

www.e-rara.ch

Anfangsgründe der Staatswirthschaft oder die Lehre von dem Nationalreichthume

**Schlözer, Christian von
Riga, 1805-1807**

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 6393

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-24925>

Zweiter Band.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

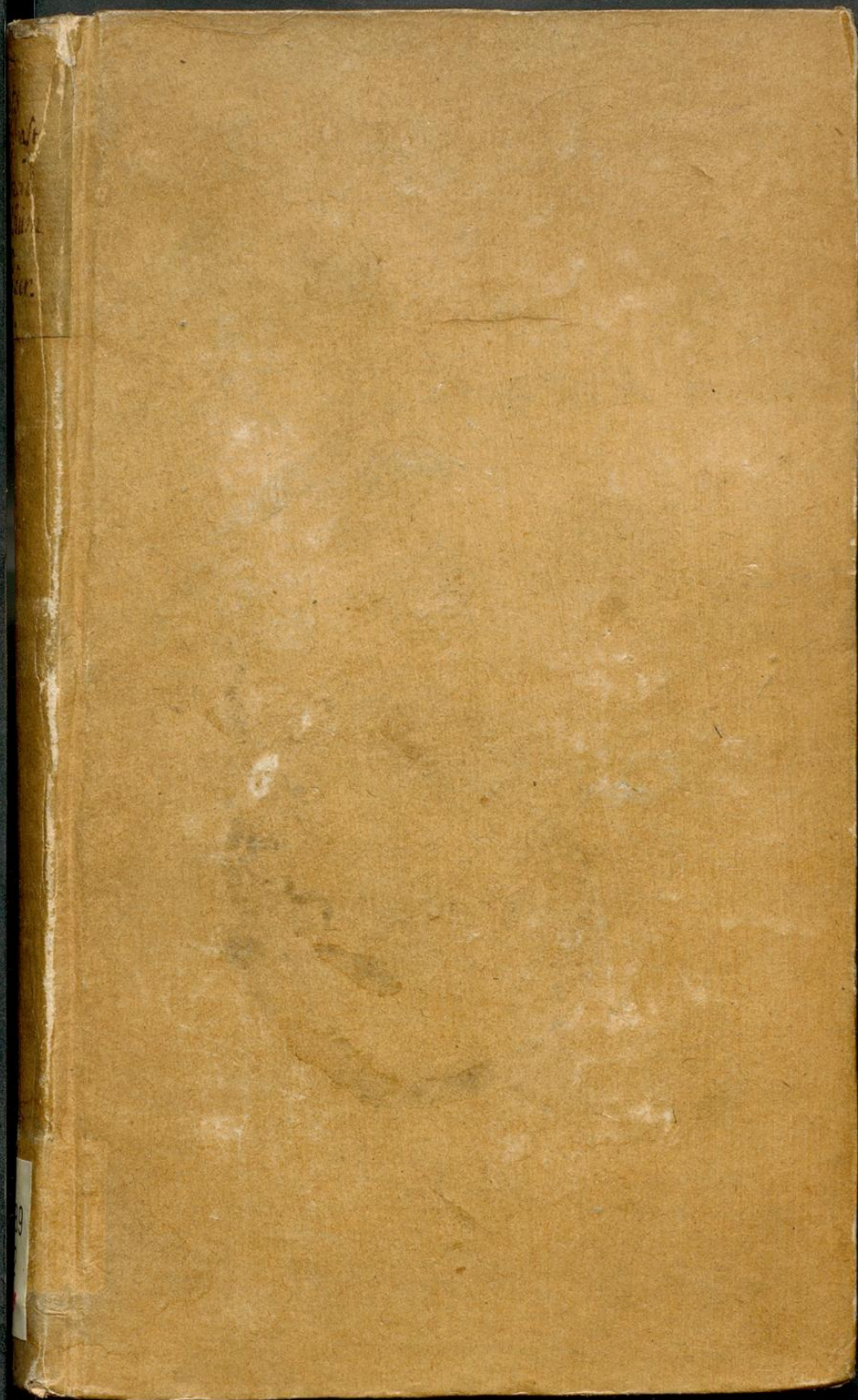
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

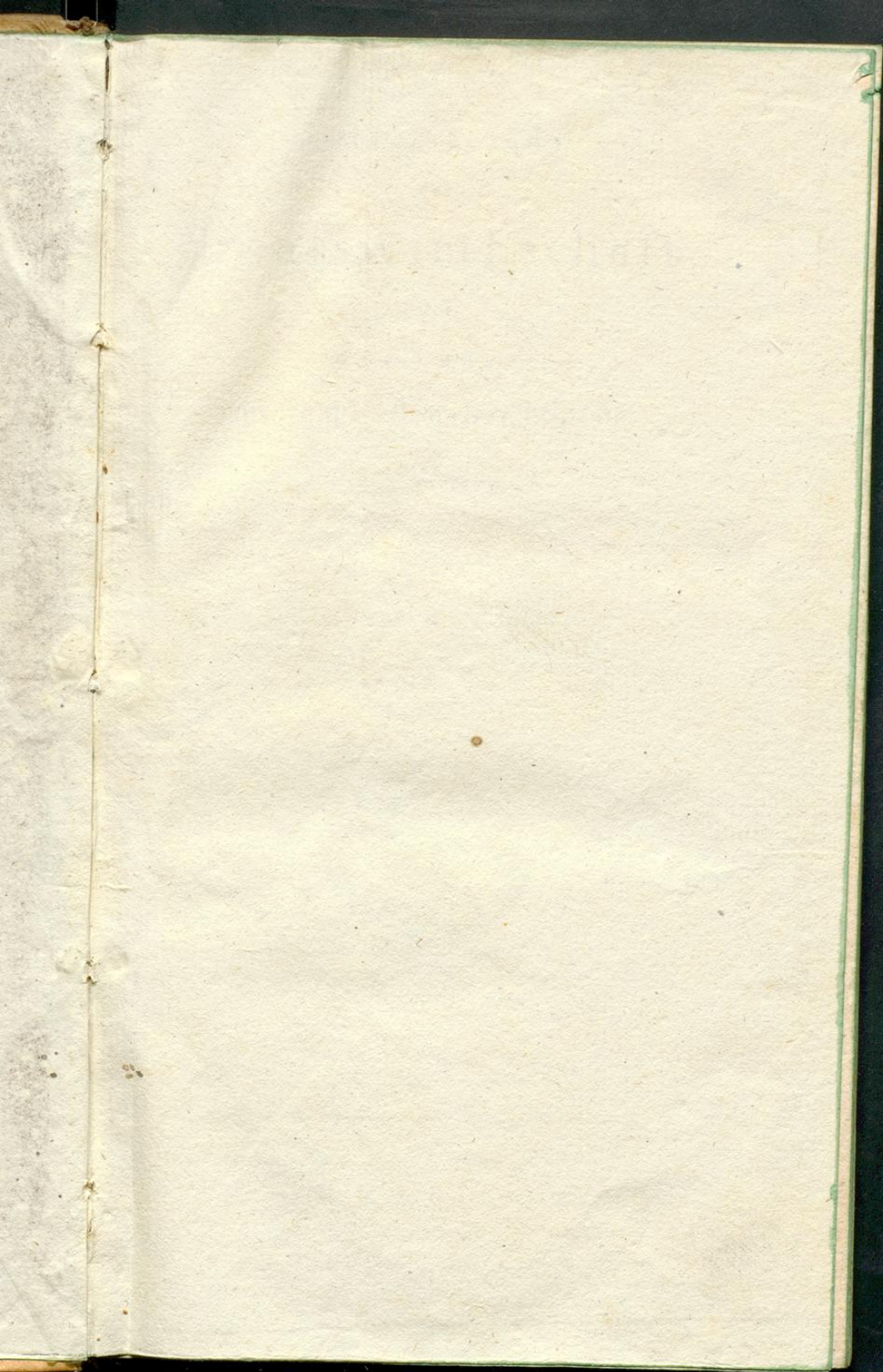
Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



9689:2 (Free)

Ret 6393:2

3



Sta

von

der Rechte D
chem Hofrath
Moskwa,

Anfangsgründe
der
Staatswirthschaft
oder
der Lehre
von dem Nationalreichthume.

Von
Christian von Schlözer,

der Rechte Doktor von der Universität zu Göttingen, Russisch-Kaiserlichem Hofrath, der Staatswissenschaften Professor auf der Universität zu Moskwa, der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen
Korrespondent.



h. C. E. Schen.

Zweiter Band.

Riga 1807,
bey C. J. G. Hartmann.

Abendblatt

Stenographische Lehrbuch

von Dr. J. J. ...

Leipzig, Verlag von ...

Erstausgabe

Das Buch ist in drei Theile getheilt: 1. Die Grundzüge der Stenographie, 2. Die Anwendung der Stenographie in der Praxis, 3. Die Stenographie als Hilfsmittel in der Wissenschaft.



Sr. Erlaucht,

dem Herrn Grafen

Nikolai Petrowitsch Rumänzov,

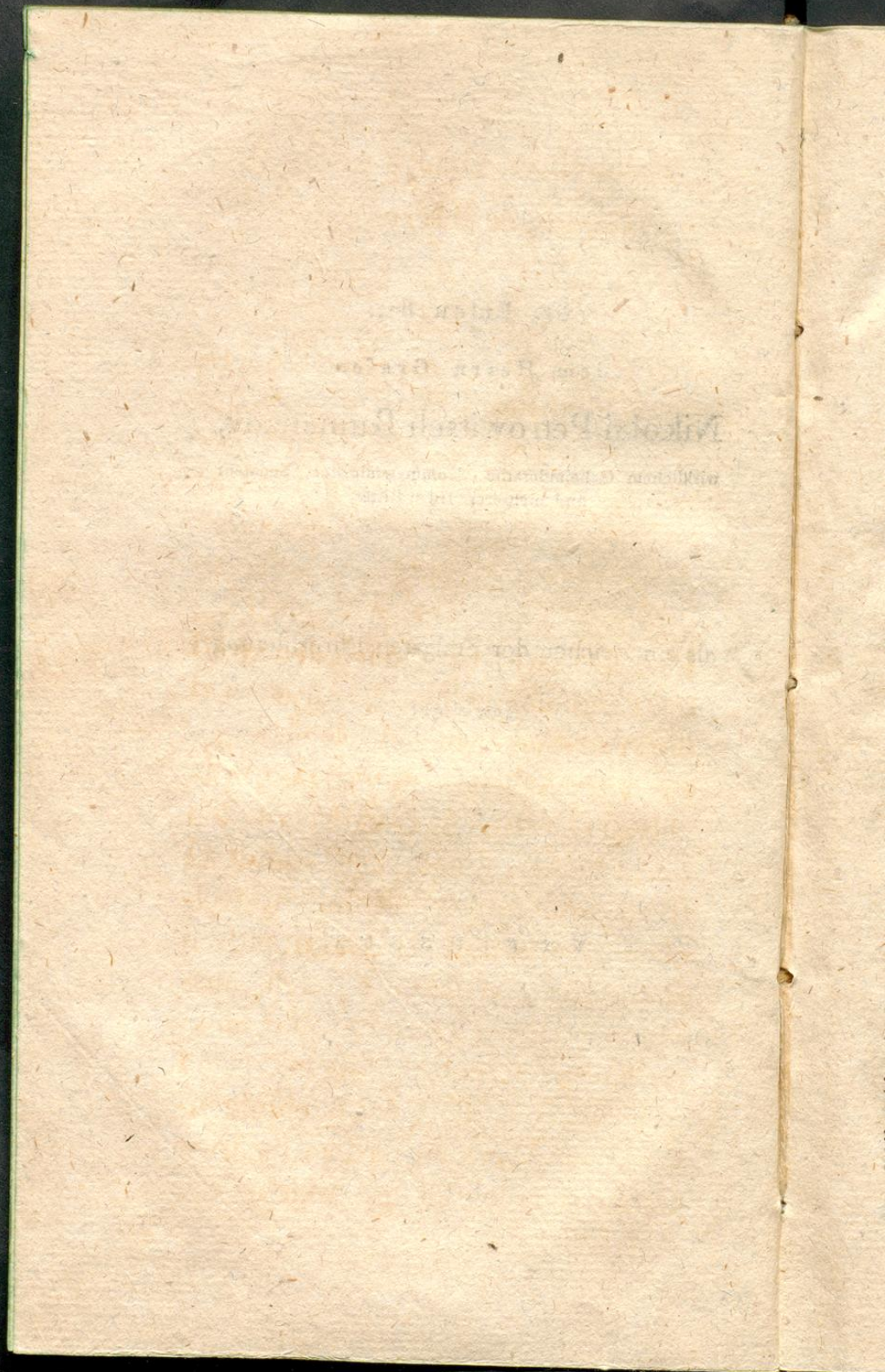
wirklichem Geheimderathe, Kommerzminister, Senateur
und mehrerer Orden Ritter,

als ein Zeichen der innigsten Ehrerbietung

gewidmet

vom

V e r f a s s e r .



Erlauchter Graf,
Gnädiger Herr,

Ew. Erlaucht wage ich den zweiten Theil meiner Staatswirthschaft — die Frucht einer mehrjährigen angestrengten Arbeit — unterthänig vorzulegen. Ew. Erlaucht werden darin vielleicht manchen Grundsatz theoretisch aufgestellt finden, welchen Sie schon längst praktisch zum wahren Wohle des Reichs ausübten. Dieser Umstand mag meine Kühnheit entschuldigen. Und gesetzt auch, daß das nachfolgende kleine Werk außerdem mehrere Grundsätze enthielte, welche der

weit sehende und erfahrene Staatsmann mit Rechte mißbilligt; so schmeichle ich mir doch, Ew. Erlaucht werden die Sorgfalt nicht verkennen, die ich auf Abfassung desselben wandte, und mein inniges Bestreben, meinen jungen Mitbürgern einen nützlichen Dienst zu leisten.

Indem ich mich angelegentlich Ihrer Gnade empfehle, verharre ich mit uneingeschränkter Ehrerbietung

Ew. Erlaucht

unterthäniger Diener

Christian von Schlözer.

Vorrede.

Ich übergebe nunmehr den zweiten und letzten Band meiner Staatswirthschaft dem Publikum; diesmal mit weniger Furchtsamkeit, als es beim ersten Bande der Fall war, indem das schmeichelhafte Urtheil, welches Männer, wie Beckmann, Geeren, Storch, Villers, Ancillon, Jakob und andere unaufgefordert über den ersten Band gefällt haben, und der nicht unbeträchtliche Vertrieb desselben bey einer Nation, „der in unserm gegen-

wärtigen Zeitalter über literärische Produkte unstreitig die erste Stimme zukommt", mich über den Erfolg meines Unternehmens nicht im Zweifel lassen. —

Wenn mir jetzo noch etwas zu wünschen übrig bleibt; so ist es eine gründliche Recension meines Buchs von einem unpartheiischen und sachkundigen Manne, wo das Wahre und Falsche desselben, jedes nach Verdienst, gewürdigt wird.

Moskwa,
im Jun. 1806.

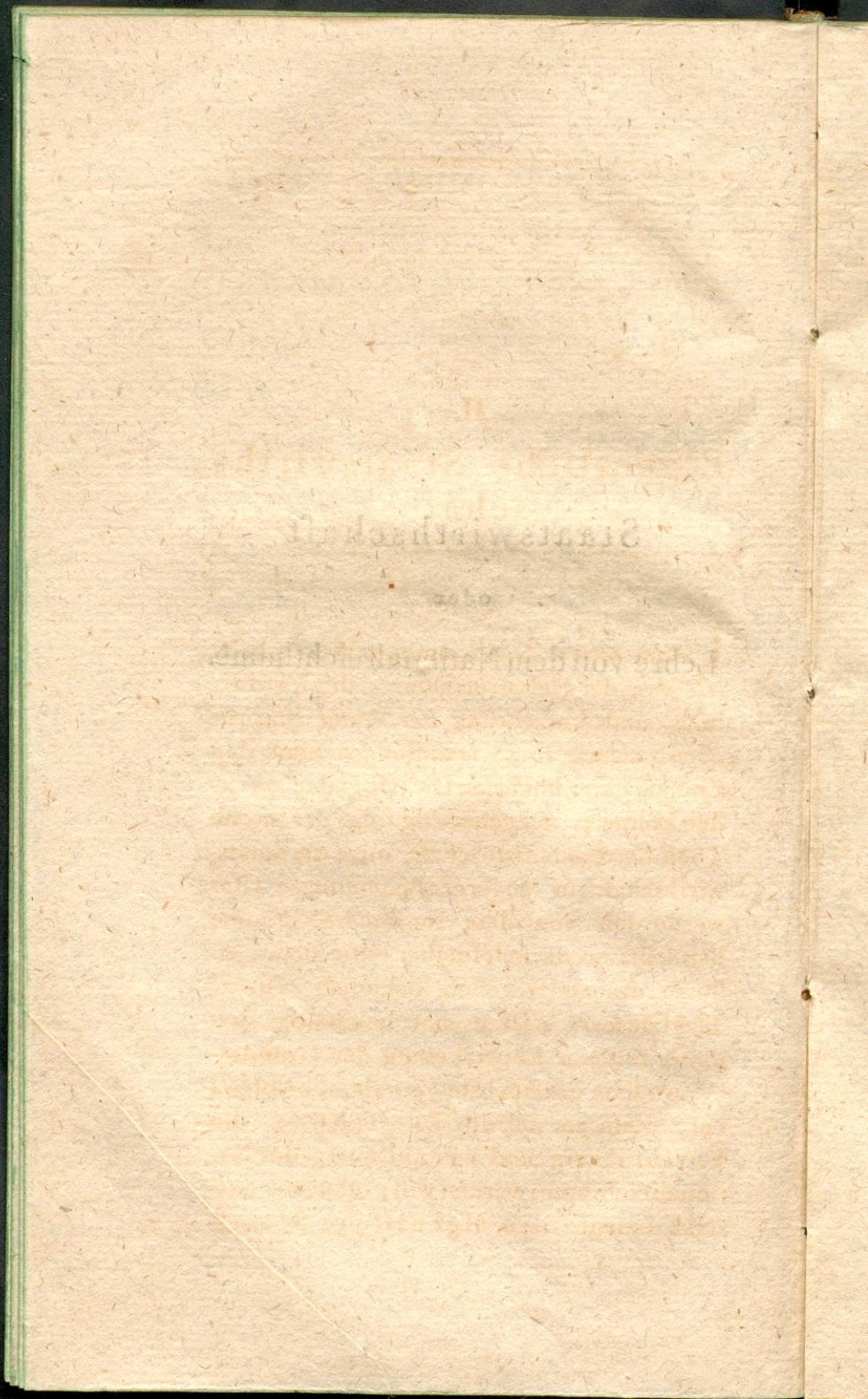
Schlözer.

Staats-

Staatswirthschaft

oder

Lehre von dem Nationalreichthume.



II.

Eigentliche Staatswirthschaft.

§. 1.

In dem ersten Theile meines Werks habe ich von der Hervorbringung, der Vertheilung und Verzehrung der Güter gesprochen, so wie diese Handlungen ohne den Einfluß einer höchsten Gewalt gedacht werden können. Gegenwärtig folgt der zweite Theil der Staatswirthschaft, oder die Staatswirthschaft in engerer Bedeutung. Hier werde ich von dem Nationalreichthume handeln, wenn sich solcher unter dem Einflusse des Gesetzgebers befindet. Dieser Theil unserer Wissenschaft beschäftigt sich daher mit der Entwicklung der Grundsätze, welche die höchste Gewalt zu befolgen hat, wenn sie auf die Entstehung, die Vertheilung und Verzehrung des Nationalreichthums wirken will; oder was dasselbe besagt: die eigentliche Staats-

Begriff der
Staatswirth-
schaft in en-
gerer Bedeu-
tung.

wirthschaft begreift die Regeln in sich, welche die gesetzgebende Gewalt beobachten muß, wenn es ihr darum zu thun ist, den Reichthum eines Volks zu vermehren, und aus solchem den möglichst-größten Nutzen für den Staatsaufwand zu erhalten. In so weit sich die Staatswirthschaft auf den ersteren Gegenstand bezieht, macht solche die Industriepolitik aus; in so weit sie sich aber auf den zweiten bezieht, wird sie mit dem Namen Finanzpolitik bezeichnet.

Mit Vorsatz habe ich den Namen Politik statt des von Gesetzgebung gewählt. Denn in unserer Wissenschaft ist nicht bloß von eigentlichen Gesetzen, sondern von mancherley andern Maafsregeln die Rede, welche die höchste Gewalt zur Vermehrung des Nationalreichthums anwenden kann. Dahin gehören z. B. öffentliche Werke, Anstellung von Beamten u. s. w.

A. Industriepolitik.

§. 2.

Begriff der
Industriepo-
litik.

Schon im vorigen Paragraphe habe ich bemerkt, daß diese Wissenschaft es einzig und allein mit der Vermehrung des Nationalreichthums zu thun hat. Um daher die Grundsätze derselben zu entwickeln, muß man vorher darthun, worin der Reichthum eines Volks eigentlich besteht.

Der Leser wird sich erinnern, daß ich Einiges, diesen Gegenstand Betreffendes bereits an einem andern Orte beigebracht habe. (§. 140.) Allein der Begriff von Volksreichthum, wie ich ihn damals gab, war noch bey weitem nicht bestimmt genug, um gegenwärtig als Grundprincip unserer Wissenschaft zu dienen. Es kommt also darauf an, solchen in seine engsten Gränzen einzuschließen.

§. 3.

Um sich eine Vorstellung von der Stufe des Wohlstands, welche ein Volk erreicht hat; zu machen, könnte der Ungeübte darauf verfallen, zwey ganz verschiedene Wege einzuschlagen. Er könnte nämlich erstens die Summe ihrer gesammten Kapitale, oder, zweitens die Summe ihres jährlichen reinen Einkommens (§. 140.) zum Maafsstabe jenes Wohlstandes wählen. Im erstern Falle würde es ein Grund-, und im zweiten ein Nutzungsanschlag seyn. Die eine und die andere Methode hat ihre Vorzüge und ihr Mangelhaftes, wovon ich sogleich ausführlicher handeln werde *).

Was die Summe desjenigen Theils vom jährlichen Einkommen einer Nation betrifft, welches man als reines Einkommen betrachten kann; so ist keinem Zweifel unterworfen, daß solcher immer einen wesentlichen Gegenstand ausmacht, wenn es dar-

Maafsstab
des National-
reichthums.

auf ankommt, den Grad des Wohlstandes jener Nation zu erforschen.

Ein Volk, welches eine größere Summe von Kapitalen besitzt, als ein anderes, wird, wenn sein jährliches reines Einkommen dabey geringer seyn sollte, gewiß nicht reicher genannt werden können. Setzen wir dagegen, daß es das andere Volk an der Summe des jährlichen Einkommens bey weitem überträfe, so wird es mit Recht reicher genannt werden können, falls auch wirklich die Summe seiner Kapitale geringer ist.

Dem ungeachtet dürfen die Kapitale eines Volks, oder das Nationalkapital, nie gänzlich in der Rechnung übersehen werden, wenn es darauf ankommt, den Grad seines Wohlstandes mit höchster Genauigkeit zu bestimmen. Denken wir uns ein Volk reichlich damit versehen, so wird es demselben unendlich viel leichter werden, sich eine Menge Güter zu verschaffen, die gleichsam nur durch Kapitale existiren **). Ueberdies tragen letztere ungemein viel dazu bey, dem Privatmanne unnützen Aufwand zu ersparen ***), ihm mancherley Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen u. s. w. ****). Auch kann man in der That annehmen, daß von zweien Völkern, die über ein gleich großes jährliches Einkommen zu gebieten haben ****), dasjenige reicher genannt zu werden verdiene, wel-

ches eine grössere Summe von Kapitalen besitzt.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß man nie zu einem richtigen Begriff vom Reichthume einer Nation gelangen kann, wenn man allein die Summe ihrer Kapitale, oder allein die Summe ihres jährlichen reinen Einkommens erforscht. Vielmehr ist jener Begriff das Resultat der Untersuchung beider genannten Gegenstände zusammengenommen.

*) Diese beiden Ausdrücke, so wie die unterschiedenen Methoden eines Grund- und Nutzungsanschlages selbst, habe ich aus der Landwirthschaft entlehnt. Wem die Grundsätze der genannten Wissenschaft bekannt sind, der wird wissen, daß der Preis eines Landguts, welches zum Verkaufe bestimmt ist, manchmal nach dem Werthe der Gebäude, der Aecker u. s. w., und manchmal nach seinem jährlichen reinen Ertrage bestimmt wird. Was den letztern Anschlag oder den Nutzungsansschlag betrifft, so ist solcher in der Regel der natürlichste und billigste. Daher er auch weit öfter gebraucht wird, als der andere, welcher letztere nur bey außerordentlichen Gelegenheiten vorkommt.

Man setze z. B. es kommen zwey Landgüter zum Verkaufe, von welchen das eine vier- und das andere zweitausend Rubel jährlich einträgt. Hier ist keinem Zweifel unterworfen, daß im gewöhnlichen Zustande der Dinge das erstere Landgut auf den doppelten Preis geschätzt werden wird, weil es allerdings seinem Besitzer einen doppelten Vortheil bringt.

Der Grundansschlag war schon längst in der Statistik unter dem Namen Schätzung des Nationalkapitals bekannt und üblich. Dahingegen macht man in derselben nur selten von derjenigen Schätzungsmethode, die ich Nutzungsansschlag nenne, Gebrauch. Hiervon ist wahrscheinlich die Ursache die, daß man sich im Grundanschlage bey der Schätzung vom Reich-

thume eines Volks an gewisse bestimmte Größen halten kann, indess es nur sehr unsichere Data sind, worauf sich der Nutzungsanschlag gründet. — Unter den Schriftstellern, welche es zuerst versucht haben, das jährliche Einkommen einer Nation zu berechnen, verdient der berühmte Arthur Young vorzügliche Erwähnung. (S. dessen Reisen durch Frankreich u. Italien, Th. 2. Kap. 16.) Alles, was dieser scharfsinnige Schriftsteller an der angeführten Stelle in Beziehung auf den Ertrag des Ackerbaues in Frankreich zu thun versucht hat, wird in der Folge vielleicht auch in Beziehung auf den Ertrag der Manufakturen, des Handels u. s. w. geschehen; falls wir nur überhaupt annehmen, daß sich die Statistik immer mehr und mehr vervollkommt *). Dazu läßt sich hoffen, daß man es in Rechnungen dieser Art zu derselben Genauigkeit bringen werde, welche man in andern findet, die einen Gegenstand der Statistik ausmachen. Um meine Leser hiervon zu überzeugen, könnte ich mehrere Beispiele anführen, wie z. B. die Volkszählungen, die Ausmessungen des Flächeninhalts eines Landes u. s. w. Alle diese Gegenstände schienen noch vor hundert Jahren unauflösbare Probleme zu seyn, und gegenwärtig sind sie beinahe ein Spiel für den Statistiker geworden.

**) So kann in einer kapitalreichen Gesellschaft der Privatmann eines seiner dringendsten Bedürfnisse, das einer Wohnung, viel leichter befriedigen, als in einer kapitalarmen. Der Leser wird sich erinnern, was ich an einem andern Orte (§. 145.) über diesen Gegenstand gesagt habe. — Ferner giebt es eine Menge

*) So eben finde ich auch in den Annalen der Preussischen Staatswirthschaft, die mir durch die Güte des Herrn Prof. Jacob mitgetheilt worden sind, eine ähnliche Berechnung des Nationaleinkommens des Preuss. Staats (S. Jahrgang 1804. St. 1. u. 2.) vom berühmten Hrn. G. R. Krug in Berlin. Sehr schätzenswerth sind immer solche Beiträge für die Statistik; doch können sie nur alsdann erst ihren vollen Nutzen leisten, wenn der allgemeine Begriff von Nationaleinkommen, Nationalreichtum u. s. w. genau bestimmt ist, und wenn folglich bey der Anwendung dieses Begriffs auf einen einzelnen Staat vorzugsweise diejenigen Data erwogen und zusammengestellt werden, die man als wesentlich zur Schätzung vom Nationalreichtume betrachten muß.

Eine genauere Prüfung jenes in jedem Falle höchst interessanten Aufsatzes behalte ich mir nach meiner Rückkehr nach Moskau vor.

Güter, die nur durch Kapitalaufwand existiren, und die es daher weit leichter möglich ist, sich in einer kapitalreichen Gegend zu verschaffen. Fast alle Luxuswaaren gehören in diese Klasse. (§. 134.)

**) Die Kosten, welche die Erziehung der Jugend, die Erwerbung einer Geschicklichkeit u. s. w. erfordert, sind in jedem kapitalarmen Lande außerordentlich groß. Dagegen kann sie der Privatmann viel leichter in einer Gesellschaft aufbringen, wo sich schon seit uralten Zeiten Kapitale aufgehäuft haben.

****) Schauspiele, Konzerte, öffentliche Spatziergänge, mit einem Worte alle öffentliche Vergnügungsanstalten, muß man größtentheils als die Folge eines Ueberflusses an Kapitalen betrachten. Je reicher daher eine Gesellschaft an Kapitalen ist, desto leichter wird der Privatmann Mittel daselbst finden, sich angenehme Lebensgenüsse zu verschaffen. Dieses beweist die Erfahrung hinlänglich. Fast jedes kapitalarme Land hat in seinem äußern Ansehen etwas Wildes. Prachtvolle Städte, herrliche Lustgärten, geschmackvoll gebaute Landhäuser, mit einem Worte, reiche und schöne Landschaften finden sich nur in Gegenden, welche mit Kapitalen überflüssig versehen sind. Aus dieser Ursache wählt der Reisende, der seine Zeit angenehm hinbringen will, von zweien Ländern dasjenige, welches reicher an Kapitalen ist. — Eben so kann es in der That auch geschehen, daß bey der Schätzung eines Landgutes nicht bloß auf den jährlichen Ertrag, sondern auch auf das Grundkapital Rücksicht genommen wird. Setzen wir den Fall, es gebe zwey Landgüter einen völlig gleichen Ertrag, so wird dennoch dasjenige theurer verkauft werden, welches das zahlreichste Vieh und die schönsten Wirthschaftsgebäude besitzt, mit einem Worte, welches reicher mit Kapitalen versehen ist.

*****) Immer räume ich dem jährlichen reinen Ertrage den Platz vor dem Grundkapitale ein, wenn es darauf ankommt, den Reichthum eines Volks zu bestimmen. In der That hängt von ersterem weit mehr noch der Wohlstand der einzelnen Mitglieder eines Volks ab. Nur die höhere Klasse pflegt den Mangel an Kapitalen drückend zu fühlen. Dahingegen befindet sich der gemeine Mann, der doch die bey weitem größere Zahl ausmacht, jederzeit in einem

Lande besser, welches einen großen jährlichen Ertrag besitzt, oder welches reich an Produkten ist.

§. . 4

Einstheilung
des National-
reichthums
in den abso-
luten und re-
lativen..

Noch kann man den Nationalreichthum an sich selbst, oder in Beziehung auf die Zahl der Individuen betrachten, welche über denselben zu disponiren haben, und unter welche er sich folglich vertheilen muß. In ersterem Falle ist es der absolute, in zweitem der relative Reichthum. Ich wage es zu behaupten, daß nur letzterer der eigentliche oder wahre Nationalreichthum genannt zu werden verdient. — Diesemnach wird ein Volk reicher seyn, als ein anderes, wenn es im Verhältniß zur Anzahl seiner Glieder eine größere Summe von Kapitalen und ein größeres Einkommen besitzt; wiewohl vielleicht absolut oder an sich betrachtet sein Reichthum geringer ist.

Ein Beispiel mag dies erklären. Man denke sich zwey Völker, von denen das eine aus sechs Millionen Individuen besteht, und ein jährliches reines Einkommen von einer Milliarde, so wie ein Kapital von 78 Milliarden besitzt; indeß das andere aus 12 Mill. besteht, und über $1\frac{1}{2}$ Mill. jährliches Einkommen und 100 Mill. Kapital zu gebieten hat. Offenbar ist der absolute Reichthum des letzteren größer. Was hingegen den relativen Reichthum betrifft, so ist in Ansehung desselben der Vortheil auf Seiten des ersten Volks. Denn Niemand wird wohl daran zweifeln, daß die Glieder desselben im Ganzen sich auf einer höheren Stufe von Wohlstand befinden müssen, als die des letzteren.

§. 5.

Nachdem wir auf diese Weise den Begriff des wahren Nationalreichthums hinlänglich bestimmt haben, so wird es ein Leichtes seyn, anzugeben, was eigentlich den Vorwurf der Industriepolitik ausmacht. Natürlich kann in der genannten Wissenschaft von nichts anderem die Rede seyn, als wie der relative Reichthum eines Volks vermehrt werden muß *).

Folgesätze
von dem Vo-
rigen.

- *) Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß man die Meinung derjenigen Politiker als völlig grundlos ansehen muß, welche den Nationalwohlstand eines Volks einzig und allein in die Anzahl seiner Glieder setzen, und für die Fortschritte jenes Wohlstandes keinen andern Maalsstab kennen, als die Vermehrung der Volkszahl. Letztere kann höchstens nur in einem solchen Lande für einen wahren Anwachs des Nationalreichthums gelten, wo es noch sehr wenige Einwohner und gleichwohl eine unverhältnißmäßig große Menge fruchtbarer Aecker giebt, die aus Mangel arbeitender Hände brach liegen, so wie dies z. B. im Nordamerikanischen Freistaate und in Rußland, vorzüglich in dessen mittäglichen Gegenden der Fall ist. In jedem andern Lande müssen wir jederzeit eine ganz besondere Ursache voraussetzen, welche den Regenten dahin bringt, auf die Vermehrung seiner Unterthanen bedacht zu seyn. Er kann sich z. B. in der Nachbarschaft eines mächtigen Staats befinden, welchem er außer Stande ist, eine hinlängliche Kriegsmacht zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit entgegen zu setzen. In einer solchen Lage fordert ihn allerdings seine Regentenpflicht auf, auf die Vermehrung der Zahl seiner Unterthanen bedacht zu seyn; allein die Gründe, nach welchen er alsdann handelt, gehören nicht in die Staatswirthschaft. Noch muß ich bemerken, daß, wenn es ihm gelingt, den Nationalwohlstand zu vermehren, er alsdann das sicherste Mittel gefunden hat, auch die Volkszahl

zu vermehren. Letzteres Phänomen ist jederzeit eine nothwendige Folge des ersteren; allein nie kann es die Ursache desselben seyn.

Uebrigens scheint es mir nicht schwer, die Ursachen zu erforschen, welche die falsche Theorie von der „Bevölkerung als einer Quelle des Nationalwohlstandes“ in Umlauf gebracht haben, und noch gegenwärtig dieser Theorie bey Vielen ein großes Gewicht geben. Wahrscheinlich wurde ein großer Theil der Anhänger jener Meinung dadurch in die Irre geführt, daß man sich die Begebenheiten, welche uns die Geschichte darbietet, in einem falschen Zusammenhange dachte. Es ist bekannt, daß Völker, die sich noch im Zustande der Kindheit befinden, d. i. die unkultivirt und wenig zahlreich sind, auch gewöhnlich sehr wenige Reichthümer besitzen. Jemehr ihre Anzahl anwächst, desto größere Fortschritte pflegt auch bey ihnen die Industrie zu machen; nach und nach sammeln sich Reichthümer, und es beginnt ein gewisser Luxus unter ihnen herrschend zu werden. Fast immer fand man jene beide Phänomene, nämlich Vermehrung der Volkszahl und Vermehrung der Nationalindustrie, oder Anwachs der Nationalreichthümer beisammen. Eins hielt mit dem andern gleichen Schritt. Natürlich also, daß man das eine für die Ursache, das andere für die Wirkung hielt. Ich brauche nicht das Irrige dieser Art zu schliessen zu zeigen.

Es ist wahr, der Nationalwohlstand steigt, in dem Maasse, wie Künste und Gewerbe in einer Gesellschaft häufiger werden und sich vervollkommen. Aber sehr falsch würde es darum seyn, wenn man glaubte, eine bloße Vermehrung der Volksmenge sey hierzu hinreichend. Falls nicht zugleich die Mittel sich zu erhalten (die Quellen des Einkommens) verhältnißmäßig vervielfacht werden; so ist die Vermehrung der Volksmenge nicht nur als kein Anwachs des Nationalwohlstandes, sondern vielmehr als eine Verminderung desselben zu betrachten. Dieses muß nothwendig so seyn, da alsdann die Summe des gesamten Nationalvermögens sich unter eine größere An-

Anzahl von Konsumenten, als vorher, vertheilt *). Noch mehr: die Produktion selbst (der Erwerb) wird unter solchen Umständen von Tage zu Tage schwieriger, oder, was dasselbe ist, die Quellen des Einkommens werden mit der Vermehrung der Volksmenge täglich vermindert. Um die Wahrheit dieser Behauptung zu beweisen, darf ich nur das Beispiel unserer stillstehenden Gesellschaften anführen. Hier klagt man fast allgemein über die unmäßige Theuerung der Lebensmittel. Was die Ursache jener Theuerung betrifft; so schreiben die Politiker solche fast allgemein der vermehrten Masse edler Metalle zu. Allein gewiß hat letztere nur den geringsten Antheil daran. Weit mehr noch trug die vermehrte Volksmenge zur Vertheuerung der Lebensmittel bey. Durch dieselbe wurden nämlich die Quellen des Erwerbs erschöpft, und der relative Reichthum der Staaten vermindert, wiewohl ihr absoluter Reichthum sehr beträchtlich anwuchs **).

Andere Gründe, die zur Unterstützung meiner Meinung dienen, bietet uns die Geschichte und Statistik dar. Ich brauche nur das Beispiel der Kolonien anzuführen, welches gewöhnlich Gesellschaften sind, die sich noch im Zustande des Wachstums befinden, und wo sich noch nicht diejenigen Phänomene wahrnehmen lassen, welche in einer stillstehenden Gesellschaft Statt finden. Es ist wahr, wenn wir annehmen, daß eine Kolonie durch ein rohes Volk gegründet wurde; so wird sie in eben dem Zustande von Dürftigkeit bleiben, in welchem sich das Mutterland

*) Unter den Schriftstellern, welche die irrige Meinung der Politiker in Ansehung der Bevölkerung zuerst angegriffen haben, muß man vor allen andern des berühmten Arthur Young erwähnen. (Siehe dessen Reisen nach Frankreich und Italien, Th. 2. Kap. 17.) — Ich sehe mich genöthigt, dessen Zeugniß anzuführen, um einer Theorie desto mehr Gewicht zu geben, welche vielen meiner Leser neu und paradox scheinen mag.

**) Ausführlicher habe ich dies in einer Abhandlung dargehan, die sich unter dem Titel: Entwicklung der Ursachen, welche auf die Vertheuerung der Lebensmittel im russischen Reiche gewirkt haben, im 5ten Stücke von Hrn. Probst Heideke's russischem Merkur abgedruckt befindet. Wiewohl jene Abhandlung sich nur auf ein einziges Reich bezieht; so zweifle ich doch nicht, daß ein großer Theil der daselbst gemachten Bemerkungen auch auf die übrigen Reiche Europas anwendbar ist.

befand. Nehmen wir hingegen an, welches in der That der Natur der Dinge auch mehr gemäß ist, daß ein Theil eines kultivirten Volks, bey dem schon Künste und Gewerbe blühen, nach einem unbewohnten, aber fruchtbaren, Lande hinzieht und sich dort anbaut; so wird solcher von allen Vortheilen Nutzen ziehen, welche der Reichthum der Natur ihm darbietet. Wenige Jahrzehende werden für die neue Kolonie hinreichend seyn, um dem Mutterlande nicht bloß gleich zu kommen, sondern dasselbe an Reichthum vielleicht noch zu übertreffen. Dieses ist durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt. Wir sehen, daß die Einwohner von Kingstown wohlhabender sind, als die von London, und im nordamerikanischen Freistaat findet sich ein größerer Ueberfluß, als in den kultivirtesten Ländern von Europa. Noch zu unsern Zeiten sind in den liv- und kurländischen Städten die Erwerbsmittel viel leichter, als in den Städten des nördlichen Deutschlands, von welchen jene herkommen. Doch ist übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß ein solcher Zustand der Dinge gleichfalls seine Gränzen habe. In dem Maasse, wie die Bevölkerung der Kolonie steigt, wird ihr relativer Reichthum vermindert, und so endigt sie damit, daß sich bey ihr alle die Symptome zeigen, die man in stillstehenden Gesellschaften wahrzunehmen pflegt.

Irre ich nicht, so giebt es noch eine andere Ursache, welche die Politiker bestimmte, eine starke Bevölkerung für das sicherste Zeichen von Nationalwohlstand zu halten. Ich glaube solche in der Selbstliebe der Menschen zu finden. Gewöhnlich gehören diejenigen Personen, welche das Wohl der Staaten abzuhandeln pflegen, zu der höheren Volksklasse. Aus dieser Ursache fühlten sie die Dürftigkeit des niederen Volks, welche aus einer zu starken Bevölkerung hervorgeht, nicht so lebhaft als jene. Dazu haben sie noch ihre besondern Gründe, welche sie bestimmen, stillstehenden Gesellschaften vor den fortschreitenden den Vorzug zu geben. Dort wird es ihnen viel leichter, sich mancherley feinere Lebensgenüsse zu verschaffen, als hier. Was hingegen die Bedürfnisse erster Nothwendigkeit betrifft, wie z. B. Lebensmittel u. s. w., so machen solche nur einen geringen Theil der Verzehrung des Reichen aus.

Endlich muß ich bemerken, daß Einzelne, welche ein sehr großes Vermögen besitzen, viel häufiger in Gesellschaften angetroffen werden, die einen gewissen Grad von Höhe erreicht haben, als in solchen, die erst aufblühen. Auch dieser Umstand erweckt in Rücksicht auf erstere die Vorstellung von Reichthum. Aber gerade dieser Umstand ist es, welcher zu ihrem Nachtheile entscheidet. Jedes große Vermögen setzt nämlich auch große Dürftigkeit voraus. Es besteht gleichsam nur aus der Zusammenhäufung der Einkünfte von einer Menge von Armen, welche das Bedürfnis zu Sklaven des Reichen macht. Letzterer bedient sich der Einen zur Bearbeitung von Gütern, die für seine Verzehrung bestimmt sind. Andere sind für ihn Werkzeuge, die er zur Hervorbringung neuer Güter benutzt. Ist der Reiche eines Bedienten bedürftig, so wird er einen solchen leichter und für einen niederen Preis in einer stillstehenden Gesellschaft, als in einer fortschreitenden finden. Verfällt er darauf, eine Fabrik anzulegen; so wird er seinen Vortheil eher in einer überfüllten, als sparsam bevölkerten Gesellschaft finden. Dort ist Bedürfnis und Konkurrenz überall zum Nachtheile des armen Arbeiters; dort wird dem Stolze und der Habsucht des reichen Kapitalisten am meisten geschmeichelt; dort endlich sind die Verhältnisse dem Flor der Fabriken, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, am günstigsten. Gewiß ein trauriger Vortheil, durch das Elend unzähliger Armen erkaufte. Betrachten wir hingegen aufblühende Gesellschaften; so finden wir in denselben eine völlig verschiedene Lage der Dinge. Hier ist Bedürfnis und Konkurrenz ganz zum Vortheile des Arbeiters; hier kann der Mensch seine Würde noch geltend machen, und dem Uebermuth des reichen Kapitalisten und Grundbesitzers Trotz bieten. Ganz natürlich, daß Letzterer solche Gesellschaften flieht, und sich vorzugsweise immer nach denjenigen wendet, wo er sich für den kleinsten Aufwand die größte Summe von verfeinerten Lebensgenüssen verschaffen kann.

§. 6.

Eintheilung
der Indu-
striepolitik

Da nun bey jeder Vermehrung oder Verminderung des Nationalreichthums die hervorbringenden Kräfte immer am meisten wirken; so ist natürlich, daß sich die ganze Industriepolitik auf die Leitung dieser letzteren beziehen muß. Was die Natur und das Wesen derselben betrifft; so haben wir solche schon im ersten Theile der Staatswirtschaft hinlänglich erörtert. Es ist noch übrig, einige Bemerkungen über die allgemeine Art ihrer Anwendung zu machen. Letztere hat entweder die Hervorbringung von Gütern in strengerem Wortverstande, oder ihre Veredlung (Bearbeitung), oder ihre Vertheilung zum Zwecke. Unter der ersten Art von Anwendung wird der Ackerbau, unter der zweiten die Künste und Gewerbe, und unter der dritten der Handel verstanden. Auf obige Klassifikation gründet sich nun auch die Eintheilung der Industriepolitik in drey Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt von der Leitung der hervorbringenden Kräfte, so weit solche die Produktion im engeren Sinne zum Zwecke haben, und wird mit dem Namen Ackerbaupolitik bezeichnet; im zweiten ist von denjenigen hervorbringenden Kräften die Rede, welche sich mit der Veredlung der rohen Produkte beschäftigen. Dieser Theil wird mit dem Namen Gewerbepolitik bezeichnet; und im dritten

Abschnitte endlich von den hervorbringenden Kräften, die die Vertauschung von Gütern zum Zwecke haben, welcher die Handelspolitik ausmacht.

Man könnte hier die Einwendung machen, daß auch die Arbeit einen Theil der hervorbringenden Kräfte ausmache; und diese von der Zahl der arbeitenden Hände abhinge; folglich daß in der Industriepolitik auch von der Bevölkerung gesprochen werden müsse. Um auf diese Einwendung zu antworten, erinnere ich meine Leser an dasjenige, was ich in den vorhergehenden Paragraphen in Ansehung der Bevölkerung gesagt habe.

§. 7.

Was nun die Anwendung der verschiedenen Maafsregeln betrifft, welche zum Zwecke haben, auf die eine oder andere Gattung hervorbringender Kräfte zu wirken; so muß ich in Ansehung derselben noch einige besondere Anmerkungen machen. Entweder ist es bey jenen Maafsregeln auf bloße Erhaltung *) der schon vorhandenen hervorbringenden Kräfte abgesehen; oder die höchste Gewalt bezweckt damit, den genannten Kräften eine neue, bisher ungewohnte Richtung zu geben **); oder endlich ihren ganzen Betrag zu vermehren ***). In der That läßt sich keine Maafsregel der höchsten Gewalt denken, mit welcher überhaupt die Absicht eines Einwirkens auf das Nationalvermögen verbunden ist, die nicht ungezwungen einer

Verschiedene Zwecke bey Anwendung der Grundsätze der Industriepolitik.

der obengenannten Rubriken untergeordnet werden könnte.

- *) Z. B. die Maafsregeln, welche die Regierung in der Absicht nimmt, um Feuerschäden, Viehsterben u. s. w. abzuwehren, haben keinen andern Zweck, als die in einem Lande vorhandenen Kapitale zu erhalten.
- **) Findet die höchste Gewalt, daß der Gesellschaft ein nothwendiges Gewerbe noch fehlt, und nimmt dieselbe Maafsregeln, solches einzuführen, indem sie es z. B. durch Prämien, Monopolen u. s. w. begünstigt; so thut sie in diesem Falle nichts weiter, als daß sie den hervorbringenden Kräften eine neue vortheilhaftere Richtung giebt.
- ***) Noch kann die Vermehrung der hervorbringenden Kräfte positiv und negativ seyn. Sie ist positiv, wenn die Summe der Kapitale, und, als eine natürliche Folge, auch der reine Ertrag vermehrt wird; sie ist negativ, wenn bloß der reine Ertrag vermehrt wird, indess die Summe der Kapitale dieselbe bleibt. Eine positive Vermehrung der hervorbringenden Kräfte findet z. B. Statt, wenn die höchste Gewalt die Erbauung von Häusern, die Anlage von Fabriken u. s. w. begünstigt. Hingegen bewirkt die Regierung eine negative Vermehrung der hervorbringenden Kräfte, wenn sie die Erfindung von Maschinen befördert, die die Arbeit erleichtern; wenn sie Kanäle ausgraben läßt, welche den Transport der Güter leichter und wohlfeiler machen u. s. w. Alle dergleichen Anordnungen haben den Zweck, einen Theil der hervorbringenden Kräfte zu ersparen, die auf die oder jene Gattung von Produkten verwandt wurden, so daß man nun über jene Kräfte auf eine andere Weise disponiren kann. Weder die eine, noch die andere Art der Vermehrung hat ihre Grenzen. Man kann sie vielmehr bis in's Unendliche fortsetzen.

Für aufblühende Gesellschaften ist die positive Vermehrung die passendste. Auch kommt sie hier am häufigsten vor; daher wir in solchen Gesellschaften Kapitale mit unglaublicher Schnelligkeit sich anhäufen sehen. Hingegen in stillstehenden Gesellschaften findet man häufiger die negative Vermehrung. In

der That, je mehr sich eine Gesellschaft diesem Zustande genähert hat, desto mehr muß sich's die höchste Gewalt angelegen seyn lassen, eine Ersparung in dem Aufwande der hervorbringenden Kräfte zu machen, und desto mehr wird sie auch im Stande seyn, dies zu thun.

Das Beispiel der blühendsten Länder unseres Erdkreises, wie z. B. Hollands, China's, Englands u. s. w. bestätigt die Wahrheit der so eben gemachten Bemerkung. In allen den genannten Ländern sind die Arbeiten des Ackerbaues und der Gewerbe auf eine wunderbare Weise durch Maschinen vereinfacht. Zum Transport der Güter hat der Fleiß der Einwohner Flüsse schiffbar gemacht, Kanäle ausgegraben, eiserne Landstraßen und Brücken gebaut u. s. w. Mit einem Worte, eine Menge Werke sind in jenen Ländern gegründet, die alle zum Zwecke haben, die Summe der hervorbringenden Kräfte zu vermindern, die für die eine oder andere Gattung von Produktion erfordert werden.

Makartnay, englischer Bothschafter am Hofe von Peking, erzählt uns in seiner Reisebeschreibung, daß die Einwohner von China das Getraide pflanzen und nicht säen. Er versichert, die Ersparungen, die auf diese Weise in der Aussaat durch's ganze Reich gemacht werden, seyen hinreichend, die sämtlichen Einwohner Großbritanniens zu ernähren. Vielleicht werden wir Europäer dereinst gezwungen seyn, auf ähnliche Ersparungen zu denken.

Es war eine Zeit, da eine jede metallurgische Operation eine eigne Vorrichtung erforderte. Gegenwärtig haben wir Mittel gefunden, mehrere derselben zugleich durch denselben Aufwand hervorbringender Kräfte zu verrichten.

Die heutigen Physiker finden sehr vieles an der Form unserer Fuhrwagen, der Bauart unserer Oefen, Kamine u. s. w. auszusetzen. Ohne Zweifel werden sie mit Erfolge an Vervollkommnung der einen und der andern arbeiten. Auf diese Weise gelingt es uns vielleicht dereinst, einen Mechanismus zu entdecken, vermittelst dessen unsere Fuhrn eben so leicht von zwey Pferden gezogen werden können, als gegenwärtig von vieren. Ferner kommen wir vielleicht auch dereinst dahin, unsern Kaminen eine Form zu geben,

welche die brennbaren öligen Theile des Holzes unzersetzt als Rauch davon zu gehen verhindert, und zufolge deren also die Hälfte von Brennmaterialien, welche es heutzutage kostet, ein Zimmer zu heizen, hierzu hinreichend seyn werden.

So könnte ich noch eine Menge Beispiele zum Beweise meiner Theorie anführen. Die, deren ich erwähnt habe, werden uns indess schon gnügen.

§. 8.

Wichtigster
Grundsatz d.
Industriepo-
litik.

In Ansehung der Maafsregeln, welche die höchste Gewalt nimmt, um den Nationalreichthum zu vermehren, muß diese es sich zum Gesetzmachen, immer die strengste Auswahl Statt finden zu lassen. Sie muß keinen Schritt wagen, kein neues Gesetz geben u. s. w., ohne vorher alle Umstände reiflich erwogen zu haben. Diese Regel dient der gesammten Industriepolitik gleichsam zur Grundlage, denn wenn es von der einen Seite wahr ist, daß die Vermehrung des Nationalreichthums die Hülfe des Gesetzgebers fordert; so kann von der andern Seite nicht geläugnet werden, daß eine unvorsichtige Störung des freien Gebrauchs von den hervorbringenden der Unterthanen nicht nur zur Beförderung des Wohlstandes nichts beiträgt *), sondern demselben vielmehr noch schadet.

*) Das System derjenigen, welche den Grundsatz festsetzen, eine jede Anwendung der hervorbringenden Kräfte auf Ackerbau, Gewerbe, Handel u. s. w. gewissen Einschränkungen von Seiten des Gesetzgebers zu unterwerfen, wird das Einschränkungssystem (*système réglementaire*) genannt.

Unter den neueren Schriftstellern, die jenes System zuerst mit Nachdruck angegriffen haben, verdient vor allen andern der berühmte *Adam Smith* Erwähnung.

1. Landbaupolitik.

§. 9.

Der Landbau erfordert die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und aller derjenigen Personen, welche sich zu künftigen Dienern des Staats bilden, in einem vorzüglichen Grade. Theils ist im natürlichen Zustande der Dinge in einem jeden Staate der Stand der Landbauern der zahlreichste und wichtigste, theils erwarten wir von dem Landbauer die Befriedigung unserer unentbehrlichsten Bedürfnisse.

Wichtigkeit
dieser Lehre.

Nur in einem blühenden Landbaue besteht der wahre Reichthum eines Staats. Zwar können Gewerbe und Handel dazu beitragen, jenen Reichthum zu vermehren, aber nie sind sie im Stande, die Mängel des Landbaues auf eine genugthuende Weise zu ersetzen. Zudem ist das Glück eines Staats, dessen Reichthum sich vorzüglich auf Gewerbe und Handel, und nicht zugleich auch auf einen verhältnißmäßigen Ackerbau gründet, immer einem grossen Wechsel unterworfen.

Beispiel von Frankreich, England, Portugal, den Niederlanden u. s. w. Erwähnung der Zufälle, die einem

Staate, dessen Reichthum in Gewerben und Handel bestehen, drohen, wie unglückliche Kriege, veränderte Sitten, vermehrte Konkurrenz, Entdeckungen neuer Handelswege, Anknüpfung neuer und bequemerer Handelsverbindungen durch andere emporkommende Völker. — Erläuterung aller dieser Wahrheiten durch Beispiele aus der alten und neuen Geschichte.

§. 10.

Sicherer
Grund, auf
welchem der
Reichthum
des Landbau-
es beruht.

Dagegen steht der Reichthum eines Volkes, wenn sich dieser vorzüglich auf einen blühenden Ackerbau gründet, auf weit sicherern Stützen. Ja! es kann solcher unter gewissen Umständen sogar, die einem Lande fehlenden Gewerbe ganz oder wenigstens zum Theil ersetzen.

Beispiel von Rußland, von dem nordamerikanischen Freistaate u. s. w.

§. 11.

Folge aus
dem Vorigen.

Aus dieser Ursache handelt der Gesetzgeber weise, wenn er bey der Vermehrung des Reichthums seiner Nation die hervorbringenden Kräfte derselben vor allem andern auf die Erweiterung und Vervollkommnung des Landbaues zu richten sucht; so lange letzterer noch einer großen Erweiterung oder Vervollkommnung fähig ist. Die Gewinne, welche der Landbau unter solchen Umständen giebt, sind weit beträchtlicher, als die irgend einer andern Erwerbquelle und der Stand derjenigen Bürger des Staats, welche durch ihre

Arbeit in dem erweiterten und vervollkommenen Landbaue ihr Auskommen finden, ist weit glücklicher und vermehrt weit mehr die wahre Stärke des Staats, als die, welche ein anderes Gewerbe beschäftigt.

Parallele zwischen der glücklichen Lage des Landarbeiters in solchen Staaten, wo der Landbau blüht und der armseligen Lage des Fabrikarbeiters selbst in den reichsten Manufakturstaaten, wie z. B. in England.

§. 12.

Ueberhaupt ist es dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, daß die hervorbringenden Kräfte einer Nation sich vorzugsweise nach dem Landbaue hinkehren, so lange noch dieser die beträchtlichsten Gewinne verspricht. Setzen wir daher den Fall, daß der Staatsmann sie in jenem Streben aufzuhalten sucht; so könnte dies nicht anders als durch künstliche Fesseln geschehen, welche er dem Landbaue anlegte, und so würden seine Maafsregeln zuletzt immer zum Nachtheile des Staats ausschlagen.

Natürliches Streben der hervorbringenden Kräfte zum Ackerbau.

Beispiel von Kolberts schädlichem Unternehmen, welcher die hervorbringenden Kräfte seiner Nation durch eine Art von künstlichem Zwange von dem Landbaue ab-, und zu andern Gegenständen des Erwerbs hinleitete.

§. 13.

Die Beförderung des Ackerbaues von Seiten des Gesetzgebers kann auf eine doppelte Weise geschehen: 1. negativ, durch

Maafsregeln zur Erweiterung des Ackerbaues.

gänzliche Hinwegräumung, oder, wo solche unmöglich ist, durch Verminderung derjenigen Hindernisse und unglücklichen Zufälle, welche auf den Ackerbau nachtheilig wirken, und 2. positiv, durch Anwendung aller derjenigen Mittel, welche unmittelbar auf Vervollkommenung und Erweiterung des Ackerbaues abzwecken.

§. 14.

Hinwegräumung der Hindernisse des Landbaues.

Die vorzüglichsten Hindernisse, welche sich dem Ackerbaue entgegen zu setzen pflegen, und in deren Rücksicht es von der Willkühr des Gesetzgebers abhängt, Einschränkungen zu treffen, sind: 1. Leibeigenschaft, 2. Mangel an Eigenthum des Landmanns, 3. Feudalrechte, 4. übermäßige Vervielfältigung der Festtage, 5. nachtheilige Lage der Wohnungen des Landmanns, 6. Nationalvorurtheile.

§. 15.

Linderung anderer nachtheiliger Zufälle.

Zu den einzelnen Zufällen, die oft auf den Ackerbau einen sehr schädlichen Einfluß äußern, in Rücksicht deren es aber nicht immer in der Willkühr des Regenten steht, ihnen gänzlich vorzubeugen, sondern zum Theil nur ihre nachtheiligen Folgen zu mildern, gehören 1. Mißwachs und 2. Viehseuchen.

§. 16.

Die Leibeigenschaft ist für den Landbau in so fern nachtheilig, als sie dem leibeigenen Bauer gleichsam seine Kräfte lähmt, und ihm einen Theil jenes Fleißes und jener Betriebsamkeit benimmt, welche dem freien Arbeiter eigen ist. Deswegen ist es Grundsatz eines weisen Gesetzgebers, die Leibeigenschaft, da, wo er solche bey seinem Volke findet, einzuschränken, und durch zweckmäßige Maafsregeln ihre gänzliche Abschaffung vorzubereiten.

Die Nachteile der Leibeigenschaft für den Landbau überhaupt werden durch tausend Erfahrungen hinlänglich bewiesen. Nirgends aber zeigen sich solche auf eine auffallendere Weise, als in Deutschland, da man hier Provinzen oft an einander gränzen sieht, von denen die eine einen völlig freien Bauerstand (so z. B. Bremen, Tyrol, das Land Hadeln, Ostfriesland), die andere aber leibeigene Bauern enthält (so wie z. B. Mecklenburg, Holstein, mehrere Gegenden von Westphalen u. s. w.), und die daher in Rücksicht auf ihren Anbau beim ersten Anblicke als völlig verschieden erscheinen. In der That zweifelt auch wohl Niemand mehr an den nachtheiligen Folgen der Leibeigenschaft im Allgemeinen. Nur wird solche manchmal noch von dem Privatinteresse der einzelnen Gutsbesitzer in Schutz genommen. Doch auch hier fehlt es an genugthuenden Gründen. Es ist nämlich eine, durch unwiderlegliche Thatsachen bestätigte Wahrheit, daß ein gleich großer und gleich fruchtbarer Acker seinem Besitzer einen weit größeren Gewinn bringt, wenn er bey völlig freier Konkurrenz durch freie Arbeiter, als wenn er durch Leibeigene bestellt wird. Diesemnach steht die Leibeigenschaft sogar mit dem Privatinteresse eines jeden Einzelnen im Widerstreit. Daß übrigens die

Leibeigenschaft im eigentlichen Rußland die mit ihr verknüpften nachtheiligen Folgen nicht in dem hohen Grade hervorbringt, wie wir solches in andern Ländern sehen; davon liegt ohne Zweifel der Grund in dem milden Charakter seiner Landbesitzer, in den natürlichen Reichthümern seines Bodens und in der natürlichen Munterkeit und Thätigkeit des russischen Bauers. Immer wird indess hierdurch für die Unschädlichkeit der Leibeigenschaft nichts erwiesen. Wohl aber können wir von dem Grade von Wohlstand, welchen Rußland, der Leibeigenschaft ungeachtet, erreicht hat, einen ungefähren Schlufs auf den noch viel höheren Grad von Wohlstand und Reichthum machen, dessen sich die künftigen Bewohner dieses mächtigen und glücklichen Reichs, wenn dereinst die Leibeigenschaft abgeschafft seyn wird, zu erfreuen haben werden.

Was die moralischen Folgen der Leibeigenschaft und die mancherley andern Nachtheile, welche solche für den Staat hervorbringt, anbetrifft; so gehört die Untersuchung derselben nicht in die politische Oekonomie, sondern in den übrigen Theil der Politik.

§. 17.

Mangel an
Eigenthum.

Mit der Leibeigenschaft ist oft Mangel an sicherem Eigenthume verknüpft; jedoch ist solcher keine nothwendige Folge von jener. Der Mangel an Eigenthum bringt übrigens in Hinsicht auf den zweiten Bestandtheil der hervorbringenden Kräfte, nämlich Kapitalaufwand, eben die nachtheiligen Folgen hervor, welche die Leibeigenschaft für den ersten Theil oder die physische Arbeit des Landmanns hervorzubringen pflegt. Denn es ist der menschlichen Natur zuwider, daß Jemand darauf denken sollte, sich Kapitale zu sammeln,

und Grund und Boden zu verbessern, wenn er des Besitzes vom Einen und Andern nicht gewiß ist. Vielmehr geht in einem solchen Falle das Bestreben der Menschen dahin, alles, was sie erwerben, sogleich zu verzehren.

Auf diesen Rücksichten beruhet der Grundsatz der regierenden Gewalt, dem Bauerstande vor allen andern wenigstens den Besitz seines Eigenthums zu sichern *).

*) Beispiele derjenigen Regierungen, die hierin vorzüglich viel geleistet haben, wie die preussische, dänische u. s. w.

§. 18.

Auch mancherley Feudalrechte, Feudalrechte. welche den freien Gebrauch des Grundeigenthums für den Besitzer beschränken, sind als eben so viele Fesseln des Ackerbaus zu betrachten, und als solche durch gelinde Maafsregeln abzuschaffen.

So z. B. die Hüt und Weiderechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, die Gemeinweiden u. s. w. Doch leidet Rußland von dergleichen Mißbräuchen wenig oder gar nicht.

§. 19.

Allzugrofse Vervielfältigung Menge von Festtagen. der Festtage ist dem Ackerbaue in so fern nachtheilig, als dieselbe den Müßiggang zu sehr befördert. Einen vorzüglich

schädlichen Einfluß äußern sie alsdann, wenn sie in diejenige Jahrszeit fallen, wo oft ein einziger Tag über den Ertrag der ganzen Aerndte entscheidet.

§. 20.

Ungünstige
Lage der
Wohnungen
des
Landmanns.

Die Lage der Wohnungen des Landmanns kann man in denjenigen Ländern als ungünstig betrachten, wo von alten Zeiten her die Sitte unter den Landbewohnern herrscht, sich in Dörfer zu vereinigen. Letztere bringen in doppelter Hinsicht eine schädliche Wirkung hervor: theils, weil sie den Landeigenthümer zu weit von seinen Aeckern entfernen, theils, weil sie entstehende Brandschäden gefährlicher machen, als sie bey völlig einzelnen Wohnungen seyn könnten *). Auf diese Betrachtungen gründet sich die Pflicht eines weisen Regenten, die Vergrößerung eigentlicher Dörfer auf alle Weise, so weit es nur ohne gewaltsame Maafsregeln geschehen kann, zu verhindern.

*) Man sagt von einem Volke, dessen Ackerleute nicht in Dörfern, sondern zerstreut bey ihren Pflanzungen wohnen, es wohne sporadisch. Beispiele dieser Sitte finden sich in Tyrol, im Lande Hadeln, in Helvetien, in den Ostseeprovinzen und in vielen außereuropäischen Kolonien.

§. 21.

Brandschäden.

Da, wo es die Verhältnisse sehr schwierig machen, die Dörfer gänzlich abzuschaffen,

fen, werden wenigstens Gesetze erfordert, die, zur Verhütung von gefährlichen Brandschäden, die bey Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden des Landmanns zu beobachtende Bauart bestimmen.

So würde es z. B. in Rußland vortheilhaft seyn, wenn ein Gesetz, Bauerhöfe ganz dicht an einander zu bauen, verböte, da daselbst durch die einmal übliche Bauart nicht selten ganze Dörfer in die Asche gelegt werden. Aufgeklärte Gutsbesitzer sind, wie ich dies aus Erfahrung weiß, selbst darauf bedacht, hierin eine Aenderung zu treffen. Allein das bloße Beispiel Einzelner reicht nicht hin, eine solche Maafregel allgemein zu machen. — Aehnliche Polizeigesetze verbieten in sehr vielen Gegenden Deutschlands den Gebrauch der Strohdächer. — Auch könnten vielleicht Einrichtungen getroffen werden, um das so häufige Abbrennen der in Rußland üblichen Kornarren, welches immer mit einem beträchtlichen Schaden für den Landmann verknüpft ist, zu verhüten.

§. 22.

Nicht selten thun Nationalvorur-
theile dem Emporkommen des Ackerbaus
sehr großen Eintrag, indem ein beträchtlicher Theil der niederen Volksklasse dazu geneigt ist, alles nach seiner alten Weise zu thun, und gegen Neuerungen jeder Art Widerwillen zu bezeigen. Dahin gehört z. B. der Widerwille gegen die Benutzung mancher Arten von Dünger, das Vorurtheil für ein größeres Quantum Aussaat, als nöthig wäre, für die Beibehaltung der Brache*), gegen künstliche Wiesen u. s. w.

Wo sich dergleichen Vorurtheile finden, kann der Regent wenig durch unmittelbare Befehle wirken. Desto mehr aber haben aufgeklärte Geistliche, Volkslehrer u. s. w. Gelegenheit durch Beispiel und Ermahnung, jenen Vorurtheilen entgegen zu arbeiten. Auch kann dieses in dem Unterrichte, der für die Kinder der Landleute bestimmt ist, mit Erfolge geschehen.

- *) Gleichwohl ist die Brache in Gegenden, welche schon eine große Volkszahl enthalten, nicht nur nicht vortheilhaft, sondern sogar schädlich. Das Ausführliche dieser Lehre gehört in die Landwirthschaft.

§. 23.

Mißwachs.

Unter den einzelnen Unglücksfällen, welche manchmal auf den Landbau nachtheilig wirken, kommt vor allem Andern der Mißwachs in Betracht. Diesem kann zwar der Regent auf keine Weise geradezu entgegenarbeiten; wohl aber steht es in seiner Macht, die nachtheiligen Folgen desselben durch Anlegung von öffentlichen Getraidemagazinen *) beträchtlich zu lindern. Letztere dienen vorzüglich dazu, im Falle einer mißrathenen Aerndte, dem Landmanne das zu seinem Unterhalte höchst nöthige Getraide; so wie die, zur nächsten Aerndte erforderliche, Aussaat vorzuschießen.

- *) Sehr viel Gutes können in dieser Hinsicht auch Getraideasssekuranzen stiften.

§. 24.

Gegen die Verbreitung von Viehseuchen sind alle diejenigen Mittel anzuwenden, welche die medicinische Polizey in Ansehung der epidemischen Krankheiten vorschreibt. Allerdings verdienen jene die Aufmerksamkeit der Regierung, indem durch allgemein verbreitete Viehseuchen ganze Provinzen verwüstet, und der Landbau oft auf ein halbes Jahrhundert zurückgesetzt wird.

§. 25.

Zu den, auf die unmittelbare Ver-
vollkommnung des Ackerbaus ab-
zweckenden, Mitteln, gehört zu-
erst die Begünstigung einer völlig
freien Kornausfuhr ins Ausland
sowohl, als aus einer Provinz in
die andere. Die Nothwendigkeit die-
ser freien Kornausfuhr läßt sich theils aus
allgemeinen Grundsätzen, theils aus der
Erfahrung *) beweisen. Durch Einschrän-
kung derselben werden dem Landbauer die
Mittel benommen, sein Getraide abzuse-
tzen, und es wird der Marktpreis gewalt-
sam unter den wahren Preis erniedrigt.
Nun aber haben wir oben (§. 97.) gezeigt,
daß der Marktpreis einer Waare sich nie
auf längere Zeit von ihrem wahren Prei-
se beträchtlich entfernen kann. Dies gilt

Positiv wir-
kende Mittel.

Freier Getrai-
dehandel.

auch vom Getraide. Denn natürlich werden diejenigen Kornbauern, die bisher ihre Arbeit und ihr Kapital auf Hervorbringung von Getraide verwandten, ohne beim Verkaufe desselben eine Anweisung auf eben so viel Arbeit und Kapitalaufwand in andern Gütern zu erhalten, aufhören, noch ferner einen nicht genugthuenden Gebrauch ihrer hervorbringenden Kräfte zu machen. Ein Theil dieser letzteren wird also durch die Einschränkung der Kornausfuhr dem Ackerbau gewaltsam entzogen, und auf Gegenstände geleitet, die dem Staate einen ungleich geringeren Nutzen bringen. (§. 11. 12.)

Auf diese Weise kann es endlich sogar geschehen, daß die eingeschränkte Kornausfuhr dem gesuchten Endzwecke nicht einmal entspricht, indem nunmehr durch die verminderte Konkurrenz die Preise wieder in die Höhe getrieben werden.

*) Kolberts Beispiel. — Beispiele dagegen von Großbritannien, von der Krümm u. s. w.

§. 26.

Anlegung
von
Kolonieen.

Die Anlegung von Kolonieen in fruchtbaren, zum Produktenabsatze gelegenen, aber noch wenig angebauten Gegenden, trägt gleichfalls beträchtlich zur Vermehrung der Produkte des Ackerbaues bey.

Beispiele der nordamerikanischen, preussischen, russischen Kolonieen.

§. 27.

Da, wo die Volkszahl schon sehr groß ist, und Grund und Boden selten zu werden anfängt, ist es eine weise Maafsregel der Regierung, durch Austrocknung morastiger Gegenden die Anzahl urbarer Aecker selbst zu vermehren, oder doch eine solche Vermehrung auf alle mögliche Weise zu begünstigen.

Urbarmachung von Ländereien.

§. 28.

Um den Anbau ausländischer Pflanzen, welcher mit Vorthail im Reiche selbst betrieben werden könnte, zu vermehren, ist es oft sehr nützlich, Sämereien auf öffentliche Kosten kommen zu lassen *), und sie in solchen Gegenden, wo von ihrem Anbau der beste Erfolg erwartet werden kann, unentgeltlich unter die Landwirthe zu vertheilen.

Begünstigung des Anbaus nützlicher Gewächse d. Auslandes.

*) So z. B. die Sämereien der Futterkräuter, der Färbepflanzen u. s. w.

§. 29.

Eine gleiche Maafsregel findet in Ansehung der Verbesserung inländischer Thierarten Statt. Für den Landmann ist es gewöhnlich eine zu kostbare Unternehmung, sich zu diesem Behufe aus fremden Ländern Zuchtthiere kommen zu lassen. Daher kann auch hier die Regierung dem Kunstfleisse ihrer Unterthanen zu Hülfe

Verbesserung d. Viehstandes durch ausländische Geschlechter.

kommen. Und in der That ist dieses nothwendig, da von dem Viehstande des Landmanns ein so großer Theil seines Reichthums abhängt.

Hierher gehört z. B. die Verbesserung der Schaafzucht, Pferdezucht, Rindviehzucht.

Beispiele einer solchen Verbesserung liefert die ältere Geschichte Spaniens, Englands, (in Ansehung seiner unvergleichlichen Pferde), die neuere Geschichte von Sachsen, in Rücksicht der ansehnlichen Verbesserung der Schaafzucht durch spanische Widder, (wodurch der Preis der Wolle in Kurzem auf's Dreifache erhöht wurde) und von andern deutschen Provinzen.

Noch sind die älteren Unternehmungen in Rußland, die Rindviehzucht (bey Cholmogory), so wie die vielfachen und glücklichen neueren Versuche, die Pferdezucht zu verbessern, hierher zu rechnen.

§. 30.

Ackerbau-
prämien.

Zur Ermunterung des Kunstfleißes einzelner Landwirthe, so wie zur Gemeinmachung nützlicher Erfindungen und Verbesserungen des Ackerbaus dienen: Ackerbauprämien *), und landwirthschaftliche Gesellschaften **). Auch können hierher die Unternehmungen und das Beispiel einzelner reicher und patriotisch gesinnter Landesbesitzer viel Gutes stiften ***).

*) Erwähnung der Ackerbauprämien im preussischen Staate.

**) Beispiel der kaiserlichen ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg.

***). Beispiele der Sinklair, Rumanzov, Rosteptschin, Tschelsmensky, Voght u. s. w.

§. 31.

Ueber eine Menge anderer Verordnun-
gen, die die Verbesserung des Ackerbaus
zum Gegenstande haben, lassen sich keine
allgemeinen Grundsätze aufstellen, und es
sind solche vielmehr jederzeit nach Maafs-
gabe der Umstände zu bestimmen. Doch
wird dieser Grundsatz von den neuern Po-
litikern als schädlich verworfen.

Verordnun-
gen, die sich
auf einzelne
Fälle bezie-
hen.

Dahin gehören z. B. Verordnungen, das Einzäunen
der Aecker, das Anpflanzen junger Bäume auf den
Gränzen der Aecker u. s. w. betreffend.

Auch gehört hierher die Vorsorge, welche in man-
chen schon sehr volkreichen Gesellschaften, wo der
Mangel an Grundstücken empfindlich gefühlt wird,
die regierende Gewalt anzuwenden hat, um die mög-
lichst kleinste Zertheilung der Bauergü-
ter hervorzubringen. So hat unter Andern Ar-
thur Young mit einem hohen Grade von Wahrschein-
lichkeit dargethan, daß grofse Landgüter einen
gröfsern Ertrag verhältnifsmäfsig liefern, als kleine.

§. 32.

Einen vorzüglichen Theil des Land-
baues macht der Gartenbau aus, und
dieser ist hinwiederum theils Gemüse-,
theils Obstbau.

Gartenbau.

§. 33.

Beide Theile des Gartenbaues sind für
das Beste eines Landes von Wichtigkeit,
und zwar ganz vorzüglich der erstere. Es
ist daher ein, der Landesregierung nicht
unwürdiges Geschäft, ihre Aufmerksamkeit

Wichtigkeit
desselben.

auf die Vervollkommnung des Einen sowohl, wie des Anderen zu richten.

Die Vortheile des Obstbaues bestehen darin, daß er uns ein wichtiges Handelsprodukt liefert, welches zugleich die Zahl der gesunden Nahrungsmittel vermehrt.

Weit bedeutender aber noch sind die Vortheile des Gemüsebaues, indem letzterer 1. hinreicht, einen großen Theil der Produkte des Ackerbaues zu ersetzen, und 2. im Fall eines Mißwachses eine Hülfquelle abgiebt, um einer gänzlichen Hungersnoth vorzubeugen.

§. 34.

Mittel zur
Verbreitung
des Garten-
baues.

Zur Verbreitung des Gemüsebaues dient vorzüglich: Austheilung von Sämereien unter den Landmann, Ermunterung durch Prämien, durch verminderte Abgaben, womit man Gemüseäcker im Vergleiche mit Kornäckern belegt.

2. Forstpolitik.

§. 35.

Uebergang
zum Folgen-
den.

Brenn- und Baumaterialien machen einen großen und unentbehrlichen Theil unserer Bedürfnisse aus, und der Mangel oder Ueberfluß derselben trägt ganz vorzüglich mit dazu bey, den Zustand von Reichthum einer Nation zu bestimmen. Nun bestehen aber jene Materialien größtentheils in Holz. Die Gewinnung dieses Pro-

dukts wird deswegen ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Vorsorge.

Andere Brennmaterialien, wie Steinkohlen, Torf u. s. w. werden hier nicht in Betracht gezogen, da sie zu selten vorkommen.

Zum Bauen bedient man sich oft auch der rohen Steine und Backsteine. Bey der Bereitung letzterer aber, oder beim Brennen, macht Holz immer das wesentlichste Material aus. Zudem wird zum innern Bau eines jeden Hauses noch immer eine große Menge Holz erfordert.

§. 36.

In Rücksicht der Gewinnung des Holzes und der Gewinnung des Getraides oder des Getraidebaues findet im gewöhnlichen Zustande der Dinge eine große Verschiedenheit Statt. Hierbey nämlich thut die Natur wenig, und der Mensch erwartet fast alles von seinen hervorbringenden Kräften. Dort hingegen thut die Natur beinahe alles, und der ungleich geringere Theil der Holzgewinnung, nämlich die bloße Aerndte ist die Wirkung der hervorbringenden Kräfte des Menschen.

Wesentlicher Unterschied zwischen Holzgewinnung und Getraidebau,

Im gewöhnlichen Zustande der Dinge, sag' ich, denn in einer sehr überfüllten und an natürlichen Waldungen erschöpften Gegend kann es das Bedürfnis der Bewohner erfordern, künstliche Waldungen durch Aussäung und Anpflanzung anzulegen, wo alsdann die Holzkultur völlig auf eben die Weise, wie die des Getraides, getrieben wird.

§. 37.

Aus dieser Ursache findet auch in Rücksicht der öffentlichen Vorsorge für die Holz-

Folgen, die aus dem Vorigen gezogen werden.

gewinnung eine Abweichung von demjenigen Grundsatz Statt, den wir oben als den Grundsatz der Industriepolitik aufgestellt haben. Es kommt nämlich dem Wesen der Holzerzeugung und Holzgewinnung zu Folge nicht sowohl darauf an, die Menge der auf Holzerzeugung gerichteten hervorbringenden Kräfte des Menschen, als vielmehr die hervorbringenden Kräfte der Natur zu vermehren, oder wenigstens die Abnahme dieser letzteren zu verhindern.

Vorzüglich gilt dieser Grundsatz vom russischen Reiche, da es in demselben gewiss nur wenige Provinzen giebt, die bereits einer ordentlichen Holzkultur bedurften.

§. 38.

Begriff der
Forstpolitik.

Sonach enthält die Forstpolitik die Anzeige derjenigen Maafsregeln, welche der Regent anzuwenden hat, um die Waldungen seiner Unterthanen zu vermehren, oder doch wenigstens zu erhalten.

Die Wichtigkeit der Erhaltung der Waldungen für das gemeine Wesen, und die Nothwendigkeit, solche unter Aufsicht der höchsten Gewalt zu nehmen, macht es sogar wünschenswerth, daß in kleineren Staaten die Waldungen ganz ein Eigenthum des Regenten seyn, und ihre Benutzung zum Theil die Stelle der öffentlichen Einkünfte vertreten möchte.

§. 39.

Gesetz wegen
des Aus-
haltens der
Waldungen.

Unter den mancherley Gesetzen, die der Regent zu diesem Behufe promulgirt, ist

dasjenige von vorzüglicher Wichtigkeit, welches die Ausmessung der Waldungen und ihre Eintheilung in Schläge befiehlt, alles willkührliche und unregelmäßige Aushauen aber untersagt.

Es versteht sich jedoch, daß dies Gesetz in solchen Gegenden nicht Statt haben könne, wo sich noch ein ungeheurer Ueberfluß an Waldungen findet.

§. 40.

Auch gehören hierher die auf Abwendung von Waldbränden *), und, wenn ja ein solcher Unglücksfall dennoch eintreten seyn sollte, die auf dessen Unterdrückung gerichteten Maafsregeln.

Maafsregeln
zur Verhütung
von
Brandschäden,

*) Z. B. strenges Verbot, in Wäldern Feuer anzumachen u. s. w.

§. 41.

Andere, weniger bedeutende Vorschriften, welche auf die Erhaltung der Wälder abzielen, können nicht nach allgemeinen Regeln bestimmt werden; sondern sind jederzeit nach den besonderen Umständen zu erlassen. Machen letztere eine große Zahl jener Gesetze nothwendig; so sind solche alsdann in eine eigne Sammlung zu ordnen, welche man gewöhnlich mit dem Namen Forstordnung zu bezeichnen pflegt.

Forstordnung.

Erwähnung mancher Gesetze, die als Folge der Umstände gedacht werden können, z. B. des Verbots, in Wäldern zu mähen, Vieh zu weiden, junge

Bäume zu kappen, Einschnitte in die Stämme zur Harzgewinnung zu machen, ihre Rinde abzuschälen u. s. w. So herrscht letztere Sitte in Rußland, da der dortige Bauer sich der Basteln als Fußkleidung statt der Schuhe bedient, welche aus Baumbast gemacht werden.

Beispiele der besten deutschen Forstordnungen, der braunschweigischen und Anderer.

§. 42.

Forstbeamte.

Zur Handhabung jener Gesetze, und zur allgemeinen Vorsorge für die Wälder, sind eigne, zu diesem Geschäfte besonders gebildete Beamte (Forstbeamte) anzustellen.

§. 43.

Anpflanzung
neuer Wälder.

Nur dann erst, wenn aller, auf Erhaltung der Forsten abzweckenden, Maafsregeln ungeachtet, dennoch für die kommenden Generationen ein Holzmangel zu befürchten seyn sollte; kann es Grundsatz des Gesetzgebers werden, die Anpflanzung neuer Wälder durch Gesetze und Ermunterungen zu betreiben, und auf diese Weise im eigentlichen Verstande die Masse der zur Holzgewinnung erforderlichen hervorbringenden Kräfte zu vermehren.

3. Manufaktur- oder Gewerbe- politik.

§. 44.

Von dem Landbaue und von der Forstbenutzung *) erwartet der civilisirte Mensch die Gewinnung roher Materialien. Allein in diesem rohen Zustande sind nur wenige Produkte geschickt, zur Befriedigung unserer Bedürfnisse zu dienen. Vielmehr müssen sie vorher verarbeitet oder veredelt werden. Das Geschäft, wodurch letzteres geschieht, nennt man ein Handwerk, eine Kunst, ein Gewerbe im strengsten Sinne des Worts.

Uebergang
zum Folgen-
den.

*) Noch kann man Jagd, Fischerey, Bergwerke u. s. w. hierher rechnen. Hiervon wird weiter unten bey der Lehre von Regalien vorkommen.

§. 45.

Künste und Gewerbe sind der Gesellschaft beinahe eben so unentbehrlich, als der Landbau; denn wenn es wirklich auch einige wenige Produkte des Landbaues giebt, welche sogleich in unsern Gebrauch verwandt werden können; so ist theils die Anzahl dieser letzteren äußerst geringe, theils würden auch sie nicht einmal ohne mittelbare Beihülfe der Künste vorhanden seyn, indem ein einigermaßen vollkommner Landbau zu seiner Betreibung einer Menge künstlicher Werkzeuge bedarf.

Wichtigkeit
der Gewerbe.

§. 46.

Notwen-
digkeit der
Aufsicht der
Regierung.

Nächst dem Landbaue erfordern also die Künste und Gewerbe die Aufmerksamkeit einer Regierung in vorzüglichem Grade. Und diese Aufmerksamkeit kann in Hinsicht auf Gewerbe beinahe noch thätiger wirken, als in Hinsicht auf den Landbau, indem bey letzterem die hervorbringenden Kräfte des Menschen nur zum Theil, bey Künsten und Gewerben aber ganz allein wirken.

§. 47.

Begriff der
Gewerbe-
politik.

Der Theil, welcher die Regeln an- giebt, die der Herrscher anzuwenden hat, um die Künste und Gewerbe seines Landes in Aufnahme zu bringen, macht die Manu- faktur- oder Gewerbepolitik aus.

Bey den Regeln der Manufakturpolitik findet nicht die unbedingte Anwendung Statt, wie bey den Regeln der Ackerbaupolitik, denn theils ist der Zustand in Erwägung zu ziehen, in welchem sich die Gesellschaft befindet; theils die Beschaffenheit der Gewerbe, die derselben noch fehlen.

§. 48.

Grundsätze
der Gewer-
bepolitik in
Beziehung

In einem Staate, der noch in starkem Fortschreiten begriffen ist, und wo der Ackerbau noch die größten Gewinne ver-

spricht, wäre es keine vortheilhafte Maafs-^{auf einen auf-}
 regel, alle Gewerbe ohne Unterschied zu ^{blühenden}
 begünstigen. Vielmehr muß es hier er-^{Staat.}
 ster Grundsatz der höchsten Gewalt seyn,
 nur solche Gewerbe zu befördern, welche^{Erste Regel.}
 sehr einfach sind, kein großes Ka-
 pital, keine sehr künstlichen Ma-
 schinen erfordern, und leicht im
 Kleinen betrieben werden können.

Die Befolgung eines entgegengesetzten
 Grundsatzes ist in einem aufblühenden Staa-
 te jederzeit höchst schwierig *), ge-
 wöhnlich unnütz und unter manchen Um-
 ständen, vorzüglich wenn gewaltsame Mit-
 tel angewandt werden, sogar schädlich.
 Denn wir haben oben (§. 11. 12.) gezeigt,
 daß in einer Gesellschaft, die sich im Zu-
 stande des Fortschreitens befindet, dem na-
 türlichen Laufe der Dinge zufolge die Nei-
 gung der hervorbringenden Kräfte nach
 dem Ackerbaue hingeht **), weil dieser die
 höchsten Gewinne verspricht. Werden sol-
 che aber durch einen künstlichen Zwang
 von demselben ab, und auf andere Gegen-
 stände gelenkt, so verliert hierdurch die
 Gesellschaft, indem nun der größere
 Gewinn vernachlässigt und an seiner Statt
 ein kleinerer gemacht wird.

*) So kann es z. B. geschehen, daß ein Regent mit vieler
 Mühe und Kosten ein künstliches Gewerbe in seinem
 Lande einheimisch gemacht hat. Aber der Besitz ist
 dennoch noch immer prekär, indem die Maschi-
 nen, welche die Betreibung jenes Gewerbes erfor-

dert, noch vom Ausländer gekauft und nicht im Lande selbst verfertigt werden können. — Beispiele hiervon geben die großen Metalleylinder, die bey Feuermaschinen und Kattunpressen, und die mancherley Instrumente vom härtesten Stahl, wie Feilen, Sägen, Bohrer u. s. w., die in verschiedenen Metallfabriken gebraucht werden. Gewöhnlich liefert jene Instrumente England, wenn gleich die Fabrik, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind, im Lande selbst schon längst einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat.

*) Unzähligemale habe ich in Kurland die Bemerkung gehört, daß daselbst keine Fabriken bestehen könnten, weil es noch an arbeitenden Händen fehle, die der Ackerbau allein hinreicht zu beschäftigen. Will dort Jemand dennoch eine Fabrikanlage erzwingen; so muß er auf einen Preis der fabricirten Waaren rechnen können, der ihn für die aufgeopfertten Gewinne des Ackerbaus entschädigt. Dieser Preis aber fällt alsdann so hoch aus, daß er die ausländischen Preise bey weitem übertrifft, und so natürlich eine Ursache zum Verderb der Manufaktur wird.

Aehnliche Erfahrungen bietet die Geschichte des nordamerikanischen Freistaats dar. Mehreremale bemühten sich diese vergeblich, europäische Manufakturen in ihrem Lande einheimisch zu machen. Nach ihrer Losreißung von Großbritannien wurden die Versuche erneuert, und schon zitterte letzteres wegen der Folgen, die daraus für seinen Handel entstehen könnten. Allein auch damals blieben jene Versuche ohne Erfolg. Seitdem hat die Nordamerikanische Regierung eingesehen, was der Einzelne schon längst einsah, daß ein stämmiger, wohlgenährter Landwirth nicht nur in sich glücklicher, sondern auch für den Staat mehr werth ist, als ein schwächlicher in Mangel lebender Fabrikarbeiter, und alle weiteren Versuche aufgegeben.

Auch Rußland befindet sich in Beziehung auf den Ackerbau mit Nordamerika in gleicher Lage. Auch dort giebt es noch an den Ufern schiffbarer Flüsse fruchtbare Ländereien, die den Fleiß des Landmanns aufordern, und ihm reichlichere Belohnung versprechen, als irgend ein künstliches Gewerbe zu geben im Stande ist. Gleichwohl bleiben jene Ländereien noch

noch ungenutzt, und es steigt dagegen eine Luxusfabrik nach der andern empor. Auf den ersten Blick scheint diese Erfahrung meinem Grundsatz zu widersprechen. Aber in der That scheint dies auch nur so. Zwey Ursachen bewirken in Rußland eine Ausnahme von der Regel. Erstens ist hier die Begünstigung mancher Fabrik von Seiten der Regierung außerordentlich groß, indem Hundert p. C. Einfuhrzoll auf ihre Produkte, wenn sie das Ausland liefert, gelegt, oder indem solche gänzlich verboten sind. Das Monopol, welches hierdurch die Fabrikunternehmer erhalten, setzt sie in den Stand, von ihrem Unternehmen eben die Gewinne zu ziehen, die der Ackerbau verspricht. Dieser Einschränkung ungeachtet, würden dennoch die meisten Fabrikanten sich außer Stande sehen, ihr Geschäft mit Vortheil zu betreiben, wenn sie gezwungen wären, sich hierbey bloß freier Arbeiter zu bedienen. Allein — und dies ist die zweite wichtige Ursache, welche einen Unterschied bewirkt — in Rußland besteht Leibeigenschaft, und die meisten Fabriken werden daher mit Leibeigenen, die ihren Herrn nicht verlassen, sich kein vortheilhafteres Gewerbe wählen dürfen, betrieben.

Denken wir uns hingegen die künstliche Fessel der Leibeigenschaft hinweg; so würden alle diejenigen Arbeiter, die jetzt gezwungen in Fabriken arbeiten, sich als Landbauern an den fruchtbaren Ufern der Ströme des mittlern und südlichen Rußlands ansiedeln. Aus elenden Fabrikarbeitern würden glückliche Landwirthe werden. Wären alle Gegenden des europäischen Rußlands hinlänglich besetzt; so würden die fruchtbaren Landstriche des südlichen und mittlern Sibiriens an die Reihe kommen, gerade wie wir diesen Lauf der Dinge seit zweihundert Jahren im glücklichen Nordamerika zu beobachten Gelegenheit haben. Da jene Landstriche ungeheuer groß sind; so würde noch nach Jahrhunderten keine Ursache vorhanden seyn, welche das Streben der großen Nation, sich auszubreiten, aufhielte. Viele Jahrhunderte hindurch würde sich daher Rußland im glücklichen Zustande des Wachstums, des Fortschreitens befinden. Man würde zugleich in diesem mächtigen Reiche den Stand des armen Städters gänz-

lich vermissen, und statt dessen nur einen reichen Adel, reiche Kaufleute, wohlhabende Handwerker und glückliche Landwirthe sehen.

§. 49.

Zweite Regel.

Das zweite Erforderniß von Gewerben, die in einem im Fortschreiten begriffenen Staate mit Nutzen eingeführt werden können, ist: daß sie sich mit der Verfertigung von Gegenständen des ersten Bedürfnisses des kultivirten Menschen beschäftigen.

Denn gewöhnlich sind diese Gewerbe an sich schon die einfachsten, erfordern den geringsten Aufwand von Kapital, und können am leichtesten im Kleinen betrieben werden (II. §. 48.); dazu kommt, daß sie für jeden Staat, ungeachtet ihrer scheinbaren Geringfügigkeit, die wichtigsten *) sind, daß sie die größten **) und sichersten ***) Gewinne versprechen, und daß von ihnen weit mehr, wie vom künstlichsten Gewerbe des Luxus, der wahre Wohlstand und Reichthum eines Staats ****) abhängt.

*) So ist es der regierenden Gewalt nicht gleichgültig, ob der Bauerstand, also der zahlreichste Theil des Volks, Holzschuhe, oder Basteln, oder lederne Schuhe trägt? — ob er sich in dauerhaft, oder nachlässig gearbeitete Wollenzeuge kleidet? — Man berechne den Schaden, der z. B. in Rußland für den Anwachs des jungen Holzes in Wäldern daraus entsteht, daß beim gemeinen Manne die Sitte herrscht, Basteln zu tragen, welche aus

der Rinde junger Lindenbäume gefertigt, und in ungeheurer Menge verbraucht werden. — Man berechne ferner die Ersparniß von Wolle durchs ganze russische Reich, welche Statt finden würde, wenn der wollene Rock des Bauers stark und dauerhaft durch die Hände eines gelernten Webers gearbeitet würde, statt daß ihn jetzt die eigne Familie des Bauers arbeitet — der anderweitigen Vortheile, die hieraus für den Flor der Städte erwachsen könnten, nicht zu gedenken.

**) Es ist ein gemeiner Irrthum, daß man sich den Gewinn, welchen eine Seidenwaare, eine feine Stahlarbeit, ein Stück kostbares Porcellan giebt, weit größer vorstellt, als den z. B. von einer Lederarbeit, einem gemeinen irdenen Gefäße u. s. w. Wahrscheinlich sind hieran die höhern Preise der eingenannten Waaren Schuld. Allein man vergißt den beträchtlichen Kapitalaufwand und die langwierige Arbeit, die zu ihrer Hervorbringung erfordert wurden, und die den größten Theil des reinen Gewinnes wegnehmen, mit in Anschlag zu bringen. In der That kann der Töpfer, welcher sich mit Verfertigung gemeiner Gefäße beschäftigt, weit mehr reinen Gewinn rechnen, und sein Schicksal ist um Vieles besser, als das des armen Arbeiters in einer Porcellanfabrik. Enthält die Waare des letzteren ja noch einigen reinen Gewinn in sich, so eignet sich diesen der Fabrikunternehmer ausschließend zu. Ueberdem darf man noch als Grundsatz annehmen, daß der Unternehmer einer Fabrik, welche hundert Menschen beschäftigt, keinen so großen Gewinn macht, als hundert Handwerker, die ihr Gewerbe einzeln und im Kleinen treiben, zusammengenommen zu machen im Stande sind.

***) Nicht nur größer, sondern auch sicherer sind die Gewinne von einfachen Gewerben, die für die dringendsten Bedürfnisse arbeiten, da solche den Veränderungen, welche die Mode und andere Ursachen bewirken, nicht so unterworfen sind.

****) So läßt uns der hohe Preis einzelner Waaren des Luxus und ihr glänzendes Aussehen mit ihrer Produktion immer den Begriff von Reichthum und Wohlstand verbinden. Viele sind nicht abgeneigt, zu glauben, daß auf solchen Fabriken, die jene Waaren hervor-

bringen, das wahre Glück eines Landes beruhe, und Friedrich II., dieser sonst so aufgeklärte Regent, hielt sich überzeugt, alles für sein Land gethan zu haben, als er ihm Zuckerraffinerieen und Porcellanfabriken verschafft hatte. Aber wie geringfügig ist nicht die Konsumtion von Gegenständen des Luxus, welche nur bey einer geringen Anzahl Reicher Statt findet, gegen die von gemeinen Lebensbedürfnissen beim großen Haufen. Gegen einen Reichen, der seidne Strümpfe und Tuch von spanischer Wolle trägt, giebt es Tausende, die Strümpfe und Kleider von gemeiner Landwolle gebrauchen. In der That bedarf es nur eines geringen Nachdenkens, um sich zu überzeugen, daß der Werth der gemeinsten Waaren, die verbraucht werden, den Werth der feineren Luxuswaaren um Vieles übersteige.

§. 50.

Dritte Regel.

Drittens müssen die Gewerbe eines aufblühenden Staats sich nur mit Verarbeitung inländischer Produkte, aber nicht ausländischer Produkte beschäftigen. Und zwar dies aus einem gedoppelten Grunde; theils, weil Gewerbe, die die Verarbeitung ausländischer Produkte zum Gegenstande haben, immer nur eine ungewisse Aussicht auf Gewinn geben *); theils, weil bey Gewerben, wie sie sich für eine im Fortschreiten begriffene Gesellschaft überhaupt schicken (U. §. 48. 49.), nämlich bey höchst einfachen Gewerben, das rohe Material die Hauptsache, die Verarbeitung aber die Nebensache ausmacht, und letztere folglich für die Gesellschaft ohne Bedeutung ist **).

*) Der Staat, welcher das ausländische Produkt erzeugt, kann nämlich dessen Ausfuhr einschränken, sich die

alleinige Verarbeitung vorbehalten u. s. w., und dadurch werden also alle Fabriken, die sich mit seiner Verarbeitung beschäftigten, plötzlich außer Thätigkeit gesetzt.

- “) So ist es z. B. für Rußland ziemlich gleichgültig, ob ausländische Zeuge roh, oder schon verarbeitet eingeführt werden, indem der Gewinn der eignen Verarbeitung für jenes Reich nach seiner dermaligen Lage vielleicht gar keinen Gewinn, immer wenigstens einen sehr unbedeutenden Gewinn abwirft.

§. 51.

Der vierte Grundsatz, welcher in An-Vierte Regel, sehung der in einer fortschreitenden Gesellschaft zu begünstigenden Gewerbe Statt findet, macht es zur Bedingung, daß jene Gewerbe immer nur für die inländische, nie für die ausländische Konsumtion berechnet seyn müssen. Denn hat eine solche Gesellschaft ja noch über hervorbringende Kräfte ohne sichere Bestimmung zu gebieten; so erfordert es ihr Vortheil, dieselben auf Vermehrung der Produkte des Ackerbaues für den ausländischen Verbrauch zu verwenden, weil diese die größten Gewinne (§. 164.) verspricht. Wollte aber die Regierung die hervorbringenden Kräfte dennoch durch einen künstlichen Zwang von der Produktion ab-, auf die Verarbeitung für den ausländischen Verbrauch lenken; so könnte hierzu nichts anders, als der Wunsch, dem Ausländer einen Gewinn zu entziehen, der Bewegungsgrund seyn. Man würde aber

alsdann zu seinem eignen Nachtheile einen gröfseren Gewinn aufopfern, um statt dessen einen kleineren zu machen *).

- *) So würde ein Gesetz, manche Produkte nicht anders als verarbeitet auszuführen, welches für England, Frankreich u. s. w. sehr gut paßt, in Rußland nicht an seinem rechten Platze seyn. Was könnte dieses Reich z. B. dabey gewinnen, wenn es seinen Flachs, Hanf, seine unedlen Metalle, seine Häute u. s. w. nicht anders als verarbeitet ausführen wollte. Die wahrscheinliche Folge hiervon würde die seyn, daß der Eingeborne vielleicht nun nur die Hälfte von dem producirt und verkauft, was er bey völlig freier Ausfuhr produciren könnte. Lieber gönne man dem Ausländer, dem es an Aeckern, um zu produciren, fehlt, den armseligen Gewinn der Verarbeitung, und behalte sich selbst den gröfseren Gewinn der Production vor.

§. 52.

Ausnahmen
von den bis-
her angege-
benen Re-
geln.

Jedoch lassen sich gewisse Fälle denken, welche auch in einer noch im Fortschreiten begriffenen Gesellschaft eine Ausnahme von den bisher angegebenen Regeln verstatten. Vorzüglich findet eine solche Ausnahme in Beziehung auf die erste Regel (II. §. 48.) Statt. Es erfordert nämlich das Interesse des Staats, sich Gewerbe, die zu seiner Sicherheit *) nothwendig sind, unter jeder Bedingung, selbst mit Aufopferungen, zu eignen zu machen.

- *) So z. B. Salpetersiedereien, Pulverfabriken, Kanonengießereien, Gewehrfabriken u. s. w. Wäre es auch wirklich vortheilhafter, die Produkte dieser Fabriken bey dem Ausländer zu kaufen, als sie selbst zu verfertigen; so macht hier doch die Sorge für die Sicherheit des Staats eine Ausnahme nothwendig.

§. 53.

Eine zweite Ausnahme von der obigen Regel (II. §. 48.) findet Statt, wenn ein Gewerbe dazu bestimmt ist, eigne Produkte zu eigner Konsumtion zu verarbeiten, und die vollendete Waare von grossem Volumen und grossem Gewichte ist. Denn sollte in diesem Falle das rohe Material an den Ausländer verkauft und von letzterem verarbeitet wieder eingeführt werden; so wäre hierzu ein kostbarer Transport erforderlich. Dieser beträchtliche Aufwand hervorbringender Kräfte, für welchen der Ausländer beim Verkaufe des verarbeiteten Materials gleichfalls Ersatz verlangt, würde solches um so Vieles vertheuern, daß die Verarbeitung, wenn solche gleich sehr schwierig ist, im eignen Lande dennoch mit wirklichem Vortheil *) betrieben werden kann.

*) Der Russe kauft seine feinen Zeuge, seine feinen stählernen Werkzeuge, seine Knöpfe u. s. w. beim Engländer, denn um alle diese Sachen selbst zu verfertigen, würde ein beträchtlicher Aufwand hervorbringender Kräfte (Spinnmaschinen, Prägwerke, Schleifmühlen u. s. w.) erfordert. Die Transportkosten aber, welche erfordert werden, um ein Stückchen Eisen, ein Stückchen Kupfer, welches der Russe roh an den Engländer verkauft, und in der Form eines stählernen Messers, eines geprägten Knopfs wiederhält, zwischen beiden Ländern hin und her zu schaffen, sind zu unbedeutend, als daß sie einen Unterschied bewirken könnten. Anders verhält es sich dagegen mit Waaren von grossem Volumen und grossem Gewichte. Man setze z. B. den Fall,

daß das rohe Material zu Equipagen, zu Metallgefäßen u. s. w. aus Rußland nach England geschafft, dort verarbeitet, und wieder zurück nach Rußland geschafft werden sollte. Hier ist es leicht einzusehen, daß Rußland, um die großen Transportkosten zu ersparen, besser thut, seine Wagen, Kessel, Glocken, groben Tücher u. s. w. selbst zu verfertigen, als sie durch den Engländer verfertigen zu lassen.

§. 54.

Dritte Ausnahme.

Drittens machen auch solche künstliche Gewerbe eine Ausnahme, deren Zweck dahin geht, den Ueberfluß eines rohen Naturprodukts zu nutzen, dergestalt, daß ohne ihre Dazwischenkunft eine solche Benutzung gar nicht Statt finden könnte, und die es also gewissermaßen mehr mit der Produktion, als mit der Verarbeitung (Veredlung) eines Materials zu thun haben.

Dies ist immer mit Bergwerken der Fall. Um den Bergbau zu betreiben, werden große Anlagen, also ein großes Kapital erfordert. Aber ohne Beihülfe dieser letzteren würde ein kostbares Produkt, das rohe Metall, gar nicht gewonnen werden können.

Auch gehört hierher das Beispiel der norwegischen Pottaschesiedereien, Sägemühlen u. s. w. Norwegen besitzt nämlich ungeheure Wäldungen. Allein geradezu können diese nicht benutzt werden, weil der Transport des Holzes zu beschwerlich ist. Man muß solches dahervorher in eine andere Gestalt verwandeln, und Pottasche aus dem schlechten, Bretter aus dem guten machen. Allein es ist nicht schwer einzusehen, daß bey dieser Procedur die Verarbeitung keinesweges der Zweck, sondern das bloße Mittel ist.

§. 55.

Endlich viertens findet eine Ausnahme noch in Ansehung solcher künstlichen Gewerbe Statt, die der Regent unterstützt, nicht sowohl, weil er davon einen beträchtlichen Gewinn für seine Nation erwartet; sondern weil er darin ein Mittel zu finden glaubt, die schlummernden Fähigkeiten seiner Nation, ihren Kunstfleiß, ihre Thätigkeit zu wecken, und weil es der Würde eines großen Staats unangemessen ist, nicht alle Kunstprodukte selbst verfertigen zu können, wenn allenfalls Krieg oder andere Verhältnisse eine Unterbrechung der auswärtigen Handelsverbindungen nothwendig machen sollten.

Vierte Ausnahme.

§. 56.

Ueberhaupt sind alle bisher angegebenen Regeln sowohl, als ihre Ausnahmen noch mancherley Modifikationen unterworfen. Sie können daher nie ganz unbedingt angewandt werden. Vielmehr kommt bey ihrer Anwendung sehr Vieles auf Zeit und Umstände an. Oft war ein Gesetz vor zwanzig Jahren in einem Staate sehr schicklich, was gegenwärtig nicht mehr auf denselben paßt. Der Begriff einer Gesellschaft, die sich noch im Zustande des Fortschreitens befindet, ist überhaupt sehr schwankend. Jemehr sich eine Gesellschaft von diesem Zustande ent-

Allgemeine Bemerkung über vorstehende Regeln.

fernt, desto weniger leiden die obenangeführten Regeln auf sie eine Anwendung. Doch lassen sich hierüber der Natur der Sache nach keine bestimmten Grundsätze aufstellen und es bleibt vielmehr alles dem eignen Ermessen des Gesetzgebers überlassen.

§. 57.

Grundsätze
der Gewer-
bepolitik in
einem Staate,
der sich
nicht mehr
im Zustande
des Fortschreitens
befindet.

Ganz anders verhalten sich auf alle Fälle die Grundsätze, die der Regent eines Staates zu befolgen hat, welcher sich nicht mehr durch eignen Trieb im Zustande des Fortschreitens befindet, und welchem daher die höchste Gewalt gleichsam Hülfe leisten muß *), um ihn die noch übrigen Fortschritte machen zu lassen. Denken wir uns einen solchen Staat mit den einfachen Gewerben, die für gewöhnliche Lebensbedürfnisse arbeiten, schon hinlänglich versorgt, und die Gegenstände des Ackerbaus, der Gewinnung roher Produkte u. s. w. in demselben größtentheils erschöpft; so daß bereits ein Ueberfluß hervorbringender Kräfte, an Kapital und arbeitsfähigen aber unbeschäftigten Händen fühlbar wird; so erfordert es die Weisheit der Regierung, für die nützliche Anwendung dieser letzteren besorgt zu seyn. Sie findet hierzu ein schickliches Mittel in Begünstigung derjenigen Gewerbe, die nicht mehr für das bloße

Bedürfnis, sondern für den Luxus arbeiten und zu ihrer künstlichen Betreibung ein beträchtliches Kapital und eine Menge arbeitender Hände erfordern. Ungeachtet Gewerbe dieser letzteren Art nicht die großen Gewinne erwarten lassen, welche der Ackerbau und welche ein einfaches Gewerbe verspricht (II. 10. 51.); so wird es dem Regenten unter den oben angeführten Bedingungen doch nicht schwer werden, die hervorbringenden Kräfte seiner Nation darauf zu leiten. Denn es ist auf alle Fälle vortheilhafter einen kleinen Gewinn zu machen, als gar keinen Gewinn zu machen **). Daher stimmt hierin das eigne Interesse der Eigenthümer von Kapital, so wie der unbeschäftigten Arbeiter mit den Absichten des Regenten überein.

*) Man könnte glauben, daß in einem Staate, wo sich schon eine Disproportion zwischen Gegenständen für hervorbringende Kräfte und hervorbringenden Kräften zum Nachtheile der letztern findet, die Neigung derselben von selbst, ohne Dazwischenkunft der höchsten Gewalt zu den noch unbenutzten und dem Staate gleichwohl notwendigen Gewerben hinneigen müsse. Allerdings ist dies in einer gewissen Hinsicht der Fall. Doch nicht ohne alle Einschränkung. Die Ursachen hiervon werden weiter unten erörtert werden.

**) Klein ist der Gewinn, den ein Luxusgewerbe giebt, im Vergleiche zu dem größeren Gewinne des Ackerbaues, des einfachen Gewerbes für das dringende Bedürfnis. Da, wo der Arbeiter und der Kapitalist letzteren zu machen Gelegenheit hat, wird er den ersteren verschmähen. Da aber, wo es ihm an Ge-

legenheit hierzu fehlt, wird er lieber den kleineren Gewinn wählen, als — darben.

§. 58.

Erste Klasse
von Gewer-
ben.

Die erste Klasse von künstlichern Gewerben, welche die Aufmerksamkeit des Regenten erfordert, und deren Begünstigung dem Staate unter den oben angeführten Umständen Nutzen bringen kann, begreift solche Gewerbe, die die Verarbeitung inländischer Materialien für die inländische Konsumtion *) zum Gegenstande haben.

*) Dahin ist in vielen Staaten die Fabrikation des Glases, der Leder-, Wollen-, Leinenarbeiten u. s. w. zu rechnen.

§. 59.

Zweite
Klasse.

Ist diese Quelle des öffentlichen Einkommens bereits erschöpft, oder wenigstens keiner beträchtlichen Erweiterung mehr fähig; so folgt alsdann die zweite Klasse von Gewerben, welche diejenigen begreift, die die Verarbeitung eines ausländischen Produkts für die inländische Konsumtion *), oder die Verarbeitung eines inländischen Produkts für die ausländische Konsumtion **) zum Gegenstande haben.

*) Von dieser Art sind z. B. die Zuckersiedereien und die Manufakturen von Tüchern aus englischer und spanischer Wolle in Rußland.

**) Gleichfalls gehören hierher die Ledergerbereien in Kasan und die Damastwebereien in Jaroslaw. Fer-

ner: die Tuchmanufakturen und Glasfabriken in Deutschland; — einer Menge anderer Beispiele, die es giebt, nicht zu gedenken.

§. 60.

Bietet auch die zweite Gattung von Ge-^{Dritte Klasse.}werben keine weiteren Vortheile mehr dar; so erfordert endlich die dritte und letzte Klasse die Aufmerksamkeit der Regierung. Diese begreift alle diejenigen Gewerbe, welche die Verarbeitung eines ausländischen Produkts für die ausländische Konsumtion zum Gegenstande haben.

*) Von dieser Art sind die Tuchfabriken in Holland, in Preussen und vormals in Frankreich, die Seiden- und Baumwollenmanufakturen in England, Frankreich, ähnliche Fabriken, so wie auch die Zuckerriedereien in den deutschen Handelsstädten.

§. 61.

Gewerbe dieser letzteren Gat-^{Bedingun-}tung können nur dann von einem Staate^{gen, die in} mit wahren Vortheile betrieben werden,^{Ansehung d.} wenn derselbe sehr volkreich ist, ei-^{Einführung}nen Ueberfluß an Kapital und einen Man-^{der letzten}gel an Gegenständen, die für den Kapital-^{Klasse von}aufwand tauglich sind, besitzt. Unter die-^{Gewerben}sen Umständen sind ihre Gewinne nicht un-^{Statt finden,}beträchtlich, wiewohl jederzeit ungewiss *) und dem Wechsel unterworfen. Die größten Gewinne, welche sie zu geben im Stande sind, lassen sich in kleinen und zur Handlung vortheilhaft gelege-

nen Staaten **) erwarten, da sich alsdann mit der Ausübung der genannten Gewerbe gewöhnlich ein vortheilhafter auswärtiger Handel verbindet ***).

*) Denn die veränderte Mode, ein neuentdeckter Handelsweg, und andere zufällige Begebenheiten ziehen oftmals in kurzer Zeit den gänzlichen Ruin der Fabriken eines Staats, wenn solche bloß durch das Ausland bestehen, nach sich. — Beispiele des alten Phöniziens, der alten griechischen Manufakturstädte, der Manufakturstädte Deutschlands, Italiens und der Niederlande im Mittelalter, und der Manufakturstädte des heutigen Hollands.

**) Daher finden wir auch Gewerbe, wie die eben beschriebenen, vorzugsweise in kleinen, zur Handlung vortheilhaft belegenen Staaten. Vergl. die Anmerkung *).

***) Nur England macht als ein größerer Staat in gewisser Hinsicht hiervon eine Ausnahme. Dagegen besitzt er das andere Erforderniß: vortheilhafte Lage zur Handlung in einem desto höheren Grade. — Noch muß man bemerken, daß es nur einige Provinzen in Großbritannien sind, welche sich vorzugsweise mit obigen Gewerben beschäftigen.

§. 62.

Allgemeine
Bemerkung
über die An-
wendung
vorstehender
Regeln.

Uebrigens hat in Ansehung der einzelnen, die Begünstigung der künstlichen Gewerbe betreffenden Grundsätze eben die allgemeine Regel Statt, die ich oben (II. §. 58.) in Beziehung auf die Begünstigung der einfachen Gewerbe angegeben habe. Es kommt hierbey nämlich alles auf die individuellen Verhältnisse, auf Zeit und Umstände an, die auf einen gewissen Staat wirken. Sind letztere zum Vorthelle der einzuführenden künstlichen Gewerbe; so ist es

alsdann jeder Regent sich selbst, und seinen Unterthanen schuldig, jene Gewerbe aus allen Kräften zu begünstigen; theils, weil hierdurch das jährliche Einkommen seines Volks vermehrt wird; theils, weil solche auch eine Aussicht auf Vermehrung der hervorbringenden Kräfte, in soweit diese in Kapitalien bestehen, eröffnen. Denn so wie nicht geläugnet werden kann, daß schon vorhandene Kapitalien Gewerbe erzeugen; eben so ist es ein, durch die Erfahrung hinlänglich bestätigter Grundsatz, daß Gewerbe, die mit Hülfe von Kapital betrieben werden, wiederum Kapital erzeugen *). Eines wirkt vortheilhaft auf's Andre; so wie Eines ohne das Andre nur mit Mühe erreicht werden kann. Daher trifft es sich nicht selten, daß die Einführung eines Gewerbes in eine Gesellschaft anfangs vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, wiewohl der Zustand der Gesellschaft im Ganzen jenes Gewerbe wünschenswerth macht **). Unzweckmäfsig würde es in diesem Falle seyn, wenn der Regent nunmehr von allen weiteren Versuchen abstände, und wenn die Schwierigkeiten, die sich ihm darbieten, ihn sogleich zu der Meinung verleiteten, jenes Gewerbe sey dem Zustande der Gesellschaft nicht angemessen. Vielmehr muß er seine Bemühungen verdoppeln, um seiner Nation den Vorzug vor einer Nebenbuhlerin abgewinnen zu helfen,

die bisher durch Ueberflufs an Kapitalien und durch ein Zusammentreffen anderer günstiger Umstände unterstützt, jenes Gewerbe mit dem glücklichsten Erfolge betrieb **).

*) Denn außer dem Stande des Kaufmanns im Staate ist kein Stand so sehr bemüht, sein Kapital zu vermehren, als der Stand des Manufakturisten, weil sein eignes Interesse mit der Vermehrung desselben aufs Genaueste in Verbindung steht. Hierzu kommt, daß der Manufakturist, um sein Kapital gehörig zu nutzen, gezwungen ist, es auf eine Art anzulegen, die seinen Besitz dem Staate gleichsam sichert, und auch noch in der Folge bey völlig veränderten Umständen Spuren zurückläßt, insofern das Kapital des Kaufmanns, welches nicht fixirt, sondern immer bloß umlaufend ist, mit Vernichtung des Reichthums und Wohlstandes seines Besitzers auch mit zerstört wird. Der Manufakturist muß nämlich weitläufige Gebäude anlegen, Maschinen anschaffen u. s. w. Alles dies aber bleibt dem Staate auch nach seinem Tode, und bey völlig veränderten Umständen. — Daher die Pracht und Ausdehnung mancher Städte, die vormals als Manufakturstädte blühten, auch wenn solche ihre Gewerbe schon vor längerer oder kürzerer Zeit verloren haben. (Gent, Nürnberg, Augsburg, Erfurt u. s. w.)

**) In dieser Lage ist z. B. größtentheils Deutschland. Schon vor mehreren Jahrhunderten blühten hier die Manufakturen, und jetzt, nach Verlauf dieses Zeitraums, müßte, so sollte man denken, jenes Reich noch mehr zur Betreibung von Manufakturen geeignet seyn. Gleichwohl hat solches seine Manufakturen nicht nur nicht mit neuen vermehrt, es hat sogar die vorigen größtentheils verloren, und es ist gegenwärtig mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, ein neues Gewerbe daselbst in Gang zu bringen. Mehrere Male habe ich von Fabrikanten die Bemerkung gehört: „wir können das nicht thun, weil es uns an dieser oder jener Sache fehlt“. Aber die fehlende

lende Sache fehlt dem Individuum, nicht dem Staate. Letzterer muß seine Bemühungen verdoppeln, um den Mangel zu ersetzen, um die nachtheilige Wirkung, die Deutschlands Zerstückelung, die thörichte Vorliebe der kleinen Rajahs für englische und französische Waaren und tausend andere Ursachen hervorgebracht haben — um sag' ich — diese nachtheilige Wirkung zu schwächen und sein Volk jenen anderen manufakturirenden Völkern wenigstens wieder gleich zu setzen, welche es vor Jahrhunderten an Kunstfleiß sogar noch übertraf.

*) So treibt jetzt England die meisten Gewerbe mit dem glücklichsten Erfolge. Die weise, nun schon mehrere Jahrhunderte dauernde Unterstützung der Regierung, der patriotische Geist der Einwohner, der Ueberfluß an Kapital, die Erleichterung, welche das eine Gewerbe durch das andere erhält, die Vollkommenheit der Maschinen — alles dies trägt dazu bey, die Manufakturen Englands vollkommner, als die irgend eines andern Staats zu machen. Und mit jedem Fortschritte, welchen der englische Manufakturist macht, erhält er wieder die Aussicht auf neue Fortschritte. Denn mit Jedem wird sein Kapital vermehrt, und dem Ausländer die Konkurrenz erschwert. — Wie wenig aber hierin vom bloßen Kunstgenie abhängt, und wie vielmehr alles als Resultat der günstigen Umstände betrachtet werden muß, beweiset die Bemerkung, daß deutsche Künstler in London, in Paris und in Moskwa etablirt, mit den ersten englischen und französischen Fabrikunternehmern wetteifern, indess ihr Talent in einer kleinen Stadt ihres Vaterlandes nie die erforderliche Unterstützung und den erforderlichen Wirkungskreis gefunden hätte, und folglich immer in tiefer Verborgenheit geblieben wäre.

§. 63.

Auch der Umstand kann für den Re-
 genten keinen Grund abgeben, die Begün-
 stigung eines Gewerbes zu vernachlässigen,
 daß sein Anfang nur klein, und die

Fortsetzung.

Gewinne, welche solches giebt, unbedeutend sind. Denn die Geschichte der Völker bestätigt es hinlänglich, daß die meisten Gewerbe, welche in der Folge ihrem Lande Millionen eintrugen, ursprünglich einen unbedeutenden Anfang hatten *), und daß es sehr ungerecht gewesen seyn würde, ihren nachmaligen glänzenden Erfolg nach jenem geringen Anfange zu beurtheilen.

*) Beispiel der Entstehung der schlesischen Leinwandmanufakturen, der preussischen Tuchmanufakturen und der englischen Wollenwebereien zu Edwards III. Zeiten.

§. 64.

Mittel zur
Vermehrung
d. Gewerbe.

Was die Mittel betrifft, welche dem Regenten zu Gebote stehn, um die Gewerbe seines Landes zu befördern; so lassen sich diese auf zwey Klassen zurückführen. Die erste Klasse begreift diejenigen, welche die Beförderung der einfachsten Gewerbe zum Gegenstande haben, die zweite diejenigen, bey welchen es vorzüglich auf die Beförderung künstlicher und sehr zusammengesetzter Gewerbe abgesehen ist.

§. 65.

Mittel der
ersten Klasse
Abschaffung
d. Leibeigenschaft.

Zu den Mitteln der ersten Klasse gehört vor allem andern die Beschränkung der Leibeigenschaft, da, wo sich solche in einem Lande findet. Diese

ist den Gewerben hinderlich, aus eben den Ursachen, aus welchen sie dem Ackerbau Nachtheil bringt. Doch ist ihre schädliche Wirkung in Hinsicht auf Gewerbe beinahe noch fühlbarer, als in Hinsicht auf den Ackerbau. Uebrigens treten hier in Ansehung der Leibeigenschaft dieselben Grundsätze ein, deren ich bereits oben (II. §. 17.) erwähnt habe.

§. 66.

Das zweite hierher gehörige Mittel Vermehrung der Zahl und des Flors der Städte. betrifft die Vermehrung der Städte. Vorzüglich hat dies Mittel in einem Lande Statt, wo noch ein auffallender Mangel an Städten bemerkt wird. Unter letzterer Bedingung ist die Beförderung des Flors der Städte und die Vermehrung ihrer Anzahl für einen Regenten der erste und wichtigste Grundsatz *) der ganzen politischen Oekonomie. Die Befolgung desselben bringt alsdann für den Wohlstand des Reichs gewiss eine größere und entscheidendere Wirkung hervor, als die Befolgung irgend einer andern Maafsregel.

Der Flor und die Vermehrung von Städten ergiebt sich aber schon von selbst, als eine natürliche Folge, aus der Einschränkung der Leibeigenschaft. Noch besonders kann denselben der Regent durch genaue Absonderung der Ge-

werbe des Landbaus von den städtischen **), durch Vorbehalt dieser letzteren für eigentliche Städte ***), durch Ertheilung städtischer Privilegien an Dörfer in gelegenen Gegenden ****) u. s. w. befördern.

*) Daher ohne Zweifel die Sorgfalt, welche Katharina II. die Große Frau, auf die Vermehrung der Städte und ihres Flors im russischen Reiche richtete.

**) So herrscht in den meisten Gegenden von Deutschland die Sitte, daß mehrere Gewerbe, wie z. B. des Schmidts, welcher Pferde beschlägt, Ackergeräthschaften ausbessert u. s. w., nicht wie bloß städtische, sondern vielmehr wie zum Landbau gehörige Gewerbe betrachtet werden.

***) Ich habe hier an den von alten Zeiten her in Deutschland üblichen Bierzwang, Mühlenzwang u. s. w., oder an das vielen Ständen zuständige Privilegium gedacht, von den umliegenden Dörfern rechtlich zu fordern, daß solche alles Bier, dessen sie bedürfen, aus der Stadt holen, und alles Korn in der Stadt mahlen lassen müssen. So ungerecht dies in gewisser Rücksicht zu seyn scheint, indem dadurch die natürliche Freiheit zu sehr eingeschränkt wird; so ist doch nicht zu läugnen, daß jenem Privilegium sehr viele deutsche Städte ihren Flor zu danken haben. Und wenn man auch nicht geradezu den Grundsatz billigt, daß dergleichen Monopolen an einzelne Städte ausschließend ertheilt werden; indem hieraus allerdings manche nachtheilige Folgen fürs Ganze entstehen können; so bleibt es darum doch eine unläugbare Wahrheit, daß die genaue Absonderung der städtischen Gewerbe von denen des Ackerbaus und der ausschließende Vorbehalt der erstern für die Städte, eine sehr vortheilhafte Wirkung hervorbringt. Denn gerade diese Absonderung befördert den Flor der Städte, und nähert ein jedes Gewerbe der möglichst höchsten Vollkommenheit.

****) Bey der Auswahl von Dörfern, um sie zu Städten zu machen, kommt alles auf die Gegend an, in welcher

solche liegen. Als die vortheilhafteste Lage kann man die an einem Hafen, an einem schiffbaren Flusse, oder wenigstens, wenn auch jene Erfordernisse abgehen, die zwischen fruchtbaren Aeckern betrachten.

§. 67.

Mit der Sorgfalt für den Flor der Städte Einrichtung von Zünften. steht die Errichtung und zweckmäßige Einrichtung von Zünften *) in genauestem Zusammenhange. Die zweckmäßige, sag' ich; denn daß Zunftmißbräuche**) dem Flor der Städte und der Gewerbe überhaupt nicht nur keinen Vorthail bringen, sondern demselben noch schaden, bedarf wohl keiner Bemerkung. Eine zweckmäßige Zunfteinrichtung dagegen ist den städtischen Gewerben auf alle Fälle nützlich; theils in so fern sie dem Künstler Achtung gegen seinen Stand und seine Arbeit einflößt***); theils in so fern sie das Publikum vor betrügerischen Arbeiten sichert ****) und die Kenntnisse des Handwerkers erweitert *****).

*) Unter Zünften versteht man Handwerksgesellschaften, welchen das Vorrecht zusteht, in den Städten eines Landes ein gewisses Gewerbe mit Ausschluss aller derjenigen Künstler zu treiben, die nicht auf die gesetzmäßige Weise zu Mitgliedern der Zunft aufgenommen worden sind.

**) Zunftmißbräuche sind fast überall, wo es Zünfte giebt, mit denselben verbunden. Dennoch machen sie nicht das Wesentliche der Zünfte aus; eben so wenig, als Mißbräuche des Erbadels zum Wesen dieses letzteren gehören. Die gewöhnlichsten und schädlichsten Zunftmißbräuche übrigens, welche vor-

kommen, sind folgende: allzulange Lehrjahre, drückendes Monopol, wenn die Zünfte das Recht besitzen, sich zu schliessen, allzuhäufige Zusammenkünfte, welche den Müßiggang befördern, strenge und willkührliche Gerichtsbarkeit, die die Zunft über ihre Mitglieder ausübt, und allzugroßer Aufwand, welcher bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in Schmausereien u. s. w. Statt findet.

*) Hierin besteht der vorzüglichste Nutzen der Zünfte. Die Mitglieder derselben betrachten sich wie öffentliche Personen. Sie üben ihr Gewerbe nicht bloß wie ein Mittel zum Gewinn, sondern zugleich wie eine Pflicht aus; mit einem Worte, sie achten ihren Stand und ihr Geschäft. Daher findet man oft, daß der Meister einer Zunft mit Aufopferung seines Interesse ein Stück Arbeit in höchster Vollkommenheit zu liefern sucht, indess der ungebundene Arbeiter bloß auf den augenblicklichen Vortheil bedacht ist.

****) Bey einer völligen Freiheit der Gewerbe rechnet man gewöhnlich sehr viel auf das eigne Interesse des Künstlers, welches ihn zwingt, es seinen Genossen zuvorthun, damit er die meisten Bestellungen erhalte. Letzteres sollte wohl so seyn; es ist aber in der Wirklichkeit nicht so. Denn das Publikum besitzt nicht die erforderlichen Fähigkeiten, um über den Werth eines Künstlers zu urtheilen. Die öffentliche Meinung über denselben richtet sich gewöhnlich nach äußern Zufällen, wie dies die tägliche Erfahrung lehrt. Liegt bey derselben wirklich einiges Verdienst zum Grunde; so dient dies nur dazu, die Forderungen des Künstlers desto überspannter zu machen. Daher üben bey völliger Gewerbefreiheit Künstler von wahrem Verdienste und entschiedenem Rufe, die sich unter dem übrigen Haufen der Pfluscher auszeichnen, ein weit drückenderes Monopol aus, als es eine Zunft je zu thun im Stande ist. Trifft es sich nun, und das ist gewiß nicht selten der Fall, daß Jemand es seinem Interesse zuwider hält, sich den Forderungen der ersteren zu unterwerfen; so läuft er alsdann unvermeidlich Gefahr, von den Betrügereien der letz-

teren, die durch kein Gesetz eingeschränkt werden, zu leiden.

Ich glaube hier nicht die Einwendung fürchten zu dürfen, daß in England, wo es keine Zünfte giebt, dennoch die Industrie sich auf dem höchsten Gipfel von Vollkommenheit befindet. Theils giebt es dort in der That Zünfte, nur, versteht sich, ohne diejenigen Mißbräuche, welche in Deutschland mit ihnen verbunden sind, theils würde eine einzige Ausnahme von der Regel letztere nicht gänzlich über den Haufen werfen. Was ich über die Zünfte im Allgemeinen bemerkt habe, bleibt darum nicht weniger wahr. Immer sind solche als wirksame Hülfsmittel zu betrachten, um den Kunstfleiß eines Landes empor zu bringen, vorzüglich da, wo letzterer noch sehr der Vorsorge der Regierung bedarf.

****) Dies ist vorzüglich der Fall, wenn Zunftgesetze es dem Lernenden zur Pflicht machen, zu reisen und sich dadurch noch mehr zu bilden. Gewiß hat in den mittlern Zeiten die Sitte des Reisens unter Handwerkern nicht bloß zur Vervollkommnung der Gewerbe, sondern, so wie Kreuzzüge, auch zur Vermehrung der Kultur gewirkt. Ja! vielleicht rührt sogar der kosmopolitische Geist der Deutschen, welche diese Sitte mehr, als irgend ein anderes Volk und von den frühesten Zeiten an übten, davon her.

§. 68.

Zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Zünfte wird eine förmliche Zunftordnung.^{Zunftordnung.}*) erfordert; und von dieser allein, so wie von ihrer Handhabung, hängt es ab, ob die Zünfte den Gewerben eines Landes Nutzen oder Schaden bringen sollen.

*) Beispiel der Stadtordnung Katharina's der Zweiten.

§. 69.

Zu den Mitteln der zweiten Klasse, welche auf die Vervollkommnung der.^{Mittel der zweiten Klasse.}

künstlichen und zusammengesetzten Gewerbe abzwecken, gehört vor allem andern die möglichste Verminderung der landesüblichen Zinsen.

§. 70.

Verminderung d. Zinsfußes.

Niedere Zinsen sind in so fern ein Vortheil für die Gewerbe, als sie den Fabrikunternehmer, der sein Geschäft nie ohne beträchtlichen Kapitalaufwand betreiben kann, in den Stand setzen, seine Waare wohlfeiler zu liefern, wie es außerdem möglich wäre. Ohnehin schon macht in einer jeden Waare, selbst der gerinfügigsten, die zum Theil mit durch Kapitalaufwand existirt (§. 23.), der Zins einen Theil des Preises aus (§. 55.). Nun fragt sich's also, wie es der Regent anzufangen habe, um den Zinsfuß in seinem Lande möglichst zu erniedrigen. Dies zu bestimmen, müssen wir auf die ersten Gründe zurückgehen, nach welchen sich der Zinsfuß eines Landes richtet. Wir finden solche theils in den, in einer Gesellschaft üblichen relativen Kapitalgewinnen (§. 106.), theils in der Konkurrenz und dem Bedürfnisse der Kapitalborger (§. 111.), theils endlich in dem Risiko der Kapitalverleiher (§. 110.). In so weit der Zins nach Maafsgabe der relativen Kapitalgewinne bald höher, bald niedriger ausfällt, ist es der höchsten Gewalt schlechterdings

1. In Beziehung auf die relativen Kapitalgewinne.

unmöglich, auf die Erniedrigung desselben zu wirken. Denn um dies zu bewerkstelligen, müßten die relativen Kapitalgewinne in einer Gesellschaft selbst erniedrigt, oder, was dasselbe ist, der ganze Zustand der Gesellschaft, ihres Ackerbaues, ihrer Gewerbe müßte verändert, mit einem Worte, das Unmögliche müßte möglich gemacht werden. Wie wenig aber in dieser Hinsicht strenge Wuchergesetze, Strafen und andere gewaltsame Maaßregeln auszurichten im Stande sind, leuchtet auf den ersten Blick ein. Solche würden bloß dazu dienen, den Einzelnen am völlig freien Gebrauche seines Eigenthums zu hindern, ohne auf irgend eine Weise den gesuchten Endzweck zu erreichen.

§. 71.

Eben dasselbe findet im Allgemeinen auch in Ansehung der zweiten Ursache Statt, welche einen höhern oder niedern Zinsfuß bewirkt, nämlich in Aufhebung des Bedürfnisses und der Konkurrenz der Kapitalborger. Kein Regent ist mächtig genug, einem wirklichen Bedürfnisse und den daraus entstehenden Wirkungen direkt entgegenzuarbeiten *). Strenge Gesetze, die demselben entgegenwirken sollen, sind jederzeit ungerecht und unnütz, oft sogar schädlich **). Anders verhält sich's jedoch mit einem bloß

2. In Beziehung auf Konkurrenz und Bedürfnis.

eingebildeten Bedürfnisse. Da, wo ein solches häufig genug in der Gesellschaft vorkommt, um auf die Erhöhung des Zinsfußes einen nachtheiligen Einfluß zu äußern, erfordert es die Weisheit des Gesetzgebers, jenen nachtheiligen Einfluß durch Wuchergesetze im strengsten Sinne des Worts einzuschränken ***).

*) Mittelbar könnte solches etwa durch die Errichtung einer Diskontobank für noch nicht verfallene und übrigens sichere Wechselbriefe, durch Leibhäuser u. s. w. geschehen. Es versteht sich, daß bey Errichtung einer Diskontobank ein gewisses Verhältniß zwischen den im Lande bisher üblichen Zinsen und dem Diskonto Statt finden muß. Sind erstere z. B. zu zehn Procent, so kann das Diskonto nicht weniger als acht Procent betragen. Wollte man es statt dessen aber auf sechs oder gar noch weniger Procente setzen, so würde dies zwar vielleicht einigen Individuen Vortheil bringen, für's Ganze aber von keinem dauernden Nutzen seyn, indem die einmal üblichen Zinsen dennoch unverändert dieselben bleiben würden. Auch dürfte man kaum erwarten, daß unter solchen Umständen die Bank im Stande seyn würde, hinlängliche Summen aufzubringen, um alle ihr dargebotene Wechsel zu diskontiren. — Mehrere in Rußland gemachte Erfahrungen bestätigen die Wahrheit dieser Bemerkung.

**) Denn in diesem Falle wirkt ein Gesetz gerade wie das Maximum, welches für einen Preis bestimmt wird. Es verursacht eine Stockung im Umlaufe der Kapitalien, macht den redlichen Kapitaleigenthümer mißtrauisch, und führt so den Kapitalborger, welchen dringendes Bedürfniß treibt, zuletzt sicher in die Hände eines Wucherers. Letzterer bedient sich alsdann des Vortheils, welchen ihm das dringende Bedürfniß des Kapitalborgers giebt, ohne Maas und Ziel, und wird hierin durch kein Gesetz eingeschränkt, indem er Dreistigkeit und Schlaueit genug besitzt, sich solchem zu entziehen.

***) Aber auch diese Wuchergesetze müssen mit der größten Sorgfalt abgefaßt und genau auf gewisse Fälle eingeschränkt seyn. Zu letzteren qualificirt sich bloß die Verschwendung eines Unmündigen, oder einer durch die Gesetze für einen Verschwender erklärten Person. Ueber die Verschwendungen anderer, schon zur Volljährigkeit gelangter Personen ist in der Regel das Gesetz nicht befugt, zu urtheilen.

§. 72.

Mehr noch als auf Bedürfnis und Konkurrenz, die von Seiten der Kapitalborger ^{3. In Beziehung auf Risiko.} Statt findet, kann der Regent auf das Risiko des Kapitalverleihers (§. 110.) wirken, und in so fern sich hiernach zum Theil der Zinsfuß richtet, zu der Herabsetzung dieses letzteren beitragen. Was die hierzu erforderlichen Mittel betrifft; so kann man solche auf folgende Klassen zurückführen: 1) strenge Kreditgesetze *), welche die Forderungen und Rechte des Kreditors auf alle mögliche Weise schützen; 2) Einführung von Hypothekenbüchern **); und 3) zweckmäßige Banquerotordnungen ***).

*) In dieser Hinsicht ist nichts so ungerecht und nachtheilig, als wenn eine Klasse von Bürgern, diejenigen Personen z. B., welche sich in Diensten des Staats befinden, gewisse Privilegien in Ansehung ihrer Kreditoren genießen. Ungerecht sind solche Privilegien, weil der Schutz des Eigenthums die Grundlage des ganzen Bürgervereins ausmacht; woraus sich natürlich ergibt, daß diejenigen Verbindlichkeiten, welche ein Staatsbürger in Beziehung auf Eigenthum kontrahirt hat, viel stärker seyn müssen, als diejenigen, welche zwischen dem Regenten und Staatsdiener Statt haben. Trifft es sich daher, daß

eine öffentliche Person, die ihr Amt nach einem gewissen Orte hinruft, durch ihre Kreditoren zurückgehalten wird; so kann dieses Verhältniß keine andere Folge hervorbringen, als daß sie ihres bisher verwalteten Postens verlustig geht; um so mehr, da es nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht schwer seyn wird, denselben wieder zu besetzen. Die Kreditoren zwingen zu wollen, zur Abreise einer solchen Person ihre Einwilligung zu geben, würde eine Verletzung des heiligsten aller Rechte — des Eigenthumsrechts — seyn. Nur höchstens in dem Falle könnte eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden, wenn die Gegenwart einer gewissen Person in Rücksicht ihres unterschiedenen Verdienstes zur Wohlfahrt des Ganzen irgendwo unentbehrlich wäre. Alsdann aber versteht es sich, müßte der Regent als Repräsentant seines Volks die Sorge über sich nehmen, den rechtmäßigen Forderungen der Kreditoren an die von ihm requirirte Person ein Genüge zu leisten.

Jedoch ungerecht nicht bloß, sondern sogar schädlich für den öffentlichen Kredit ist es, wenn einer gewissen Klasse Privilegien in Ansehung ihrer Schulden ertheilt werden. Hierdurch werden ganz unlängbar die Kreditoren einem größeren Risiko ausgesetzt, welcher Umstand nothwendig eine Erhöhung des Zinsfußes hervorbringen muß. Noch mehr: die ganze Last von dieser Erhöhung fällt allein auf den rechtschaffenen Schuldner, indem der schamlose Betrüger in dem ihm zugestandnen Privilegium Mittel genug findet, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen.

Uebrigens habe ich wohl nicht Ursache zu bemerken, daß es in Rücksicht auf Erhöhung des Zinsfußes einerley ist, ob gewissen Ständen ausdrückliche Privilegien zugestanden werden, oder ob nach hergebrachter Landessitte die Schuldgesetze gegen Personen von Ansehen schweigen.

**) In Beziehung auf diesen Gegenstand kann man die preussischen Hypothekenbücher zum Muster vorschlagen. Glaubwürdige Personen haben mich versichert, daß nach Einführung derselben in den neu acquirirten polnischen Provinzen die Interessen plötzlich von acht auf sechs Procent fielen.

*) In manchen Handelsstädten des Nordens ist gegenwärtig die Kunst, vortheilhafte Banquerotte zu machen, in ein System gebracht. Ein Handelshaus leidet einen geringen Verlust. Die Mitglieder desselben eilen sofort, Wechsel auf weit größere Summen, als jener Verlust beträgt, von denen aber nie die wirkliche Valuta empfangen worden ist, an sichere Handelsfreunde, mit welchen man vorher Abrede getroffen hat, auszustellen. Jetzt kommt der Banquerott zum Ausbruche. Es wird ein Vergleich angeboten, und die rechtmäßigen Kreditoren werden leicht durch die übrigen, welche Forderungen auf weit größere, aber nie gezahlte Summen produciren, überstimmt. Unter der Anzahl dieser letzteren befinden sich nicht selten reiche Kapitalisten, die bisher selbst Theilnehmer des Komptoirs waren, ohne jedoch ihren Namen dazu herzugeben, und die nunmehr bey dem eingetretenen Verluste, statt mit ihrem Kapital dafür zu haften, solches zurückziehen, und selbst als die ersten Kreditoren des Hauses auftreten, und zufolge ihrer größeren Forderungen das ganze Geschäft recht nach ihrer Willkühr dirigiren. Indess wird der Vergleich auf mehr oder weniger vortheilhafte Bedingungen geschlossen. Das auf eine kurze Zeit vernichtete Komptoir tritt bald unter einer anderen Firma, übrigen mit neuem Glanze und größeren Ressourcen als je versehen, hervor. Bey einem besonders glücklichen Vergleiche trifft es sich auch wohl, daß Mancher Mittel darin findet, sich auf immer ein ansehnliches Vermögen zu sichern. Andere dagegen, die weniger glücklich oder weniger schamlos sind, müssen mehreremale zu dem großen Hülfsmittel der Handlung, dem Banquerott, ihre Zuflucht nehmen, ehe es ihnen gelingt, sich ein anständiges Auskommen zu sichern. — Was die Ursachen von dergleichen Mißbräuchen betrifft, so sind solche nicht schwer zu finden. Gewiß liegen sie in einer mangelhaften Gesetzgebung. Wie leicht ist nicht der Schritt vom Guten zum Bösen, selbst für Menschen von edlen Anlagen, falls sie sich nicht durch mächtige Gründe davon abgehalten fühlen. Man gewöhnt sich nach und nach daran, gleichgültig von Handlungen zu denken, die das verständige Urtheil verdammt, jedermann aber übt und kein Gesetz ahndet. Die

Vortheile ungerechter Handlungen sind an sich schon so groß. Ueberdies findet sich der glückliche Banqueroutier für die beim edleren Theile des Publikums verscherzte Achtung leicht durch die Huldigung des großen Haufens entschädigt, welche dieser letztere niemals dem Reichthume und Glücke verweigert. — Man gebe Banquerottordnungen, nach dem Muster der bekannten Hamburger verfertigt, und halte streng auf ihrer Ausübung, und es wird sicherlich anders werden.

§. 73.

Rekapitulation.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich folgende Grundsätze, die man in Beziehung auf die Verminderung des Zinsfußes, so weit solche überhaupt nur den Maafsregeln der gesetzgebenden Gewalt unterworfen ist, als die einzig wahren und zweckmäßigen betrachten kann: 1) den freien Verkehr mit zu verleihenden Kapitalien höchstens nur durch eigentliche Wuchergesetze (II. §. 71.), sonst aber auf keine Weise einzuschränken *), und 2) den Gläubiger bey seinen vertragmäßigen Forderungen auf alle mögliche Weise zu schützen.

*) Doch läßt sich ein gesetzmäßiger Zinsfuß in gewissen Fällen denken; da nämlich, wo es darauf ankommt, daß das Gesetz die fehlende Verabredung zwischen Einzelnen supplirt. So z. B. wenn über das Eigenthum eines Kapitals gestritten, und am Ende des Processes der bisherige unrechtmäßige Besitzer zur Herausgabe von Kapital und Zinsen angehalten wird. Hier ist natürlich eine gesetzliche Bestimmung der zu zahlenden Zinsen nothwendig, weil sich beide Partheien sonst nicht darüber würden vereinigen können. Allein in diesem Falle ist es nicht sowohl darum zu thun, das

Maximum, als vielmehr das Minimum des Zinses zu bestimmen.

§. 74.

Niedere Preise des rohen Materials, niederer Arbeitslohn und niedere Preise der Lebensbedürfnisse von erster Nothwendigkeit äußern auf den Zustand der Gewerbe einen ebenso vortheilhaften Einfluß, wie ein niederer Zins (II. §. 70.). Allein hier findet die Beobachtung Statt, daß in einer Gesellschaft, die schon einen so hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, daß es ihr darum zu thun seyn muß, auch künstlichere Gewerbe zu betreiben, gewöhnlich die Preise der genannten drey Dinge sehr hoch zu seyn pflegen. Und doch kann der Regent die Erniedrigung jener Preise unmittelbar so wenig hervorbringen, als die Herabsetzung des Zinses. Gewaltsame Befehle verfehlen in dieser Hinsicht völlig den gesuchten Zweck, und tragen vielmehr noch dazu bey, das Uebel zu verschlimmern *). Die einzige Art und Weise, wie es der höchsten Gewalt möglich wird, mittelbar einen niedern Preis des rohen Materials und der gemeinsten Lebensbedürfnisse zu bewirken, ist die, daß sie die Anlegung von Fabriken so viel möglich von großen Städten entfernt, und vielmehr in den kleineren Städten der fruchtbarsten Pro-

Verminderung d. Preise roher Materialien.

vinzen seines Landes zu begünstigen sucht, und daß sie die Zufuhr roher Produkte zum Vorthelle der Fabriken durch Anlegung von Landstraßen und Kanälen befördert **).

*) Das Unzweckmäßige und Nachtheilige eines gesetzmäßig bestimmten Preises (eines Maximum) läßt sich theils aus allgemeinen Gründen, theils aus der Erfahrung beweisen. Letztere hat solches noch vor Kurzem während der Schreckensperiode in Frankreich bestätigt. Was die allgemeinen Gründe betrifft; so gehört hierher vor allem andern die Beobachtung, daß eine Waare, welche zwangsweise nicht anders, als unter ihrem wahren Werthe verkauft werden darf, nothwendig in noch geringerer Quantität als bisher hervorgebracht, und der Mangel an derselben also noch vergrößert werden muß. Denn es würde gegen die gesunde Vernunft der Producenten einer Waare streiten, wenn sie solche hervorzubringen fortführen, um sie auf dem Markte mit einem wenigstens negativen Verluste zu verkaufen (§. 98.). Einen andern Preis aber als den wahren Preis herabzusetzen, kann das Maximum nicht zum Zwecke haben, weil ein Marktpreis, der sich zu sehr über den wahren Preis erhebt, mehrere Producenten zur Produktion der gesuchten Waare ermuntert, und folglich die Konkurrenz der Verkäufer vermehrt; da alsdann der zu hohe Marktpreis schon von selbst, ohne Dazwischenkunft eines Gesetzes herabgesetzt, und das Gleichgewicht wiederhergestellt wird (§. 98.).

**) Vorzüglich muß in dieser Beziehung England als Beispiel erwähnt werden, wo für die Zufuhr der benötigten Materialien, z. B. des Brennmaterials, ohne welches die meisten Fabriken nicht bestehen können, durch Anlegung von Landstraßen und Ausgraben von Kanälen so trefflich gesorgt wird.

§. 75.

Verminderung des Arbeitslohns.

In Rücksicht auf den Arbeitslohn kann der Fabrikunternehmer oft eine beträcht-

trächtliche Ersparniß machen, und seine Waare um sehr vieles wohlfeiler liefern, wenn diejenige Arbeit, welche das Material aus seinem ersten gänzlich rohen Zustande bringt, als Nebengeschäft, z. B. von Landleuten auf dem Lande, getrieben wird. Denn in diesem Falle pflegt der Arbeitslohn, den der Verfertiger der Waare im Verkaufe dafür erhält, oft sogar noch geringer zu seyn, als der natürliche Arbeitslohn *) (§. 134.). Aus dieser Ursache ist es Pflicht des Regenten, die Ausübung von dergleichen Nebengeschäften des Landmanns, weil letzterem vorzüglich viele Stunden dazu nach Beendigung der Landarbeit übrig sind, oder die Industrie im Kleinen auf alle mögliche Weise zu befördern. Hierbey kommt es nicht darauf an, zu sorgen, daß eine gewisse Gattung von Nebengeschäft in Beziehung auf die oder jene Fabrik vorzugsweise getrieben werde. Vielmehr sind alle Arten derselben als Gewinn für die Landesindustrie und den Flor der Fabriken zu betrachten, und der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers nicht unwerth **). Die Mittel, welche letzterem in dieser Hinsicht zu Gebote stehn, sind theils Prämien, welche einzelnen Landleuten, die sich durch irgend eine Arbeit auszeichnen, gegeben werden ***), theils Industrieschulen, welche einen Theil der Normalschulen ausmachen,

und, so wie diese dem ersten wissenschaftlichen Unterrichte gewidmet sind, die Unterweisung der Jugend in allerley nützlicher Handarbeit zum Gegenstande haben. Ueber die Wahl dieser letzteren entscheiden die besondern Verhältnisse eines Landes ****).

*) So kann ein Nebengeschäft dieser Art, wenn es einmal in einem Staate Sitte geworden ist, einer gewissen Gattung von Fabriken dergestalt zur Stütze dienen, daß es letzteren ein Uebergewicht über alle ähnlichen Fabriken anderer Länder giebt, indem diese mit jenen nicht Preis zu halten im Stande sind. Beispiele hiervon liefern die unter dem Landvolke üblichen Wollen- und Leinenspinnereien mancher Gegenden.

**) Wir haben oben (§. 140.) den Wohlstand einer Nation und ihr reines Einkommen als synonyme Begriffe bezeichnet. Nun sind alle Arbeiten, die als Nebengeschäft vom Landvolke betrieben werden, als reines Einkommen zu rechnen, denn der Aufwand von Gütern bleibt immer derselbe, weil der Bauer nicht mehr und nicht weniger zu seinem nothwendigen Unterhalte braucht, er mag nun ein Nebengeschäft betreiben, oder nicht. In dieser Hinsicht darf man nicht zweifeln, daß Nebengeschäfte, wenn sie von einer ganzen Nation betrieben werden, einen so beträchtlichen Einfluß auf den Wohlstand derselben haben, und schon darum die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in einem vorzüglichen Grade verdienen.

***) Beispiele von dergleichen Prämien liefert Preussen, und, wenn ich nicht irre, auch Schweden. Im ersten Staate werden jährlich unter diejenigen Bauern, welche ein gewisses Quantum Garn, Leinen u. s. w. als eigne Arbeit liefern, theils goldene, theils silberne Medaillen vertheilt. Unglaublich viel Gutes stiftet diese Einrichtung.

****) So ward einst von der kaiserlichen ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg die sehr wichtige Frage zum Gegenstande einer Preisschrift gemacht, auf welche Weise das Landvolk in Rußland am schick-

lichsten und nützlichsten in seinen Nebenstunden beschäftigt werden könne.

§. 76.

Zur Vereinfachung und Vervoll-
 kommnung der Fabrikarbeiten trägt die
 Theilung dieser letzteren ungemein viel
 bey. Man kann sagen, daß solche gleich-
 sam eine Ersparniß in den hervorbrin-
 genden Kräften bewirke, die zur Erzeu-
 gung eines Guts erfordert werden. Daher
 ist es Pflicht des Regenten, durch gesetz-
 mäßige Absonderung der verschiedenen
 Gewerbe auf jene Theilung möglichste
 Rücksicht zu nehmen.

Erleichterung
der Theilung
der Arbeiten.

§. 77.

Zur Aufmunterung thätiger und erfin-
 derischer Künstler dienen Prämien und
 Monopolen. Letztere müssen dem Künst-
 ler die ganze Frucht seiner Erfindung, die
 die Vervollkommenung eines Gewerbes zum
 Gegenstande hat, auf gewisse Jahre
 hinaus zusichern *). Wollte man aus ei-
 nem übelverstandnen Patriotismus solche
 sogleich allgemein machen; so würde
 der Grund, welcher den Künstler anfeuert,
 eine nützliche Erfindung mit Mühe und Ko-
 sten zu machen, wegfallen, indem jenes Mo-
 nopol gleichsam die Belohnung ist, um wel-
 che er arbeitet. Wollte man aber auf die
 entgegengesetzte Art zu weit gehen, und ein

Aufmunte-
rung thätig-
er u. erfin-
derischer
Künstler.

Monopol auf immerwährende Zeiten zulassen; so würde der Nutzen der Erfindung für's Publikum größtentheils aufhören.

- *) Beispiele von dergleichen Monopoliën geben die in England üblichen Patente. Noch besser ist es, mit dem Künstler eine Uebereinkunft zu treffen, solchen durch eine Geldsumme für seine Erfindung zu belohnen, und dieselbe sogleich öffentlich bekannt zu machen.

§. 78.

Herbeirufung ausländischer Künstler.

Die einem Lande fehlenden Gewerbe müssen durch Herbeirufung ausländischer Künstler, welche derselben mächtig sind, auf einländischen Boden verpflanzt werden *).

- *) Beispiele der flandrischen Wollenweber in England, der französischen Manufakturiers, die unter Ludwig dem Vierzehnten zur Auswanderung gezwungen und vorzüglich in die preussischen Staaten aufgenommen wurden, der deutschen Kolonisten in Rußland u. s. w.

§. 79.

Vorschüsse an Künstler zur Anlage v. Fabriken.

Oft ist es nützlich, fleißige, geschickte und unternehmende Künstler, welche schon hinlängliche Proben ihrer vorzüglichen Fähigkeiten abgelegt haben, zur Anlage von Fabriken mit Vorschüssen zu unterstützen, doch müssen diese Vorschüsse immer mit äußerster Vorsicht gegeben, und der wahre Künstler sorgfältig vom bloßen Projektmacher unterschieden werden. — Förmliche Anlagen von Fabriken auf öffentliche

Kosten, die für Rechnung des Regenten betrieben werden, sind weniger zu empfehlen, weil es nicht leicht ist, eine Menge von Mißbräuchen, die sich gewöhnlich bey denselben einzuschleichen pflegen *), von ihnen zu entfernen.

*) Dahin gehört das große Personale der Officianten, ihre geringe Aufmerksamkeit, indem sie nicht für Gewinn, sondern für einen gewissen Gehalt arbeiten, die hieraus entstehende kostbare Unterhaltung der Fabrik, welche oft nicht nur keinen Gewinn abwirft, sondern noch Zuschuß erfordert.

§. 80.

Den Absatz von Fabrikwaaren, ^{Schaugerichte.} und auf diese Weise mittelbar auch die vollkommnere Produktion derselben, befördern vor allem andern auf öffentliche Veranstaltung eingerichtete Schaugerichte. Man versteht darunter Gesellschaften sachkundiger Männer, deren Geschäft darin besteht, die Güte einer Waare zu untersuchen, und falls solche genugthuend befunden wird, mit einem Stempel zu bezeichnen. Hierdurch wird der Käufer vor Betrügereien gesichert, der Kredit der Waare befördert, und folglich ihr Absatz vermehrt. So geschieht es, daß auch mehrere Producenten, und zwar zu einer vollkommneren Produktion ermuntert werden. — Vorzüglich können Schaugerichte in solchen Staaten Nutzen stiften, die schon eine beträchtliche Ausfuhr von Kunstpro-

dukten machen. In diesem Falle verläßt sich nämlich der Ausländer auf's Schauge-richt, und macht seine Bestellungen sicher und ohne alle Gefahr.

Beispiel der im Hannövrishen üblichen Leggegerichte für die Leinwand. Auch sind gewissermahlen die Wraaker hierher zu rechnen.

§. 81.

Rückzölle.

In Beziehung auf solche Gewerbe, die sich mit Verarbeitung ausländischer Materialien theils zur inneren Konsumtion, theils und vorzüglich zur Ausfuhr (II. §. 59. 60.) beschäftigen, sind Rückzölle oft von großem Nutzen *). Zufolge derselben wird dem Fabrikanten bey der Ausfuhr eines verarbeiteten Produkts diejenige Summe wieder ersetzt, die er selbst oder ein Anderer bey der Einfuhr des rohen Materials als Zoll erlegt hatte. Hierdurch setzt die Regierung den Fabrikanten in den Stand, mit ähnlichen Fabrikationen des Auslandes, wo vielleicht das rohe Material mit gar keinem Zolle belegt ist, Preis zu halten. In Rücksicht der genannten Rückzölle und ihrer Anwendung findet der allgemeine Grundsatz Statt, daß sie schädlich beinahe nie **), gewöhnlich aber sehr nützlich sind.

*) Vorzüglich macht England von Rückzöllen zur Beförderung der für's Ausland arbeitenden Gewerbe Gebrauch.

- *) Nur etwa in so fern sind die Rückzölle schädlich, als sie Gelegenheit zu Betrügereien geben können; doch ist diese nachtheilige Wirkung nichts in Vergleich mit den Vortheilen, welche sie zu gewähren im Stande sind.

§. 82.

Mit den Ausfuhrprämien hat es ^{Ausfuhrprämien.} dagegen eine andere Bewandniss. Diese werden von der Regierung einem Kaufmanne zugestanden, wenn derselbe Waaren von einer gewissen Gattung in's Ausland versendet. Ihr Zweck besteht darin, den einheimischen Künstler in den Stand zu setzen, seine Fabrikate wohlfeiler zu liefern, als der Ausländer es thun kann. Der Vortheil, welchen sie unter diesen Umständen versprechen, ist jedoch immer als sehr ungewiss zu betrachten *). Auch muß die Regierung in ihrer Anwendung immer mit der grössten Vorsicht verfahren **).

- *) Dies erklärt sich auf folgende Weise: Die Ausfuhrprämien sind Ausgaben, die der ganzen Gesellschaft zur Last fallen. Folglich wär' es billig, daß sie auch der ganzen Gesellschaft Vortheil brächten, welches jedoch nicht immer der Fall ist, da sie oft nur dem Kaufmann allein, oder, was noch ärger ist, bloß dem ausländischen Konsumenten nützen.

Kaum darf ich fürchten, daß man dieser Behauptung das Beispiel von Großbritannien entgegensetzen wird. In letzterem Reiche waren die Ausfuhrprämien jederzeit eine unbedeutende Maafsregel, im Vergleich mit dem Systeme überhaupt, welches man daselbst unabänderlich seit Jahrhunderten zur Beförderung des Kunstfleisses befolgt hat. Gesetzt daher, daß jene Maafsregel in der Wirklichkeit mehr Schaden als Nutzen gestiftet hätte; so mußte solches immer unbemerkt bleiben. Folglich beweist das Beispiel

von England in Rücksicht auf den Nutzen der Ausfuhrprämien so viel als gar nichts.

- **) Höchstens nur in dem Falle sind die Ausfuhrprämien von entschiedenem Nutzen, wenn es darauf ankommt, ein neues Gewerbe in Gang zu bringen, von welchem man mit Grund erwarten kann, daß es sich in der Folge ohne Unterstützung der Regierung erhalten wird. Uebrigens brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß die Ausfuhrprämien gerade so wie die Rückzölle Veranlassung zu Unterschleifen geben. Diese nachtheilige Wirkung derselben ist überdies noch viel bedeutender, weil von der andern Seite der wahre Nutzen ungewisser ist.

§. 83.

Belegung
ausländisch.
Fabrikate
mit Zöllen.

Sind Gewerbe mehr für die innere Konsumtion als für die äußere bestimmt; so bedient man sich der Zölle, womit die Produkte ähnlicher Gewerbe des Auslandes bey ihrer Einfuhr belegt werden, nicht selten als eines Mittels, um den Vertrieb der inländischen Fabrik zu begünstigen. Als Quellen der öffentlichen Einkünfte sind dergleichen Auflagen jederzeit nützlich; allein als Mittel, den Gewerben des Landes aufzuhelfen, und so den Nationalreichthum zu vermehren, verfehlen sie nicht selten den gesuchten Zweck. Nur wenn sich in einer Gesellschaft schon eine Menge unbeschäftigter Hände befinden, und wenn überhaupt die individuellen Verhältnisse derselben gewissen Gewerben nicht gänzlich zuwider sind, können Maafsregeln, wie die erwähnte, von Nutzen seyn. In jedem andern Falle sind

sie der Gesellschaft vielmehr schädlich, theils indem sie die hervorbringenden Kräfte von vortheilhafteren Gegenständen auf weniger vortheilhafte ablenken (II. §. 50.), theils indem sie ein schädliches Monopol zur Folge haben, und an die Stelle besserer und wohlfeilerer Fabrikate des Auslandes schlechterere und theurere inländische Fabrikate liefern. Daher muß die gesetzgebende Gewalt sich jener Auflagen, als Mittel zum Vertriebe der inländischen Fabrikate, nicht anders als mit grosser Einschränkung und nach genauer Erwägung der jedesmaligen individuellen Verhältnisse bedienen. Der Nutzen übrigens, den sie unter besondern Umständen zu leisten im Stande sind, besteht vorzüglich darin, daß sie das fehlende Kapital des Fabrikanten, wenn dieser Mangel beim Ueberflusse arbeitsfähiger und unbeschäftigter Hände eine Ursache des schlechten Gedeihens neuer Fabriken ist, gleichsam ersetzen. Denn indem sie den Preis der ausländischen Fabrikate beträchtlich erhöhen, setzen sie den inländischen Fabrikanten in den Stand, mit dem ausländischen Preis zu halten, welches er wegen des Ueberflusses von Kapital des letzteren und wegen seines eignen Mangels ausserdem nicht fähig gewesen wäre.

§. 84.

Einfuhrver-
bote.

Alles, was im Betreff der auf die Einfuhr ausländischer Fabrikwaaren gelegten Zölle gesagt worden ist, findet in einem noch höhern Grade in Ansehung des gänzlichen Verbots dieser Einfuhr Statt. Auch letzteres Mittel ist, wenn es den inneren Gewerbefleiß und überhaupt das wahre Beste des Staats befördern soll, so wie das vorige nur mit größter Vorsicht anzuwenden.

Sicherer und weniger gewaltsam, als beide vorhin erwähnte Mittel wirkt für die Aufmunterung mancher Arten von Gewerben das Beispiel des Regenten und des Hofpersonals, wenn solche den einländischen Produkten im Gebrauche den Vorzug vor den ausländischen geben und so die Unterthanen zur Nachahmung ihres Geschmacks auffordern.

§. 85.

Manufaktur-
kollegium.

Alle öffentliche Geschäfte *), die auf den Flor der Gewerbe einen Bezug haben, sind gewöhnlich einem Kollegium unter dem Namen des Manufakturkollegiums übertragen, welches entweder ein eignes Ganzes ausmacht, oder mit dem Kommerzkollegium, wovon weiter unten geredet werden wird, vereinigt ist.

*) Was die Gesetze betrifft, welche die Regierung in Beziehung auf den Handel bekannt macht, so können diese, eben so wie es mit den Ackerbau- und Forstgesetzen der Fall ist, von der übrigen Gesetzgebung abgesondert werden und einen eignen Kodex unter dem Namen eines Kodex für Manufakturen und Fabriken bilden.

4. Handelspolitik.

§. 86.

Handel nennt man im weitläufigsten Sinne des Worts den Austausch des Entbehrlichen gegen das weniger Entbehrliche; so wie solcher in einer jeden Gesellschaft und von jedem Einzelnen getrieben werden kann. Begriff vom Handel.

In engerer Bedeutung aber versteht man unter Handel den Verkauf von Gütern, wenn dieser Verkauf von Personen als ein eignes Geschäft ausgeübt wird, welches einen im Ganzen zu machenden Gewinn zum Gegenstande hat *).

*) Handel in weiterer Bedeutung kann man sich auch bey sehr rohen, auf der niedrigsten Stufe der Kultur stehenden Völkern denken. Handel in engerer Bedeutung ist nur in einer schon kultivirten Gesellschaft denkbar. Doch erhält sich auch hier noch ein Theil des ganz einfachen Handels. So handelt der Producent einer Waare allerdings mit derselben; allein sein Handel ist dennoch weit von dem des eigentlichen Kaufmannes verschieden.

§. 87.

Von dem eigentlichen oder künstlichen Handel lassen sich mehrere Arten denken. Verschiedene Arten vom Handel. Man theilt denselben in den inneren, äußeren und Kolonialhandel. Letzterer hält gleichsam zwischen den beiden ersteren Arten das Mittel *). Der äußere Handel zerfällt wiederum in den auswärtigen Konsumtionshandel, in den

Transito-, Speditionshandel und in den Zwischenhandel. Durch den auswärtigen Konsumtionshandel wird das Handelsverhältniß zwischen zwey Völkern bezeichnet, die des eignen Verbrauchs halber ihren Ueberfluß gegen einander austauschen**). Der Transito- und Speditionshandel ***), welcher letztere eine Gattung des ersteren ausmacht, hat nicht die Konsumtion fremder Waaren, sondern nur ihre Durchfuhr und weitere Beförderung in andere Länder zum Zweck. Der Zwischenhandel ****) endlich beschäftigt sich damit, den Ueberfluß verschiedner fremder Völker gegen einander auszutauschen, und einem Jeden seine Bedürfnisse zuzuführen.

Der auswärtige Konsumtionshandel theilt sich in den Kommissionshandel *****), Proprehandel und Aktivhandel. Ein Kommissionshandel findet Statt, wenn die Handelsgeschäfte auf Rechnung und nicht mit dem Kapital des inländischen, sondern des ausländischen Kaufmanns betrieben werden; ein Proprehandel *****), wenn solche der inländische Kaufmann mit eigner Kapital und auf eigene Rechnung betreibt, und ein Aktivhandel *****), wenn der Kaufmann nicht bloß auf eigene Rechnung handelt, sondern auch die Waarenversendungen durch Fahrzeuge und Schiffer seiner eignen Nation macht.

In Beziehung auf die Waaren, mit welchen der auswärtige Konsumtionshandel getrieben wird, unterscheidet man bey demselben einen Produktenhandel *****) und Manufakturhandel *****).

*) In so fern nämlich die Kolonien einen Theil des Mutterstaats ausmachen, kann man den Kolonialhandel für einen Zweig des inneren Handels halten. In Rücksicht der weiten Entfernung aber, und des schwachen Bandes, durch welches solche mit dem Mutterlande verbunden sind, macht der Kolonialhandel eine eigne Gattung des Handels aus, oder ist vielmehr zum äußeren Handel zu rechnen.

**) So besteht zwischen Großbritannien und dem nord-amerikanischen Freistaate, zwischen Dänemark und Schweden, zwischen Großbritannien und Schweden u. s. w. ein bloßer auswärtiger Konsumtionshandel.

***) Ein Transito- und Speditionshandel dieser Art geht z. B. von Hamburg aus durch mehrere Staaten des inneren Deutschlands.

****) Beispiele des Zwischenhandels, und zwar eines sehr ausgebreiteten Zwischenhandels findet man in den ältesten Zeiten bey den Phöniziern und Griechen, in den mittleren bey den italienischen Republiken, Portugiesen, hanseatischen Städten u. s. w., in den neueren endlich bey den Holländern, Dänen, Engländern und bey den deutschen Seestädten. — Daß übrigens kein einigermaßen beträchtlicher Zwischenhandel anders als durch Schiffahrt betrieben werden könne, versteht sich von selbst.

*****) So ist der größte Theil des Handels, welchen Rußland mit dem übrigen Europa treibt, ein bloßer Kommissionshandel.

*****) Proprehandel treibt Rußland mit China, Persien, der Bucharey u. s. w. Eben so finden sich in allen übrigen Staaten von Europa, auch wenn solche überhaupt wenig Handlung treiben, Beispiele vom Proprehandel.

*****) Der Aktivhandel macht gleichsam die höchste und vollkommenste Stufe des Proprehandels aus. Uebrigens kann ein Staat einen ausgebreiteten und höchst vortheilhaften Handel treiben, ohne daß hiermit gerade ein Aktivhandel verbunden sey. Dies ist z. B. mit China und Rußland der Fall. Frankreich trieb vor dem gegenwärtigen Kriege einen ausgebreiteten Aktivhandel, durch den Krieg aber ist solcher gänzlich vernichtet worden, denn kein Schiff unter französischer Flagge zeigt sich, um Waaren zu transportiren, auf dem Meere.

*****) So treibt Rußland größtentheils einen Produktenhandel.

*****) Beispiele eines beträchtlichen Manufakturhandels liefern Großbritannien, Frankreich, Holland, Deutschland, Preußen u. s. w.

§. 88.

Folgen des Handels für die Gesellschaft.

Zwar bringt keine Gattung von Handel eigentlich etwas hervor, aber dennoch ist Handel überhaupt, und die Anwendung von Arbeit und Kapital zur Betreibung desselben, für die Gesellschaft von äußerster Wichtigkeit, indem derselbe theils

1. für den Einzelnen *), wie für das Ganze **), die Stelle der Produktion gleichsam vertritt,
2. die Erzeugung von Gütern außerordentlich ermuntert***),
3. die für die Wirkung der hervorbringenden Kräfte so wichtige Theilung der Arbeiten (II. §. 76.) begünstigt****).

*) Für den Einzelnen vertritt der Handel die Stelle der Produktion, wenn Jemand nicht in der Absicht zu gewinnen, sondern um das Erhandelte zu verzehren, Waaren einkauft.

**) Für die ganze Gesellschaft vertritt der Handel die Stelle der Produktion, wenn vermittelt des äußeren Handels Güter herbeigeschafft werden, welche eine Gesellschaft nicht selbst hervorbringt, und deren Besitz sie folglich ohne Hülfe des äußeren Handels hätte entbehren müssen.

***) Die Güterproduktion wird durch den Handel ermuntert, weil solcher dem Einzelnen Gelegenheit verschafft, aus dem Ueberflusse mittelbar einen Nutzen zu ziehen, da ihm derselbe ohne Handel völlig unnütz gewesen seyn würde.

****) Denn wo der Handel nicht blüht, wird es dem Einzelnen unmöglich seyn, sich ausschließend auf ein gewisses Gewerbe zu legen. Ein Jeder wird vielmehr genöthigt seyn, von seiner Arbeit nur soviel zu verfertigen, als zu seinem eignen Gebrauche erfordert wird. Der Handel aber macht es möglich, daß Einer dem Anderen in die Hand arbeite.

§. 89.

Die Vorsorge für die Erweiterung und Belebung des Handels ist demnach ein der Begriff von Handelspolitik. höchsten Gewalt nicht unwürdiges Geschäft, und die Regeln, welche der Regent, um jenen Endzweck zu erreichen, zu befolgen hat, machen mit Recht einen besondern Theil der politischen Oekonomie, nämlich die Handelspolitik aus *).

*) Zwischen Handelspolitik und Handelswissenschaft findet dasselbe Verhältniß Statt, wie zwischen Ackerbaupolitik u. Landwirthschaftswissenschaft; zwischen Gewerbepolitik und Technologie u. s. w.

§. 90.

Nicht alle Regeln der Handlungspolitik Eintheilung der Mittel, welche der höchsten Gewalt in Anse- sind auf alle Gattungen des Handels anwendbar. Vielmehr lassen sich in dieser Hinsicht zwey Klassen derselben unterscheiden. Die

hung d. Han-
dels zu Ge-
bote stehen.

erste begreift die allgemeinen Regeln, oder diejenigen, welche auf die Belebung des Handels überhaupt abzwecken. Die zweite Klasse begreift die besonderen Regeln, oder diejenigen, welche nicht die Ermunterung des Handels überhaupt, sondern nur eines einzigen Handelszweiges zum Gegenstande haben.

So giebt es besondere Mittel zur Belebung des äußeren Handels, des Zwischenhandels u. s. w.

§. 91.

Besondere
Regeln.

Zuerst von den besonderen Regeln der Handelspolitik. Hier kommen vor allem andern die Grundsätze in Betracht, welche der Regent in Ansehung des innern Handels zu beobachten hat. Denn von sämtlichen Zweigen der Handlung ist dieser der nothwendigste und wichtigste *), indem auf demselben mehr als auf irgend einem andern, der Wohlstand des Ganzen beruht. Befördert aber wird der innere Verkehr vorzüglich durch zweckmäßige Marktordnungen, durch Einführung eines bestimmten und überall gleichen Maafses und Gewichts, durch Anlage von guten Landstraßen, Ausgraben von Kanälen, Fahrbarmachung von Flüssen, durch Handhabung der Sicherheit für Reisende und Waarenver-

sen-

sendungen, durch zweckmäßige Einrichtung der Posten und durch Festsetzung von Messen zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten.

- *) Nur diejenigen Staaten machen hierin eine Ausnahme, die sehr klein sind, und dabey einen sehr ausgebreiteten Handel treiben. Von dieser Art ist z. B. Hamburg, Lübeck u. s. w., in welchen Städten der innere Handel mit dem äulsern gar nicht in Vergleich kommt. Ganz anders aber verhält es sich immer mit gröfseren Staaten, wo der innere Handel vor dem äulseren bey weitem den Vorzug verdient.

§. 92.

Eine zweckmäßige Marktordnung ist diejenige, welche den Landmann und Städter bey ihrem gegenseitigen Verkehr vor allen Betrügereien möglichst schützt, nachtheilige Monopole von der einen und von der andern Seite verhindert, die Zufuhr vom Lande in die benachbarten Städte erleichtert, und so den gegenseitigen Verkehr überhaupt möglichst befördert. Zur Handhabung der Marktordnung werden eigends hierzu bestimmte Officianten erfordert.

^{1.} Marktordnungen.

§. 93.

Auch die Vorsorge für die Einführung eines gleichförmigen und bestimmten Maasses und Gewichtes ist ein, der höchsten Gewalt in Rücksicht auf die Beförderung des innern Handels nicht unwürdiges Geschäft. Zu diesem Endzwecke müs-

^{2.} Vorsorge für Maafs u. Gewicht.

sen einem Jeden die Mittel, sich ein gesetzmäßiges Maafs und Gewicht zu verschaffen, erleichtert werden. Solches geschieht, indem der Regent Personen beauftragt, zu gewissen Stunden und an gewissen Orten Gewicht und Maafs eines Jeden, welcher es verlangt, mit dem gesetzmäßigen Muster zu vergleichen, und nach gehöriger Berichtigung zu stempeln. — Zur Verhütung von Verfälschung in Maafs und Gewicht dienen strenge auf dieses Verbrechen gesetzte Strafen.

§. 94.

3. Anlage
von Land-
straßen.

Gute Landstraßen sind für die Be-
lebung des inneren Verkehrs von äußerster
Wichtigkeit. Daher ist es Pflicht des Re-
genten, ihre Anlage auf alle mögliche Wei-
se zu befördern, und die schon vorhande-
nen im besten Stande zu unterhalten.

Beispiele der englischen, französischen und altrömi-
schen Landstraßen.

4. Ausgra-
ben von Ka-
nälen.

Eben dies gilt von Kanälen *). Letz-
tere sind für den Handel gleichsam dasselbe,
was für Fabriken und Manufakturen künst-
liche Maschinen sind. Beide bewir-
ken eine große Ersparnis in den
hervorbringenden Kräften; denn, um
ein Quantum Waaren zu Wasser zu trans-
portiren, werden weit weniger hervor-
bringende Kräfte erfordert, als zum Land-
transport. Natürlich sind daher auch die

Kosten des letzteren weit beträchtlicher, als die der Wasserfracht.

*) Unter den europäischen Staaten ist England und Holland vorzüglich reich an Kanälen. Hiernächst folgt Frankreich, Preussen u. s. w. Auch Rußland, welches an künstlichen Landstraßen noch sehr arm ist, besitzt gleichwohl schon eine Menge Kanäle, die die Wasserkommunikation erleichtern. — Kein Reich bietet indess in Hinsicht auf künstliche Wasserkommunikation ein merkwürdigeres Beispiel dar, als China. Hier sind ungeheure Landstriche durch Kanäle eben so in Verbindung gebracht, wie in Holland und Belgien einige kleine, im Verhältnisse zum chinesischen Reiche unbedeutende Provinzen. — Immer kann man es als einen Beweis von hoher und schon lange bestehender Civilisation eines Volkes annehmen, wenn sich die Sorgfalt der Regierung auf die Vollbringung von Werken, wie Kanäle sind, erstreckt. Das Beispiel eines der kultivirtesten Völker der alten Welt, der Aegyptier, in deren Lande sich noch gegenwärtig eine Menge Spuren vormaliger Kanäle finden, bestätigt dieses. — In Deutschland hat die höchst verderbliche Zerstückelung in einen Haufen kleiner Staaten die Folge hervorgebracht, daß solches in Hinsicht auf Anlegung von Kanälen, so wie von vielen andern öffentlichen Werken, die auf die Belebung der Industrie abzwecken, weit gegen seine Nachbarn zurückgeblieben ist.

§. 95.

Oft fehlt es einem Lande nicht an Flüssen, die eine natürliche Wasserkommunikation hervorbringen könnten; allein solche sind entweder in verschiedenen Stellen zu seicht, oder sie enthalten zu viele Wasserfälle *) und Klippen, um von beladenen Fahrzeugen befahren werden zu können. Ist dieses der Fall, so muß die höchste Gewalt Sorge tragen, sie durch Hin-

5. Fahrbar-
machung v.
Flüssen.

wegräumung der Schwierigkeiten zum Waarentransport geschickt zu machen. Die einzelnen Regeln, nach welchen dieses zu bewerkstelligen ist, gehören aber nicht mehr für die Politik.

- *) Dies findet z. B. in Ansehung der Wasserfälle des Dnepr Statt. Unglaublich wichtig, nicht bloß für den innern, sondern auch für den äußern Handel Rußlands, werden die Folgen seyn, wenn dereinst der Dnepr völlig fahrbar gemacht wird. Ueberhaupt bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß die Fahrbarmachung von Flüssen, so wie noch manche andere Mittel, die zunächst auf die Erleichterung des innern Verkehrs abzwecken, wie z. B. die Anlage von Heerstraßen, Kanälen u. s. w., eben sowohl auf die Belebung des äußern Handels wirken.

§. 96.

Fortsetzung.

Mit der Sorgfalt für Fahrbarmachung der Flüsse steht die Sorge für Anlegung eines Wegs an ihren beiden Ufern, um auf demselben die Fahrzeuge durch Pferde oder Menschen gegen den Strom zu ziehen, in genauester Verbindung. Vorzüglich ist dieses in solchen Ländern der Fall, wo schon das Holz selten zu werden anfängt, und wo die daher entstehende Kostbarkeit der Fahrzeuge die Maafsregel nothwendig macht, solche wider den Strom aufwärts zu führen *).

- *) Anders verhält sich's in dieser Hinsicht in manchen Gegenden Rußlands. So z. B. in den Gegenden, welche die Düna durchströmt. Von der ungeheuren Menge von Fahrzeugen, welche im Frühjahr mit Korn und Hanf beladen aus Weißrußland auf dem genannten Strome nach Riga kommen, geht kein ein-

zuges wieder zurück, sondern sie werden alle in Riga zum Verbrauche verkauft. Immer nämlich ist der Preis eines solchen Fahrzeuges in Riga noch höher, als da, wo es gebaut wurde.

§. 97.

Was die Handhabung der Sicherheit der Landstraßen zum Vortheile der Reisenden und Waarenversendungen betrifft; so treten hier dieselben Regeln ein, welche die allgemeine Politik zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit überhaupt vorschreibt.

6. Sorge für
Sicherheit d.
Landstra-
ßen.

§. 98.

Auch eine zweckmäßige Einrichtung der Posten, dieser großen Erfindung der letzten Jahrhunderte, ist für den innern Verkehr von äußerster Wichtigkeit. Vorzüglich kommt es bey denselben auf schnelle, wohlfeile und sichere Besorgung der zu versendenden Briefe und Pakete an. In einem Staate aber, der schon in der Kultur beträchtliche Fortschritte gemacht hat, ist die Sorgfalt für bloße Briefversendungen nicht mehr hinreichend, sondern es müssen in demselben auch Einrichtungen für die Versendungen größrer Ballen und für die möglichst schnelle und bequeme Transportirung von Reisenden getroffen werden*). — Um das Zutrauen der Posten zu vermehren, ist es gut, wenn der Regent für jeden Verlust, selbst dann, wenn solcher von einem

7. Posten.

unverschuldeten Zufalle herrühren sollte, verantwortet, und um überhaupt die Vortheile der Posten für's Publikum zu vermehren, ist es gut, wenn die Benutzung derselben so wenigen Schwierigkeiten und Einschränkungen als möglich unterworfen ist. — Immer müsse der Postoficiant auch dem Niedrigsten im Volke, der seinen Beitrag zur Versendung liefert, mit Höflichkeit und Gefälligkeit begegnen, und nie den Grundsatz vergessen, daß die Posten des Publikums, und nicht das Publikum der Posten wegen da ist.

*) Musterhaft sind in dieser Hinsicht vorzüglich die englischen und französischen Posten — was aber die Einrichtung der eigentlichen Briefpost betrifft; so dient diese, wie man sie in Rußland findet, wegen ihrer Schnelligkeit, Ordnung, Sicherheit und wegen ihres wohlfeilen Preises hinwiederum den Posten aller übrigen europäischen Reiche zum Muster.

§. 99.

3. Messen.

Wie sehr Messen, welche an bestimmten Orten und zu gewissen Zeiten gehalten werden, zur Belebung des inneren Handels dienen, bedarf keines Beweises, und wird durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt. Ueber die Wahl des Orts und der Zeit lassen sich indess keine allgemeine Regeln geben, sondern alles dies ist vielmehr nach den besondern Verhältnissen zu bestimmen.

Beispiele der Messen in Beaucaire, Leipzig, Makariew, Frankfurth u. s. w.

§. 100.

Jetzt sind die Grundsätze zu untersuchen, welche Statt haben, wenn es dem Regenten um Belebung des äußern Handels zu thun ist. Zuerst kommt hier die einfachste Gattung des äußern Handels, der Kommissionshandel, in Betracht. In besonderer Beziehung auf denselben ist die Regel wichtig, den ausländischen Kaufmann auf alle mögliche Weise bey seinen rechtmässigen Forderungen an den inländischen Kaufmann zu schützen, und ihm schnelle Justiz zu verschaffen.

Mittel zur
Belebung d.
äußern
Handels.

1. Des Kom-
missions-
handels.

§. 101.

Befindet sich aber die Gesellschaft in einer solchen Lage, daß ihr der bloße Kommissionshandel nicht mehr genügt, sondern daß es dem Regenten darum zu thun seyn muß, ihren Propre- und Aktivhandel zu vermehren; so stehn demselben in dieser Hinsicht vorzüglich folgende Mittel zu Gebote, nämlich: Verbesserung der Seehäfen *), Gründung von Assekuranzgesellschaften, Gründung von Handelsgesellschaften, Begünstigung der inländischen Seefahrer gegen die ausländischen, und Handelsverträge.

2. Des Pro-
pre- u. Ak-
tivhandels.

*) Daß die Verbesserung der Seehäfen nicht ausschließend zur Begünstigung des Propre- und Aktivhandels, sondern aller Arten des ausländischen Handels überhaupt diene, bedarf wohl keiner Bemerkung.

§. 102.

Verbesserung
der
Seehäfen.

Unter Verbesserung der Seehäfen versteht man öffentliche Werke, welche zum Zwecke haben, theils das Ein- und Auslaufen der Schiffe in den Hafen, womit nicht selten große Gefahren verknüpft sind, zu erleichtern, theils die im Hafen liegenden Schiffe bey eintretenden Stürmen vor allem Schaden zu sichern. Die einzelnen hierbey zu befolgenden Regeln gehören jedoch nicht mehr für die Politik.

§. 103.

Assekuranz-
gesellschaften.

Assekuranzgesellschaften dienen in so fern zur Belebung des Proper- und Aktivhandels, als die Furcht, seine Waaren dem Meere anzuvertrauen, nicht selten den einländischen Kaufmann abhält, auf eigne Gefahr und Rechnung Handlung zu treiben. Denn durch jene Gesellschaften wird das bey Waarenversendungen Statt habende Risiko gehoben. Man versteht übrigens unter denselben die Vereinigung mehrerer Personen, welche in der Absicht geschlossen worden ist, um für die Gefahr eines zu versendenden Schiffs oder Guts gegen eine, dem Werthe dieses letzteren gemäß zu erlegende Summe, mit gemeinschaftlichem Vermögen zu verantworten. Der Regent kann Assekuranzgesellschaften durch Unterstützung oder förmlichen Bei-

tritt (Garantie) außerordentlich begünstigen.

§. 104.

Auch die Gründung von Handels^{Handelsge-}gesellschaften, welche mit dem Rechte des Alleinhandels nach einer gewissen Gegend hin versehen werden, trägt unter gewissen Umständen nicht wenig zur Erweiterung des Aktivhandels bey. Oft sind neue Handelsunternehmungen nach entfernten Gegenden zu groß, und ihr Erfolg zu ungewiß, als daß solche von Einzelnen unternommen werden könnten. Daher wird eine Vereinigung Mehrerer, oder einer ganzen Gesellschaft, nothwendig. Weil nun letztere das Risiko eines ungewissen Erfolgs über sich nimmt; so würde es unbillig seyn, ihr bey nachher Statt habendem glücklichen Erfolge die Frucht desselben rauben zu wollen. Aus dieser Ursache giebt der Regent jener Gesellschaft ein Monopol, wenigstens auf gewisse Jahre, oder er macht solche zu einer ordentlichen Handelsgesellschaft *). Betrachtet man Handelsgesellschaften aus diesem Gesichtspunkte; so stiften sie nicht nur keinen Schaden, sondern vielmehr noch Nutzen. Das ihnen ertheilte Monopol ist alsdann in Beziehung auf den Handel völlig das, was für Künste und Gewerbe Privilegien einzelner unternehmender Künstler (II. §. 77.) sind. Eben so wie bey letztern findet jedoch auch in

Ansehung von Handelsgesellschaften der Grundsatz Statt, ihre Privilegien niemals zum Nachtheile des Staats zu weit auszu-
dehnen.

*) Beispiele der englischen, französischen Handelsgesellschaften, der amerikanischen Gesellschaft in Russland u. s. w.

§. 105.

Erleichterung
und gänzliches
Verbot
der Schiff-
fahrt d. Aus-
länders.

Um die Schifffahrt seines Volks zu ermuntern, stehen dem Regenten vorzüglich zweierley Mittel zu Gebote, nämlich: Erschwerung der Schifffahrt des Ausländers durch Zölle und andere Auflagen, und gänzlichliches Verbot derselben, welches unter gewissen, durch das Gesetz bezeichneten Umständen Statt hat *).

*) Beispiel der berühmten Navigationsakte.

§. 106.

Handelsver-
träge.

Der Nutzen der Handelsverträge erstreckt sich über alle Gattungen des äußern Handels, Zwischenhandels, und mittelbar selbst auf den inneren Handel. Bestimmungen in Ansehung des Verkaufs gewisser Waaren, Begünstigungen in Ansehung der Zölle und Abgaben vor den übrigen Nationen, Vortheile in Ansehung der Schifffahrt u. s. w. — Diese Dinge sind es gewöhnlich, welche Gegenstände von Handelsverträgen abzugeben pflegen. Ueber

die Benützung der Handelsverträge überhaupt, um durch dieselben auf die Erweiterung des Handels zu wirken, lassen sich jedoch keine allgemeinen Regeln aufstellen.

§. 107.

Bey einem Volke, welches äußere Handlung treibt, ist es für die höchste Gewalt nicht unwichtig, die Vorthelle zu berechnen, welche dasselbe mittelst jener Handlung erhält. Da nun von beiden Seiten die Güter nicht in natura, sondern durch die Dazwischenkunft des Geldes ausgetauscht zu werden pflegen; so glaubt man, eine solche Berechnung nicht sicherer anstellen zu können, als indem man die von beiden Seiten gezahlten Summen mit einander vergleicht. Man nennt diese Vergleichung die Handelsbilanz, und schreibt demjenigen Volke ohne Anstand den größeren Vortheil zu, welches durch den Verkauf von Gütern eine größere Summe empfing, als es für eingekaufte Güter zu zahlen verbunden war.

Begriff der
Handelsbilanz.

§. 108.

Allein die Handelsbilanz, ungeachtet sie in Rücksicht ihrer Anwendbarkeit, die Handelsvorthelle mehrerer Völker mit einander zu vergleichen, die öffentliche Meinung für sich hat, ist dennoch hierzu ein sehr unzulängliches Mittel. Denn be-

Irrige Vorstellung in
Ansehung d.
Handelsbilanz.

trachtet man das Geld als ein bloßes Werthzeichen, oder als bloßes Hülfsmittel, den Umsatz der Güter zu befördern; so kann es einem Volke sehr gleichgültig seyn, eine etwas größere oder kleinere Summe dieses Werthzeichens zu besitzen *). Betrachtet man dasselbe aber als Waare; so ist Gewinn und Verlust in der Handelsbilanz nicht weniger unbedeutend. Denn im ersteren Falle hat das Volk, auf dessen Seite sich das Uebergewicht der Handelsbilanz befindet, für den Ueberschuß an edlen Metallen andere Waaren dahin gegeben; im letzteren Falle aber seinen Verlust durch den Ueberschuß eingekaufter Waaren vollkommen ausgeglichen. Hierzu kommt, daß die Summe des baaren Geldes immer nur eine Kleinigkeit im Vergleiche mit dem Werthe der Güter ist, zu deren Umsatze es in einer Gesellschaft gebraucht wird **). Letztere machen eigentlich den wahren Reichthum derselben aus. Hat eine Gesellschaft daran Ueberfluß; so wird es ihr auch ein Leichtes seyn, sich das, zur Cirkulation nothwendige Geld, oder irgend ein anderes zweckmäßiges Surrogat ***) zu verschaffen. Mangelt es ihr aber daran; so werden alle Schätze der Erde nicht hinreichen, diesen Mangel zu ersetzen.

*) Die einzige Wirkung einer größeren Summe des umlaufenden Geldes in einer Gesellschaft ist die, daß die Waarenpreise steigen, da sie hingegen bey der

verminderten Umlaufmasse nothwendiger Weise fallen müssen (§. 90.).

**) Smith beweist dies auf eine sehr genuthuende Weise. Er führt nämlich das Beispiel eines der letzten Kriege Großbritanniens mit Frankreich an, der ganz außerhalb des Reichs geführt wurde und dessen Kosten die Summe von sämmtlichem in Großbritannien umlaufenden Gelde weit überstieg. Letzteres mußte daher während des Krieges oft aus England wandern, und den Weg wieder dahin zurückfinden, und immer mußte doch auch noch soviel dort bleiben, als erfordert wurde, um die innere Cirkulation zu bewerkstelligen.

***) So ist Rußland arm an baarem Gelde und reich an Gütern. Daher empfindet man nicht den Mangel des ersteren und ersetzt ihn leicht durch Papiergeld. Demungeachtet giebt es vielleicht kein Land in Europa, wo die edlen Metalle so häufig zu Gegenständen des Luxus gebraucht werden. Nirgends sieht man so viel Silber an Equipagen verschwendet, so viel silberne und goldene Geräthschaften, Uhren, Tobacksdosen u. s. w.

§. 109.

Ist es einmal als erwiesen anzunehmen, daß die Handelsbilanz nicht den hohen Grad von Wichtigkeit verdient, den man ihr gewöhnlich zuschreibt; so wird man sich auch leicht von der Unrichtigkeit des Grundsatzes überzeugen können, zufolge dessen die jährliche Vermehrung oder Verminderung des in einer Gesellschaft umlaufenden Geldes, so wie solche in Gemälsheit der Handelsbilanz Statt findet, als Maafsstab für die Zunahme oder Abnahme des sogenannten Nationalkapitals, umlaufenden Kapitals, des Nationalreichthums u. s. w.

Inrige Vorstellung in Ansehung d. Nationalkapitals.

angesehen zu werden pflegt. Offenbar übersieht man bey dieser Rechnung gänzlich den inneren Handel einer Gesellschaft, der doch in einem großen Staate von weit mehr Bedeutung als der äußere *) ist, und bringt bloß die Gewinne des letzteren; die vielleicht nicht einmal wahre Gewinne sind **), in Anschlag. Daher ist der Begriff vom Nationalkapital im gewöhnlichen Sinne des Worts, eben so wie der von der Handelsbilanz nichts weiter als eine theoretische Grille.

*) Rußland kann z. B. in der Handelsbilanz verlieren, das heißt, es kann durch den Handel mehr Geld weggeben, als es einnimmt; aber wird wohl Jemand so thöricht seyn, zu behaupten, daß sein Nationalkapital darum verringert würde? Was ist das Nationalkapital eines Volks? Seine edlen Metalle, oder seine Wohnungen, Landgüter, Fabriken u. s. w. aus welchen Quellen des Erwerbs sich über das Ganze, wie über den Einzelnen Wohlstand und Reichthum verbreitet? Ich glaube die letzteren. Nimmt man aber Nationalkapital in demjenigen Sinne des Worts, in welchem es genommen werden muß; so wird es nicht schwer seyn, sich zu überzeugen, daß Rußlands Nationalkapital jährlich in einem hohen Grade vermehrt werde. Man braucht nur einen Blick auf die Menge neuer Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude, Fabriken u. s. w. zu werfen, die überall innerhalb der Gränzen dieses weitläufigen Reichs entstehen. Oder sollte dieser große Zuwachs des Nationalreichthums nicht hinreichend seyn, den unbedeutenden Verlust in der Handelsbilanz aufzuwiegen?

**) Ich sage, die vielleicht nicht einmal wahre Gewinne sind. Denn abgerechnet, daß die Vermehrung des umlaufenden Geldes eines Volks für den Wohlstand des Ganzen von keiner Bedeutung ist, so entsteht noch die Frage, ob auch bey wirklich vor-

theilhafter Handelsbilanz eine solche Vermehrung Statt finde. Wie leicht kann nicht der Ueberschuss, welchen ein Volk durch den Handel gewinnt, auf andere Weise, wie durch auswärtige Kriege, durch Reisen reicher Privatpersonen u. s. w. wieder verloren gehen.

§. 110.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Handelsbilanz kein Gegenstand von solcher Wichtigkeit ist, um die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu verdienen. Ueberdies ist diese Aufmerksamkeit noch in einer andern Rücksicht ganz unnöthig. Denn denken wir uns einen Staat, der in der Handelsbilanz zwar verliert, aber noch Reichthum und Hülfquellen genug besitzt, um seine Neigung zum Luxus und zum Verbräuche ausländischer Waaren zu befriedigen; so wird nichts im Stande seyn, das Ausströmen des baaren Geldes aus diesem Staate zu verhindern. Denken wir uns aber einen andern Staat bereits zu dem Punkte gelangt, da der Mangel an baarem Gelde sehr fühlbar zu werden anfängt, und da bereits die Hülfquellen sich ausländische Güter zu verschaffen, fehlen; so wird der Verbrauch ausländischer Güter und folglich das Ausströmen des baaren Geldes von selbst manche Einschränkung erfahren. Zugleich wird durch das bisherige Ausströmen des baaren Geldes der Preis desselben in dem letztbeschriebenen Staate so gestiegen,

Unwirksamer Einfluss der gesetzgebenden Gewalt auf die Handelsbilanz.

der Preis der inländischen Produkte aber so gefallen seyn, daß der Ausländer bewogen wird, eine größere Menge hiervon zu kaufen, als außerdem geschehen wäre. Hierdurch kommt nun wiederum eine größere Menge baares Geld in Umlauf. Dieser Umstand, zusammengenommen mit der ohnehin schon verminderten Ausfuhr des baaren Geldes, stellt nach und nach das Gleichgewicht ohne alle Einwirkung der gesetzgebenden Gewalt wieder her.

§. III.

Verbot der
Silberaus-
fuhr.

Unter den verschiedenen Maafsregeln, welche die höchste Gewalt ergreifen kann, um ihren Unterthanen das Uebergewicht in der Handelsbilanz zu verschaffen, führt keine weniger zum Zweck, als die, wenn die Ausfuhr edler Metalle durch strenge Befehle gänzlich untersagt, und dem Kaufmanne bloß erlaubt wird, seine Zahlungen in's Ausland durch Wechsel zu machen. Immer ist diese Maafsregel unnütz, oft nicht bloß unnütz, sondern sogar schädlich. Unnütz ist sie in einem Staate, der seinen Handelsverhältnissen zufolge ohnehin nicht verliert, und in welchem es also keiner strengen Verbote bedarf, um ihm den Besitz seines cirkulirenden Geldes zu erhalten. Unnütz nicht bloß, sondern auch schädlich ist sie in einem Staate, der in der Han-

Handelsbilanz wirklich verliert. Denn immer wird der Ueberschuß, welchen ein solcher Staat an baarem Gelde zu zahlen hat, den Weg über die Gränze zu finden wissen, wo nicht öffentlich, doch gewiß heimlich. Durch das Mißverhältniß aber, welches zwischen Zahlungen aus dem Auslande und Zahlungen in das Ausland unter den genannten Umständen Statt findet, wird der Preis der Wechsel beträchtlich erhöht werden*), und mancher rechtschaffene Kaufmann, welcher Schleichwege verachtet, wird sich genöthigt sehen, sein inländisches Geld für den Ankauf von Wechseln zu einem niedrigeren Preise hinzugeben, als der wahre Werth desselben beträgt. Oder mit andern Worten: das Verbot der Geldausfuhr wird nicht selten ein unnatürliches Sinken des Kurses veranlassen **). Dagegen kann sich der Kurs bey völlig freier Geldausfuhr, auch wenn die Handelsbilanz nachtheilig seyn sollte, nicht weit vom Pari entfernen, weil es im Falle eines nachtheiligen Preises der Wechsel alsdann nur vom Kaufmanne abhängt, sich seiner Freiheit zu bedienen, und die in's Ausland zu zahlende Summe in baarer Münze zu leisten. Schädlich ist demzufolge in einem Staate, welcher an den Ausländer mehr Geld auszuzahlen hat, als er empfängt, das Verbot der Silberausfuhr, indem sie dem inländischen Kaufmanne einen offenbaren Verlust

verursacht, und dem Schleichhändler Gelegenheit giebt, sich auf Kosten rechtschaffener Leute zu bereichern.

*) Denn nur in so fern ist es möglich, einen Wechsel an sich zu kaufen, und durch denselben die Zahlung in's Ausland zu machen, als der Kaufmann, von welchem er gekauft wird, Zahlungen aus dem Auslande zu erwarten hat. Giebt es daher Mehrere, die Zahlungen in's Ausland zu machen verbunden sind, als solche, die Forderungen im Auslande ausstehen haben, oder mit andern Worten: giebt es Mehrere, die Wechsel suchen, als solche, die Wechsel zu geben im Stande sind; so muß natürlich der Preis derselben steigen. Denn der Wechsel erscheint in diesem Falle völlig wie eine Waare, welche die Konkurrenz der Käufer für sich hat. Folglich wird nun beim Ankaufe der Wechsel ein Aufgeld nöthig, und der Kurs des inländischen Geldes sinkt. Jenes Aufgeld macht gleichsam die Prämie für den Schleichhändler aus, welcher sich mit der heimlichen Ausfuhr des Geldes beschäftigt. Er gewinnt nämlich bey der Ausfuhr des baaren Geldes gerade so viel, als das baare Geld in seinem eignen Lande gegen Wechsel, oder gegen das Geld des Auslandes gerechnet, verliert. Das Aufgeld der Wechsel selbst aber wird um so höher seyn, oder der Kurs wird durch die verbotene Silberausfuhr um so tiefer herabsinken, theils je beträchtlicher der Verlust in der Handelsbilanz ist, theils je größer die mit der heimlichen Silberausfuhr verbundenen Gefahren sind.

**) Um den nachtheiligen Einfluß, welchen eine starke Konkurrenz, die in Ansehung der Wechsel Statt findet, auf den Kurs eines Landes äufsert, zu verhüten, hat es sich die großbritannische Regierung zum Gesetze gemacht, beträchtliche Zahlungen in's Ausland, z. B. Subsidien, nicht durch Wechsel, sondern mit baarer Münze zu machen.

§. 112.

Gründe,
welche die
Vorteile

Es fragt sich nunmehr, wonach man die Vortheile, welche ein Staat durch

den ausländischen Handel sich erwirbt, ^{des auswärtigen Handels eines Volkes bestimmen.} abmessen soll, wenn die sogenannte Handelsbilanz hierzu nicht den wahren Maassstab abgiebt. Denn daß der eine Staat durch den ausländischen Handel mehr, der andere weniger gewinne; oder daß der eine Staat aus dem auswärtigen Handel grössere, der andere geringere Vortheile ziehe, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Vorzüglich scheint es hierbey auf zweierley Umstände anzukommen: erstens auf den relativen Betrag des Handels, welchen ein Volk treibt, überhaupt, und zweitens auf die Beschaffenheit der Güter, mit welchen jener Handel getrieben wird. Auf den relativen Betrag des Handels, sag' ich, nicht auf den absoluten. Um die Verschiedenheit dieser beiden Begriffe zu bezeichnen, wollen wir uns zwey Nationen denken, von welchen die erste aus sechs Millionen Menschen besteht, und im auswärtigen Handel für acht Millionen Rubel Güter umsetzt; die andere aber aus drey Millionen besteht und für sechs Millionen Rubel Güter umsetzt. Hier läßt sich der Handel beider Nationen auf eine gedoppelte Weise vergleichen, nämlich absolut, oder an sich, und relativ, d. i. mit Rücksicht auf die Volksmenge beider Nationen. Absolut betrachtet, ist auf alle Fälle der Handel der ersteren von grösserem Belange, relativ betrachtet aber über-

trifft der Betrag des Handels der letzteren den der ersteren bey weitem. Eben dasselbe nun, was in Ansehung des relativen Betrags des Handels beider Nationen Statt findet, wird auch von ihren beiderseitigen Handelsvortheilen gelten, selbst dann, wenn die letztere Nation eine geringe Summe in der sogenannten Handelsbilanz verlieren sollte, indess vielleicht die erstere dadurch gewinnt. Oder könnte wohl Jemand daran zweifeln, daß des kleinen Verlusts in der Bilanz ungeachtet, die letztere Nation verhältnißmälsig weit mehr Individuen als die erstere enthält, über welche der ausländische Handel Reichthum und Wohlstand verbreitet, die bey diesem Handel interessirt sind, und ihre fehlenden Bedürfnisse durch denselben erwerben? — Eben so viel aber und noch mehr, wie vom relativen Betrage des Handels, hängt in Rücksicht der Gewinne desselben von den Gegenständen ab, mit welchen er sich beschäftigt. Dies sind entweder rohe Produkte, oder Manufakturwaaren; oder mit andern Worten, der äußere Handel ist entweder Produktenhandel, oder Manufakturhandel. Vortheilhafter ist in der Regel der erstere, weil die Gewinne des Ackerbaues die der Gewerbe übertreffen (II. §. 11.), vortheilhafter ferner ein Handel, der mit einfachen Manufakturwaaren, als der mit künstlichen getrieben wird (II. §. 50.).

Denn daß es bey dieser Schätzung nicht auf Gewinne des einzigen Kaufmanns, welcher die Produkte mit Vorthail verkauft, und dessen Vorthail vielleicht gerade den Gewinn in der Handelsbilanz zum Theil ausmacht, sondern vielmehr auf die Gewinne der zahlreicheren Producenten einer Waare ankomme, bedarf wohl keiner Bemerkung *). — Uebrigens lassen sich in Ansehung der Vorthaile, welche beide Gattungen von Handel bringen, noch mancherley Modifikationen denken. Werden z. B. rohe Produkte gegen rohe Produkte, Manufakturwaaren gegen Manufakturwaaren ausgetauscht **); so kann man die Gewinne beider Nationen als ziemlich gleich betrachten, dergestalt, daß auf keiner Seite ein überwiegender Vorthail ist. Werden hingegen rohe Produkte gegen künstliche Manufakturwaaren ausgetauscht; so ist der größte Vorthail des Handels unstreitig auf Seiten desjenigen Volks, welches den Ueberfluß seiner Produkte an den Ausländer hingiebt. Letzteres darf nämlich den ganzen Betrag der Gegenstände seines Handels als reinen Gewinn betrachten, welches sich hinlänglich aus der Eigenschaft der einzutauschenden Güter ergibt, indem der Verbrauch von Luxuswaaren (§. 139.) nur vom reinen Gewinne eines Volks bestritten werden kann***). Ganz anders aber verhält

es sich mit demjenigen Volke, welches rohe Produkte für künstliche Manufakturwaaren eintauscht. Hier gilt es nicht die Erwerbung des Ueberflüssigen, sondern des Nothwendigen, und die eingetauschten rohen Produkte sollen gleichsam dazu dienen, dasjenige, was während der Arbeit von den Producenten als unumgängliches Bedürfnis verzehrt worden ist, wieder zu ersetzen ****).

Nach dem bisher Gesagten läßt sich in Ansehung der Gewinne, welche ein Volk durch den äußeren Handel macht, Folgendes als Grundsatz aufstellen: daß solche da am größten seyn müssen, 1. wo der relative Betrag des äußern Handels am größten ist, und 2. wo in diesem Handel Manufakturwaaren gegen rohe Produkte eingetauscht werden *****). Wenn übrigens unter den genannten Umständen auch die Handelsbilanz einem Staate Vortheil bringt; so ist dies bloß als eine zufällige Wirkung der ohnehin günstigen Handelsverhältnisse, keinesweges aber als das, was das Wesen derselben ausmacht, zu betrachten *****).

*) Man setze z. B., der nordamerikanische Kaufmann verkaufe für eine Million Getraide, der französische für eben so viel Seidenwaaren. Bey beiden werden die Gewinne, welche sie selbst machen, vielleicht gleich seyn. Aber in Rücksicht der Gewinne der Producenten beider Produkte wird gewiß die größte Verschiedenheit Statt finden. Denn in der Produktion von Getraide finden eine Menge Familien nicht

bloß nothdürftigen Unterhalt, sondern auch Wohlstand, in der Produktion von Manufakturwaaren nur das erstere; oder was dasselbe besagt: im Getraide ist ein großer Theil als reiner Ertrag; hingegen in der Seide fast alles als bloßer Ersatz des auf ihre Hervorbringung verwandten Aufwandes von Arbeit und Kapital zu betrachten.

**) Denn bey dem Austausche roher Produkte halten die auf beiden Seiten Statt findenden größeren Gewinne, und bey dem Austausche von Manufakturwaaren die auf beiden Seiten Statt findenden kleineren Gewinne einander das Gleichgewicht.

**) So kauft der Nordamerikaner dem Britten seine feinen Tücher für Getraide, Hanf, rohe Häute u. s. w. ab, und ist in diesem Augenblicke befugt, mit Stolz zu ihm zu sprechen: „Mit allen nothwendigen Bedürfnissen hat mich der Reichthum meines Bodens schon versorgt. Er hat mir nicht bloß Nothdurft, sondern auch Ueberfluß gegeben. Von diesem Ueberflusse theile ich dir mit. Für dich aber ist solcher nicht mehr Ueberfluß, sondern nothwendiges Bedürfnis, welches die Armuth oder Beschränktheit deines Bodens dir verweigert. Was ich hingegen von dir dafür erhalte, bleibt für mich immer nichts weiter, als Ueberfluß.“

Bekanntlich giebt es manchen nordamerikanischen Landwirth, der feines englisches Tuch trägt. Ob es aber auch viele englische Fabrikarbeiter giebt, die dies Tuch verfertigen und solches zugleich tragen?

****) Denn der Kaufmann, welcher beim Arbeiter die Kunstwaaren aufkauft, macht an diesen gleichsam den Vorschuß. Was er von dem ausländischen Kaufmann beim Wiederverkaufe dafür erhält, ist, seinen eignen Gewinn abgerechnet, bloßer Ersatz dieses Vorschusses. Und immer enthält letzterer nichts weiter, als den nothdürftigen Unterhalt der Arbeiter.

*****) Nicht bloß allgemeine Grundsätze bestätigen die Gültigkeit dieser Regel, sondern auch die tägliche Erfahrung. — In den deutschen Ost- und Nordseeprovinzen wird fast nichts anders als Produktenhandel getrieben, und gewiß leben hier die einzelnen Einwohner in einem größeren

Wohlstande, als z. B. die Einwohner des manufakturirenden Sachsens. Eben dies gilt von den Einwohnern Baierns, Oestreichs und Böhmens. — Fast alle außereuropäischen Kolonien treiben bloßen Produktenhandel, und wo herrscht dennoch wohl ein größerer Reichthum, ein größerer Ueberfluß an Waaren des Luxus, als hier? Eben dies gilt von Rußland und einigen seiner reichsten Provinzen, wie z. B. Kurland. Der russische Hanf und der kurländische Waizen setzen seinen Besitzer in den Stand, feine Weine, Tücher, Hausgeräth von Mahoganyholz, seidne Zeuge, mit einem Worte Luxuswaaren aller Art in einer größern Menge zu konsumiren, als es der Einwohner der Gegenden, wo jene Waaren erzeugt werden, zu thun im Stande ist. — Der Einwohner einer Landstadt in den russisch-deutschen Ostseeprovinzen aus dem Mittelstande geht weit sauberer gekleider, als der Einwohner einer ähnlichen Stadt in Deutschland, der mit jenem auf einer Reihe steht. — Moskwa enthält mehr feines sächsisches Porcellan, als vielleicht die mehresten Städte im Churfürstenthum Sachsen. Hier verfertigt man es, aber man ist nicht im Stande, es zu kaufen. Dort verfertigt man es nicht, aber man kauft es. Eins ist besser als das Andere.

Das merkwürdigste Beispiel indess, welches zur Bestätigung obiger Regel erwähnt zu werden verdient, bietet der nordamerikanische Freistaat dar. — Nirgends ein so großer relativer Handel bey einer so geringen Volksmenge, und ein so einfacher Handel, der sich bloß auf Produkte beschränkt, als dort. Nirgends aber auch so große Handelsgewinne und ein so allgemein verbreiteter Wohlstand. In letzterer Hinsicht übertrifft der nordamerikanische Freistaat noch das reiche und glückliche Rußland. Er würde solches aber nicht übertreffen, wenn nicht in letztgenanntem Reiche die Leibeigenschaft dem Nationalreichthume so viel entzöge.

*) So hat z. B. der nordamerikanische Freistaat gewöhnlich auch die Handelsbilanz für sich. Allein es können Jahre einreten, wo dennoch das Gegentheil Statt findet. Setzen wir nun den Fall, daß der nordamerikanische Handel sich übrigens seiner Natur und seinem Umfange im Ganzen nach

nicht verändert hat; so wird jene Veränderung in Ansehung der sogenannten Handelsbilanz allein nicht hinreichend seyn, für eine bedeutende Veränderung zu gelten.

§. 113.

Für den Regenten ergiebt sich ferner Folge aus dem Vorigen für d. höchste Gewalt. aus dem bisher Gesagten noch der Grundsatz, auf die Handelsbilanz seines Volks keine Rücksicht zu nehmen, und den wahren Vortheil von dessen äußerem Handel in der Vermehrung des Produktenhandels zu sichern.

§. 114.

Zur Belebung des Zwischenhandels dienen vorzüglich sogenannte Freihäfen. Unter letzteren versteht man Handelshäfen, in welche Waaren aller Art der weiteren Versendung wegen zollfrey ein- und ausgeführt werden können *). Bey der Gründung derselben kommt es vorzüglich auf eine günstige Lage an. Bietet diese entscheidende Vortheile dar; so werden auch leicht auswärtige Kaufleute zur Betreibung des Handels in solchen Häfen angelockt, wenn es ja den Kaufleuten des eigenen Landes an den hierzu erforderlichen Kapitalien fehlen sollte **).

*) So ist z. B. Altona ein Freihafen. Auch Hamburg kann man als einen solchen betrachten.

**) Wieviel bey einem Freihafen, welcher Betreibung des Zwischenhandels zum Zwecke hat, auf seine Lage

ankomme, beweist das Beispiel von Alexandrien, welches in wenigen Jahrzehenden den Welthandel sich zu eigen machte, und denselben noch gegenwärtig nicht gänzlich verloren hat. — Eine ähnliche glückliche Auswahl, wie solches der Erfolg bezeugt, hat die russische Regierung in Ansehung verschiedener Häfen des schwarzen Meers, nämlich von Feodossia, Sebastopol, Odessa u. s. w. getroffen.

§. 115.

Wichtigkeit
d. Zwischen-
handels.

Immer verdient der Zwischenhandel die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in einem vorzüglichen Grade, theils wegen der großen Gewinne, welche er verspricht*), theils wegen der Erweiterung der Schifffahrt oder des sogenannten Seehandels, welcher mit einem bedeutenden Zwischenhandel immer nothwendig verknüpft ist.

*) Vorzüglich sind diese Gewinne einem kleinen Staate wichtig, dem es an inneren Hülfquellen, sich Reichthum zu erwerben, gebricht. So war es der Fall vormals mit den Phöniziern, noch vor Kurzem mit den Holländern, und noch gegenwärtig mit den deutschen Hansastädten. Doch können auch größere Staaten einen beträchtlichen Theil ihres Reichthums durch Zwischenhandel erwerben. Großbritanniens Beispiel dient hier vorzüglich zum Belege.

§. 116.

Mittel zur
Förderung d.
Transitio-
handels.

Auch der Transitohandel ist unter manchen Umständen für einen Staat von nicht geringer Bedeutung. Als Mittel, denselben zu ermuntern, dient vorzüglich gänzliche Zollfreiheit derjenigen Waaren,

welche durch ein Land bloß transportirt werden, sorgfältige Unterhaltung der Landstraßen (II. §. 97.) und gute Aufnahme derjenigen Personen, welche den Transithandel betreiben.

§. 117.

Eine Erschwerung des Transithandels durch Auflagen, drückende Visitationen u. s. w., welche die höchste Gewalt in der Absicht veranstaltet, nicht sowohl, um den Transithandel schlechthin zu vernichten, als denselben vielmehr in einen für die eignen Unterthanen noch einträglichern Proprehandel zu verwandeln, erreicht nicht immer den gesuchten Zweck. Zwar ist das erstere von jenen Maafsregeln die unausbleibliche Folge, aber nicht immer auch zugleich das zweite. Folglich geht ein kleiner Vortheil verloren, ohne daß ein größerer an dessen Stelle träte*). Sicherer ist es auf alle Fälle, den Transithandel auf die oben beschriebene Weise zu begünstigen, da auch durch ihn allein eine Menge Menschen Unterhalt und Wohlstand finden.

Falsche
Maafsregeln
in Ansehung
des Transi-
thandels.

*) Erwähnung der falschen Maafsregeln, welche Friedrich II. in Ansehung des Transithandels, der durch Schlesien ging, ergriff.

§. 118.

Der Kolonialhandel endlich ist für einen Staat von Wichtigkeit, theils in so fern

Kolonialhan-
del.

er diesem einen neuen Markt für den Absatz inländischer Produkte verschafft, theils in so fern er ihn mit mancherley Produkten versorgt, die solcher in Ermangelung des Kolonialhandels durch äußern Handel von andern Nationen hätte beziehen müssen.

§. 119.

Mittel, denselben zu befördern.

Befördert wird der Kolonialhandel durch Anlage neuer Kolonien, und durch Monopolen.

§. 120.

Regeln, die in Ansehung der Anlage von Kolonien zu beobachten sind.

Bey der Auswahl von Gegenden, wo Kolonien angelegt werden sollen, entscheidet vorzüglich der Umstand, daß solche der natürlichen Beschaffenheit des Bodens zufolge geschickt sind, Produkte hervorbringen, welche dem Mutterlande fehlen *), und daß sie hinwiederum andere nicht hervorbringen, woran das Mutterland einen Ueberfluß besitzt. Denn außerdem, daß dieser Umstand dem allgemeinen Zwecke der Anlage von Kolonien, nach Sitte der heutigen europäischen Völker **) entspricht, so dient er noch dazu, die Verbindung, welche zwischen ihnen und dem Mutterlande besteht, desto enger zu knüpfen.

*) Beispiele der Kolonien in Westindien und anderer.

**) Der heutigen europäischen Völker, sag' ich, denn diese pflegen Kolonien der bloßen Handelsvortheile wegen anzulegen. Aeltere Nationen, wie die Grie-

chen, italischen Völkern, legten dagegen Kolonien an, um denjenigen Bürgern, welche in kleinen schon überfüllten Staaten nicht mehr bestehen konnten, Unterhalt zu verschaffen.

§. 121.

Um das Gedeihen neuangelegter Kolonien zu befördern, bedarf es nicht der Vorsehung der höchsten Gewalt. Nur ein Zusammentreffen von den ungünstigsten Umständen kann jenes Gedeihen durch eigene Kraft verhindern. In jedem andern Falle werden Kolonien, auch ohne besondere Einwirkung der höchsten Gewalt, da sie sich, wie jeder entstehende Staat im glücklichen Zustande des Fortschreitens befinden *), bald zu Wohlstand und Reichthum gelangen.

Beförderung
des Gedeihens neuer
Kolonien.

*) Daher erreichen neuangelegte Kolonien in sehr kurzer Zeit nicht bloß ihren Mutterstaat, sondern sie übertreffen ihn noch sogar. Das Beispiel der alten griechischen Kolonien beweist dieses. Aehnliche Beispiele bietet die neuere Geschichte dar. — In Kingston auf Jamaika herrscht ein größerer Luxus, wie in London, in Domingo herrschte vormals gleichfalls ein größerer Luxus, wie in Paris. Der nordamerikanische Landmann übertraf bald den großbritannischen an Reichthum und Wohlstand. — Die Sparsamkeit und Mäßigkeit der Holländer wird auf dem Kap und in ihren andern Kolonien vergebens gesucht. — Riga, eine Kolonie von Bremen, Hamburg und Lübeck wird von letzterer Stadt nur durch einen Meerbusen geschieden, über welchen man die Fahrt in wenigen Tagen zurücklegt. Aber dennoch findet in Ansehung der Leichtigkeit des Erwerbs und der ihr entsprechenden Ueppigkeit ein sehr großer Unterschied Statt. Diese ist in der Kolonie bey weitem größer, als im Mutterlande, und es mögen noch

viele Jahre hingehen, bis beide hierin auf einen Punkt zu stehen kommen.

§. 122.

Monopollen
des Kolonial-
handels.

Unter Monopollen, welche in Ansehung des Kolonialhandels Statt finden, versteht man solche, die dem einländischen Kaufmanne vorzugsweise vor dem ausländischen zugestanden werden. Sie sind in so fern zweckmässig, als ohne sie der grösste Theil der Vortheile, welche ein Staat vom Kolonialhandel erwartet, wegfallen würde. Ausschliessende Privilegien aber, welche in Ansehung des Kolonialhandels an einzelne Gesellschaften ertheilt werden, sind nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich *).

*) Beispiele der spanischen Besitzungen in Amerika, und des Handels, so wie solcher dahin getrieben wird.

§. 123.

Grundsatz
wegen der
Anwendung
vorstehender
Regeln.

Auch in Ansehung der Regeln, welche der Regent zur Belebung der einzelnen Gattungen des Handels zu beobachten hat, findet derselbe allgemeine Grundsatz Statt, den ich bereits früher in Rücksicht auf Gewerbe (II. §. 57.) angezeigt habe. Es ist der, daß jederzeit die individuelle Lage eines Landes in Erwägung gezogen werden müsse, wenn von der Beförderung des einen oder andern Zweiges der Handlung die Rede ist. Steht zum Beispiel der

Kunstfleiß und das Gewerbe einer Gesellschaft noch auf einer sehr niedrigen Stufe, so daß daselbst nicht einmal der innere Handel in gehöriger Vollkommenheit betrieben wird; so ist es Pflicht des Gesetzgebers, vor allem andern auf diesen sein Augenmerk zu richten, und auf die äußere Handlung wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen *). Anders verhält es sich in einem Staate, wo der innere Handel schon einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Hier erfordert alsdann der äußere Handel die Sorgfalt des Regenten. Jedoch nicht ohne alle Einschränkung, indem es mehrere Stufen desselben giebt. Vom Zwischenhandel, als der höchsten Stufe des äußeren Handels, könnte nur alsdann die Rede seyn, wenn der auswärtige Konsumtionshandel nicht mehr als Proprehandel, sondern als Aktivhandel betrieben wird. Gleiche Grundsätze finden in Ansehung des Kolonialhandels Statt, da auch letztere Gattung des Handels schon einen sehr hohen Flor der Gesellschaft, welche ihn mit Vortheil betreiben soll, voraussetzt.

*) Es wäre denn, daß der äußere Handel, wie dies oft der Fall ist, mittelbar auf den innern Handel wirkte.

§. 124.

Ein entgegengesetztes Verfahren würde in Ansehung des Ganzen dieselbe nachthei-

Folgen, die aus dem Vor-
rigen gezogen werden.

lige Wirkung hervorbringen, die eine zweckwidrige Begünstigung mancher Gewerbe (II. §. 50.) hervorbringt, wenn solche dem Zustande der Gesellschaft nicht angemessen sind. Denn wir haben oben bewiesen (II. §. 50.), daß das Streben der hervorbringenden Kräfte von Arbeit und Kapital natürlicher Weise immer nach denjenigen Gewerben hingeht, welche die leichtesten Gewinne versprechen. Da nun der innere Handel leichtere und sichere Gewinne verspricht, als der äußere, der auswärtige Konsumtionshandel leichtere, als der Zwischenhandel, der Kommissionshandel *) endlich leichtere als der Proprehandel; so ist natürlich, daß die hervorbringenden Kräfte der Gesellschaft im natürlichen Zustande der Dinge sich immer auf diejenigen Gattungen des Handels zuerst richten werden, welche die leichtesten und größten Gewinne versprechen. Wollte aber der Regent durch gewaltsame Maafsregeln hierin eine Störung bewirken; so könnte dies nicht anders, als zum Nachtheile der Gesellschaft ausfallen, indem bey gleichem Aufwande hervorbringender Kräfte über dem kleineren Gewinn der grössere aufgeopfert würde.

*) Manchen wird diese Behauptung befremden, wenn er den Glanz eines reichen Kaufmannshauses in Hamburg oder London, welches Proprehandel treibt, mit dem

dem Kommissionshändler in Riga oder St. Petersburg vergleicht. Dennoch ist dieselbe wahr: Der Reichtum eines einzigen Hauses ist gegen den Wohlstand einer Menge einzelner Familien nichts. Dazu kommt, daß bey Betreibung des Proprehandels nicht aller Gewinn reiner Gewinn ist, sondern größtentheils als Kapitalzins gerechnet werden muß, indess der Kommissionshändler seinen ganzen Gewinn für reinen Gewinn rechnen kann. Oder mit anderen Worten: nicht darum ist der große Proprehändler reich, weil er Proprehandel treibt, sondern weil er ein großes Kapital besitzt; allein nur darum lebt der Kommissionshändler im Wohlstande, weil er sein Geschäft betreibt. — Immer ist der angehende Kaufmann eher Kommissionshändler, als er Proprehandel treiben kann. Den Gang einzelner Privatpersonen aber beobachten in dieser Hinsicht auch ganze Staaten.

§. 125.

So wie es indess manche Gewerbe giebt, Ausnahme von der vorrigen Regel. die der individuellen Lage der Gesellschaft zufolge, nur unbeträchtliche Gewinne versprechen, und daher keine Begünstigung verdienen, wenn nicht die Sicherheit des Staats dabey interessirt wäre (II. §. 54.); so giebt es auch gewisse Gattungen des Handels, bey welchen dieselben Grundsätze eintreten. Vorzüglich ist dieses mit dem Aktiv- und Zwischenhandel der Fall, in so fern beide Gattungen des Handels vom sogenannten Seehandel unzertrennlich sind. Denn sehr oft ist die Unterhaltung einer Kriegsflotte für die Sicherheit eines Staats unumgängliches Bedürfnis. Nie aber wird solche einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen können, wenn sie nicht einen ausgebreiteten Seehandel zur Stüt-

tze hat. Daher ist es unter den angezeigten Umständen Pflicht des Regenten, den Aktiv- und Zwischenhandel seiner Unterthanen, und so mittelbar ihren Seehandel zu begünstigen, auch wenn es noch andere wichtigere Handelszweige gäbe, die in seinem Staate einer beträchtlichen Vervollkommnung fähig sind *).

*) Aus dieser Ursache erfordert auch in Rußland der Aktiv- und Zwischenhandel die Aufmerksamkeit der Regierung in einem vorzüglichen Grade, da ohne denselben jenes Reich auf eine mächtige Kriegsflotte nie mit vollkommener Sicherheit rechnen kann.

§. 126.

Allgemeine
Mittel.

Noch sind gegenwärtig die Mittel zu untersuchen, die nicht bloß auf die Begünstigung der einen oder andern Gattung von Handel, sondern auf seine Begünstigung im Allgemeinen abzwecken, und auf die einfachste, wie auf die künstlichste Gattung desselben einen gleich starken Einfluß äußern. Hierher gehört: die Einführung einer guten Landesmünze, die Vermehrung des Privatkredits, und die Erleichterung der Cirkulation.

§. 127.

1. Landes-
münze.
Begriff.

Den Begriff und den Nutzen des Geldes haben wir oben hinlänglich erörtert (§. 83.). Noch ist vom bloßen Gelde eine ordentliche Münze verschieden. Letztere hat vor jenem das zum voraus, daß sie ihren innern Gehalt durch ein äußeres

Zeichen, oder durch einen Stempel ausgedrückt enthält *). Daß solcher vom Regenten darauf gesetzt werde, ist nicht schlechterdings nothwendig **). Eine jede andere Person, welche einen großen öffentlichen Kredit besitzt, würde in dieser Hinsicht die Stelle des Regenten zu ersetzen im Stande seyn. Doch ist letzterer vorzüglich zur Ausübung jener Garantie geschickt, weil eine Privatperson das öffentliche Vertrauen nie in dem Grade genießen kann, wie der Regent. Daher haben in den meisten neuern Staaten die Gesetze Privatpersonen von dem Rechte, Münzen zu prägen, oder für ihren innern Gehalt Gewähr zu leisten, ausgeschlossen.

*) So kann ein Volk schon sehr kultivirt seyn und Geld besitzen, dem es gleichwohl an einer ordentlichen Münze fehlt. Ein Beispiel dieser Art liefern die heutigen Chineser. Immer geht die Erfindung vom Gebrauche des Geldes vor der einer geprägten Münze voraus. Abraham erlegte den Kaufpreis für das gekaufte Land in edlen Metallen; allein er bezahlte jenen Kaufpreis nicht in geprägten Stücken, sondern wog ihn dar. Erst in späteren Zeiten finden wir im Oriente den Gebrauch ordentlicher Münzen. Die ältesten Benennungen geprägter Münzen: As, Livre, Pfund, Mark, bestätigen die Wahrheit obiger Behauptung. Noch gegenwärtig wird eine Geldstrafe vom Reichskammergericht in Deutschland nicht nach geprägten Stücken, sondern nach dem Gewichte der edlen Metalle bestimmt. Eben so rechnet der Britte nach Pfunden, obwohl kein geprägtes Stück mit dieser Benennung in seinem Lande existirt.

**) In älteren Zeiten, da die Begriffe hierüber noch weniger bestimmt waren, finden wir in der That manche Personen an der Prägung von Münzen Theil nehmen,

denen man solches gegenwärtig nicht zugestehen würde. So besaßen die Magistrate der meisten Städte in Kurland, Livland, Esthland in den mittleren Zeiten die Münzgerechtigkeit, und bey den deutschen Reichsstädten, und bey einem jeden, selbst dem unbedeutendsten deutschen Reichsstande, hat sich dies Recht noch gegenwärtig erhalten.

§. 128.

Nutzen.

Geprägte Münzen tragen viel dazu bey, Handel und Verkehr zu erleichtern, indem das weitläufige und beschwerliche Wiegen der edlen Metalle, und die noch beschwerlichere Untersuchung des innern Gehalts derselben, dadurch unnöthig gemacht wird. Wenn solche in dieser Hinsicht, so wie überhaupt in Hinsicht auf Leichtigkeit des Umsatzes, ihren Zweck auf die möglichst vollkommenste Weise erreichen sollen; so wird erfordert, daß sie

Erfordernisse.

1. vorzugsweise nur aus edlen Metallen bestehen *);
2. nach dem wahren Werthe der letzteren, und folglich nach richtigem zum Grunde gelegten Verhältnisse zwischen Gold und Silber ausgeprägt seien **);
3. keinen zu großen, und wenigstens einen immer gleichen Zusatz von unedlen Metallen ***); so wie auch
4. keinen zu großen Schlagschatz halten ****); daß sie endlich
5. weder zu voluminös, noch zu leicht oder dünne *****), und

6. auf eine solche Art ausgeprägt seyn, welche das Beschneiden und Befeilen derselben möglichst verhin-
dert.

*) Nur Scheidemünzen dürfen eigentlich aus uned-
len Metallen geprägt werden. Wählt man letztere
auch zu der wirklichen Umlaufmünze; so ist dieses
immer schon als ein Nothmittel zu betrachten, da
den unedlen Metallen eines der vorzüglichsten Erfor-
dernisse vom Geld: geringes Volumen, leichte
Transportabilität u. s. w. abgeht.

**) Münzen müssen nach dem wahren Werthe der edlen
Metalle und nach richtigem Verhältnisse zwischen
Gold und Silber ausgeprägt seyn, weil, wenn die eine
Art edler Metalle, z. B. Gold, zu niedrig ausgeprägt ist,
der größte Theil der im Lande kursirenden Goldmün-
zen vom Ausländer aufgekauft und ausgeführt wird.

***) Ein kleiner Zusatz unedler Metalle ist den Mün-
zen nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar vor-
theilhaft, weil dadurch die schnelle Abnutzung der-
selben verhütet wird. Nur ist hierbey die Regel zu
beobachten, daß auf den Zusatz Rücksicht genom-
men, und bloß der wahre Gehalt der Münze an ed-
len Metallen durch das Gepräge ausgedrückt werde.
Ferner ist es gut, um den Kredit der Münze aufrecht
zu erhalten, jenen Zusatz immer unverändert zu
lassen.

****) Durch das Prägen wird das rohe Metall eben so, wie
jedes andere rohe Produkt, zu seinem Gebrauche
geschickter gemacht, und folglich veredelt. Jenes
Prägen kann aber nicht ohne Aufwand an Arbeit
und Kapital geschehen. Folglich erhält der Re-
gent das Recht, eine Entschädigung für seinen Auf-
wand zu fordern, und er findet solche darin, daß er
einen gewissen Theil rohes Metall zurückbehält. Ein
jedes Münzstück, welches einem gewissen Quantum
roher Metalle von derselben Gattung an Werthe
gleichgeschätzt wird, enthält daher nicht das volle
Gewicht jenes Metalls, sondern ist billiger Weise et-
was leichter. Denjenigen Theil, welchen man am
Gewichte vermisst, und welchen der Regent für die
Münzkosten zurückbehält, nennt man den Schlag-

schatz. Letzterer hat auch zugleich den Nutzen, daß er das Einschmelzen der Münzen verhindert. Nur findet in Ansehung desselben die Regel Statt, daß er nicht vom Regenten als eine Erwerbquelle benutzt werden müsse, weil dies, wo nicht gerade schädlich, doch gewiß ohne bedeutenden Nutzen ist.

*) Zu große und dicke Münzen sind dem Verkehr hinderlich, und erschweren den Austausch von Geld und Gütern. Zu kleine oder zu dünne Münzen können leicht verloren oder zerbrochen werden. — Im barbarischen Mittelalter herrschte allgemein die üble Gewohnheit, Münzen so dünne als Papier zu prägen (Brakteaten). Es galt daher für eine wichtige Erfindung, als man zuerst wieder darauf verfiel, dickere Münzen zu schlagen. In der That erhielten auch die ersten Münzen dieser Art von der genannten wichtigen Eigenschaft ihren Namen. Man nannte sie: Grossi Tournonenses, und der noch jetzt bestehende Name: Groschen, hat in jener Benennung seinen Grund.

§. 129.

3. Vermehrung des Privatkredits.

Die Vermehrung des Privatkredits ist in Beziehung auf den Handel von noch größerer Wichtigkeit, als in Beziehung auf Gewerbe. Denn dort kommt es nicht bloß auf einen niedrigen Zins an, welcher zum Theil als die Folge des allgemeinen Zutrauens betrachtet werden muß; sondern noch mehr auf dies unmittelbare Zutrauen selbst, indem dasselbe bey Abmachung einer Menge kaufmännischer Geschäfte die Stelle der wirklichen Zahlung vertritt. Daher ist es Pflicht des Regenten, den Privatkredit als Beförderungsmittel der Handlung auf alle mögliche Weise zu vermehren. Die Grundsätze,

nach welchen er hierbey zu verfahren hat, sind übrigens dieselben, welche wir bereits früher erörtert haben. (II. §. 70 u. folg.).

§. 130.

Endlich kann man die Erleichterung und Vermehrung des Geldumlaufes noch als ein vorzügliches Beförderungsmittel der Handlung überhaupt betrachten. Erleichtert wird derselbe durch eine unter öffentlicher Autorität errichtete Anstalt, welche man eine Girobank *) nennt. Hier legt der bemittelte Kaufmann einen Theil seines baaren Geldes unter dem Schutze des Regenten nieder. Oeffentliche Beamte führen darüber Buch und Rechnung, und statt der eben so mühsamen als unsicheren Zahlungen in baarem Gelde, werden zwischen den Bankinteressenten ihre gegenseitig zu machenden Zahlungen am Bankkapitale eines Jeden bloß ab- und zugeschrieben.

3. Beförderung des Geldumlaufes.

Girobank.

*) Beispiele der Girobanken in Genua, Amsterdam, Hamburg, Venedig u. s. w.

§. 131.

Wenn eine Girobank ihren Endzweck auf die vollkommenste Weise erreichen soll; so wird erfordert: 1. daß solche das ihr anvertraute Geld mit möglichster Sicherheit gegen Brandschäden, Beraubung u. s. w. be-

Erfordernisse einer Girobank.

wahre; 2. daß letzteres niemals als Eigenthum des Staats, sondern immer als heiliges Privateigenthum betrachtet werde; daß 3. das Ab- und Zuschreiben auf die einfachste und leichteste Weise geschehe, und endlich 4. die Einlage und Zurücknahme des Geldes mit wenigen Kosten und ohne Weitläufigkeiten bewerkstelligt werden könne.

§. 132.

Papiergeld.

Erleichtert nicht bloß, sondern wirklich beschleunigt und vermehrt wird der Geldumlauf, wenn der Regent die Masse des umlaufenden baaren Geldes durch Hinzufügung eines neuen Werthzeichens, welches die Stelle des baaren Geldes vollkommen vertritt, vermehrt. Hierzu ist nichts tauglicher, als ein unter öffentlicher Garantie in Umlauf zu setzendes Papiergeld, wovon wir bereits früher geredet haben (§. 150.). Doch findet in Ansehung vom Gebrauche desselben, als eines Beförderungsmittels der Handlung, eine große Einschränkung Statt, indem es nur in solchen Staaten mit wahren Nutzen in Umlauf gesetzt werden kann, welche sich noch im glücklichen Zustande des Fortschreitens befinden. In einem Staate hingegen, der keiner beträchtlichen Vervollkommnung mehr fähig ist, und wo Volkszahl, Ackerbau, Künste und Handlung

schon eine hohe Stufe erreicht haben, wird eine beträchtliche Summe Papiergeld, welches der Regent in Umlauf setzt, keinen andern als einen gerinfügigen und vorübergehenden Vorthail stiften. Desto fühlbarer aber und dauernder wird der Nachtheil seyn, welchen es unter den genannten Umständen verursacht. Es wird solches nämlich die Preise der Dinge unnatürlich erhöhen, und allen denjenigen Personen, die von einem in baarem Gelde angesetzten Einkommen leben, den empfindlichsten Schaden zufügen.

Jedermann wird sich erinnern, welches Schicksal das Papiergeld in Frankreich erfuhr. Indess wäre es grundfalsch, wenn man jenen üblen Erfolg einzig und allein den ungeschickten Maassregeln der damaligen Regierung zuschreiben wollte. Kein Land auf der Erde war zufolge seiner ökonomischen Lage wohl weniger dazu geschickt, große Summen Papiergeld ohne Nachtheil in Umlauf zu setzen, als Frankreich beim Anfange der Revolution. — Mit Oestreich hat es beinahe dieselbe Bewandniß, und in der That hat dessen Papiergeld gleichfalls nicht das beste Schicksal erfahren. Was hingegen Rußland und den nordamerikanischen Freistaat betrifft; so mußten daselbst die Wirkungen des Papiergeldes weniger nachtheilig seyn, weil sich jene Länder noch im glücklichen Zustande des Fortschreitens befinden.

Englands Beispiel dient keineswegs zur Widerlegung meiner Behauptung. Bey der ersten Einführung des Papiergeldes war jenes Land in der That noch im Fortschreiten begriffen. Seitdem hat sich seine Lage beträchtlich geändert. Wieviel aber auch das Papiergeld von seinem Werthe verloren, brauche ich wohl kaum zu bemerken. In dem gegenwärtigen Augenblicke würde es gewiß für England der größte Gewinn seyn, wenn es sich von einem Theile seines Papiergeldes losmachen könnte.

Zettelbank.

Zur Aufrechthaltung vom Realkredite des Papiergeldes ist eine öffentliche Anstalt nothwendig, in welcher der Besitzer desselben solches jeden Augenblick gegen andere Stücke Papiergeld oder gegen baares Geld umsetzen kann. Man nennt eine Anstalt dieser Art eine Bank, und zwar zum Unterschiede von andern Banken eine Zettelbank. In Beziehung auf letztere führt wiederum das Papiergeld nicht selten den Namen von Bankozetteln.

Erfordernisse
derselben.

Der Umtausch der alten Bankozettel gegen neue *) und ihr Diskonto muß bey dem Geringsten im Publikum ohne Anstand und Schwierigkeit geschehen. Die zu diesem Geschäfte angestellten Beamten dürfen nicht vergessen **), daß sie im Namen ihres Regenten keine Wohlthat erweisen, sondern eine bloße Verbindlichkeit erfüllen, nämlich die des Schuldners gegen seinen Gläubiger. — Ein entgegengesetztes Verfahren kann in Ansehung vom Realkredite des Papiergeldes unmöglich etwas anders, als eine nachtheilige Wirkung hervorbringen.

*) In der Staatswirthschaft hängt der Erfolg großer Maassregeln oft von kleinen Ursachen ab. Dieser Grundsatz ist auch in Beziehung auf die Zettelbanken wahr.

Sehr viel kommt, um den Kredit des Papiergeldes aufrecht zu erhalten, darauf an, dem Publikum Gelegenheit zu verschaffen, immer neue Zettel gegen alte zu erhalten. Unser eignes Land liefert ein Beispiel zur Bestätigung jenes Grundsatzes. Hier verlieren alte Bankozettel gegen neue im Umwechseln oft von ein bis zehn Procent. Der Bauer nimmt zerrissene Banknoten gar nicht, und dasselbe ist mit allen Einwohnern in den Ostseeprovinzen der Fall.

*) Daher leistet ein Officiant, der sich beim Diskonto des Papiergeldes gegen das Publikum illiberal und schwierig beträgt, seinem Regenten, wie er vielleicht irrig glauben möchte, nicht nur keinen Dienst, sondern er beweist demselben einen sträflichen Ungehorsam, indem er seinem Befehle: den Kredit des Papiergeldes aufrecht zu erhalten, schnurstracks entgegenhandelt.

§. 135.

Verfälschte Bankozettel ist der Regent nach strengem Rechte eben so wenig einzulösen verbunden, als dies mit einem Privatmanne der Fall seyn kann, welchem man einen falschen Wechsel präsentirt. Jedoch handelt jener nicht nur großmüthig, sondern auch weise, wenn er hierin vom strengen Rechte keinen Gebrauch macht. Denn das Risiko, einen falschen Bankozettel statt eines ächten zu bekommen, und so der Gefahr ausgesetzt zu seyn, die ganze Summe zu verlieren, erregt beim Publikum immer ein dem Werthe der Bankozettel sehr nachtheiliges Mißtrauen *).

Verfahren bei
Ansehung
falscher Bank-
ozettel.

*) Vergleich der liberalen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht bey den russischen Banken herrschen, mit den illiberalen Grundsätzen anderer Länder.

§. 136.

Heiligkeit
eines einmal
eingeführten
Papiergeldes.

Hat einmal eine Gattung Papiergeld in einem Staate durch mehrjährigen Gebrauch einen hohen Grad von Zutrauen erhalten, und ist dasselbe durch die Länge der Zeit gleichsam in den Augen des Publikums geheiligt worden; so würde es sehr nachtheilig seyn, dasselbe zu vernichten, und an seine Stelle eine andere Gattung zu setzen. Denn da sein ganzer Werth nur auf der öffentlichen Meinung beruht; so muß jede Unternehmung, die diese öffentliche Meinung verletzt, als dem Werthe des Papiergeldes selbst schädlich betrachtet werden. Unstreitig aber ist das öffentliche Zutrauen einer neuen Gattung von Papiergeld jederzeit weniger günstig, als der bisher gewöhnlichen. — Ueberdies läßt sich kein genügender Grund denken, der eine solche Maafsregel, wie die Vernichtung des bisher üblichen Papiergeldes rechtfertigte. Ist es nämlich damit auf Verhütung von Verfälschung der Bankozettel abgesehen; so läßt sich dieser Zweck um Vieles leichter durch grössere Wachsamkeit erreichen. Sollen aber blofs die alten abgenutzten Bankozettel aus dem Umlaufe gezogen und durch neue ersetzt werden; so ist hierzu keineswegs nothwendig, daß letztere auch eine neue Form erhalten *). In jedem Falle, der Zweck mag seyn, welcher er will, verdient jede andere Maafsregel vor der Maafsregel der

Vernichtung des gewöhnlichen Papiergeldes den Vorzug **).

*) Nur in dem Falle ist die Abänderung der Form der Bankozettel als eine nothwendige Maafsregel zu betrachten, wenn man in dieser Form selbst etwas Mangelhaftes entdeckt. So muß man an unsern Bankozetteln von fünf R. billig das tadeln, daß die Nummern an solchen Stellen stehen, welche sich beim Zusammenschlagen der Zettel gerade zuerst abnutzen.

**) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die häufigen Veränderungen der Form des Papiergeldes während der Revolution in Frankreich sehr viel dazu beigetragen haben, dessen Kredit zu schwächen.

§. 137.

Damit die Bank niemals in den Fall komme, das Diskonto der präsentirten Zettel zu verweigern, müssen von ihrer ersten Gründung an sogleich Maafsregeln getroffen werden, um die an baarem Gelde erforderlichen Summen herbeizuschaffen. Aus eben dieser Ursache darf die Summe des in Umlauf gesetzten Papiergeldes gegen die Summe des in einer Gesellschaft cirkulirenden baaren Geldes nicht zu groß seyn, weil sonst die kräftigsten Maafsregeln, welche der Regent erwählte, nicht hinreichen würden, den Kredit des Papiergeldes aufrecht zu erhalten.

Sorge für
einen hin-
länglichen
Vorrath baaren Geldes.

§. 138.

Alle auf Leitung und Begünstigung des Handels abzweckenden Geschäfte sind entweder einem eignen Kollegium, dem Kommerzkollegium, untergeordnet, an des-

Kommerzkollegium.

sen Spitze der Kommerzminister als Präsident steht, oder sie sind mit den Geschäften, welche die Vervollkommnung des Ackerbaus und der Gewerbe zum Gegenstande haben, vereinigt, und der Direktion eines gemeinschaftlichen Kollegiums von willkührlicher Benennung überlassen.

§. 139.

Beamte des
Kommerz-
kollegiums,

Die bey einem solchen Kollegium angestellten Beamten müssen die Theorie des Ackerbaus, der Gewerbe und der Handlungen auf den Instituten des öffentlichen Unterrichts erlernt haben, und wo möglich auch einige praktische Kenntniß davon besitzen, wenn sie das ihnen Uebertragene mit wahrem Nutzen für den Staat verwalten sollen.

§. 140.

Kommerzkodex.

Alle Gesetze, welche sich auf das Kommerz beziehen, können von den übrigen Landesgesetzen abgesondert, und in einen eigenen Kodex zusammengetragen werden, welcher alsdann den Kommerzkodex bilden würde; gerade so, wie sich ein eigener Ackerbau- und Fabrikkodex denken läßt.

B. Finanzpolitik (Finanzgesetzgebung).

§. 141.

In dem vorhergehenden Abschnitte dieses zweiten Bandes war von den verschiedenen Mitteln die Rede, welche der höchsten Macht zu Gebote stehen, um den Nationalreichthum zu vermehren. Jetzt liegt mir noch ob, die Grundsätze zu entwickeln, welche der Regent befolgen muß, wenn es ihm darum zu thun ist, sich von jenem Nationalvermögen den möglichst größten Theil auf die für seine Unterthanen am mindesten beschwerliche Weise zu verschaffen, und solchen zweckmäßig anzuwenden.

Begriff der
Finanzwissen-
schaft.

Der Inbegriff der hierher gehörigen Regeln ist es, was man unter Finanzpolitik versteht.

§. 142.

Diesemnach hat die Finanzpolitik die Erwerbung, Vermehrung und Verwaltung derjenigen Güter und Einkünfte zum Gegenstande, deren der Regent bedarf, um damit die Staatsausgaben zu bestreiten. Jene Güter und Einkünfte sind indeß nicht immer dieselben. Entweder sie unterscheiden sich gar nicht von den übrigen Gütern und Einkünften, in deren

Folgen, die
aus jenem
Begriffe her-
geleitet wer-
den.

Besitze sich Privatpersonen befinden; oder sie sind von einer ganz eigenthümlichen Natur, welche es unmöglich macht, daß sie ein Eigenthum der einzelnen Staatsbürger werden können. Im ersteren Falle sind es Grundstücke oder Kapitale irgend einer Art, im zweiten Falle versteht man darunter Geldstrafen, Konfiskationen, Regalien, Steuern und öffentliche Anleihen.

Um diejenigen Grundstücke, welche dem Regenten als Staatseigenthum angewiesen werden, von den Ländereien der Privatpersonen zu unterscheiden, werden solche mit dem Namen *Domainen* *) bezeichnet.

*) Ich habe wohl nicht nöthig, zu bemerken, daß man *Domainen* niemals mit den Privatgütern eines Regenten verwechseln muß. Von letzterer Art sind z. B. die Familiengüter der Regenten in monarchischen Staaten.

§. 143.

Verschiedene
Gattungen
von
Staatseinkünften.

Ich fange mit Untersuchung der ersten Quelle von Staatseinkünften, nämlich der

Domainen und andern Kapitale

an. Die Sitte, Güter dieser Art dem Regenten zur Bestreitung der Staatsausgaben anzuweisen, ist schon sehr alt. Man findet solche bereits bey den Hebräern, Griechen und Römern *). In dem Mittelalter machten *Domainen* fast die einzige Quelle

Quelle der Staatseinkünfte aus, und auch noch gegenwärtig findet man deren gewöhnlich bey den gebildetsten Nationen der Erde **). In der That kann man nicht läugnen, daß die Domainen nicht sehr viel Empfehlungswürdiges hätten. Sie sind im Ganzen immer das leichteste und einfachste Mittel, den Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen. Auch verdient noch vorzüglich in Ansehung ihrer bemerkt zu werden, daß sie dem Staate ein beträchtliches Einkommen verschaffen können, ohne den Unterthanen die mindeste Last zu verursachen. Doch ist von der andern Seite mit ihnen auch der Nachtheil verbunden, daß sie das Nationalvermögen im Ganzen vermindern, indem Güter, die sich im Besitz des Regenten befinden, fast niemals so viel eintragen, als solche, welche der Privatmann benutzt. Dieser Nachtheil ist überdies um so bedeutender, je mehr sich der Staat, wo es Domainen giebt, dem Zustande einer stillestehenden Gesellschaft nähert ***). Doch dem sey, wie ihm wolle; so viel bleibt immer ausgemacht, daß sich ein Staat jederzeit glücklich schätzen muß, wenn er einen beträchtlichen Theil der öffentlichen Ausgaben mit Domainen zu bestreiten im Stande ist.

*) Fast alle berühmte Gesetzgeber des Alterthums, wie z. B. Moses, Romulus u. s. w., welche außer einer Civilgesetzgebung ihrem Volke auch eine Staatsver-

fassung gaben, behielten in der allgemeinen Ländervertheilung immer einen Theil derselben dem Regenten zur Bestreitung der Staatsausgaben vor.

**) Unter den heutigen europäischen Nationen besitzen die Engländer allein keine Domainen.

***) In dieser Rücksicht könnte es für einen kleinen sehr bevölkerten Staat unter einem Zusammentreffen besonderer Umstände vielleicht vortheilhaft seyn, die Domainen zu veräußern. Doch wird der Fall, wo dieses wahrhaft nützlich wäre, immer äußerst selten vorkommen.

§. 144.

Benutzung
der
Domainen.

Um von den Domainen den möglichst größten Nutzen zu ziehen, giebt es kein besseres Mittel, als solche zu verpachten *).

Die Sorge für diese Verpachtung der Domainen, so wie alle Geschäfte, die zur Oberaufsicht über dieselben gehören, müssen einem eigenen Departement des Finanzkollegiums übertragen seyn.

*) Die Gründe, welche der Verpachtung der Domainen, vor der Verwaltung, einen entschiedenen Vorzug geben, sind dieselben, die in Ansehung der Fabriken Statt finden, welche für Rechnung des Regenten arbeiten. Die eigene Administration erfordert nämlich große Gehalte für die dabey angestellten Officianten, und verringert den Ertrag, weil jene Officianten nicht bey dem größeren oder kleineren Ertrage interessirt sind. Merkwürdig sind die Erfahrungen, die man im Preussischen über diesen Gegenstand angestellt hat. Hier war, wie fast überall in ältern Zeiten, die Verwaltung der Domainen üblich. Letztere gaben daher einen unbedeutenden Ertrag. Nach Einführung der Verpachtung aber stieg der Ertrag sogleich auf's Doppelte, oder sogar auf's Dreifache, und ist seitdem noch immer im Steigen begriffen.

§. 145.

Was die Benutzung der andern Kapitale betrifft, welche der Regent manchmal besitzt *); so ist es unmöglich, darüber allgemeine Regeln zu geben. Alle diese Regeln hängen vielmehr von besonderen Umständen ab.

Anders
Kapitale.

*) So z. B. besaß die ehemalige Berner Regierung Geldkapitale, die in auswärtigen Ländern belegt waren. Die Einkünfte, welche sie hiervon bezog, wurden zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben angewandt. — Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß Regierungen ihre Kapitale im Handel und Manufakturen anlegten. Unter andern thaten dies die Medicis im vormaligen Florenz. Indes muß man bemerken, daß letztere Maafregel höchstens nur in einem kleinen Staate anwendbar ist. Jeder größere Staat würde dabey nicht nur nicht gewinnen, sondern sogar noch verlieren.

§. 146.

Die zweite Klasse von öffentlichen Einkünften begreift solche, welche der Regent ausschließend zu besitzen vermag. Hier müssen wir zuvörderst

Regale.

die Regale
untersuchen.

Man versteht darunter gewisse Rechte, Güter und Einkünfte, die sich ohne Nachtheil des Ganzen nicht in den Händen von Privatpersonen befinden könnten.

Begriff von
uneigentlichen
Regalen.

Zufolge dieser Definition, welche die eigentlichen Regale genau charakterisirt, wird es nicht schwer seyn, die im gemeinen Leben oft uneigentlich mit in jener Klasse begriffenen Regale von denselben zu unterscheiden. Unter uneigentlichen Regalen nämlich verstehe ich solche Einkünfte, deren ausschließenden Besitz sich der Regent willkürlich vorbehalten hat, ohne daß dieses, der Natur jener Einkünfte nach, das öffentliche Beste erforderte *).

*) Von dieser Art ist z. B. das im Preussischen übliche Salpeterregal, zufolge dessen von den Mauern der Bauerhäuser die sich daselbst erzeugende nitreuse Erde von Zeit zu Zeit abgeschabt wird. Ein für die Unterthanen drückendes Regal, dessen unbedeutende Vortheile für den Fiskus, mit den Unbequemlichkeiten, die es den Unterthanen verursacht, in keinem Verhältnisse stehen.

Auch das Brantweinregal, so wie es in Rußland Statt findet, gehört in die Klasse uneigentlicher Regale.

Bergwerk-
regal.

Unter den eigentlichen Regalen verdient das Bergwerkregal den ersten Platz. Die Schwierigkeit der Unternehmungen, welche den Bergbau zum Zwecke haben, die großen Vorschüsse, welche sie erfordern, die Ungewißheit ihres Erfolgs — alles dies sind Gründe, welche dem Regenten ein hinlängliches Recht geben, und ihm sogar die Pflicht auflegen, von der Betreibung des Bergbaus seine Unterthanen auszuschlie-

sen *). Gesetzt, daß der Bergbau ganz frey wäre, so würden daraus tausend nachtheilige Folgen entstehen. Ein Haufen gewinnsüchtiger Projektmacher würde die Betreibung desselben unternehmen, ohne die erforderlichen Kenntnisse und Kapitale zu besitzen. Man würde sich begnügen, nur die am Tage liegenden Erze auszugraben, ohne tief in's Innere zu dringen. Da es überdem nicht selten geschieht, daß eine Ader unter dem Gebiete mehrerer Grundbesitzer fortläuft; so würde der Entdecker derselben, als bloßer Privatmann, gezwungen seyn, ihre weitere Verfolgung aufzugeben, da hingegen der Regent in einem solchen Falle, als Eigenthümer der Grube, einen Machtausspruch thun kann.

*) Ich brauche kaum zu bemerken, daß es besonderer Umstände halber Ausnahmen von dieser Regel geben kann. Dieses ist z. B. der Fall in unserm Lande. Hier sind die rohen Metalle in einem so großen Ueberflusse vorhanden, und ihre Gewinnung ist so leicht, daß es zwecklos seyn würde, den Bergbau zu einem Regal zu machen.

§. 149.

In einem Lande, wo die aus den Bergwerken zu ziehenden Einkünfte beträchtlich sind, müssen sich alle Geschäfte, die zur Betreibung des Bergbaues gehören, unter der Aufsicht eines besondern Departements vom Finanzkollegium befinden.

Bergkollegium.

Beispiel des Oberbergkollegiums im Hannöverschen u. s. w.

Edelstein-
regal.

Das Recht der Aufsuchung von Edelsteinen, von Bernstein *) u. s. w. muß beinahe nach eben denselben Grundsätzen beurtheilt werden, wie das Bergwerksregal. Gewöhnlich sind die Vortheile, welche die Aufsuchung dieser Mineralien einem Privatmann verschaffen kann, unbedeutend. Sie erhalten nur dadurch einige Wichtigkeit, daß sie dem Regenten zum ausschließenden Besitze vorbehalten werden. Und selbst in diesem Falle muß bey der Aufsuchung derselben mit einer gewissen Mäßigung verfahren, und nicht eine zu große Menge jener Produkte auf einmal im Umlauf gebracht werden, wodurch sonst unfehlbar ihrem Preise geschadet werden würde. — Setzen wir dagegen, daß ohne Rücksicht auf jene zu beobachtenden Vorsichtsmaafsregeln das Recht, Edelsteine zu suchen, dem ganzen Volke überlassen wäre; so würde die Habsucht der Spekulanten keine Gränzen kennen. Man würde plötzlich eine große Menge von Edelsteinen in Umlauf bringen, den Preis derselben dadurch herabsetzen, und in kurzer Zeit ihren Vorrath größtentheils erschöpfen.

*) Das Bernsteinregal kommt in Preussen vor. Beispiele des Edelsteinregals findet man in Portugal, in verschiedenen ostindischen Staaten u. s. w.

§. 151.

Auch das Postregal gehört in die Klasse wirklicher Regale. Postregal. Zum Unterhalt der Posten ist der Regent weit mehr geschickt, als irgend ein Privatmann. Einrichtungen dieser Art erfordern weitläufigere Verbindungen, oft selbst mit auswärtigen Staaten, als man bey einem Privatmanne voraussetzen kann. Ueberdem läßt es das eigene Interesse in diesem Falle, eben so wie das Interesse eines Privatunternehmers, welches genau mit dem guten Unterhalte der Posten verknüpft ist, erwarten, daß diese auch jederzeit in einem guten Zustande unterhalten werden.

Da die Vortheile, welche die Posten dem Publikum verschaffen, sich gewöhnlich nur auf die reichere Klasse einschränken; so ist es nicht unbillig, ein beträchtliches Porto zu fordern; dergestalt, daß nach Abzuge aller Unterhaltungskosten noch ein reiner Ertrag übrig bleibt. In der That sehen wir, daß in den meisten europäischen Staaten die Posten einen nicht unbedeutenden Gegenstand für den Fiskus ausmachen *).

*) Vorzüglich ist das in unserm Lande der Fall. Hier bemerkt man nicht selten, daß ein einziges Handelshaus monatlich tausend Rubel und mehr an die Post bezahlt. Daß aber von einer solchen Summe immer ein großer Theil als reiner Gewinn betrachtet werden müsse, versteht sich von selbst.

§. 152.

Münzregal.

• Das vierte Regal ist das Münzregal. Man versteht darunter das Recht, Münze zu schlagen, und einen Theil von dem durch das Gepräge ausgedrückten Metallwerth zur Erstattung der Münzkosten als Schlagsatz zurückzubehalten, da die geprägte Münze von einem größeren Nutzen im Gebrauche ist, als das rohe Metall, und da, um ihr diesen größeren Gebrauchswerth zu verschaffen, hervorbringende Kräfte erfordert wurden; so ist eine verhältnißmäßige Entschädigung nicht unbillig. Man muß den Regenten in der Ausübung des Münzregals ganz wie den Unternehmer einer großen Fabrik betrachten. Aus der angeführten Ursache darf man es sogar nicht einmal tadeln, wenn der Schlagsatz noch einen reinen Gewinn enthält. Doch, versteht sich, muß dieser Ueberschuß nie zu groß seyn; er würde sonst dem Kredite der Münzen, und folglich auch der Leichtigkeit des Verkehrs, beträchtlich schaden. Hierdurch würde zugleich der Staat im Ganzen unverhältnißmäßig mehr verlieren, als die öffentliche Kasse gewinnen könnte *).

*) Wirklich hat man dies nicht selten in solchen Staaten gesehen, welche das Münzregal mißbrauchten, wie z. B. im Preussischen Staate.

§. 153.

Waldregal.

Mehrere Politiker haben auch den ausschließenden Besitz der Waldungen als

ein eigenes Regal vorgeschlagen. Doch scheint es, daß ein solches Regal höchstens nur in einem sehr kleinen Staate, wo der Mangel am Holze schon sehr fühlbar wird, Statt finden könne. In jedem größeren Staate wird es vortheilhafter seyn, daß die Waldungen sich wie andere Güter in dem Besitze von Privatpersonen befinden *), und der Regent nur die Aufsicht über die Forsten nach den oben in der Abhandlung über Forstpolitik angeführten Regeln ausübe. Was vollends manche sehr ausgedehnte Staaten, die noch im Ganzen einen großen Vorrath von Waldungen besitzen, betrifft; so kann in denselben ein Forstregal auf gar keine Weise Statt finden **).

*) Die meisten Güter sind von der Art, daß es vortheilhafter für den Staat ist, wenn sie in dem Besitze von Privatpersonen, als im Besitze der höchsten Gewalt sind. Nie wird etwas so sorgfältig benutzt, und so gut in Ordnung gehalten, was eine Gemeinheit ist, als dasjenige, was ein Einzelner besitzt. Diese Grundsätze gelten gleichfalls von den Waldungen. Dazu kommt, daß die Verwaltung derselben, wenn sie durch den Staat ausgeübt werden sollte, beträchtliche Kosten verursachen würde.

**) So z. B. würde es lächerlich seyn, unserer Regierung vorschlagen zu wollen, die Benutzung der Waldungen in ein Regal zu verwandeln.

§. 154.

Fast eben die Grundsätze, welche in Ansehung des Waldregals Statt finden, sind auch in Ansehung des Jagd- und Fischregals wahr. Da sich Fische und Wild-

Jagd- und
Fischregal.

pret eben so, wie Holzungen, nicht immer in einem richtigen Verhältnisse mit ihrer jährlichen Verzehrung wieder erzeugen; so ist billig, daß die Regierung eine Aufsicht über diese Verzehrung führe, um solche so viel als möglich mit der Wiedererzeugung in Gleichgewicht zu setzen. Aber die Benutzung der Jagd und des Fischfanges als ein Regal der Regierung ausschließend vorzubehalten, würde gleichfalls höchstens nur in einem kleinen, sehr übervölkerten Staate angehen können *).

*) Rußland besitzt auch an Wildpret und Fischen noch immer einen großen Ueberfluß. Doch wird in Ansehung letzterer schon von Jahr zu Jahr eine Verminderung bemerkbar. Glaubwürdige Männer haben mich versichert, daß der Fischfang an der niederen Wolga, den Landesgesetzen zuwider, mit einer großen Verschwendung getrieben, und eine beträchtliche Menge Hausen bloß der Blase wegen getödtet wird, deren Fleisch nachher unbenutzt an dem Ufer liegt und verfault.

§. 155.

Erwähnung
uneigentlicher
Regale.

Außer den bisher abgehandelten eigentlichen Regalen giebt es, wie ich schon oben bemerkt habe, noch andere nicht unbedeutende Einkünfte, deren ausschließender Besitz dem Regenten oft uneigentlich unter dem Namen von Regalen zugeeignet wird. Von dieser Art ist das Salzregal, Branntweinregal, das Kartenmonopol u. s. w. In so weit der Verbrauch der Produkte, deren Monopol den Gegenstand jener Regale ausmacht, sich auf die reiche-

ren Volks-Klassen erstreckt, ist es gar nicht unbillig, daß der Regent sich allen daraus zu ziehenden Vortheil allein zueigne, und noch überdies denselben so hoch als möglich treibe. Man kann unter den erwähnten Umständen ein solches Monopol schlecht-hin als eine Steuer betrachten *). Haben dagegen die Monopole des Regenten solche Verbrauchsartikel zum Gegenstande, die nicht zum Luxus dienen, sondern die das nothwendige Bedürfnis erheischt, wie dies namentlich mit dem Salzmonopole der Fall ist, so erfordert es die Pflicht des Regenten, davon nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch zu machen. — Was endlich diejenige Klasse von Monopolen betrifft, die mit Verbrauchsartikeln getrieben werden, welche dem physischen und moralischen Zustande der Staatsbürger gleich schädlich sind, wie vorzüglich dies mit dem Branntweine der Fall ist; so kann man nicht zweifeln, daß sie in einer gut regierten Gesellschaft gar nicht Statt finden müssen.

*) Unter der Rubrik von Steuern werde ich noch an einem andern Orte Gelegenheit haben, ausführlicher von diesen Monopolen zu reden.

§. 156.

In Rücksicht auf die Regale überhaupt findet der allgemeine Grundsatz Statt: daß niemals ihre Benutzung zum Vortheile des Fiskus übertrieben werden muß; indem die

Allgemeiner
Grundsatz in
Ansehung d.
Benutzung
der Regale.

Einkünfte, welche sie geben, nur einen Nebenzweck ausmachen, der einem höhern Zwecke untergeordnet ist. Aus dieser Ursache kann auch ihr Ertrag, in Vergleichung mit dem Ertrage der übrigen Quellen des Staatseinkommens, immer nur von geringer Bedeutung seyn.

§. 157.

Geldstrafen,
Konfiskation.

Eben diese Regel gilt gleichfalls von den Geldstrafen und Konfiskationen, welche die dritte Klasse von Staatseinkünften ausmachen. Auch in Ansehung letzterer kann nur ein sehr eingeschränkter Gebrauch Statt finden, da ihr Hauptzweck auf etwas ganz anderes, als Bereicherung des Fiskus gehet *).

*) Erwähnung der liberalen Grundsätze unserer Regierung, in Rücksicht auf die Anwendung der Güterkonfiskationen.

§. 158.

Steuern.

Gegenwärtig folgt die vierte Klasse von öffentlichen Einkünften, nämlich die

Steuern oder Taxen,

welche gewöhnlich einen weit bedeutendern Gegenstand für den Fiskus auszumachen pflegen, als alle vorhergehenden Quellen des Staatseinkommens zusammengenommen.

Unter Steuern *) versteht man denjenigen Theil von dem Vermögen des Privatmanns, welchen dieser an den Regenten zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben giebt **).

Begriff
der
Steuern

Die Erhebung der Steuern kann entweder in Gelde, in Naturalien, oder in persönlichen Diensten geschehen. Nur in besondern Fällen pflegen jedoch die beiden letztgenannten Arten der Steuererhebung üblich zu seyn.

*) Aufser der gewöhnlichsten Benennung von Steuer giebt es noch andere, wie Kontributionen, Auflagen u. s. w.

**) In dieser Rücksicht könnte man die Steuern mit den unter Kaufleuten üblichen Assekuranzprämien vergleichen. Dadurch, daß der Unterthan die Steuer zum Behufe der Bestreitung der Staatsausgaben zahlt, opfert er gleichsam einen Theil seines Vermögens auf, um den Rest mit desto größerer Sicherheit zu besitzen.

§. 159.

Jederzeit muß man die Steuer als ein drückendes Uebel für die Staatsmitglieder betrachten, durch welches ein großer Theil von dem Nationalvermögen zerstört *), die Preise der Waaren erhöht **), und aus dieser Ursache der Erwerb um Vieles schwieriger gemacht wird ***).

Wirkung
der
Steuern

*) Von dem Augenblicke an, da der Werth der Steuer in Gelde, in Naturalien, oder in Diensten erhoben worden, ist solcher für den Besteuereten verloren; und von dem Augenblicke an, da dieser Werth verzehrt worden, ist er für die Gesellschaft verloren.

Nichts desto weniger gab es Politiker, welche behaupteten, daß eine Gesellschaft nichts durch die erhobnen Steuern verlöre. Gewiß ein sonderbarer Irrthum! Wahrscheinlich entsprang derselbe aus einer andern, nicht weniger irrigen Vorstellung über den Werth des Geldes, die noch immer bey einem großen Theile des Publikums angetroffen wird. Man glaubt nämlich, und sogar Friedrich II. war von dieser sonderbaren Meinung, der ganze Reichthum einer Nation bestehe in der Masse des umlaufenden Geldes. So lange nun dieser nicht vermindert wird, soll auch der Reichthum derselbe bleiben. So soll z. B. ein Land, nachdem es Jahre lang durch einen raubgierigen Feind ausgeplündert worden, dennoch um nichts ärmer geworden seyn, falls nur das erhobene Geld immer im Lande verzehrt worden, und sich kein Abgang desselben verspüren läßt. Ich brauche wohl kaum das Inkonsequente in dieser Art zu schliessen, zu zeigen.

Es ist wahr, die Masse des umlaufenden Geldes ist durch die Kontribution unverändert geblieben, und der Feind hat die erhobene Geldsumme jederzeit wieder im Lande ausgegeben. Allein vermittelst derselben hat er Güter eingetauscht, die den Werth jener Summe vielleicht um zwanzigmal übersteigen, und solche verzehrt. Daher ist bey einerley Masse von baarem Gelde die Masse der Güter, und folglich auch der Nationalwohlstand um Vieles vermindert worden †).

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Steuern. Die Regierung giebt gleichfalls der Cirkulation das erhobene Geld wieder; allein sie giebt nicht zugleich den Werth des damit erkaufteu Produktes wieder, weil

†) Die neuere grausame Kriegspolitik wußte in dieser Hinsicht den Elendsinn des großen Haufens auf eine schreckliche Weise zu benutzen, indem sie statt der sonst in feindlich behandelten Ländern üblichen Kontributionen Requisitionen einführte. Da, wo man ehemals ein Paar Millionen in baarem Gelde forderte, fordert man gegenwärtig zehnmal so viel in Naturalien. Man begnügt sich nicht mehr damit, auf unglückliche Länder eine schwerere Schuldenlast zu wälzen, sondern man vernichtet ihre Erwerbsquellen auf Jahrhunderte hinaus, und stürzt sie in ein unabsehliches Elend. Dennoch hat das System der Requisitionen für den bethörten Haufen weniger Furchtbares, als das der Kontributionen in baarem Gelde, aus der einfachen Ursache, weil der Feind nicht unmittelbar den Abgott desselben, das baare Geld, angreift.

sie dieses erkaufte, um es zu konsumiren, zu zerstören. Von der einen Seite erhielt die Regierung jenes Geld umsonst, aber sie giebt es eben so wenig, als der Feind, der eine Kontribution erhebt, umsonst wieder aus.

Noch mehr, man blieb nicht einmal bey der Behauptung stehen, daß die Gesellschaft durch die Steuern nichts verlöre, sondern man glaube sogar, daß sie dabey noch gewönne, theils weil die Steuern dazu beitrügen, den Geldumlauf schneller zu machen; theils weil sie die Produktion ermunterten. Um dieser Meinung noch mehr Gewicht zu geben, führte man das Beispiel von England und Holland an, welche Staaten sehr reich sind, und dabey beträchtliche Abgaben zahlen. Offenbar verwechselt man hier die Wirkung mit der Ursache, man vergaß, daß jene Länder nicht reich sind, weil sie starke Abgaben zahlen, sondern daß sie starke Abgaben ohne Nachtheil zahlen können, weil sie reich sind. Es würde nicht schwer seyn, dagegen Staaten anzuführen, die starke Abgaben zahlen, denen aber eben hierdurch das Mark ausgesogen wird, und die demzufolge arm sind, wie z. B. der preussische. Bey allem dem bringen die Steuern für den Nationalreichthum nicht ganz die nachtheiligen Wirkungen hervor, welche der Politiker auf den ersten Anblick zu erwarten geneigt ist. Es ist wahr, sie zerstören den Werth von Gütern; aber sie zerstören diesen Werth nicht ganz. Ein Theil von den Produkten, welche die Regierung für die erhobene Steuer kauft, macht den reinen Gewinn des Producenten aus, von welchem er den Betrag in Gelde empfangen hat. So können die Steuern allerdings dazu beitragen, in den Händen des Einen Reichthum zu erzeugen, indem sie solchen bey dem Andern vernichten. Immer aber ist der Vortheil, welchen sie auf diese Weise hervorzubringen im Stande sind, nur gering gegen ihre mannichfaltigen schädlichen Wirkungen.

**) In dieser Hinsicht wirken die Steuern gerade so, wie eine vergrößerte Summe hervorbringender Kräfte. Um sich davon eine anschauliche Vorstellung zu machen, bitte ich den Leser, einen Blick auf die diesem Bande beigefügte Tafel zu werfen.

**) Hier sehen wir also noch eine neue Ursache, warum in stillstehenden, stark bevölkerten Staaten, wo gemeinlich die Steuern sehr groß sind, der Erwerb weit schwerer ist, als in solchen, die eine entgegengesetzte Lage der Dinge darbieten.

§. 160.

Allgemeine
Mittel, die
nachtheili-
gen Wirkun-
gen der Steu-
ern zu lin-
dern.

Die mit den Steuern unzertrennlich verknüpften Nachtheile können auf keine Weise durch die Regierung ganz aufgehoben werden. Die Weisheit derselben erstreckt sich nur darauf, jene Nachtheile zu vermindern. Wirklich wird eine jede Steuer um Vieles erträglicher, und schadet um Vieles weniger dem öffentlichen Wohlstande, wenn sie

1) durch alle Staatsmitglieder auf eine ihren respektiven Vermögensumständen verhältnißmäßige Weise getragen wird *).

*) Wir haben oben (II. §. 158. Note) die Steuer nicht unschicklich mit einer Assekuranzprämie verglichen. Dem zufolge ist es billig, daß derjenige eine größere Steuer zahle, welchem der Staat mehr garantirt, als der, dessen Vermögensbestand geringer ist. Eine gleichförmige Vertheilung der Steuern macht also den ersten und wichtigsten Grundsatz des ganzen Finanzsystems aus, und sie zu finden, ist das schwere Problem, dessen Lösung den Politiker unablässig beschäftigen muß.

Wirklich läßt sich nichts Abgeschmackteres und Unge rechteres denken, wenn der Grundsatz der Gleichheit im Steuersystem offenbar verletzt wird. So gab es vormal in Frankreich, und so giebt es noch jetzt in Deutschland ganze Korporationen, welche die reichsten Staatsmitglieder enthalten, und dennoch von gewissen Steuern frey sind.* Dort führten jene Mißbräuche allmählig die zerstörende Revolution her-

Beilage zu §. 160. im II. Bande.

Bestandtheile, woraus der Marktpreis eines Puds Hanf nach Einführung der Steuern zusammengesetzt ist.

Letzter Verkäufer: der Hanfhändler.	Erster Theil. Ersatz desjenigen Preises, welcher an den vorhergehenden Verkäufer gezahlt wurde.	Zweiter Theil. Industriesteuer, Ausfuhrzoll u. s. w., welchen der Hanfhändler bezahlt.	Dritter Theil. Gewinn, welchen der letzte Verkäufer, in Rücksicht der von ihm selbst oder von denjenigen Personen, die in seinem Namen arbeiten, angewandten hervorbringend. Kräfte macht.	
	1. Landesüblicher Zins des Kapitals, welches der Hanfhändler in seinem Hanfvorrath u. s. w. stecken hat.	2. Gewinn, den er für sein Talent als Kaufmann fordert.	3. Besoldung u. Unterhalt seiner Handelsdiener.	4. Transportkosten. 5. Bedürfnis u. Konkurrenz entweder zum Vortheil, oder zum Nachtheil d. letzten Verkäufers.
Zweiter Verkäufer: der Pächter.	Erster Theil. Ersatz desjenigen Preises, welcher von dem zweiten Verkäufer an den vorhergehenden gezahlt wurde.	Zweiter Theil. Steuer, welche d. Pächter an den Regenten für den Verkauf seiner Produkte, für Schließung des Pachtkontrakts u. s. w. zahlt.	Dritter Theil. Gewinn, welchen der zweite Verkäufer u. s. w. macht.	
		1. Unterhalt des Pächters und derjenigen Personen, welche ihm den Ackerbau betreiben helfen.	2. Unterhalt d. Viehes, Ackergeräths u. s. w.	3. Bedürfnis und Konkurrenz u. s. w.
Erster Verkäufer: der Eigenthümer von Grund u. Boden.	1. Landesüblicher Zins, welchen das für Grund und Boden gezahlte Kapital abwirft.	2. Grundsteuer, welche der Grundbesitzer an den Regenten zahlt.	3. Bedürfnis und Konkurrenz, welche in Ansehung der zu pachtenden Grundstücke entweder zum Vortheile oder zum Nachtheile des Grundbesitzers Statt findet.	

herbey, und hier sind sie zum Theil die Ursache des unglücklichen Zustandes von Armuth und Schwäche, worin so mancher deutscher Staat seufzt. Werfen wir dagegen unsern Blick auf einen andern Staat Europas, nämlich auf den von Großbritannien; so finden wir daselbst eine ganz verschiedene Ordnung der Dinge. Und hier wirkten gewiß ganz vorzüglich die liberalen Grundsätze, welche die Landesregierung jederzeit in Ansehung des Steuersystems befolgte, dazu, jenen glücklichen Staat auf den Gipfel von Reichtum und Macht zu erheben; auf welchem wir ihn gegenwärtig finden.

So einfach sind gewöhnlich die Grundsätze, von welchen das wahre Wohl der Staaten abhängt. Desto mehr muß man sich wundern, wenn sie nicht beobachtet werden. Allein Vorurtheile, mißverständenes Interesse und die Schwäche der Regierungen, welche durchgreifende Maasregeln zu brauchen scheuen, hindern dies nicht selten. Bloß mit der Gegenwart beschäftigt, sucht man nur immer die kleinern Uebel zu entfernen, und vergißt, daß auf diese Art weit größere Uebel in der Zukunft unvermeidlich drohen.

Doch ich komme zurück. Selbst dadurch schon wird das Gleichheitsprincip der Steuern, wiewohl in einem geringern Grade, als solches durch steuerfreie Corporationen geschieht, verletzt, wenn die Regierung Gegenstände der ersten Nothwendigkeit besteuert. Freilich bleibt der Reiche von solchen Steuern nicht ganz frey; allein sie drücken demnach unverhältnißmäßig stärker auf den Armen; weil bey diesem die Verzehrung von Gegenständen erster Nothwendigkeit, nach Verhältniß seines Vermögens weit mehr ausmachen, als bey dem Reichen. Weiter unten, wo von der Salzsteuer und ähnlichen Auflagen die Rede seyn wird, werde ich Gelegenheit haben, noch einmal diesen Gegenstand zu berühren.

§. 161.

Ferner werden die Steuern weniger *Fortsetzung.*
dem öffentlichen Besten nachtheilig, wenn
sie

- 2) mehr auf den reinen Ertrag, als auf die hervorbringenden Kräfte gelegt sind *);
- 3) wenn sie dem Einnahmer keine Willkühr verstatten, sondern auf festen unveränderlichen Principien bestehen **);
- 4) wenn ihre Einsammlung zu derjenigen Zeit geschieht, da die Staatsbürger am leichtesten die Zahlung zu machen im Stande sind ***);
- 5) wenn sie der Industrie nicht schaden ****);
- 6) wenn ihre Einnahme weder schwer, noch kostspielig ist, so daß sie ohne beträchtliche Abzüge in die Staatskasse gelangen *****).

*) Ich sage auf den reinen Ertrag, denn wenn die Steuer vom rohen Ertrage bezahlt wird, so würde dies beinahe eben so viel seyn, als ob man sie von den produktiven Kräften bezahlte, weil ein Theil des rohen Ertrags immer erfordert wird, um den Abgang der hervorbringenden Kräfte wieder zu ersetzen. In diesem Falle würde daher die Steuer auf doppelte Weise schaden, 1) indem sie Kapitale zerstört, und 2) durch Vernichtung derselben die Erzeugung neuer Güter verhindert.

**) Ohne die angezeigte Vorsicht würde man den Einsammlern der Steuer die Gewalt geben, willkührliche Bedrückungen gegen die steuerbaren Bürger auszuüben.

***) So z. B. muß man eine Steuer, die den Bauern aufgelegt wird, nach beendigter Aerndte einsammeln lassen. Der Geldkapitalist ferner müßte seine Steuer zu der Zeit einliefern, wo man gewöhnlich die Zinsen bezahlt.

***) Hieraus lassen sich die nachtheiligen Folgen erklären, die eine Steuer hervorbringen würde, welche man so eben erst urbar gemachten Ländereien auflegte. Denn da die Urbarmachung oft beträchtliche Kosten erfordert; so würden mehrere Jahre einer glücklichen Aerndte zu deren Wiederersatz erfordert. Durch eine Steuer aber, wie die eben beschriebene ist, würde der mit Recht erwartete Ersatz dem Eigenthümer genommen, und solcher folglich von nützlichen Unternehmungen, wie die der Urbarmachung ist, abgeschreckt werden.

****) Dem hier angeführten Grundsatz zufolge, würde es so wünschenswerth seyn, daß es nur eine einzige einfache Steuer gäbe, welche hinreichte, das ganze übrige complicirte Steuersystem zu ersetzen. Leider kann man nicht hoffen, eine solche Steuer zu finden. Die Ursachen hiervon werden weiter unten entwickelt werden.

§. 162.

Endlich sind die Steuern dem Nationalwohlstande weniger nachtheilig, wenn sie Fortsetzung

- 7) den Bürger nicht zum Betrüge und zu unmoralischen Handlungen anreizen *);
- 8) nicht vorzugsweise auf einen Zweig der Produktion drücken **);
- 9) die heiligsten Rechte des Bürgervereins nicht verletzen ***).
- 10) in kleinen Theilen, und gleichsam auf eine für den Kontribuenten unbemerkbare Weise bezahlt werden;
- 11) wenn ihre Einforderung in Gelde, nach einem dem Preise der Natura-

lien angemessenen Verhältnisse geschehen ****); und

- 12) wenn sie soviel als möglich bey einem und eben demselben Gegenstande bleiben, und nicht ohne wichtige Gründe auf andere Gegenstände gelegt werden *****).

*) Indem ich diesen Grundsatz aufstelle, schweben mir die starken Zölle vor, welche manchmal auf die Einfuhr auswärtiger Produkte gelegt werden. Auflagen dieser Art reizen jederzeit eine Menge Menschen zum Betrüge, und die Regierung sieht sich alsdann gezwungen, Verbrechen zu bestrafen, welche sie selbst erst erschuf. Daher ist es immer bedenklich, zu starke Zölle auf die Einfuhr zu legen.

Ferner muß aus demselben Grunde das Lotto und andere ähnliche Unternehmungen, welche zum Zwecke haben, den Fiskus auf Kosten der Moralität und der Nationalindustrie zu bereichern, aus einer jeden Gesellschaft verbannt seyn.

- *) Eine Steuer, die unverhältnißmässig stark auf den Ackerbau, den Handel, oder irgend ein Gewerbe drückt, bringt in mehr als einer Hinsicht nachtheilige Folgen hervor, theils nämlich, in so fern sie sich nicht gleichförmig unter die Staatsmitglieder vertheilt, theils in so fern sie jenem Gewerbe, und so mittelbar auch dem Nationalwohlstande schadet.

Sie vertheilt sich nicht gleichförmig unter die Staatsmitglieder, weil diejenigen Personen weniger dazu beitragen, die eine geringere Summe der Produkte verzehren, welche durch das besteuerte Gewerbe hervorgebracht werden, oder nach deren Vermögensumständen jene Verzehrung beträchtlicher ist. So wird z. B. eine Grundsteuer, welche unverhältnißmässig stark auf den Ackerbau drückt, dem Armen mehr zur Last fallen, als dem Reichen, weil bey jenem die Verzehrungen der Produkte des Ackerbaues die ganze Hälfte seines jährlichen Einkommens, und vielleicht noch mehr, bey diesem hingegen nur einen kleinen Theil desselben wegnehmen.

Die erwähnte Steuer wirkt zugleich nachtheilig auf das Gewerbe, auf welchem sie liegt, und so mittelbar auch auf den Nationalreichtum, weil es wahrscheinlich ist, daß sie einen großen Theil des reinen Ertrags verschlingt, und vielleicht den Producenten kaum das Nothwendige übrig läßt. Zwar ist an sich jede Steuer, die auf die Produktion gelegt wird, wie eine Vermehrung der produktiven Kräfte zu betrachten; sie erhöht folglich den wahren Preis der Produkte, und müßte billiger Weise auch den konventionellen Preis erhöhen. Billiger Weise sag' ich. Denn dies sollte wohl der Fall seyn, ist es aber nicht immer, indem, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die konventionellen Preise bloß vom Bedürfnisse und der Konkurrenz abhängen. Trifft es sich also, daß der Künstler, welcher ein sehr stark besteuertes Gewerbe ausübt, durch ein dringendes Bedürfnis gezwungen wird, seine Waare los zu schlagen; so wird er oft einen konventionellen Preis erhalten, der mit dem wahren Preise derselben und mit der Steuer in gar keinem Verhältnisse steht. Dieser niedrige Preis wird seinen ganzen, mit Recht erwarteten Gewinn vernichten, und ihn zwingen, das bisher ausgeübte Gewerbe aufzugeben. Eben so wird der Landmann, welcher bisher mit großem Aufwande hervorbringender Kräfte ein unfruchtbares Feld bebaute, und dem nun eine starke, auf seine Produkte gelegte Steuer, auch den einzigen kleinen Gewinn raubt, welchen er bisher hatte, ohne daß er die Macht besäße, sich durch einen höhern Preis Ersatz für die Steuer zu verschaffen, gezwungen seyn, den Anbau jener unfruchtbaren Aecker ganz aufzugeben.

Mehrere Schriftsteller haben, indem sie diesen Gegenstand behandelten, bloß theoretischen Sätzen ein größeres Gewicht beigelegt, als denen der Erfahrung. Canard befindet sich unter dieser Anzahl (*Principes d'économie politique*, p. 168.).

Letzterem zufolge soll es gleichgültig seyn, auf welchen Produktionszweig eine Steuer gelegt wird, da der besteuerte Producent in dem willkürlich zu erhöhenden Preise seines Produktes ein Mittel findet, einen Theil der Auflage auf den Käufer abzuwälzen, dieser wieder auf einen Dritten, u. s. w. Gesetzt z. B., die

Auflage sey auf Getraide gelegt, und der Bäcker kauft solches vom Landmanne; so soll Letzterer dem Bäcker einen verhältnismässigen Theil der Auflage zuschieben; der Bäcker könne eben so gegen den Konsumenten des Brodts verfahren, indem er solches gleichfalls theurer verkauft, als er ohne die Auflage gethan haben würde, u. s. w. Nach dem Vorhergehenden wird es überflüssig seyn, diese Theorie zu widerlegen.

***) Demnach sind alle diejenigen Steuern zu verwerfen, deren Erhebung nicht ohne die strengen Untersuchungen, und die Verletzung der heiligen Freistätte einer Familie geschehen kann. Als Beispiele solcher Steuern kann man die Grundsteuern, wie sie ehemals in England Statt fanden, die Akcise, wie sie ehemals von den Pächtern in Frankreich und Preussen erhoben wurde, und andere anführen.

****) Bereits oben habe ich bemerkt, daß man die Steuern in Geld, in Naturalien und in persönlichen Diensten heben könne. Indefs scheint die Sitte, Steuern in Geld zu erheben, allen andern vorzuziehen, indem die Erhebung in Naturalien mit großen Unbequemlichkeiten sowohl für den Staatsbürger, als den Fiskus verknüpft ist. Es versteht sich übrigens, daß der Betrag der Steuer, welche in Geld festgesetzt ist, von Zeit zu Zeit verändert werden müsse, je nachdem der Werth des Geldes sich ändert.

*****) Diese Regel muß beobachtet werden, weil, wie Carnard (*Principes d'économie politique*, p. 181.) sehr richtig bemerkt, jede neue Auflage bey ihrer ersten Einführung überall anstößt; (Reibungen verursacht, *cause des frottemens* — Worte des Verfassers), wodurch sie dem Steuerbaren schwerer zu tragen wird, als wenn sie schon lange bestanden hätte.

§. 163.

Eintheilung
der Steuern
in ordentli-
che u. s. w.

Man kann die Steuern auf verschiedene Weise eintheilen. In Rücksicht der Dauer ihrer Erhebungen giebt es ordentliche und außerordentliche Steuern. Unter letztern verstehe ich diejenigen, wel-

che nur wegen eines augenblicklichen Bedürfnisses bezahlt werden, indess die gewöhnlichen Steuern jederzeit fort dauern.

§. 164.

In Beziehung auf den Grundsatz der Gleichheit, welcher dem ganzen Steuersystem als Basis dienen soll, kann man die Steuern noch in regelmässige und unregelmässige theilen. Die ersten richten sich nach wahren, oder wenigstens eingebildeten Fähigkeiten der Kontribuenten zu zahlen. Bey den unregelmässigen Steuern findet gar kein Maassstab dieser Art Statt, und die Willkühr des Gesetzgebers dient bey ihnen zum alleinigen Grundsatz.

Regelmässige und unregelmässige Steuern:

§. 165.

Weiter theilt man die regelmässigen Steuern in mittelbare und unmittelbare ein (Proportional und kumulative Taxen-Steuerart). Unter unmittelbaren Steuern versteht man solche, die auf die produktiven Kräfte, den rohen Ertrag oder die Produktion überhaupt gelegt sind; indess die mittelbaren Steuern auf der Konsumtion liegen, und in der Regel mehr den reinen Ertrag treffen.

Mittelbare und unmittelbare Steuern.

Regeln in
Ansehung d.
unmittelba-
ren Steuern.

Ich fange damit an,

- I. die unmittelbaren Auflagen, bey welchen die produktiven Kräfte zum Maassstabe genommen werden *),

zu untersuchen.

Hiervon kann man so viele verschiedene Arten annehmen, als es verschiedene Theile giebt, aus welchen die hervorbringenden Kräfte bestehen. Sonach giebt es Steuern, die auf Kapitale, und andere, die auf Arbeit gelegt sind. Ferner Steuern von Grundkapitalen, von Geldkapitalen, von künstlicher Arbeit, einfacher Arbeit u. s. w.

*) Es ist nicht gerade unumgänglich nothwendig, daß eine Steuer, welche die Regierung auf die hervorbringenden Kräfte gelegt hat, auch jederzeit diese Kräfte angreife. Sobald jene Steuer nur nicht allzu stark ist, so darf man hoffen, daß sie vom reinen Ertrage bezahlt werden kann. Ist sie hingegen sehr stark, so steht zu befürchten, daß dadurch ein Kapital angegriffen werde.

Grundsteuer.

Unter den mannichfaltigen Steuern, welche auf den produktiven Kräften ruhen, nimmt

die Grundsteuer (Landtaxe) mit Recht den ersten Platz ein. Bey der Vertheilung derselben kann der Gesetzgeber mehrere verschiedene Wege einschlagen. Er kann solche nämlich 1) auf die

Ausdehnung der Aecker, oder 2) auf ihren jährlichen Ertrag, oder endlich 3) auf den von den Pächtern zu zahlenden Pachtzins legen. Wir wollen diese angeführten Methoden eine nach der andern untersuchen.

§. 168.

Gesetzt, die Regierung hat die Ausdehnung der Ländereien zum Maassstab der Grundsteuer gewählt; so ist vor allen Dingen die Verfertigung eines genauen Katasters der steuerbaren Grundstücke und ihres Flächeninhaltes nothwendig. Dieser Kataster muß zugleich von Zeit zu Zeit nachgesehen und verbessert werden, damit man die neuerlich urbar gemachten Ländereien eintragen *), und die, welche ihre Besitzer haben unbebaut liegen lassen, austreichen kann,

Grundsteuer
nach d. Aus-
dehnung der
Ländereien.

*) Doch muß hier der schon früher angeführte Grundsatz wiederholt werden, welcher es nothwendig macht, jedem Grundbesitzer, dem es geglückt ist, wüstes oder morastiges Land urbar zu machen, eine Freiheit von der Grundsteuer, während eines gewissen Zeitraumes zuzugestehen. Im entgegengesetzten Falle würden die großen Vorschüsse, welche die Urbarmachung mancher Ländereien erfordert, zusammen genommen mit dem Betrage der Steuer, den ganzen reinen Ertrag verschlingen, und vielleicht sogar noch den Grundbesitzer in Schaden setzen. Die natürliche Wirkung hiervon aber würde seyn, daß die fleißigen Landesbesitzer die Urbarmachung von Ländereien gänzlich zu vernachlässigen anfangen. Am richtigsten ist die sorgfältige Beobachtung obiger Maassregel in einem stillstehenden und sehr stark bevölkert

ten Staate, da es hier nur wenige, vielleicht gar keine unangebaute Ländereien giebt, die des Anbaues ohne große Kosten fähig wären; indess in einer fortschreitenden, wenig zahlreichen Gesellschaft dergleichen Ländereien gewöhnlich in einem großen Uebersusse vorhanden zu seyn pflegen.

§. 169.

Deren Vor-
theile und
Nachtheile.

Der Vortheil der Grundsteuer, welche sich nach der Ausdehnung der Ländereien richtet, besteht darin, daß es möglich ist, sie genau zu bestimmen, und daß sie ein beträchtliches Einkommen in die Staatskasse liefert. Ueberdies kann ihre Erhebung auf eine sehr einfache und wenig kostspielige Weise geschehen. Von der andern Seite aber hat jene Steuer den bey den Steuern überhaupt so gewöhnlichen Fehler, daß sie sich nicht immer auf eine der Zahlungsfähigkeit der Einzelnen angemessene Weise vertheilt, weil die Ländereien, von welchen sie gezahlt werden soll, ihrer innern Güte, und folglich auch ihrem Ertrage nach so verschieden sind.

§. 170.

Fortsetzung.

Letzterer Unbequemlichkeit kann die Regierung einigermaßen abhelfen, wenn bey der Erhebung der Grundsteuer mehr auf den jährlichen Ertrag der Ländereien, als auf ihre Ausdehnung Rücksicht genommen wird. Noch mehr: um in diesem Falle

zu verhindern, daß die Steuer nicht denjenigen Theil vom rohen Ertrage angreife, der zum Wiederersatz der auf den Anbau verwandten hervorbringenden Kräfte nöthig ist; so ist es rathsam, eine allgemeine Schätzung vom Betrage dieser hervorbringenden Kräfte vorhergehen zu lassen, und die Steuer so viel möglich nur auf den andern Theil zu legen, den man als reinen Ertrag betrachten kann. Unstreitig bringt man die Grundsteuer so den wichtigsten allgemeinen Regeln, die wir oben in Beziehung auf die Steuererhebung aufgestellt haben, näher; allein von der andern Seite kann auch nicht geläugnet werden, daß sie durch jene Abänderung um Vieles von ihrer leichten und einfachen Erhebung verliert,

§. 171.

Am vortheilhaftesten ist es auf alle Fälle, wenn man die Grundsteuer auf den Pachtzins legt. Denn da dieser an sich schon nichts weiter als den reinen Ertrag erhält; so darf man nicht fürchten, darin etwas vom rohen Ertrage zum Nachtheile der hervorbringenden Kräfte zu treffen. Hierzu kommt, daß diese Art der Steuererhebung im höchsten Grade einfach seyn würde. Um so mehr ist es zu beklagen, daß solche nicht allgemein eingeführt werden könne, weil in einigen Staaten sehr wenige,

Grundsteuer, welche nach dem Pachtzins erhoben wird.

in andern aber bey weitem nicht alle Aecker verpachtet zu werden pflegen.

§. 172.

Resultat,
welches aus
den vorher-
gehenden
Untersu-
chungen ge-
zogen wird.

Bey allen Unbequemlichkeiten, von denen keine Steuer, sie sey welche sie wolle, gänzlich frey seyn kann, hat die Grundsteuer dennoch in ihrem großen Betrage, und in ihrer leichten und einfachen Erhebung so überwiegende Vorzüge, daß sie jederzeit einen der ersten Plätze im Steuersysteme eines Landes verdient *). Um zugleich die ersteren so wenig als möglich fühlbar zu machen, wird eine Regierung weise handeln, wenn sie die Grundsteuer in zwey Hälften theilt, wovon die eine nach der Ausdehnung der Aecker, und die andere nach ihrem jährlichen Ertrage erhoben wird **).

*) Es fragt sich, ob eine zweckmäfsig eingerichtete Grundsteuer, nicht dem in unserm Lande üblichen Obrock (Kopfsteuer), welcher vom Bauer an die Regierung bezahlt wird, vorzuziehen sey?

**) Daß die Grundsteuer niemals in Natur, sondern immer in Gelde eingefordert werden müsse, brauche ich wohl kaum zu bemerken. Dies folgt schon aus den allgemeinen, über Steuern angeführten Regeln. Ueberdies würde die Erhebung der Grundsteuer in Naturerzeugnissen ganz vorzüglich viele Unbequemlichkeiten verursachen, indem sie die Erbauung und Unterhaltung kostbarer Magazine, die Anstellung vieler Beamte u. s. w. nöthig machte.

§. 173.

Die oben angeführten beträchtlichen Physiokratisches System. Vorzüge der Grundsteuer, und vor allem der Vortheil ihrer leichten und sichern Erhebung, bewog mehrere Politiker, den Vorschlag zu thun, statt des ganzen complicirten Steuersystems nur eine einzige sehr starke Grundsteuer einzuführen. Jene Meinung fand vorzüglich in Frankreich großen Beifall, und es bildete sich daselbst eine eigene politische Sekte unter dem Namen der Oekonomisten oder Physiokraten. Mirabeau der Vater, Turgot, Rauban, Quesnay, Mercier de la Rivière und eine Menge anderer berühmter Politiker gehörten zu denselben. Ein jeder Mann von edlern Gefühlen war um so mehr geneigt, der neuen Meinung Beifall zu geben, als er die vielen Verschwendungen *) und andern zahllosen Mißbräuche, wozu das fehlerhafte Steuersystem in Frankreich Gelegenheit gab, mit höchster Mißbilligung ansehen mußte. — Zum Unglücke der Staaten kann die Einführung einer einzigen Auflage nicht Statt haben, weil deren Vortheile weit durch die unzertrennlich damit verknüpften Nachtheile überwogen werden **). Auch hat man dieses seit den letzten Jahrzehenden einzusehen angefangen, und die glänzende Epoche ***) des ökonomistischen Systems ist längst vorüber.

*) Man sagt, daß die Kosten der Steuererhebung in Frankreich ehemals sich bis auf ein Viertel des ganzen Ertrags beliefen.

*) Hier sind in wenigen Worten die Hauptsätze, worauf die Oekonomen ihr System gründeten:

1) Keine Sache hat einen wahren ursprünglichen Werth, als Naturprodukte, die wir dem Erdboden, den Bergwerken, den Flüssen u. s. w. abgewinnen.

2) Alle durch den Fleiß des Menschen veredelte, (verarbeitete) Naturprodukte, haben dagegen nur einen abgeleiteten (imaginairen) Werth, welcher sich auf die Summe derjenigen rohen Produkte gründet, die der Arbeiter während seiner Arbeit verzehrt hat.

3) Aus dieser Ursache kann man in einem jeden Staate, zwey verschiedene Klassen von Arbeiten annehmen; eine hervorbringende, (produktive) und eine nicht hervorbringende, (unproduktive). Die erstere begreift alle diejenigen Personen in sich, welche sich mit der eigentlichen Hervorbringung roher Materialien beschäftigen; die zweite solche, deren Geschäft bloß die Verarbeitung (Veredlung) derselben zum Zwecke hat.

4) Unter der Klasse produktiver Arbeiter, nehmen die Landbauern ohne Zweifel den ersten Platz ein, weil diese es sind, die die größte Summe eigentlicher Naturprodukte (roher Materialien) hervorbringen. Auch muß daher ihre Arbeit, als die vorzüglichste Quelle des Reichthums einer Nation betrachtet werden.

5) Da nun der Reichthum eines Volks ursprünglich fast allein durch die Ackerbauer existirt; so müssen auch alle Gattungen von Verzehrungen zuletzt auf solche zurückfallen. Was aber in Ansehung der Verzehrungen des Einzelnen wahr ist, muß gleichfalls in Ansehung der Verzehrung der höchsten Gewalt, oder in Ansehung der Steuern wahr seyn.

6) Wenn daher statt der mannichfaltigen Steuern, die allen Ständen und allen Gattungen, von Arbeit und Kapital dem Landbauer nur eine einzige, sehr starke Steuer aufgelegt wird; so bringt dies keine andre Folge hervor, als die, daß der Landbauer nunmehr unmittelbar in die Staatskasse liefert, was er vorher an den unproduktiven Arbeiter abgab, und was durch diesen mittelbar in die Staatskasse gelangte.

- 7) Diesemnach bedarf man nicht des bisher üblichen, so äußerst kostspieligen und complicirten Steuersystems. Eine Regierung wird vielmehr wohl thun, solches abzuschaffen, und nur eine einzige starke Grundsteuer auf den Landmann zu legen.

Auf den ersten Anblick scheint diese Art zu schliessen nicht ganz unrichtig. Allein, wenn man die Sätze vollkommen gefasst hat, welche im Laufe meiner Untersuchungen entwickelt sind; so wird es nicht schwer seyn, von jener Art zu schliessen, das Irrige einzusehen, und solches auch darzuthun. Ich will einen Versuch machen.

- 1) Um über den ersten Satz der Oekonomisten mit Gründlichkeit urtheilen zu können, muß man vorher bestimmen, was die Begriffe von Werth und von natürlichen Produkten eigentlich bezeichnen. Unter letztern versteht der große Haufe solche Dinge, an deren Produktion die Natur einen großen, in die Augen fallenden Antheil hat, ohne Rücksicht, ob die hervorbringenden Kräfte des Menschen mit dazu wirkten. Allein das Irrige dieser Vorstellung ist bereits oben gezeigt worden. (I. §. 16.) So ist z. B. Getraide nur alsdann ein Naturprodukt, wenn es wild aufwuchs, und bevor der Mensch es einsammelte. Es ist indess kein Naturprodukt, wenn der Mensch es mühsam säete. So ist der Baum ein Naturprodukt, welcher wild im Walde aufschoss. Er hört auf es zu seyn, wenn der Mensch seine Kräfte anwendete, um ihn zu fällen. — Aehnliche genaue Bestimmungen erfordert der schwankende Begriff von Werth. Man muß einen Gebrauch oder inneren Werth, und man muß einen Tauschwerth der Güter unterscheiden. (I. §. 56 u. folg.) Und selbst der Gebrauchwerth ist nicht allen Arten von Naturprodukten gemein, wie wir dies bey manchen unfruchtbaren Erdgattungen bemerken können. Gesetzt aber auch, dieses wäre der Fall; so würde hieraus dennoch nichts Bedeutendes für's ökonomistische System gefolgert werden können. Dann der Gebrauchwerth ist es nicht, worauf sich der Begriff von Gütern, von Wohlstand, von Reichthum u. s. w. gründet. Bereits oben habe ich gezeigt, daß es manche Naturprodukte vom höchsten Nutzen im Gebrauche giebt, die dennoch nie fähig sind, Güter genannt zu

werden (I. §. 15.), wie z. B. Luft, aus dem einfachen Grunde, weil solche sich in einer unerschöpflichen Menge über den ganzen Erdboden verbreitet finden, und ohne alle Austrengung gewonnen werden können; aus welcher Ursache auch Niemand auf den Gedanken kommen wird, sich bloß darum für reich zu halten, weil er einen unerschöpflichen Vorrath von dergleichen Naturprodukten besitzt.

Anders verhält sich's dagegen mit Produkten, die einen Tauschwerth haben. Ein jedes solches Produkt ist ein Gut im wahren Sinne des Wortes (I. §. 16.). Sein Tauschwerth aber steigt nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge, in dem Maasse, wie der Mensch eine größere Summe hervorbringender Kräfte an Arbeit und Kapital darauf verwandt hat, es sey nun in der Absicht, desselben wahren (Gebrauchwerth), oder bloß imaginairen Nutzen zu erhöhen. So ist Getraide, welches durch Fleiß des Menschen angebaut wurde, von höherem Tauschwerthe, als die erdigsten, salzigten, ölichten und wässerichten Stoffe, aus welchen die vereinigten Kräfte der Natur und des Menschen solches zusammensetzten. So ist gedroschenes Korn mehr werth, als solches, was sich noch auf dem Halme befindet; so endlich ist ausgebackenes Brod mehr werth, als ein rohes Gemisch von Mehl und Wasser. Aus dem Besitz von Gütern, die einen großen Tauschwerth enthalten, ergiebt sich demnächst der Begriff, von Wohlstand und von Reichthum, selbst alsdann, wenn jenen Gütern der Gebrauchwerth fehlen sollte. Der Besitzer von Edelsteinen, von rohem Kupfer, von rohem Eisen, Hanf u. s. w. wird dennoch reich seyn, wenn er gleich von allen diesen Dingen keinen direkten Nutzen zu ziehen im Stande ist. Er kann sich nämlich sehr leicht den Besitz derjenigen Güter, die sein Bedürfnis oder seine Laune erheischt, durch Untausch verschaffen.

- 2) Der Tauschwerth, den ein Gut besitzt, ist nichts weniger als imaginairer Werth. Wenigstens ist dies nur höchst selten der Fall. Fast immer hat der Aufwand hervorbringender Kräfte, worauf sich jener Tauschwerth gründet, den Zweck, irgend ein Gut geschickter zu einem gewissen Gebrauche zu machen. Nur wenige Naturprodukte besitzen, so wie sie aus
den

den Händen der Natur kommen, die erforderlichen Eigenschaften, ein wahres oder eingebildetes Bedürfnis zu befriedigen. Auch ist es in der That, als ob sie in ihrem natürlichen Zustande gar nicht für uns existirten. Ein Europäer, der ohne Waffen in die wildreichste Gegend versetzt würde, käme dennoch in Gefahr, Hungers zu sterben. Um von den wilden Thieren, zum Behufe seiner Nahrung, Nutzen zu ziehen, müßte er sie vorher erlegen, d. i. sie in wahre Güter verwandeln (L. §. 16 u. 17.). Eben so wären die schönen Früchte für ihn verloren, falls er nicht die Fertigkeit besitzt, Bäume zu erklettern und jene Früchte herunter zu langen. Brächte die Natur Brod in einem so großen Ueberflusse, und folglich ganz vollendet, wie Wasser hervor; so würde der Mensch der Mühe entübrigt seyn, solches durch Arbeit und Kapitalaufwand zu verfertigen. Dann aber würde solchem bey allem Nutzen im Gebrauche der Tauschwerth fehlen. Niemand aber kann wohl bey der gegenwärtigen Lage der Sachen darauf verfallen, jenen höheren Werth, welchen genießbares Brod vor ungenießbarem Korn voraus hat, in Zweifel zu ziehen. — Setzen wir dagegen, die Natur brächte kein Trinkwasser hervor, und wir sähen uns genöthigt, solches durch Destillation zu bereiten, oder gar aus seinen Grundstoffen, dem Wasserstoff und Sauerstoff zusammenzusetzen; so würde es gewiß Niemandem einfallen können, den Werth, den ein solches Kunstprodukt vor jenen natürlichen Produkten, die seine Bestandtheile ausmachen, voraus hat, für bloß imaginair zu erklären.

Noch weniger ist ein solcher abgeleiteter (imaginairer) Werth, wie ihn die Oekonomisten nennen, das Resultat von denjenigen Naturprodukten, welche der Arbeiter während der Verfertigung eines Kunstprodukts verzehrt hat. Der Arbeiter lebt nicht von bloßen Naturprodukten. Fast alle seine Bedürfnisse werden vielmehr durch Kunstprodukte befriedigt. Folglich kann auch nicht die Summe der von ihm verzehrten Naturprodukte einen richtigen Maassstab zur Schätzung vom Werthe des durch den Künstler veredelten rohen Materials abgeben. Wären übrigens bloß rohe Materialien (Naturprodukte im eigentlichen Verstande des Wortes), wie Wasser, Luft u. s. w.,

zum Unterhalte eines Arbeiters nöthig; so würde der Mensch überhaupt kein Bedürfnis nach veredelten Produkten fühlen, und der Begriff eines solchen veredelten Produkts, so wie eines höheren oder niederen, ursprünglichen oder abgeleiteten, wahren oder imaginären Werths u. s. w. würde gänzlich wegfallen. Ferner nicht Arbeit allein reicht hin, um Güter hervorzubringen. Nur in dem rohesten Naturzustande könnte dies der Fall seyn — in jener Periode, da der Mensch ohne Kultur, ohne Industrie, ohne Werkzeuge sich genöthigt sah, seine einfachen Bedürfnisse durch den bloßen Gebrauch seiner Hände zu befriedigen, bis es ihm gelang, sich nach und nach Werkzeuge zu sammeln (I. §. 18.). In dem Zustande hingegen, in welchem wir uns befinden, ist Kapitalaufwand ein unumgängliches Erfordernis zur Hervorbringung von Gütern (I. §. 23.). Dieser Kapitalaufwand darf daher bey der Schätzung vom Tauschwerthe eines Gutes nicht übersehen werden (I. §. 54. nebst der hinzugefügten Anmerkung am Schlusse dieses IIten Bandes); und wenn sich gleich der Tauschwerth eines Kapitals selbst, der Theorie nach, zuletzt in bloße Arbeit auflösen lassen müßte; so ist doch eine solche Berechnung in der Wirklichkeit (in praxi) unmöglich; indem jedes Kapital, das zur Produktion anderer Güter gebraucht wurde, selbst schon als das Produkt mehrerer Kapitale betrachtet werden muß; wie denn auch der Begriff von Arbeit im metapblitischen Sinne des Worts, d. i. als erstere und einzige Quelle der Güter, für uns ein bloß abstrakter Begriff ist. Endlich drittens: in Ansehung der Arbeit selbst lassen sich mehrere Modifikationen denken. Denn es giebt (I. §. 25 u. 28.) einfache, künstliche, angestrenzte Arbeit u. s. w. Folglich kann solche nicht immer auf gleiche Weise, bey der Schätzung vom Tauschwerthe der Güter, in Anschlag gebracht werden.

Um sich von der Wahrheit der eben angeführten Sätze vollkommen zu überzeugen, denke man sich zwey Arbeiter, von denen der eine beschäftigt ist, abgefallenes Strauchholz aufzusuchen, der andere aber mit einem großen Kraftaufwande ganze Zweige abzubrechen. Bey beiden werden die zum Unterhalte erforderlichen Verzehrunge gleich seyn; allein der

Tauschwerth ihres Produkts wird ganz verschieden ausfallen; indem der thätigere Holzsammler durch seine angestrengte Arbeit vielleicht zehnmal so viel wird ausrichten können, als der andere durch seine einfache Arbeit. Eben so läßt es sich denken, daß zwey Arbeiter zwar mit gleicher Anstrengung, aber der eine ohne alle Werkzeuge, der andere hingegen mit der Anwendung sehr künstlicher Maschinen arbeiten. Hier mögen die Verzehrungen des Ersteren die des Letzteren weit übertreffen, indeß der Vortheil in Ansehung des Tauschwerthes ihrer beiderseitigen Produkte sicherlich auf Seiten desjenigen seyn wird, der sich bey seiner Arbeit künstliche Maschinen bedient.

- 3) Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon von selbst, was von der Eintheilung aller Arbeiter in einem Staate, in eine produktive und unproduktive Klasse zu halten sey. Versteht man nämlich unter Produktion die Hervorbringung der Materie selbst; so giebt es in diesem Sinne gar keine Producenten. Rohe Materie aus dem Nichts hervorzuziehen, ist eine Handlung, von welcher der besagte menschliche Geist sich keine Vorstellung machen kann, und die höchstens dem Schöpfer als ausschließendes Vorrecht zukommt. Selbst auf unserer Erde, schranken sich alle Wirkungen der Natur, auf bloße Umbildung der Materie ein. Lächerlich würde es daher seyn, eine Handlung des allmächtigen Wesens, dem schwachen Menschen zuschreiben zu wollen. Denkt man aber beim Begriff von Produktion an diejenigen Gattungen von Arbeit, bey welchen Naturkräfte zugleich bedeutend mitwirken, so ist kein Zweifel, daß auch Arbeiten, welche die Veredlung von Gütern zum Zwecke haben, nicht weniger produktiv genannt zu werden verdienen, als solche, welche sich mit der Hervorbringung im Sinne der Oekonomisten beschäftigen. Denn beinahe bey allen Arbeiten spielt die Natur eine mehr oder weniger bedeutende Rolle; nur daß ihre Mitwirkung dem Unkundigen nicht immer gleich bemerkbar wird. Die Arbeiten des Ackerbauers, des Müllers, des Bäckers u. s. w. sind alsdann in jenem Sinne des Wortes auf gleiche Weise produktiv. Der erstere wendet seine Kräfte sowohl, als die Kräfte der Natur an, um die

Grundstoffe zusammen zu vereinigen, die das Getraide bilden; der zweite in der Absicht, Getraide in Mehl umzubilden, und der dritte endlich, um Brod daraus zu bereiten. In der That bezeugt sich die Natur, bey allen dreien mehr oder weniger thätig, um ihren Arbeiten zu Hülfe zu kommen. Der Fall des Wassers, um die Mühlräder zu drehen, und die Wirkung der Hebel, um ihren Umtrieb zu verstärken, ist nichts anders, als eine geschickte Benutzung gewisser Naturkräfte. Eben dasselbe gilt auch von dem chemischen Prozesse, welcher, die vom Ackermann auf ein umgepflügtes und bedüngtes Feld ausgesäeten Sämereien zum Keimen bringt, und vermittelt dessen der Bäcker sein Gemisch von Mehl und Wasser in Brod verwandelt.

Wir können solchergestalt für ausgemacht annehmen, daß es keine unproduktiven Arbeiter im Sinne der Oekonomisten giebt. Höchstens darf dieser Begriff, ausser den völlig unthätigen, bloß verzehrenden Staatsgliedern, auf solche Personen ausgedehnt werden, deren Arbeit nicht Vermehrung, sondern irgend ein anderes, dem Staate nützlich und nothwendiges Geschäfte zum Zwecke hat. Nur der Staatsdiener, der sogenannte Gelehrte, der Soldat u. s. w. gehört in dem genannten Sinne des Worts, in die Klasse unproduktiver Bürger.

- 4) Allerdings ist es wahr, daß unter der Klasse der produktiven Arbeiter, die Ackerleute den ersten Platz einnehmen, daß ihre Produkte die wichtigsten sind, und als die vorzüglichste Quelle des Wohlstandes einer Nation angesehen werden müssen. Daraus aber folgt noch lange nicht, daß sie die einzigen produktiven Arbeiter seien, und einzig und allein den Grad von Wohlstand einer Nation bestimmen.
- 5) Folglich können auch nicht alle Verzehrungen eines Volks zuletzt auf den Ackerbau zurückfallen. Ueberhaupt betrifft die Verzehrung einer Sache nur deren Form, nicht deren Materie. Letztere zu vernichten, ist eben so unmöglich, als etwas aus dem Nichts hervorzurufen. An der Form der zu unserm Verbrauche benötigten Produkte aber, hat der Ackerbauer nicht allein Antheil, sondern auch die übrigen produktiven Stände. Daher geschieht eine Verzehrung das eine Mal auf Rechnung des ersteren, das andere

Mal auf Rechnung des letztern. Trifft es sich z. B. daß der Schuhmacher dem Landmanne Getraide abkauft; so ist dies eine Verzehrung, die er auf Rechnung desselben macht. Hat letzterer dagegen Schuhe nöthig; so verzehrt er ein Produkt des Ackerbauers.

Eben dasselbe ist mit den öffentlichen Verzehrungen oder den Steuern der Fall. Um uns hiervon zu überzeugen, brauchen wir nur auf den ursprünglichen Begriff von Steuer zurückzugehen. Man versteht darunter denjenigen Theil, von den jährlichen Produkten der Staatsmitglieder, welche der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat. In jenen Produkten aber sucht er gleichfalls nicht so wohl die bloße Materie, sondern die Form, und bey übrigens gleichem Bedürfnisse, hat diese Form einen um so höhern Werth, als solche hervorzubringen eine größere Summe produktiver Kräfte erfordert wurde. Ihm genügen z. B. nicht die Bestandtheile des Brodtes, um seine Soldaten damit zu unterhalten; sondern er hat Brod nöthig. Auch braucht er nicht rohes Eisen, um den Feind zu bekämpfen; sondern Flinten, Säbel und Kanonen. Wenn wir uns in den frühesten Zustand der Gesellschaft zurück versetzen, wo es noch kein Geld, als allgemein anerkanntes Werthzeichen gab, um mittelst desselben, die Abgaben zu entrichten; so werden wir natürlich annehmen müssen, daß dazumal der Regent statt der zu erlegenden Geldsteuer, vom Schmiede forderte, ihm Waffen zu schmieden, vom Bäcker, ihm Brod zu backen u. s. w. Sehen wir den Regenten dagegen im heutigen Zustande der Gesellschaft Geld von seinen Unterthanen fordern; so ist ebenfalls klar, daß dies aus keiner andern Ursache geschieht, als um die Zahlung zu erleichtern. Uebrigens versteht es sich, muß jene Geldabgabe von allen dñjigen Personen geleistet werden, die ursprünglich ihrem Stande nach, zur Leistung von Naturalabgaben und Naturaldiensten verpflichtet waren.

In der That also ist es der Natur der Steuern gemäß, alle produktiven Mitglieder des Staats denselben zu unterwerfen. Mit eben dem Rechte, als man solche den Ackerbauern allein auflegte, könnte man sie irgend einer andern Klasse produktiver Arbeiter aus-

schliessend auflegen. Auch würde eine Maafsregel der erwähnten Gattungen völlig dieselbe Wirkung hervorbringen. Sogar das schon würde zweckwidrig seyn, bloß die Producenten steuerpflichtig zu machen, sämtliche Konsumenten aber von Abgaben zu befreien. Zwar stammt von Ersteren ursprünglich aller Reichthum her, und die ganze verzehrende Klasse der Staatsbürger existirt gleichsam durch sie. Auf den ersten Anblick scheint es daher einerley zu seyn, ob man die Steuern geradezu von Producenten fordert, oder solche, wie bisher geschah, durch die zweite Hand des Konsumenten in die Staatskasse fließen ließ. Aber in der That scheint dies auch nur so. Man darf ganz und gar nicht als ausgemacht annehmen, daß der Producent, wenn ihm die bisher durch den Konsumenten gezahlten Steuern aufgelegt werden, nun um so viel weniger an den Konsumenten zahle, als der Betrag jener Steuern ausmacht. Zum Beispiel, wenn man dem Rentier die Vermögensteuer erliesse, und solche dem Fabrikanten auflege, von welchem Ersterer bisher seine Renten bezog; so folgt hieraus keineswegs, daß diese Renten nun um so viel verringert werden würden, als der Betrag der Steuer ausmacht. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß die Renten fast unverändert bleiben werden, und daß der Rentier Mittel finden wird, die vorher von ihm, wie billig, ganz allein getragene Steuer nunmehr ganz, oder zum Theil auf den Fabrikanten abzuwälzen. Besser ist es daher auf alle Fälle, um dergleichen Unbequemlichkeiten auszuweichen, wenn der Regent den Ueberfluß (reinen Ertrag), von welchem eigentlich nur die Steuern genommen werden sollen, sich zu Nutze macht, wo er ihn findet, unbekümmert, ob jener reine Ertrag in den Händen seines gegenwärtigen Besitzers entstand, oder von einem Andern hervorgebracht wurde. Daß übrigens jener reine Ertrag gewöhnlich bey den Konsumenten größer zu seyn pflegt, als bey den Producenten, bedarf wohl keiner Bemerkung.

- 6) Gesezt nun, daß man allen Regeln einer gesunden Politik zum Trotze, sämtliche Steuern in Form einer einzigen Grundsteuer dem Landbesitzer auflegen wollte; so wäre dies nach dem bisher Gesagten keine Zahlung, die man ihn unmittelbar in die Staatskasse

machen ließe, statt daß sie sonst durch die Hände
 der übrigen Producenten und der Konsumenten ging;
 sondern ein wahrer Vorschufs. Jeder Vorschufs
 aber ist an sich schon hart und ungerecht, wenn man
 ihn von einem Manne gewaltsam fordert, der solchen
 zu leisten nicht verpflichtet ist. Demnächst fragt es
 sich erstens: ob der Grundbesitzer Mittel finden wird,
 sich jenen Vorschufs nach einem richtigen Verhält-
 nisse wieder ersetzen zu lassen, und zweitens: ob
 ein solcher Ersatz durch die sämmtlichen übrigen
 Glieder der Gesellschaft, und gleichfalls nach einem
 richtigen Verhältnisse geschehen wird. Ich glaube,
 die eine und andere Frage vereinen zu müssen. Hier
 sind meine Gründe. In den meisten europäischen
 Staaten sind die Landeigenthümer größtentheils arm,
 und über ihr wahres Interesse wenig aufgeklärt. Legt
 man ihnen nun eine sehr starke Grundsteuer auf, so
 werden freilich hierdurch die Kornpreise unfehlbar
 gesteigert werden, und der Landmann das Mittel er-
 halten, sich wenigstens einen Theil seines Vorschus-
 ses wieder zu verschaffen; allein es bleibt dennoch
 sehr ungewiß, ob der Ersatz des Vorschusses ver-
 hältnißmäßig seyn wird. Man hat im Gegentheil
 Ursache zu befürchten, daß gerade die Abtragung
 der Steuer selbst, welche der Regent vernünftiger
 Weise nicht in Natura, sondern in Geld fordern
 muß, den Landmann zwingen wird, sein Getraide
 oft unter dem Preise zu verkaufen. Hierzu kommt,
 daß die Zahl der Konsumenten, welche Getraide su-
 chen, geringer zu seyn pflegt, als die, welche Getrai-
 de anbieten; eben so sind auch die Konsumenten
 selbst in der Regel wohlhabender, als die letzteren,
 und können folglich länger ihren Forderungen trotzen;
 ein Umstand, welcher den Preisen des Getraides gleich-
 falls nicht vortheilhaft seyn kann. Allein wir wollen
 sogar annehmen, daß es dem Landmann dennoch
 gelingt, die Preise seiner Produkte Andern in die Hö-
 he zu treiben, und sich (wiewohl dies unwahrschein-
 lich ist) völlig für den geleisteten Vorschufs zu ent-
 schädigen. Was wird hiervon die weitere Folge
 seyn? Werden verhältnißmäßig nun die übrigen
 Produkte im Preise steigen, und sich die Steuer durch
 alle Ramifikationen der Verzehrung gleichförmig ver-
 theilen? Ich glaube dies gänzlich läugnen zu müssen.

Eine Klasse von Waaren, nämlich die ausländischen Produkte, werden von der Steuer gar nicht getroffen werden. Daher wird derjenige, welcher vorzugsweise ausländische Waaren verzehrt, wenig oder gar nicht zur Steuer beitragen. Ferner: auch die inländischen Waaren, bey denen der Preis nicht sowohl durch Handarbeit, als durch Kapitalaufwand bestimmt wird, werden durch die Erhöhung der Kornpreise eine sehr geringe Preisveränderung erfahren. Höchstens also wird dies nur bey denjenigen Gütern der Fall seyn, bey denen der Unterhalt des Arbeiters den vorzüglichsten Bestandtheil des Preises ausmacht. Da nun gerade vorzüglich die ersteren zu Gegenständen des Luxus und der Verzehrung des Reichern dienen; die letzteren aber größtentheils der Verzehrung der Armen aufbehalten werden; so ist klar, daß die Grundsteuer am meisten auf diejenige Volksklasse drücken wird, welche die geringste Fähigkeit zu zahlen besitzt.

- 7) Aus allem bisher Gesagten erhellt, daß ein complicirtes Steuersystem seiner mannichfaltigen Mängel ungeachtet, dennoch als nothwendig betrachtet werden muß. Denn nur durch ein solches kann das Haupterforderniß der Steuern, eine gleichförmige Vertheilung, erlangt werden. Was hingegen die Einführung einer einzigen Grundsteuer betrifft; so geht gerade dieser von der gleichförmigen Vertheilung gänzlich ab. Dazu überwiegen die übrigen Mängel derselben die des complicirtesten Steuersystemes noch bey weitem. Kaum würde man solche in einem Staate erträglich finden können, der von keinem großem Umfange ist; in welchem es nur große Grundbesitzer giebt †), wo die Grundstücke ziemlich gleich ver-

†) Ich erinnere mich, daß bey der Frage, die vor einigen Jahren in Rußland entstand, ob es vortheilhafter wäre, in Mitau oder in Dorpat die Universität anzulegen, von den Vertheidigern der ersten Stadt unter andern als Grund angeführt wurde, „die Lebensmittel seien daselbst wohlfeiler, weil solche aus der umliegenden Gegend durch die Bauern selbst für ihre Rechnung nach der Stadt geführt werden, indess es in Dorpat bloß große Landbesitzer gäbe, welche für ihre Rechnung verkaufen ließen, und ein Monopol zu treiben im Stande wären.“ — Ein Beweis, daß man den Grundsatz als erprobt durch Erfahrung anerkennt, zu Folge dessen der ärmere und kleinere Landbesitzer nicht die Gewalt besitzt, so hohe Preise zu er-

theilt, ihre Besitzer reich an Kapitalien, und über ihr wahres Interesse aufgeklärt sind; wo die Ländereien einen gleichen Grad von Fruchtbarkeit besitzen, wo die Landeigenthümer den ersten und reichsten Stand ausmachen; wo es sehr wenig auswärtigen Handel und sehr wenigen Luxus giebt; endlich wo man unter den übrigen Ständen weniger Kapitalisten findet. Denken wir uns hingegen einen Staat, in welchem sich nicht alle die erwähnten Umstände zum Vortheil des ökonomistischen Systems vereint finden, (und dies ist in allen unsern Staaten der Fall), so müßte daselbst die wirkliche Anwendung jenes Systems die allerverderblichsten Folgen nach sich ziehen. In einem solchen Staate würde es die Kornpreise unverhältnißmäßig erhöhen, hierdurch die niedern Stände der ganzen Last der Steuer bloßstellen, den Anbau schlechter Ländereien, die keinen großen Ertrag geben, wegen der darauf gelegten schweren Auflagen, die jenen Ertrag ganz verschlingen, unmöglich machen, hierdurch die Produktion vermindern, und überhaupt den Ackerbau, der in den meisten europäischen Staaten ohnehin schon unter schweren Fesseln seufzt, noch tiefer sinken lassen. Und gesetzt auch, daß wegen der großen innern Hülfquellen, die vielleicht ein Staat besitzen könnte, und wegen der Industrie seiner Einwohner, die Einführung des ökonomistischen Systems den Nationalwohlstand nicht gänzlich vernichtete; so würde dennoch dieser Umstand nichts zu seinem Vortheile beweisen, denn es giebt noch weit größere Staatsübel, als dasjenige eines mangelhaften Steuersystems ist, die gleichsam wie ein schleichendes Fieber wirken, bey denen gleichwohl der Staat immer fortdauert, und die sogar dem weniger Geübten unbemerkt bleiben. Gerade darin aber besteht das Geschäft eines weisen und thä-

halten, als der reiche. — Auch in Deutschland sieht man die Bestätigung dieser Wahrheit. Da, wo der Bauer wohlhabend ist, findet man gewöhnlich höhere Preise, als in solchen Gegenden, wo sich der Bauer in einem armseligen Zustande befindet. — Vielleicht war die landwirthschaftliche Verfassung Englands zum Theil die Ursache der höhern Preise seiner landwirthschaftlichen Produkte, worin es Frankreich jederzeit übertraf. Letzteres enthielt nämlich eine Menge kleiner Landeigenthümer, die sich vormals noch überdies in tiefer Armuth befanden, indess England fast ausschließlich unter reiche und verständige Grundbesitzer vertheilt ist.

tigen Regenten, jene verborgenen Uebel aufzusuchen, ihre Wirkung zu schwächen, und überhaupt jederzeit diejenigen Maafsregeln anzuwenden, die am sichersten zum wahren Wohle des Ganzen führen.

*) Wiewohl die glänzende Epoche des ökonomistischen Systems vorüber ist; so finden sich doch noch hin und wieder Anhänger desselben. So las ich noch neulich in der Literaturzeitung (1804. No. 261.) die Recension mehrerer physiokratischer Schriften. Einer der Verfasser dieser letzteren schlug für Baiern vor, nicht blofs dessen urbares Land, sondern auch seine Seen, Sümpfe (!!!) u. s. w. zu besteuern, weil alle diese Gegenstände, wenn nicht wirklich produktiv, doch produktionsfähig wären. Wirklich muß man sich wundern, die Unwissenheit in den einfachsten Principien der Politik bey Schriftstellern über diese Wissenschaft so weit gehen zu sehen. Als wenn die Erde ohne die Arbeit des Menschen etwas hervorbrächte! — als wenn man in der Grundsteuer das Land, und nicht vielmehr die Arbeit des Landmannes besteuerte! — Mit demselben Rechte, wie jener Schriftsteller der baierischen Regierung vorschlug, die Moräste ihrer Unterthanen zu besteuern, könnte man der russischen vorschlagen, eine Steuer von dem Grund-Eigenthümer der sibirischen unbewohnten Steppen zu fordern, weil sie wie die erwähnten Moräste in Baiern (und wie allenfalls auch die Wüsten in Afrika) der Produktion fähig sind.

§. 174.

Gartensteuer.

Noch eine besondere Gattung der Grundsteuer ist diejenige, welche in der Nachbarschaft großer Städte auf Gärten gelegt wird. In Rücksicht derselben finden fast alle Regeln Statt, welche ich in Beziehung auf die eigentliche Grundsteuer festgesetzt habe. Jedoch kann die Gartensteuer niemals nach dem Ertrage der Gärten bestimmt werden, da dieser Ertrag, zufolge

der verschiedenen Beschaffenheit der Gärten so ungleich ist, und man bey ihrer Bestimmung vielmehr jederzeit die Territorialausdehnung zum Maafsstabe nehmen muß.

§. 175.

Nächst dem Grunde und Boden ma-Häusersteuer. chen unstreitig die Wohnungen der Bürger den vorzüglichsten Theil vom Nationalreichthume aus, und die davon zu zahlenden Steuern verdienen also nächst der Landtaxe mit Recht den ersten Platz. Was die Erhebung dieser Steuer betrifft, so kann solche gleichfalls auf mehrere Art geschehen. Man kann die Häusersteuer nämlich 1) auf den Miethzins, 2) auf die Ausdehnung des zu einem Hause gehörigen Grund und Bodens, 3) auf den Werth der Häuser, und 4) auf die Ausdehnung der Häuser legen.

§. 176.

Die Erhebung der Häusersteuer nach dem Miethzinse würde wegen ihrer Einfachheit und Leichtigkeit allen andern vorzuziehen seyn, wenn die Zahl der Häuser, welche man vermiethet, nicht so gering wäre. Da, wo es übrigens angeht, den Miethzins zu besteuern, muß die Regierung nicht unterlassen, von der Gelegenheit Nutzen zu ziehen. Doch versteht es sich, daß auch in diesem Falle die Auflage nie zu

Erhebung
dieser Steuer;
1. nach
dem Mieth-
zinse.

stark seyn darf, theils weil der Miethzins nicht bloß reinen Kapital-Ertrag, sondern auch die Erstattung der jährlichen Abnutzungskosten enthält, theils weil es gerade die weniger wohlhabende Klasse von Häuserbesitzern zu seyn pflegt, welche ihre Wohnungen vermiethen *).

*) In dieser Hinsicht muß in der That die Häusertaxe, die man vom Miethzinse erhält, nach ganz andern Grundsätzen beurtheilt werden, als die Landtaxe, welche nach dem Pachtzinse erhoben wird. Letzterer ist nämlich bloß reiner Ertrag, und diejenigen, welche Ländereien verpachten, gehören gewöhnlich zur wohlhabenderen Klasse der Einwohner.

§. 177.

a. Nach dem
Werthe der
Häuser.

Die zweite Methode, die Häusertaxe zu erheben, da man nämlich den Werth der Häuser nach einer billigen Schätzung zum Maafsstabe nimmt, ist schon mehreren Schwierigkeiten unterworfen; theils weil es sehr mißlich ist, den Werth der Häuser zu bestimmen *), theils weil dieser Werth sich öfters ändert, theils endlich, weil die Häuser, dem Willen ihrer Besitzer zuwider, oft ganz unproduktive Kapitale sind, und solchen die Mittel nicht geben, eine dem Werthe des Kapitals proportionirte Abgabe zu bezahlen **). Aller dieser Mängel ungeachtet, verdient die erwähnte Methode nicht ganz verworfen zu werden, wiewohl der Regent sich's auch hier zum Gesetze machen muß, immer in einer gewissen Mäßigung zu verfahren ***).

- *) Nur da würde es nicht schwierig seyn, die Häusertaxe nach dem Werthe der Häuser zu erheben, wo dieser Werth wegen der Brandassekuranzkassen, oder irgend einer andern ähnlichen Anstalt ohnehin schon genau bestimmt ist.
- **) Mit Vorsatz habe ich hier gesagt, Häuser seien oft unproduktive Kapitale, denn allerdings sind sie es nicht immer. Sie sind unproduktiv, und tragen ihrem Eigenthümer nichts ein, wenn dieser sie selbst bewohnt und bloß seinem Bedürfnisse aufopfert, d. i. sie verzehrt. Produktiv sind sie hingegen, wenn sie zur Anlage von Fabriken benutzt werden, oder in gewisser Rücksicht auch dann, wenn ihr Eigenthümer sie zur Bewohnung vermiethet hat. Im letzteren Falle bringen sie zwar eigentlich nichts hervor, allein sie geben wenigstens doch ihrem Eigenthümer eine Rente ab, und werden so gewissermaßen für diesen produktiv. Um übrigens die Rente, welche der Miethsman dem Hauseigenthümer zahlt, zu bestreiten, muß derselbe Besitzer anderer Renten seyn.
- §. Gesetz, es wäre jederzeit ausgemacht, daß der Besitzer eines Hauses, welcher solches nicht vermiethet oder zur Produktion benutzt, auch den Wunsch nicht hegt, es zu thun; so würde die Häusersteuer, die vom Werth der Häuser bezahlt wird, vorzüglich empfehlungswürdig seyn, und der Regent würde einen uneingeschränkten Nutzen davon ziehen können, denn in diesem Falle wären sie nichts anders, als eine Konsumtionssteuer, die mit der Zahlungsfähigkeit des Besteuerten genau im Verhältniß stände. Von den verschiedenen Vorzügen der Konsumtionssteuern aber werde ich noch an einem andern Orte Gelegenheit haben zu reden. Allein gerade hierin zeigt sich eine Schwierigkeit. Sehr oft nämlich ist es höchst mißlich, zu bestimmen, ob jemand sein Haus aus freiem Willen nicht vermiethet, oder nur darum, weil es ihm an Gelegenheit dazu fehlt. Dazu kommt, daß sich das Interesse, welches in dieser Hinsicht ein Privatmann haben kann, von Jahre zu Jahre ändert.
- ***) Denn falls die höchste Gewalt eine sehr starke Steuer auf den Werth der Häuser legte, so würde sie in Beziehung auf diejenigen Häuserbesitzer, welche ihre

Häuser aus freiem Willen selbst bewohnen, gar nicht unbillig seyn. Desto härter aber würde diese Steuer auf solche Personen drücken, deren einziges Vermögen in ihrem Hause besteht, und die dies weder zu vermiethen, noch zu verkaufen, Gelegenheit finden.

§. 178.

§. Nach der
Ausdehnung
von Grund
und Boden.

Die dritte Art der Häusertaxe, welche von der Ausdehnung des Grund und Bodens erhoben wird, ist von der Grundsteuer sehr wenig unterschieden, und macht gleichsam nur eine Modifikation derselben aus. Wenn der Regent von dieser Taxe Gebrauch machen will; so muß er die Regel befolgen, solche nach Verschiedenheit des Reichthums und der Volksmenge der Städte *); und selbst nach Verschiedenheit der einzelnen Gegenden, von den Hauptstädten **) gewissen Abänderungen zu unterwerfen.

*) Denn es ist natürlich, daß in einer großen volkreichen Stadt, wo Grund und Boden viel kostbarer, und wo die Erwerbsmittel leichter sind, auch eine stärkere Steuer erhoben werden kann, als in einer kleinen. Diesemnach wär es gut in einem Reiche, wo sich Städte von verschiedener Größe finden, solche in Beziehung auf die Häusertaxe in gewisse Klassen einzutheilen.

**) So wird z. B. in Moskwa, und das mit Recht, von dem Grunde und Boden entfernter Stadtgegenden eine geringere Steuer erhoben, als von denen, welche sich in der Mitte der Stadt befinden.

. 179.

4. Nach der
Ausdehnung
d. Gebäu le.

Was endlich die vierte Gattung der Häusertaxe betrifft, da man solche von der Aus-

dehnung der wirklichen Gebäude erhebt, und hierbey die Anzahl der Zimmer, ihren Flächeninhalt, die Anzahl der Oefen, der Fenster u. s. w. zum Maafsstabe nimmt, so ist sie als die allerunvollkommenste zu betrachten; theils, in so fern die Gröfse der Häuser oft gar nicht mit ihrem Werthe und ihrer innern Verzierung im Verhältnisse steht; theils, in so fern jene Methode, die Häusertaxe zu erheben, den Kontribuenten sehr beschwerlich fällt, und sie manchen willkührlichen Bedrückungen aussetzt.

§. 180.

Um die Besteuerung der Häuser überhaupt dem Gleichheitsprincip der Steuern so nahe als möglich zu bringen, ist es gut, von zweien der vorgeschriebenen Arten jener Besteuerung zugleich einen mäßigen Gebrauch zu machen, da man nämlich 1) eine Taxe auf den Werth der Häuser, und 2) auf die Territorialausdehnung derselben nach den im 178. §. festgesetzten Bestimmungen legt. Wählte der Regent nur einen der beiden erwähnten Gegenstände, um die ganze Steuer darauf zu legen; so müßte man befürchten, daß solche bey manchen Staatsmitgliedern ihrem respektiven Vermögen zu zahlen nicht angemessen seyn würde. Dagegen darf man hoffen, daß durch die vorgeschlagene Maafsregel die vielleicht vorkommenden Ungleichheiten ziemlich

Regeln in
Ansehung d.
Gebrauchs
der Häuser;
taxe.

ausgeglichen werden, indem, wer in Rücksicht des Werthes der Häuser mehr bezahlt, als billig ist, wiederum bey Abtragung der Grundsteuer gewinnt, und umgekehrt.

Uebrigens habe ich schon an einem andern Orte (§. 176.) bemerkt, daß, wo Häuser vermiethet werden, auch auf diese eine mäßige Abgabe mit Recht gefordert werden kann.

§. 181.

Auflagen
auf Fabri-
ken, Mühlen
u. s. w.

Diese gränzen mit der Landtaxe und Häusertaxe sehr nahe zusammen. Ihre Erhebung läßt sich nicht nach allgemeinen Regeln bestimmen, sondern hängt von besondern Umständen ab. In jedem Falle muß von Gegenständen dieser Art nur eine mäßige Abgabe erhoben werden, zumal in einem Lande, wo Fabriken und ähnliche Anstalten Schonung und Aufmunterung bedürfen.

§. 182.

Auflagen
auf Geldka-
pitale.

Die Auflage auf Geldkapitale empfiehlt sich durch die Leichtigkeit ihrer Erhebung und durch den großen Ertrag, welchen sie zu geben im Stande ist. Ueberdies hat sie noch den Vortheil, daß sie nicht das Kapital selbst angreift, da die Zinsen an sich selbst den reinen Ertrag ausmachen. Um durch diese Auflage niemandem lästig zu fallen, ist es nothwendig, sie nur sehr mäß-

mässig auf kleine Geldkapitale zu legen, und sie mit der Grösse derselben in einer gewissen Progression steigen zu lassen, weil mit der Grösse des Kapitals bey dem Besitzer auch das Vermögen, eine verhältnissmässig schwerere Auflage zu tragen, wächst *); dahingegen der Besitzer eines kleinen Geldkapitals, welches vielleicht seinen ganzen Reichthum ausmacht, durch eine starke Auflage auf dasselbe vielleicht in der Befriedigung seiner nothwendigsten Bedürfnisse eingeschränkt werden würde.

*) Wer z. B. hunderttausend Rubel besitzt, kann hiervon leichter ein Procent jährlich abgeben, als der, welcher zehntausend besitzt, ein halbes. Denn immer noch bleibt jenem auch nach der Abgabe noch mehr zur Befriedigung seiner wahren und eingebildeten Bedürfnisse übrig, als diesem. Aus dieser Ursache muß, wie ich bemerkt habe, die Auflage auf Geldkapitalen in einer gewissen Progression steigen: Z. B., wenn von hundert Rubel ein Vierthel Procent gefordert wird; so kann von fünfhundert Rubel nicht bloß ein Vierthel, sondern mit Recht ein halbes Procent gefordert werden, von tausend drey Vierthel Procent, u. s. w.

Taxen, welche auf den Verkauf von Kapitalen, auf Darlehne, Erbschaften u. s. w. gelegt werden; ferner Abzugsgelder, Stempelgebühren u. s. w.

§. 183.

Die Steuern, welche auf den Verkauf von Kapitalen gelegt werden, machen, wegen

Verkauf-
steuer.

des oftmaligen Wechsels der Besitzer dieser letzteren, einen bedeutenden Gegenstand aus. Man kann solche überdies leicht erheben, und sie sind Betrugereien wenig oder gar nicht unterworfen. Doch macht man dieser Steuer sehr oft den Vorwurf, daß sie die Kapitale angreifen, und so zur Verarmung einer Nation beitragen *). Freilich möchte dieses alsdann wohl nicht ungegründet seyn, wenn irgendwo sehr starke Verkaufssteuern erhoben werden. Nimmt man dagegen an, daß die Regierung die Uebertragung von Kapitalen nur mit einer mäßigen Taxe belegt; so kann hieraus keine nachtheilige Folge für den Staat entspringen, indem diese Taxe gewöhnlich nur die wohlhabendere Klasse der Einwohner **) zu treffen, und gewiß höchst selten das Kapital selbst anzugreifen pflegt ***).

*) Hierbey stützt man sich vorzüglich auf das Beispiel von Spanien, wo eine Verkaufssteuer unter dem Namen Alkarala noch seit den Zeiten der Araber erhoben wird. Mir scheint aber aus jenem Beispiele wenig oder gar nichts für die Wahrheit der erwähnten Behauptung gefolgert werden zu können. Denn 1) weiß ich nicht, worauf sich die Beobachtung, Spanien sey ein armes Land, gründet, indem der Umstand, daß es wenig bevölkert ist, einen bloßen Produktenhandel treibt, und keine Manufakturen besitzt, noch lange keinen wirklichen Beweis seiner Armuth abgiebt; ferner 2) gesetzt auch, Spanien sey wirklich verarmt, so bleibt es immer sehr zweifelhaft, ob seine Verarmung von der Verkaufssteuer herrührt; und 3) zugegeben sogar, daß Spanien verarmt, und zwar vorzüglich durch die Verkaufssteuer verarmt ist; so folgt auch hieraus noch nicht, daß die Verkaufssteuer Verarmung eines Landes als unbeding-

hun
Reg
de
Sta
Erb
Neb

te Folge hervorbringt, indem in Spanien, wo jene Steuer zehn Procent beträgt, und folglich sehr stark ist, vielleicht nur der Mißbrauch derselben die Verarmung hervorgebracht haben könnte.

**) Wer z. B. Häuser, Ländgüter u. s. w. kauft und verkauft — (und in der Regel kann man voraussetzen, daß die Verkaufsteuer sich zwischen Käufer und Verkäufer theile) — ist gewöhnlich wohlhabend, und Besitzer noch anderweitiger Einkünfte, wovon er die Steuer, ohne das Kapital anzugreifen, bezahlen kann. Wenigstens ist dies sicher in Ansehung des Käufers der Fall. Was aber den Verkäufer betrifft, so zahlt dieser seinen Antheil nie von einem Kapitale; denn die Geldsumme, welche er empfängt, ist kein wirkliches produktives Kapital, sondern nur das repräsentative Zeichen eines Kapitals, und nur dadurch, daß solches in Cirkulation gesetzt wird, kann es sogar noch zur Güterproduktion beitragen.

**) So findet eine mäßige Verkaufsteuer (fünf Procent) in Rußland Statt, ohne daß man davon die geringsten nachtheiligen Folgen bemerkte. Im Gegentheil sind die Vortheile, welche solche dem Fiskus verschafft, sehr groß. Oft verändern Güter alle Jahre ihren Besitzer, so daß also nach Verlauf von zwanzig Jahren ihr ganzer Werth von dem Regenten erhoben worden ist.

Um übrigens die Verkaufsteuer in unserm Lande dem Gleichheitsprincip der Steuern noch näher zu bringen, könnte man auch bey ihrer Erhebung ein gewisses Verhältniß annehmen, zufolge dessen man von kleinern Kapitalen weniger Procente, von größeren mehrere erhöhe.

§. 184.

Die im vorigen Paragraphen in Beziehung auf die Verkaufsteuer aufgestellten Regeln finden in einem noch höhern Grade in Rücksicht der Erbschaftssteuer Statt. Es versteht sich, daß hier nur von Erbschaften die Rede seyn kann, die auf Nebenlinien fallen, und nicht von solchen,

Erbschafts-
steuer.

die von Aeltern auf Kinder übergehen. Jene sind für den Erben als ganz zufälliger Gewinn zu betrachten, und sie finden bloß durch die willkührliche Bestimmung des Gesetzgebers Statt, ohne daß irgend ein natürliches Recht für sie spräche. Es ist daher in mehr als einer Hinsicht nicht unbillig, daß der Regent sie mit einer starken Abgabe belegt *).

*) Zehn Procent z. B., dünkt mich, würde als Abgabe einer Erbschaft nicht unbillig seyn.

§. 185.

Abzugs-
gelder.

So gehören auch **A b z u g s g e l d e r** gleichfalls unter die gerechtesten und billigsten Steuern, weil diejenigen Personen, welche sich in einem Lande etwas erworben haben, und dasselbe nunmehr verlassen, gerade hierdurch beweisen, daß sie im Stande sind, dem Staate einen Beitrag zu seinen Ausgaben zu liefern *).

*) Nur das gastfreie Rußland erhebt keine Abzugsgelder von Ausländern, die seine Staaten mit einem beträchtlichen Vermögen verlassen, um einen andern Aufenthaltsort zu wählen. Bey den übrigen europäischen Staaten herrscht jener Gebrauch überall.

§. 186.

Stempel-
gebühren u. s. w.

Was endlich die Auflagen betrifft, welche unter der Form von **Einschreibegeldern**, **Stempelgebühren** u. s. w., von Darlehen und anderen Kontrak-

ten erhoben werden; so sind solche nicht ganz zu verwerfen. Doch muß der Regent immer nur einen äußerst mäßigen Gebrauch davon machen. Vorzüglich gilt diese Regel in Ansehung der Auflage von Darlehen, weil es wahrscheinlich ist, daß diese wegen des gewöhnlich stärkeren Bedürfnisses der Kapitalborger größtentheils letzteren zur Last fallen werde.

Taxen, welche auf die zweite Klasse der produktiven Kräfte, nämlich Arbeit (künstliche sowohl als einfache) gelegt werden. Industriesteuer, Gewerbesteuer u. s. w.

§. 187.

Da es eine doppelte Gattung von Arbeit, nämlich künstliche und natürliche Arbeit giebt; so läßt sich auch eine doppelte Gattung Arbeitsteuer denken: die Gewerbesteuer und die Steuer einfacher Arbeit. Jene theilt sich wiederum in die eigentliche Gewerbesteuer, die Handelssteuer u. s. w.

§. 188.

Wenn es um die Einführung einer zweckmäßig eingerichteten Gewerbesteuer zu thun ist; so muß man 1) die Gewerbe

Eigentliche
Gewerb-
steuer.

in gewisse Klassen theilen, und diejenigen stärker besteuern, welche notorisch einen größern Gewinn abwerfen *), und 2) bey einem jeden Gewerbe die Steuer der Zahl der Gehülffen gemäß, welche ein Künstler oder Handwerker unterhält, erheben **). In keinem Falle jedoch darf die Gewerbesteuer zu stark seyn, da die meisten Gewerbe ohnehin nur einen geringen Gewinn abwerfen, und überdies auch dieser noch manchem Wechsel unterworfen ist.

*) So z. B. pflegt fast überall das Gewerbe der Schuhmacher sehr wenig einträglich zu seyn, da hingegen das der Brauer, der Bäcker u. s. w. gewöhnlich einen beträchtlichen Gewinn abwirft.

**) Wirklich giebt die Anzahl der Gehülffen, welche ein Künstler oder Handwerker hält, den Maalsstab für seinen reinen Gewinn ab. Jene bekommen in der Regel nur den natürlichen Arbeitslohn, und alles, was sie über diesen Unterhalt verdienen, gehört nicht ihnen selbst, sondern ihrem Meister.

§. 189.

Gewöhnliche Arbeitsteuer.

Was die Auflage auf die natürliche Arbeit betrifft; so kann solche höchstens nur in einer fortschreitenden Gesellschaft Statt finden, wo der Arbeitslohn außer dem nothwendigen Unterhalte noch einen reinen Gewinn enthält. In jedem anderen Staate würde, wie der Augenschein lehrt, eine Arbeitsteuer, die dem Tagelöhner sogar die Mittel zur Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse schmälert, sehr hart und ungerecht seyn.

Steuern, die ohne Unterschied
alle Gattungen des Erwerbs
treffen.

§. 190.

Indem ich von diesem Gegenstande rede, ^{Vermögens-}schwebt mir diejenige Auflage vor, ^{steuer,} welche unter dem Namen von Vermögenssteuer bekannt ist.

An und für sich betrachtet, läßt sich keine billigere und schicklichere Auflage denken, als diese. Sie hat die beiden Haupterfordernisse der Steuern, daß sie sich nämlich gleichförmig vertheilen und ohne Schwierigkeit erheben läßt. Allein um von derselben wirklich Gebrauch zu machen, fragt es sich, wie man den wahren Vermögensbestand der Unterthanen erforschen soll.

Hierzu können zweierley Wege führen. Erstens kann man den Vermögensbestand der Einzelnen einer strengen Untersuchung unterwerfen, oder zweitens die Bestimmung desselben der Aussage eines Jeden überlassen. Im ersten Falle ist die Erhebung für den Besteuerten drückend; im zweiten verleitet sie zum Betrüge und zu Mein-eiden u. s. w. Ueberdies bringen beide Maafsregeln noch die nachtheilige Wirkung hervor, daß sie die Vermögensumstände vieler Bürger nach ihrer Zunahme und Abnahme bekannt werden lassen, wiewohl

der Kaufmann und der Fabrikant dabey interessirt ist, solche geheim zu halten. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, hat man vorgeschlagen, und bisweilen wirklich in Ausübung gebracht, die Vermögensteuer durch geheime, dem Gewissen eines Jeden überlassene Beiträge zusammenzubringen. Dafs aber hierdurch der Betrug noch weit mehr befördert werde, bedarf wohl keiner Bemerkung.

§. 191.

Regeln bey
der Anwen-
dung der
Vermögen-
steuer.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dafs die Vermögensteuer in der Praxis bey weitem nicht alle die Vortheile darbietet, welche man der Theorie nach bey derselben auf den ersten Anblick zu vermuthen geneigt ist. Vom Nachtheile der Erhebung durch strenge Untersuchung der Vermögensumstände des Bürgers habe ich bereits im vorigen Paragraphen gesprochen. Wirklich ist es ganz unthunlich, die Vermögensteuer auf diese Art einzufordern.

Mehrere Empfehlung verdient schon die Maafsregel, die Beiträge im Geheim nach dem Gewissen der Kontribuenten einzusammeln. Diese ist allenfalls in einem kleinen Staate anwendbar, wo noch viel Rechtschaffenheit, Einfalt der Sitten, reiner Patriotismus und Zutrauen zur Regierung herrscht*); allein auch hier mufs der Regent mit gröfserer Mäßigung von der Vermögensteuer Ge-

brauch machen, weil in dem Maafse, wie solche erhöht wird, der Reiz zum Betrüge steigt, und so jene Auflage selbst durch unvorsichtigen Gebrauch eine Ursache werden könnte, die Sitten der Bürger zu verderben.

*) In Hamburg z. B. wird die Vermögensteuer durch geheime Beiträge mit der grölsten Gewissenhaftigkeit eingeliefert, wie man aus der Vermehrung derselben wahrnimmt, die jederzeit beim steigenden Wohlstande der kleinen Republik Statt zu haben pflegt. Solche Beispiele sind aber gewiß selbst in Republiken höchst selten. — In Zürich wurde die Vermögensteuer ehemals nach der Angabe, welche die Kontribuenten selbst von ihrem Vermögen machten, erhoben, und auch hier bemerkte man keine sonderlichen nachtheiligen Folgen von diesem Verfahren. — Uebrigens besteht Zürich schon im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr als ein freier, glücklicher und von patriotischen Bürgern bewohnter Staat; und Hamburg, wie lange wird es noch gegen die jetzigen zerstörenden Grundsätze von Egoismus und Eroberungssucht bestehen können? —

Steuern, die auf die Verzehrung oder so viel möglich den reinen Ertrag gelegt sind. — Indirekte Steuern. Konsumtionssteuern. (Kumulativsteuern-Steuer.)

§. 192.

Da es eine Verzehrung inländischer und ausländischer Produkte giebt; so kann man in dieser Hinsicht die Konsumtionssteuern sehr bequem in zwey Klassen theilen, nämlich in Auflagen auf die inländi-

Verschiedene Arten derselben.

sche, und in solche auf die ausländische Konsumtion. Beide unterscheiden sich ferner, je nachdem sie von Gegenständen der nothwendigen Verzehrung, oder von Gegenständen der überflüssigen Verzehrung (des Luxus) abgegeben werden.

§. 193.

Vorzüge.

Die Vortheile der Verzehrungssteuer sind mannichfaltig. Erstens geben sie im Ganzen einen grossen Ertrag; zweitens werden sie in kleinen Theilchen und auf eine gleichsam unmerkliche Weise bezahlt; drittens richten sie sich in der Regel mehr, als irgend eine andere Art von Steuern, nach der Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten *), und endlich viertens, hängt ihr grösserer oder geringerer Betrag für das Individuum von der geringeren oder grösseren Sparsamkeit desselben ab.

*) Wirklich kömmt der erwähnten Hinsicht keine direkte Steuer, dem Hauptprincip der Steuererhebung, nämlich der gleichförmigen Vertheilung, so nahe. Vorzüglich gilt dies, wie wir weiter unten sehen werden, von einigen Gattungen der Verzehrungssteuern, die bloß vom reinen Ertrage erhoben werden.

§. 194.

Nachteile.

Jedoch sind die Konsumtionssteuern nicht gänzlich von Fehlern frey. Dahin gehört die Schwierigkeit ihrer Erhebung, und vor allen Dingen ihr

großser Reiz zum Betrüge. Ueberdies ist der Vorzug einer gleichen Vertheilung nicht allen gemein, indem manche unter ihnen auf Gegenständen des unumgänglichen Bedürfnisses liegen.

§. 195.

Ich fange nunmehr mit Untersuchung Akciſe.
derjenigen Steuern
an, welche

auf die innere Konsumtion gelegt sind, und die man gemeiniglich unter dem Namen von Akciſe begreift. Ueber den Nutzen und die Anwendbarkeit derselben läßt sich kein allgemeines Urtheil fällen. Es kömmt hierbey vielmehr alles auf die Beschaffenheit der Gegenstände an, welche besteuert werden sollen. Jene lassen sich unter folgende vier Klassen bringen.

- 1) Verbrauchartikel der ersten Nothwendigkeit *);
- 2) Verbrauchartikel, die nur bis zu einem gewissen Grade ein unumgängliches Bedürfnis ausmachen, über jenen Grad hinaus aber ganz zur überflüssigen Verzeh rung gerechnet werden können **);
- 3) Verbrauchartikel, die zwar nicht das unumgängliche Bedürfnis erheischt, deren aber doch der Volkshaufe nicht füglich entbehren kann ***);

- 4) Gegenstände einer ganz überflüssigen Verzehrung ***); endlich
- 5) Gegenstände einer nicht allein überflüssigen, sondern auch schädlichen Verzehrung ****).

*) Hierher gehört Getraide, Salz u. s. w.

**) Von dieser Klasse ist z. B. Holz. In geringer Menge macht Holz einen Gegenstand des unentbehrlichen Bedürfnisses aus. Der ausgedehnte Gebrauch desselben wird beim Reichen eine völlig überflüssige Verzehrung.

***) So z. B. Fleisch, Bier u. s. w.

****) Zu dieser Klasse ist Wein, Toback u. s. w. zu rechnen.

*****) Branntwein und diesem ähnliche Produkte.

§. 196.

Regeln, die
bey der An-
wendung be-
obachtet
werden müs-
sen.

Hiernach lassen sich auch die Regeln bestimmen, welchen gemäß die Akcise eingerichtet werden muß.

- 1) Auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit darf entweder gar keine, oder nur eine sehr mäßige Steuer gelegt werden, weil eine solche Steuer unverhältnißmäßig stark auf die niedere Volksklasse drücken würde *).
- 2) Auf Gegenstände, deren Verbrauch nur bis zu einem gewissen Grade Bedürfnis ist, weiterhin aber zum Luxus gehört, darf gleichfalls nur eine mäßige Steuer gelegt werden, die aber mit dem vermehrten Verbräuche in progressiver Proportion steigt **).

3) Eben so müssen auch die in diese Klasse gehörigen Verbrauchartikel nicht stark mit Auflagen beschwert werden, weil man sonst die niedere Volksklasse mehrerer zu ihrem Wohlsyn nothwendigen Genüsse berauben würde ***).

4) Alle Gegenstände eines ganz überflüssigen Bedürfnisses können dagegen mit den stärksten Steuern belegt werden ****). Dasselbe gilt auch

5) von solchen Dingen, deren Verbrauch nicht bloß überflüssig, sondern sogar schädlich ist ****), falls man nicht für besser findet, jenen Verbrauch gänzlich zu verbieten.

*) Dies erklärt sich auf folgende Weise: Die Verzehrungen von den einfachsten Lebensbedürfnissen sind, der Quantität nach, beim Reichen und Armen einerley, und vielleicht noch eher bey letzterem größer, als beim ersteren. Allein in Rücksicht ihres Verhältnisses zu den übrigen Verzehrungen beider Klassen findet die größte Verschiedenheit Statt; indem sie beim Armen vielleicht die volle Hälfte seines jährlichen Einkommens, beim Reichen aber vielleicht nur den zwanzigsten Theil wegnehmen.

Im Falle man also jene Verbrauchartikel besteuert, wird der Arme $\frac{1}{2}$ Theil seines jährlichen Einkommens abgeben, wo der Reiche nur $\frac{1}{20}$ Theil abgiebt.

Was namentlich die Auflage auf Getraide betrifft; so würde diese doppelt hart seyn, weil von diesem Produkte schon bey der Produktion die Grundsteuer erhoben wurde.

Aehnliche Rücksichten treten nothwendig auch bey der Salzsteuer ein. Man wird also leicht beurtheilen können, mit welchem Rechte Canard (*principes d'économie politique, pag. 201.*) Wiedereinführung

der Salzsteuer empfehlen konnte. In der That läßt sich keine ungerechtere und drückendere Steuer denken, als diese, und sie war daher vor der Revolution in Frankreich mit Recht verhaßt.

**) So z. B. könnte Niemand unbillig finden, wenn die Regierung jeden Faden Holz bis zur Anzahl von zwanzig (mit einer großen Steuer (z. B. etwa mit einem halben Rubel) belegte. Von zwanzig Faden bis zu vierzig, falls diese in einem und ebendemselben Hause verbraucht würden, müßte alsdann nicht mehr $\frac{1}{2}$ Rubel per Faden eingefordert werden, sondern 75 Kopeiken, von denen über vierzig 1 Rubel u. s. w. — Bey einer Steuer dieser Art würde zugleich mit dem Hauptzwecke noch der Nebenzweck verbunden seyn, daß man die überflüssige Holzkonsumtion in unserm Lande etwas einschränkte, welche die Preise der Brennmaterialien außerordentlich erhöht, und uns nach einigen Jahrzehenden mit einem gänzlichen Holzmangel bedroht.

***)) Jedoch wenn die Auflage auf diese Gegenstände nur nicht zu stark ist; so darf solche nicht ganz verworfen werden. Eine mäßige Biertaxe z. B., wie sie jetzt in unserm Lande Statt findet, ist gar nicht ungerecht. Um übrigens zu verhindern, daß diese nicht auf den Producenten, sondern den Konsumenten falle, könnte eingeführt werden, daß sie der Konsument vor dem Ankaufe des Biers an einem dritten Orte erlegen müßte.

****)) Folglich eine sehr starke Auflage auf Wein und Toback. Sogar das wird Niemand tadeln können, wenn die Regierung sich den Alleinhandel mit manchen Gegenständen der erwähnten Art vorbehält.

*****)) In unserm Lande z. B. müßte der Gebrauch des Branntweins völlig untersagt, oder doch mit so starken Auflagen belegt werden, daß es dem gemeinen Manne unmöglich gemacht würde, Mißbrauch damit zu treiben †).

†) Hier ein Paar Worte über das bey uns eingeführte Branntweinmonopol. Da unsere liberale Regierung durch die Aeußerungen bescheidener Wahrheit nicht beleidigt wird, so glaube ich, ohne Gefahr meine Meinung in Betreff jenes wichtigen Gegenstandes sagen zu können. Uebrigens, wenn es bloß auf die Wünsche unserer Regierung ankäme; so ist es ohnehin keinem Zweifel unterworfen, daß die Branntweinsteuer schon längst abgeschafft wäre.

§. 197.

Zur Erhebung der Akcisen müssen Akcisebediente angestellt werden. Am bequemsten geschieht jene Erhebung bey der Einfuhr der Produkte in die Städte *). Die Verpachtung der Akcise würde zwar einen größeren und wenigstens einen sicherern Ertrag geben; allein die Erfahrung hat bewiesen, daß sie für die Unterthanen zu drückend ist.

Akcisebediente.

Bisher hat man solches nur aus der Ursache unterlassen, weil es an Mitteln fehlte, die durch Abschaffung jenes Monopols in den Staatseinkünften entstehende Lücke wieder auszufüllen. Letzteres scheint mir gleichwohl nicht ganz unthöulich, denn erstens würde durch die eingeschränkte Brantweinskonsomption die Bierkonsomption beträchtlich steigen, und (vorausgesetzt, daß man das Bier mit einer mäßigen Taxe belegt hätte) schon hierdurch allein ein großer Theil der aus der Brantweintaxe bezogenen Einkünfte ersetzt werden. Falls aber zugleich nur darauf gehalten würde, daß die Brauer keine schädlichen und berauschenden Ingredienzen hineinlegten; so würde das gemeine Volk statt des bisher üblichen verderblichen Brantweins ein weit gesünderes und nährhafteres Getränk bekommen. Ja! es könnte vielleicht sogar geschehen, daß die Brauerey sich in unserm Lande sehr vervollkommnete, und daß in der Folge ein äußerst vortheilhafter Handel mit Bier in's Ausland getrieben würde, indem theils die Getraidepreise im Ganzen bey uns noch sehr niedrig sind, theils auch Bier selbst leicht verschifft werden kann, und durchs Verschiffen sogar noch gewinnt. Zweitens würde von den mit sehr starken Auflagen belegten feinem Gattungen von Brantwein gleichfalls noch immer eine beträchtliche Einnahme in den Schatz fließen; und endlich drittens würde der Rest des Deficit leicht durch verschiedene Gattungen von Konsumtionssteuern, von welchen ich weiter unten ausführlich reden werde, gedeckt werden können.

Ich gestehe, diese letzte Klasse von Steuern würde vielleicht anfangs das Mißfallen der reicheren Staatsbürger erregen; allein gewiß würde das Gefühl des Patriotismus sehr bald über das der bloßen Selbstsucht wieder die Oberhand bekommen. Aber, sollte wohl ein guter Bürger Anstand nehmen, dem Vaterlande ein kleine Opfer zu bringen, wenn es auf dessen Wohl und Glück ankommt? Und gewiß ist das hier der Fall; denn denken wir uns in unserm Reiche die Brantweinspacht und Leibeigenschaft hinweg: so wird nach wenigen Jahrzehenden das russische Volk das reichste, glücklichste und zahlreichste in Europa seyn.

Was ich gesagt habe, sind einfache, aber große Wahrheiten. Ich fordere jeden Patriot auf, sich ohne vorgesezte Meinungen mit Untersuchung derselben zu beschäftigen.

- *) Gerade hierin besteht der charakteristische Unterschied der Konsumtionssteuer von der Produktionssteuer. Gesetzt, der Landmann zahlt eine Abgabe von seinem Getraide, noch ehe er daran denkt, es zu verkaufen; so ist dies eine Produktionssteuer. Wird hingegen diese Abgabe erst bey der Einfuhr nach der Stadt erhoben; so ist es alsdann nicht mehr Produktions-, sondern Konsumtionssteuer.

§. 198.

Luxus-
steuern.

Die Konsumtionssteuern, welche eine ganz überflüssige Verzehrung treffen, machen die sogenannten Luxussteuern aus. Unter allen Gattungen von Steuern sind diese in jeder Rücksicht die zweckmässigsten*); 1) weil sie nur solchen Personen zur Last fallen, welche ein entschiedenes Vermögen zu zahlen besitzen **); 2) weil sie leicht einzufordern sind, und nicht leicht einen Unterschleif verstatten, indem alle Gegenstände, welche sie treffen, in die Augen fallen ***); 3) weil sie einen großen Ertrag geben, und endlich 4) weil sie die überflüssige Konsumtion oder den Luxus einschränken ****).

- *) Das Nützliche der Luxussteuern ist schon längst durch die Erfahrung bewiesen. Ich brauche nur in dieser Hinsicht den Staat von Großbritannien anzuführen, wo sie einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, und gewiß hauptsächlich dazu mitwirken, jenen Staat in den Stand zu setzen, die großen Lasten zu tragen, welche er trägt.

Uebrigens sind jene Steuern eine von den wichtigsten Hülfquellen unseres Landes, welche man bisher ganz unbenutzt gelassen hat.

- **) In dieser Hinsicht kann jemand nur durch unsinniges Vorurtheil, oder durch niedrigen Egoismus geblendet,

det, etwas gegen Luxussteuern einzuwenden haben. Es ist klar, daß wer in einem Wagen mit vier Pferden fährt, mehr zu den Staatsausgaben beizutragen verbunden ist, als wen seine Umstände zwingen, zu Fuß zu gehen.

***) Um die Betrügereien bey den Luxussteuern so selten als möglich zu machen, kann man sich noch überdies des Mittels bedienen, dem Denuncianten große Belohnungen zu versprechen. An Denuncianten aber wird es alsdann sicher nicht fehlen.

****) In dieser Hinsicht sind die Luxussteuern bloßen Aufwandssetzen weit vorzuziehen.

§. 199.

Was die Erhebung der Luxussteuern überhaupt betrifft; so findet hier die allgemeine Regel Statt, daß ihr Betrag um so höher steigen muß, je mehr das Produkt, auf welches sie gelegt sind, zur überflüssigen Verzehrung gerechnet werden kann *).

Allgemeine
Regeln über
die Luxus-
steuern.

*) Denn wer im Stande ist, jährlich die Summe von zehntausend Rubel auf überflüssige Genüsse zu verwenden, kann hiervon leichter den zehnten Theil abgeben, als derjenige, welcher jährlich nur tausend Rubel für überflüssige Genüsse ausgiebt. Wer z. B. zehn Pferde hält, kann in der Regel fünf Pferde leichter entbehren, als der, welcher nur zwey hält, eines.

§. 200.

Die gewöhnlichsten Gegenstände für Luxussteuern sind folgende: Spielkarten *), Meublen **), Erleuchtung ***), Silberzeug, andere kostbare Geräthschaften, Spiegel, getäfelte Fußböden, Teppiche, Tapeten, Vorhänge, Kleidung ****), Schmuck, Be-

Einzelne Ge-
genstände d.
Luxussteu-
ern.

dienung ****), Fuhrwerk ****), Pferde ****) u. s. w.

*) Z. B. ein Monopol mit Spielkarten, wie es bey uns Statt findet, ist gar nicht unbillig. Der Vortheil davon könnte überdies mit vollem Rechte zehnmal so hoch getrieben werden.

**) Hierher gehören vorzüglich Meublen von Magahoniholz und broncirt.

**) Kann es wohl jemand unbillig finden, daß Wachs, welches der Reiche verbraucht, mit einer höhern Steuer belegt wird, als z. B. Talg?

****) Weit leichter und sicherer würde es seyn, die Auflagen auf Tücher, feine Zeuge u. s. w. erst bey ihrer Verarbeitung einzufordern, als, wie es jetzt geschieht, bey ihrer Einfuhr.

*****) Die Steuer auf Bedienung müßte in fortschreitender Proportion erhöht werden. Denn je mehr Bedienten jemand hat, in einem desto höhern Grade werden sie Gegenstände der überflüssigen Konsumtion. Wer z. B. einen Bedienten hat, bezahle jährlich fünf Rubel; für den zweiten sechs, für den dritten sieben Rubel u. s. w. Wenn man annimmt, daß in unserm Lande überhaupt 500,000 Bedienten gehalten werden; so läßt sich ein Ueberschlag über den großen Ertrag machen, welchen die Bediententaxe geben würde. Zugleich würde jener unnütze Aufwand eingeschränkt, und dem Landbaue eine Menge Arbeiter wiedergegeben werden, die demselben jetzt entzogen sind.

*****) Wer z. B. einen Wagen für neunhundert Rubel kauft, dürfte es gar nicht unbillig finden, wenn der Regent eine Abgabe von einhundert Rubel von ihm forderte.

*****) Was ich vorhin von der Bediententaxe gesagt habe, gilt gleichfalls von der Pferdetaxe. Wer ein Pferd hält, zahle zehn Rubel, fürs zweite zwölf, fürs dritte vierzehn u. s. w. Rechnet man, daß im ganzen russischen Reiche zweimalhundert Luxusperde gehalten werden, so könnte die beschriebene Taxe diese Anzahl leicht auf hundert und achtzigtausend herabsetzen, und was der Unterhalt von den übrigen zwanzigtausend kostete, würde in die Staatskasse fließen. Dies würde alsdann im Grunde eben so viel

seyn, als wenn zwanzigtausend Kavalleriepferde nunmehr auf Kosten des Publikums erhalten würden †), die der Regent vorher auf eigene Kosten erhielt.

Auflagen auf die äußere Konsumtion (Einfuhrzölle).

§. 201.

Auch in Ansehung dieser Gattung von Auflagen, welche man gewöhnlich unter dem Namen von Einfuhrzöllen begreift, lassen sich zwey Klassen denken, nämlich solche, welche die nothwendige äußere Verzehrung, und solche, welche die überflüssige äußere Verzehrung zum Gegenstande haben. Nach der Verschiedenheit beider Klassen sind auch die Grundsätze verschieden, welche bey der Anwendung der Zölle Statt haben.

§. 202.

In so weit Zölle auf die auswärtige überflüssige Verzehrung drücken *),

Zölle, die auf Luxusartikel gelegt sind.

O 2

†) Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß diese Angaben sich auf nichts Gewisses gründen, und bloße Hypothesen sind. Wie interessant müßte es nicht seyn, und zu welchen wichtigen Resultaten müßte es führen, wenn man genaue Zählungen der Luxuspferde, Bedienten, Angaben vom Werthe kostbarer Geräthschaften, Meubeln u. s. w. durch ein ganzes Reich hätte. Von solchen Angaben, verglichen mit der ganzen Volksmenge eines Landes, würden sich sicherere Schlüsse auf den wahren Nationalreichthum (relativen Nationalreichthum) machen lassen, als von der bloßen Volkszahl und dem Flächeninhalte u. s. w.

In Paris rechnete man vor der Revolution 80,000 Bediente, wieviel sind ihrer in Moskwa? in Petersburg? in Astrachan? in Riga? Wir kennen kaum einmal die Einwohner in Moskwa. — Gewiß, ich würde mich glücklich schätzen, wenn mein kleines Buch dazu beitrüge, die Aufmerksamkeit bedeutender Personen auf solche Gegenstände zu richten, die keinem russischen Bürger gleichgültig seyn können.

würde es gar nicht ungerecht seyn, ihren Ertrag so hoch als möglich zu treiben. Allein es verdient in dieser Rücksicht bemerkt zu werden, daß in dem Maasse, wie man den Betrag derselben erhöht, ihre Erhebung schwieriger und kostspieliger wird **). Dagegen darf von solchen Zöllen, die auf die nothwendige ä u ß e r e Konsumtion drücken, entweder gar kein, oder nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht werden, aus denselben Gründen, welche ich oben in Beziehung auf die von gewissen inländischen Produkten zu zahlenden Steuern angezeigt habe ***).

*) Von dieser Beschaffenheit sind z. B. ausländische Weine, feine Tücher, Zeuge, Porcellain u. s. w.

**) So hat man z. B. in England die Erfahrung gemacht, daß, wenn man die Zölle auf ein gewisses Produkt sehr erhöhte, der Ertrag desselben nicht nur nicht größer, sondern sogar noch geringer ausfiel. Theils weil wegen des hohen Zolls die Verzeehrung dieses Produktes abnahm, theils, und noch mehr, weil der vergrößerte Reiz zum Schleichhandel diesen letzteren vermehrt hatte.

**) So werden in Rußland jährlich eine große Menge deutscher Sensen, Sicheln u. s. w. eingeführt. Da diese Produkte zum Ackerbau unentbehrlich sind; so wird es dem gemeinen Besten nicht vortheilhaft seyn, sie mit starken Abgaben zu beschweren, so lange man nicht die Mittel besitzt, jene Geräthschaften in Rußland selbst zu bereiten.

§. 203.

Ueberhaupt findet in Ansehung der Zölle der allgemeine Grundsatz Statt, daß sie jederzeit von einer weit geringeren Wich-

tigkeit sind, als die Akcise und die Luxussteuern, die auf inländische Produkte gelegt werden *). Aus dieser Ursache verdienen sie auch von Seiten der Regierung niemals den hohen Grad von Aufmerksamkeit, welchen solche mit Unrecht jener Gattung von Steuern schenkt **).

*) Gewöhnlich pflegt die öffentliche Meinung den Zöllen einen höhern Werth beizulegen, als den von der innern Konsumtion zu erhebenden Steuern, aus demselben falschen Walne, aus welchem man den auswärtigen Handel für wichtiger hält, als den innern. Irrlich nicht, so rühren dergleichen falsche Maximen aus den rohen Zeiten des Mittelalters her. Damals war nämlich ein allgemeines Raubsystem herrschend, welches ein Volk gegen das andere übte. Traf es sich, daß Kaufleute fremder Völker, in deren Händen sich der Handel fast ausschliessend befand, irgendwo ihre Waaren feil boten; so mußten sie die Erlaubniß hierzu und den verliehenen Schutz gleichsam mit Abgaben erkaufen. So entstanden die Zölle. (Gerade auf diesen Fuß sehen wir noch heutzutage manchmal europäische Völker bey rohen Asiaten und Afrikanern behandelt.) Nach und nach fing man an, die Grundsätze, welche man bisher bloß gegen Fremde geübt hatte, auch auf inländische Kaufleute auszudehnen; und, wie wir dies bey mehreren Maximen der Politik beobachten können, was vorher bloß Folge des Zufalls und der Gewohnheit war, wurde auf Principien zurückgeführt. — Immer bleibt es indess nicht weniger inkonsequent, eine ängstliche Aufmerksamkeit auf kleinliche Gegenstände der auswärtigen Konsumtion zu richten, und die weit bedeutendern Gegenstände der innern Konsumtion fast ganz zu übersehen, wenn gleich die meisten europäischen Nationen noch gegenwärtig nach solchen falschen Grundsätzen handeln.

**) Was übrigens den Werth der Einfuhrzölle, als Mittel zur Aufmunterung der inländischen Produktion betrifft; so habe ich hiervon bereits an einem andern Orte geredet.

Ausfuhr-
und Durch-
fuhr-Zölle.

Außer den bisher angeführten Zöllen giebt es noch zweierley Gattungen derselben, nämlich die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle.

Begriff.

Beide haben mit den Einfuhrzöllen die Art der Erhebung gemein; doch sind sie als Auflagen betrachtet, ihrer Natur nach wesentlich von jenen verschieden. Die Ausfuhrzölle drücken keinesweges auf die auswärtige Konsumtion. Sie sind vielmehr eine Auflage eigener Art, die theils von ausländischen Konsumenten, theils von inländischen Producenten, theils vom Kaufmanne, oft von einer der genannten Personen allein, oft von allein dreien zugleich getragen wird *). — Die Durchfuhrzölle haben gar keine Eigenschaft einer regelmäßigen Besteuerung, und man muß solche, vorzüglich, wenn sie vom fremden Kaufmanne erhoben werden, bloß als eine willkührliche Erpressung, die der Stärkere gegen den Schwächeren übt, betrachten **).

*) Nehmen wir an, es sey bey uns auf den Hanf ein Ausfuhrzoll gelegt; so wird, nach den Regeln der Billigkeit, dieser Zoll sich unter den Producenten des Hanfs und den auswärtigen Konsumenten theilen. Endlich wird auch der Kaufmann einen Theil davon tragen müssen. Nach den Regeln der Billigkeit, sag' ich, Denn oft wird hier, wie in andern Fällen, das Bedürfnis entscheiden, und derjenige den größten Theil vom Zolle tragen, welcher das stärkste Bedürfnis zu kaufen oder zu verkaufen fühlt.

**) So seufzen manche deutsche Provinzen unter der Last den Handel zerstörender Durchfuhrzölle.

§. 205.

Im Allgemeinen kann man nicht be-^{Heurtheilung}
haupten, daß die Ausfuhrzölle jederzeit als^{der Ausfuhr-}
ungerecht oder unpolitisch zu verwerfen^{zölle,}
seien. Wenn man Mittel findet, den Aus-
länder einen Theil der Staatslasten tragen
zu lassen; so ist kein Grund vorhanden,
nicht Gebrauch von einem solchen Vortheile
zu machen. Uebrigens kömmt bey solchen
Zöllen alles auf die Natur der Waaren an,
deren Ausfuhr man besteuern will. Sind es
solche, in Rücksicht deren der Ausländer
ein starkes Bedürfnis zu kaufen fühlt, und
mit welchen wir gewissermaßen ein Mono-
pol treiben *); so können sie einen stärkeren
Zoll vertragen. Sind es hingegen sol-
che, die der Ausländer nöthigenfalls auch
von einem dritten Volke beziehen kann; so
darf sie die Regierung entweder mit gar
keinem, oder höchstens nur mit einem
sehr mäßigen Zolle belegen, weil letz-
terer sonst dem inländischen Kaufmann
oder Producenten zur Last fallen, und viel-
leicht gar den Handelszweig, auf welchen
man sie gelegt hat, ganz verrichten würde.

*) Von dieser Art ist z. B. die spanische Schaafwolle, der
chinesische Thee, die russische Hausenblase, Ka-
viar u. s. w. —

§. 206.

Was die Durchfuhrzölle betrifft; ^{Durchfuhr-}
so darf eine weise Regierung gar nicht,^{zölle.}

oder doch nur höchst selten davon Gebrauch machen, theils weil sie an sich hart und ungerecht sind, theils weil sie gewöhnlich den Durchfuhrhandel, der bisher in einem Lande bestand, und solchem manche Vortheile verschaffte *) gänzlich vernichten **). Ueberdies kann auch diese Gattung von Zöllen so wenig als die Ausfuhrzölle für einen großen Staat von einem bedeutenden Ertrage seyn ***).

*) Der Transitobandel schafft einem Lande in so fern Vortheile, als er Geld in Umlauf bringt, Fuhrleute, Spediteurs u. s. w. bereichert.

**) So legte Friedrich II. starke Zölle auf den Transithandel, der aus Polen durch Schlesien ging, in der Absicht, ihn für sein Land in einen Eigenhandel zu verwandeln. Die Folge hiervon war, daß er ihn bloß vernichtete, ohne übrigens seinen Endzweck erreicht zu haben.

***). Höchstens nur in einem kleinen Staate würde es manchmal geschehen können, daß Durchfuhrzölle unter gewissen Umständen eine bedeutende Einnahme für die Staatskasse abwerfen. — Ein großer Staat dagegen muß es wegen des geringen Ertrags der Zölle überhaupt, wegen der Kostspieligkeit ihrer Erhebung, und wegen der häufigen Defraudation, endlich wegen der Beschwerden, welche sie dem Publiko verursachen, vortheilhafter finden, Gränzzölle jeder Art ganz abzuschaffen, eine allgemeine Handelsfreiheit einzuführen, und nur Konsumtionssteuern im Innern des Landes auf die oben beschriebene Weise zu erheben.

§. 207.

Erhebung d.
Zölle. Zoll-
tarif.

Zum Behufe der Erhebung der Zölle müssen Zollbediente ernannt, und ein vollständiger Zolltarif verfertigt werden *). — Damit zugleich den bey den Zöl-

len so gewöhnlichen Unterschleifen begegnet werde, ist es nothwendig, strenge Aufsicht über die Zollbeamten **) zu führen, und solchen reichliche Gehalte auszusetzen, welche hinreichend sind, sie über die nothwendigen Bedürfnisse hinwegzusetzen ***).

*) Den Zolltarif darf man nicht zu oft und ohne sehr gerechte Ursachen abändern, weil durch dergleichen Aenderungen immer Stockungen im Handel verursacht werden.

**) Nur entsteht die Frage, wie man diese Aufsicht ausüben soll? Häufige Kontrollen im Innern sind für den Bürger äußerst drückend und beschwerlich. Nirgends fühlt man dies so sehr, als — im Preussischen, wo überall visitirt, aber dennoch der Zoll jedesmal betrogen, und beiläufig auch der innere Verkehr sehr gestört wird. Ich wiederhole hier, was ich bereits vorhin bemerkt habe — lieber gar keine Gränzzölle! Man besteuere das Magahoniholz nicht bey der Einfuhr, sondern erst, wenn der Tischler es verarbeitet hat und verkauft. Eben so lasse man englische Tücher frey einführen, aber man besteuere die Kleider, wenn sie zum Verkauf fertig sind.

***) Falls die Zollbediente nicht beträchtliche Gehalte bekommen, so werden sie, wie sich von selbst versteht, noch mehr zur Defraudation angereizt, und der Staat kann rechtlicher Weise von ihnen gar keine Gewissenhaftigkeit in der Berechnung der Zölle fordern. — Im Preussischen erhalten die Zollbedienten sehr geringe Gehalte, und sie sind gleichsam auf die willkürlich gegen Reisende auszuübenden Erpressungen angewiesen, wobey der Staat betrogen und der Unterthan belästigt wird.

3. Völlig unregelmässige Taxen.

§. 208.

Unter diesen verstehe ich solche, bey denen auf den Hauptgrundsatz der Steuer-

erhebung, die gleiche Vertheilung, gar nicht Rücksicht genommen wird, sondern die bloß auf der Willkühr des Regenten beruhen.

§. 209.

Kopfsteuer.

In die erwähnte Klasse gehört zuvörderst die Kopfsteuer. Letztere empfiehlt sich durch ihren großen Ertrag und die Leichtigkeit ihrer Erhebung. In dieser doppelten Hinsicht verdient die Kopfsteuer nicht ganz verworfen zu werden, wiewohl die Regierung immer nur einen sehr mäßigen Gebrauch davon machen muß, weil jene Steuer sonst für die niedere Volksklasse hart und drückend seyn würde, da hingegen die höhere Volksklasse in keinem Falle auf eine ihrem Vermögen angemessene Weise dazu beiträgt.

§. 210.

Rangsteuer.

Die zweite hierher gehörige Steuer ist die Rangsteuer. Diese muß gänzlich verworfen werden, theils weil sie mit dem Vermögen der Kontribuenten, zu zahlen, in gar keinem Verhältnisse steht, theils weil sie vielen Personen diejenigen Auszeichnungen zur drückenden Last macht, welche sie vom Regenten als eine Gnade und zur Belohnung ihrer dem Staate geleisteten Dienste erhalten hatten.

§. 211.

Aus allen bisher über die Steuern angestellten Untersuchungen ergibt sich folgendes: Folgen aus dem Vorgehen.

- 1) Es giebt keine ganz vollkommene Steuer, indem jede derselben, und selbst die, welche sich in mehreren Rücksichten der Vollkommenheit am meisten nähert, die Konsumtionssteuer, gewisse Mängel hat.
- 2) Der gemeinste und wichtigste Fehler, welchen man bey den Steuern bemerkt, ist der, daß sie sich nicht auf eine den Vermögensumständen der Kontribuenten proportionirte Weise vertheilen; und dieser Mangel wird in dem Maasse fühlbarer, als man die Steuer erhöht.
- 3) Aus letzterer Ursache ist eine einzige Steuer, welche hinreicht, alle die übrigen zu ersetzen, nicht denkbar, indem jene Steuer wegen ihres großen Betrags für manche Staatsmitglieder eine drückende Last werden, und demjenigen Zweige der Industrie, auf welchem sie liegt, sehr viel Abbruch thun würde.
- 4) Müssen wir ein complicirtes Steuersystem als ein unvermeidliches Staatsübel betrachten; indem es das Einzige ist, wodurch wir hoffen können, dem noch größeren Uebel, der ungleichen Vertheilung der Steuern auszuweichen *).

5) In Rücksicht jenes Steuersystems geht das Hauptgeschäft des Financiers dahin, dasselbe aus solchen Steuern zusammenzusetzen, welche in ihrem Verein den Grundsätzen der allgemeinen Politik sowohl, als der Beobachtung der individuellen Lage eines Landes zufolge, für letzteres die zweckmäßigsten sind **).

*) Bey einem complicirten Steuersysteme nämlich gewinnt der Bürger, was er auf der einen Seite zu viel zahlt, nicht selten auf der andern wieder. Wenn z. B. der Grundbesitzer eines unfruchtbaren Ackers in der Grundsteuer vielleicht verhältnißmäßig mehr, als sein Nachbar, welcher einen fruchtbaren Acker besitzt, zahlt; so kann er diesen Verlust in irgend einer Konsumtionssteuer wieder gewinnen. Gesetzt nun, es gäbe keine Konsumtionssteuer, sondern nur eine einzige sehr starke Grundsteuer; so würde jener Landbesitzer nicht nur eine größere Abgabe als Grundsteuer zahlen müssen, sondern auch der Mittel beraubt seyn, durch Sparsamkeit in seinen Verzehrunge[n] sich gleichsam Ersatz für jene Steuern zu verschaffen.

**) Folgende Steuern scheinen mir in ihrem Verein nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatswirtschaft für einen Staat das zweckmäßigste Steuersystem auszumachen.

1) Eine mäßige Landtaxe. Sie muß aus zwey Theilen bestehen, nämlich aus einem Theile, welcher sich nach der Ausdehnung der Ländereien, und einem zweiten, welcher sich nach ihrem Ertrage richtet.

2) Eine mäßige Häusertaxe, welche gleichfalls nach den oben angeführten Grundsätzen eingerichtet ist.

3) Eine Steuer von Geldkapitalen, welche mit Zunahme der Summe von Kapitalen in fortschreitender Proportion steigt.

4) Eine mäßige Auflage auf den Verkauf von Kapitalen, auf Darlehne, Kontrakte, Stempelpapier u. s. w.

- 5) Eine mäßige Gewerbesteuer, nach den oben angeführten Grundsätzen eingerichtet.
- 6) Eine mäßige Fleisch- und Biertaxe.
- 7) Eine mäßige Holztaxe, welche mit der Vermehrung der Summe des verbrauchten Holzes in fortschreitender Proportion steigt.
- 8) Eine sehr starke Akcise auf Taback, Wein, Brantwein, und ähnliche überflüssige Konsumtionsartikel.
- 9) Eine noch stärkere Taxe auf Gegenstände des höchsten und ganz offenbaren Luxus, wie Bedienung, Kleidung, Equipage, kostbare Geräthschaften u. s. w., welche nach den oben angeführten Grundsätzen mit Zunahme des Werths der zu besteuern den Sache in fortschreitender Proportion steigt.
- 10) Mäßige Einfuhr- und noch mäßigere Ausfuhrzölle.
- 11) Eine mäßige Kopfsteuer.
- 12) Eine sehr starke Abgabe von Erbschaften.

Bey der Einführung eines solchen Steuersystems, welches offenbar auf den Grundsätzen der Billigkeit und einer gesunden Politik beruht, ist es kaum zu glauben, daß es noch Niederträchtige geben sollte, welche darauf ausgehen, und sich's vielleicht gar zur Ehre rechnen, die Regierung zu betrügen.

§. 212.

Alles, was sich auf das Steuerwesen eines Landes bezieht, muß sich unter der Aufsicht eines besondern hiezu bestimmten Kollegiums befinden, welches wiederum dem allgemeinen Finanzkollegium untergeordnet ist.

Aufserordentliche Mittel, den Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen. — Aufserordentliche Steuern. — Anleihen u. s. w.

§. 213.

Aufserordentliche Mittel, die Staatsausgaben zu bestreiten.

Oft kann der Staat durch Krieg oder andere Zufälle in eine Lage gebracht werden, da die gewöhnlichen Einkünfte nicht mehr zureichen, die Ausgaben zu bestreiten. In diesem Falle muß der Regent zu aufserordentlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen. Von letzteren giebt es vorzüglich folgende: 1) Benutzung eines gesammelten Schatzes *); 2) aufserordentliche Steuern; 3) Anticipationen gewisser schon eingeführter Steuern, und 4) Anleihen.

*) Vom Schatze wird noch an einem andern Orte die Rede seyn. Da nicht in jedem Staate ein Schatz vorhanden ist; so kann derselbe gewissermaßen auch nicht als ein allgemeines Mittel, den Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen, angeführt werden.

§. 214.

Gesammelter Schatz.

Das leichteste und einfachste Mittel, den aufserordentlichen Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen, würde auf alle Fälle die Benutzung eines gesammelten Schatzes seyn; allein nur selten findet sich ein Staat im Stande, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, vorzüglich in

unserer gegenwärtigen Lage, wo es mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine sehr große Summe baaren Geldes zusammen zu bringen.

§. 215.

Was die außerordentlichen Steuern betrifft; so scheint es auf den ersten Anblick, daß solche gleichfalls ein äußerst einfaches Mittel abgeben könnten, unvorhergesehenen Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen; allein dieses ist gleichwohl nicht der Fall, indem sie bey sehr vielen Bürgern die produktiven Kräfte angreifen, so den jährlichen Ertrag vermindern, und folglich zur Verarmung des Landes beitragen.

Außerordentliche Steuern.

§. 216.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Anticipationen. Unter letzteren versteht man die Vorauszahlung einer gewissen Gattung von Steuern auf mehrere Jahre hinaus *) mit einem verhältnißmäßigen Nachlaß, welcher dem Kontribuenten in Rücksicht der für die vorausbezahlte Summe zu rechnenden Zinsen zugestanden wird. Falls solche Anticipationen willkürlich und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände der Bürger gefordert würden **), so könnten sie, wie die außerordentlichen Steuern, bey Manchem gleichfalls einen

Anticipationen.

Theil seines Kapitals zerstören, und so den jährlichen Ertrag vermindern.

*) Pitt hat, wenn ich nicht irre, mehreremale zu Anticipationen gewisser Staatseinkünfte seine Zuflucht genommen. So war dies noch vor Kurzem in einer Anticipation der Landtaxe der Fall.

**) Stellt man es hingegen der Willkühr des Kontribuenten anheim, ob er die Summe der mehrere Jahre hindurch zu bezahlenden Abgaben auf einmal bezahlen will, oder nicht; so würden die Anticipationen keine nachtheiligen Wirkungen hervorbringen, und in diesem Falle fast nichts weiter seyn, als fundirte Anleihen (II. §. 221.) — Die britischen Anticipationen pflegen sich mehr der letztbeschriebenen Gattung zu nähern.

§. 217.

Öffentliche
Anleihen.

Öffentliche Anleihen haben dagegen den Vorthail, daß sie die Quellen des Erwerbs nicht vermindern, weil sie nur da etwas wegnehmen, wo sie Ueberfluß an Kapital finden. Was übrigens den Vorwurf betrifft, welchen man ihnen sehr oft macht, daß sie nämlich wegen der Leichtigkeit, mit welcher sie den Regierungen Geld verschaffen, die Verschwendung befördern; so ist dies kein Vorwurf, der sich auf ihre Natur, sondern bloß auf einen willkürlich von denselben zu machenden Mißbrauch gründet; und Mißbräuche sind auch in Rücksicht übrigens ganz untadelhafter Mittel möglich.

§. 218.

§. 218.

So viel möglich müssen die Anleihen im Lande selbst erhoben werden. Nur dann leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn im Lande selbst die Kapitale noch selten sind, und folglich eine Regierung zu sehr viel niedrigeren Zinsen Kapitale im Auslande bekommen könnte.

Regeln in
Ansehung
ihrer Erhe-
bung. Erste
Regel.

§. 219.

Ferner müssen Anleihen auf die möglichst einfache Weise erhoben werden. Je mehr es Unterhändler giebt, desto größer werden die Unkosten seyn, welche ihre Erhebung erfordert, und desto mehr wird ihr Ertrag zum Nachtheile der Staatskasse vermindert.

2te Regel.

§. 220.

Endlich drittens muß der Regent bey Eröffnung einer Anleihe auf die Mittel bedacht seyn, vor allen Dingen die jährlichen Interessen zu bezahlen, und wo möglich das Kapital nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder zu erstatten *).

3te Regel.

*) In dieser Hinsicht darf man allerdings den brittischen Anleihen den gegründeten Vorwurf machen, daß bey ihnen bloß auf die Mittel zur Bezahlung der Interessen, nie aber auf die Mittel, das Kapital zurückzu zahlen, gedacht wird.

§. 221.

Fundirte und
unfundirte
Schulden.

In Hinsicht auf die Maafsregeln, welche zur Sicherheitsstellung der Staatsgläubiger wegen der vom Staate eingegangenen Verbindlichkeit angewandt werden, kann man die Staatsschulden in fundirte und unfundirte Schulden eintheilen. Unter letzteren versteht man solche, wo das Zutrauen, dessen der Regent genießt, die Stelle jeder anderen Sicherheitsstellung vertritt; unter fundirten Schulden hingegen solche, wo gewisse Staatseinkünfte ausdrücklich dazu bestimmt sind, den Staatsgläubigern völlige Sicherheit wegen der Zinsen allein, oder wegen Kapitals und Zinsen zu geben.

§. 222.

Verpfändung
von Staats-
einkünften,
ein Mittel,
Schulden zu
fundiren.

Das vorzüglichste Mittel, den Gläubigern Sicherheit zu verschaffen, ist die Verpfändung gewisser Staatseinkünfte. Im Falle der Betrag dieser letzteren nicht bloß hinreicht, um die laufenden Zinsen zu bezahlen, sondern noch einen Ueberschuß enthält; so sind solche zu gleicher Zeit ein bequemes Mittel, nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren, die Schuld selbst zu tilgen.

§. 223.

Mittel,
Staatsschul-
den zu tilgen.

Was die übrigen Mittel betrifft, welche die Tilgung von Staatsschulden zum

Zwecke haben; so sind es Annuitäten, Tontinen, Leibrenten, sinkende Fonds und Papiergeld.

§. 224.

Unter einer Annuität versteht man Annuitäten. die Zahlung eines so starken Zinses, daß dieser außer dem landesüblichen Zins immer noch einen Theil des Kapitals enthält, und die Rückzahlung desselben nach einer Reihe von Jahren befördert *).

*) Die Berechnung einer Annuität geschieht nach der oben (I. §. 127.) angeführten Formel.

§. 225.

Die Leibrente unterscheidet sich Leibrenten. darin von der Annuität, daß hier die Anzahl der Jahre, in welchen Kapital und Zinsen abgetragen werden sollen, nicht wirklich bestimmt, sondern nach der Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer derjenigen Person, welche eben jene Rente kontrahirt, willkürlich angenommen wird. Diese Annahme selbst hängt übrigens von denjenigen Regeln ab, welche die politische Arithmetik über die wahrscheinliche Lebensdauer in gewissen Jahren nach vielfältigen Erfahrungen festgesetzt hat *).

*) Das ganze Verfahren, eine Leibrente zu berechnen, nebst der Formel, welche den Schlüssel der Leibrente selbst enthält, findet sich gleichfalls in der im vorigen Paragraphen angeführten Stelle.

§. 226.

Tontinen.

Von beiden, Leibrenten sowohl als Anuitäten, sind noch Tontinen verschieden. Mit dieser Benennung bezeichnet man Gesellschaften, welche durch gleiche Beiträge ein Kapital zusammenbringen und dem Regenten übergeben; unter der Bedingung, die Zinsen von jenem Kapital unter die jedesmaligen noch vorhandenen Mitglieder jener Gesellschaft bis zum Tode des letzten Mitgliedes zu vertheilen *), worauf das Eigenthum des Kapitals dem Regenten selbst anheim fällt.

- *) Tontinen sind auf alle Fälle unter den bisher beschriebenen Einrichtungen die vortheilhaftesten für den Regenten, weil dieser zufolge derselben ein Kapital gleichsam geschenkt erhält, ohne dafür etwas anders als gewisse Jahre hindurch Zinsen zu zahlen. Auch scheint es auf den ersten Anblick sonderbar, daß Privatpersonen nicht lieber unter sich Gesellschaften errichten, ein Kapital zusammenbringen, und die Zinsen nebst dem Kapital selbst unter eine gewisse Anzahl der zuletzt übrig bleibenden Mitglieder vertheilen. Allein dies geht darum so leicht nicht an, weil es an dem gegenseitigen Zutrauen fehlt, welches nur durch die Garantie des Staats verschafft werden kann. Zudem sind die Gewinne der zuletzt übrig gebliebenen Interessenten einer Tontine an sich schon so groß, daß letztere leicht auf den Besitz vom Kapitale Verzicht leisten. — Am öftersten machte die französische Regierung von den Tontinen Gebrauch. Jetzt aber kommen nur wenige oder gar keine Beispiele davon vor.

§. 227.

Sinkender
Fond.

Bedeutender als alle vorher angeführte Mittel, kontrahirte Schulden zu til-

gen, ist die Errichtung eines sinkenden Fonds. Mit dieser Benennung bezeichnet man eine Klasse, welche alle nur mögliche Ersparnisse, die man durch eine weise Wirthschaft in den Staatsausgaben machen kann, aufnimmt, um solche zur allmählichen Abtragung der Staatsschulden anzuwenden *).

*) Beispiel von Großbritannien, wo indeß der sinkende Fond niemals sehr viel zur Tilgung der Nationalschuld beigetragen hat.

§. 228.

Das letzte Mittel, schon kontrahirte ^{Papiergeld.} Staatsschulden zu tilgen, oder in dringender Noth unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten, ist das Papiergeld *). Der allgemeine Begriff desselben ist aus dem Vorhergehenden hinlänglich bekannt. — Unter allen Mitteln, welche auf obigen Gegenstand abzielen, verdient gerade dieses am wenigsten Empfehlung, theils weil es nur der Form nach eine Zahlung gewähren kann, in der Wirklichkeit aber bloß eine alte Schuld mit einer neuen tilgt **); theils weil die Wirkungen, welche die Circulation von beträchtlichen Summen imaginärer Werthzeichen in manchen Staaten hervorbringt, diesen letzteren ihrer individuellen Lage zufolge so nachtheilig sind ***).

*) Mit dem Papiergelde muß man Staatsobligationen nicht verwechseln. Letztere sind bloße Schuldverschreibungen, die sich von den Schuldverschreibungen der Einzelnen durch nichts unterscheiden, als

vielleicht nur durch das größere Zutrauen, welches man ihnen schenkt. Zufolge dieses Zutrauens kann es manchmal geschehen, daß solche gerade wie jede andere Sache von Werth, oder auch wie Obligationen reicher Privatpersonen, statt baaren Geldes, von einem Individuo an das andere übertragen werden. Darum aber darf man sie noch nicht als wirkliches Papiergeld betrachten, eben so wenig, als dies in Ansehung von Wechseln angesehener Privatpersonen, welche im Publikum cirkuliren, möglich seyn würde. Endlich besteht ein Hauptunterschied der Staatsobligationen vom Papiergelde auch noch darin, daß jene Zinsen tragen, und letzteres nicht.

**) Denn gewissermaßen ist die ganze Summe Papiergeld, welche der Regent in Umlauf setzt, entweder um schon kontrahirte Schulden zu bezahlen, oder um andere Ausgaben irgend einer Art zu bestreiten, selbst nichts anders als eine Schuld, welche er mit der Nation kontrahirt.

***) Z. B. in Staaten, die verhältnißmäßig eine große Volksmenge enthalten, wo der Erwerb schwierig und gering, und die wenigen Quellen desselben größtentheils erschöpft sind, kann die Cirkulation großer Summen Papiergeldes keine andere Wirkung hervorbringen, als die Nominalpreise der Güter zu erhöhen, und das Elend der niedern Volksklassen auf's Äußerste zu treiben. — Dies werden auch ohne Zweifel die Folgen des vor Kurzem im Preussischen eingeführten Papiergeldes seyn. Anders verhielte sich's, wenn dieser Staat große Strecken fruchtbarer aber unangebauter Ländereien, einen lebhaften innern Verkehr u. s. w. besäße.

§. 229.

Bedingungen
d. Einführung
desselben

Zu dem Papiergelde, als Mittel betrachtet, den Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen, kann eine Regierung höchstens nur in solchen Staaten ihre Zuflucht nehmen, welche sich noch im glücklichen Zustande des Fortschreitens befinden. Und auch hier muß dieselbe theils

keine zu großen Summen von Papiergeld in Umlauf setzen, theils für die Aufrechterhaltung von dessen Kredite durch Einrichtung von Banken, oder Diskontokassen, wo solches jeden Augenblick durch den Besitzer realisirt werden kann *), Sorge tragen.

*) Papiergeld, welches einen gezwungenen Kurs hat, ist ein Unding. Ich kann in dieser Hinsicht Say (*Principes d'économie politique, II. pag. 22.*) nicht beipflichten, welcher behauptet, Papiergeld unterscheide sich von Kreditpapieren nur darin, daß es einen gezwungenen Kurs habe. Mir scheint vielmehr, Kreditpapiere seien diejenige Gattung von Papiergeld, welche von angesehenen Privatpersonen, welche die öffentliche Meinung, die für sie spricht, zu benutzen wissen, in Umlauf gesetzt wird, dahingegen der Regent unter seiner Autorität eigentliches Papiergeld in Umlauf setzt. Sonach verhielten sich bloße Kreditpapiere zum Papiergelde, ungefähr so, wie Gold zur Münze.

§. 230.

In jedem Falle muß die Regierung eines Landes sich's zum Gesetze machen, sich nie für bankerott zu erklären, oder irgend etwas gegen die einmal eingegangene Verbindlichkeit zu unternehmen. Der Vortheil des Augenblicks, welcher aus einem solchen Verfahren hervorginge, würde im Vergleiche mit den nachtheiligen Folgen, welche auf immer dadurch veranlaßt werden, völlig nichtsbedeutend seyn. Ein Staatsbankerott nämlich würde den öffentlichen Kredit vernichten, und es einer Regierung unmöglich machen, bey neu eingetretenen Bedürfnissen die Mittel zu finden, solche

Staatsbankerott.

zu befriedigen. Dazu kömmt, daß ein Staatsbankerott doch immer auf die Unterthanen zurückfällt, und zwar nur auf einen Theil derselben *), statt daß die Lasten, welche zu seiner Abwendung erforderlich sind, von allen gleichförmig getragen werden, und also weniger auf den Einzelnen drücken. In der That läßt sich auch keine Lage der Finanzen eines Staats so mißlich denken, wo die Regierung nicht durch Anwendung weiser Maafsregeln den Bankerott abzuwenden im Stande wäre **).

*) Denn bey einem Staatsbankerott verlieren nur die Staatsgläubiger, und diese verlieren alles: dahingegen werden die Auflagen, welche die Zinsenzahlung erfordert, vom ganzen Volke getragen. Leichter und zweckmäßiger ist's immer, falls man sich nicht über alle Grundsätze des Rechts, der Billigkeit und Politik hinwegsetzen will, einem ganzen Volke neue Lasten aufzulegen, als eine Anzahl der angesehensten Staatsbürger ihres Eigenthums gewaltsam zu berauben. Und eine solche Beraubung würde noch dazu vom Regenten selbst ausgeübt werden, der doch ursprünglich dazu bestimmt ist, das Eigenthum der Unterthanen zu schützen.

**) Denn gesetzt auch, daß die Schulden eines Landes so groß sind, daß sie nie (wie z. B. in England) bezahlt werden können; so folgt daraus noch kein Staatsbankerott. So lange man nur Mittel ausfindig macht, die Zinsen regelmäfsig zu bezahlen, wird es nie an reichen Particuliers fehlen, die ihr Geld den öffentlichen Fonds anbieten. Dazu kömmt, daß ein Staat, bey welchem der Nationalwohlstand steigt, manchmal die Last seiner Schulden vermindern kann, ohne gerade unmittelbar ihren Betrag zu vermindern. Dies ist in England der Fall. Die ersten Schulden wurden daseibst zu sechs Procent Zinsen aufgenommen. Nach und nach fielen letztere auf drey Procent. Folglich sind zwey Millionen Pfund Sterlinge Schul-

den gegenwärtig für die britische Regierung nicht lästiger, als vor einem Jahrhunderte eine Million. Und geschieht es in der Folge, daß beim steigenden Nationalreichthume die Zinsen in England von drey auf zwey, anderthalb oder ein Procent fallen, wie dies weder physisch noch moralisch unmöglich ist; so wird das Drückende der gegenwärtigen Schuldenlast daselbst in demselben Verhältnisse vermindert werden.

Anwendung der Staatseinkünfte.

§. 231.

Die Staatseinkünfte müssen nicht bloß erhoben, sie müssen auch zweckmäßig angewandt werden. Was die Hauptzwecke dieser Anwendung betrifft; so kann man sie auf folgende zurückführen: 1) Unterhaltung der zum Wohl des Staats erforderlichen Personen und öffentlichen Werke; 2) Bezahlung der Staatsschulden *), und 3) Sammlung eines Schatzes.

*) Was diesen Gegenstand betrifft, siehe oben II. §. 227.

§. 232.

Was die Unterhaltung der zum Wohl des Staats erforderlichen Personen und Werke betrifft; so gehört das Einzelne der dabey zu beobachtenden Regeln nicht in die Finanzpolitik, sondern in die übrigen Theile der Staatswirtschaft. So weit z. B. jene Personen und öffentliche Werke zur äußern Sicherheit des Staats gehören, würde davon in

Oeffentliche
Ausgaben.

der Kriegspolitik die Rede; so weit sie zum öffentlichen Unterrichte gehören, würde davon in der Institutionspolitik die Rede seyn, u. s. w. Was die Finanzpolitik betrifft; so stellt diese hier nur den allgemeinen Grundsatz auf, daß in Rücksicht der oben erwähnten Anwendung mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden muß *). Durch weise Sparsamkeit kann überhaupt zum wahren Vortheile der Staatskasse weit nachdrücklicher gewirkt werden, als durch das vollkommenste Steuersystem **).

*) Wollte man das Detail hiervon in der Staatswirthschaft abhandeln, so würde dies soviel seyn, als die gesamte Politik in die Staatswirthschaft ziehen.

**) Um so mehr muß man sich wundern, daß in den meisten Staaten Europens, vielleicht in allen, bey verschiedenen Zweigen der öffentlichen Administration eine Verschwendung herrscht, welche große Ersparung verstattet.

§. 233.

Sammlung
eines
Schatzes.

Man hat der Sammlung eines öffentlichen Schatzes den Vorwurf gemacht, daß solcher der Cirkulation zu viel Geld entzöge, und ihn deshalb als dem öffentlichen Besten zuwider verworfen. Dieser Vorwurf ist ganz ungegründet. Ich schmeichele mir, oben (II. §. 109.) hinlänglich dargethan zu haben, daß es für einen Staat gleichgültig seyn kann, ob der Umtausch der Lebensbedürfnisse im Innern des Landes, vermöge einer größeren oder geringeren Summe cirkulirendes Geld bewerk-

stellt wird. Die einzige Wirkung, welche aus einer Vermehrung oder Verminderung desselben entspringt, ist die, daß die Nominal-Preise steigen oder fallen. Wenn daher durch Sammlung eines Schatzes eine beträchtliche Geldsumme allmählig dem Umlaufe entzogen wird; so kann ein solcher Umstand keine andere Folge hervorbringen, als daß er die Nominalpreise der Güter nach und nach vermindert. Und selbst dies wird nicht einmal geschehen, sobald die Regierung sich's zum Gesetze macht, die zurückgelegten Summen zur Unterstützung des Ackerbaues, der Künste u. s. w. gegen Zinsen, oder auch ohne Zinsen auszuleihen, das ist, sie wieder in Cirkulation zu setzen. — In keiner Rücksicht kann daher Sammlung eines Schatzes besonders schädlich seyn; dagegen lassen sich sehr viele vortheilhafte Wirkungen denken, welche eine solche Maafsregel hervorbringen muß *).

- *) Da das System, einen Reichsschatz zu sammeln, wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten, allgemein aus dem Gebrauch gekommen ist, und man das beliebte Schuldenmachen weit vorzieht; so scheint es, haben die staatswirthschaftlichen Schriftsteller, mehr von dem Strome der öffentlichen Meinungen fortgerissen, als durch Gründe überzeugt, jenes getadelt, und dieses angepriesen.

§. 234.

Eine zweite, die Anwendung der Staatseinkünfte betreffende Regel ist, daß diese nicht in den Kassen, in wel-

Ablieferung
d. Staatseinkünfte aus d.
niedern
Kassen in die
höheren,

in kurzen
Terminen.

che sie fließen, lange liegen bleiben, sondern, so bald als möglich, nach dem Reichsschatze, als dem allgemeinen Vereinigungspunkte befördert, und von hieraus ihren verschiedenen Zwecken gemäß angewandt werden müssen. Ein entgegengesetztes Verfahren würde einem Staate zum offenbaren Nachtheile gereichen, indem es zufolge desselben geschehen könnte, daß in der einen Kasse Ueberfluß vorhanden wäre, während des, daß sich in der andern der drückendste Mangel fühlbar machte *).

*) Aus dem angeführten Grunde muß die Ablieferung der in niedern Kassen eingesammelten Gelder in die höheren, in möglichst kurzen Terminen geschehen. Bleiben solche dort liegen, so werden sie von den Kassirern zum eigenen Vortheile benutzt, und der Reichsschatz leidet Mangel. — Die ehemalige französische Regierung sah sich oft genöthigt, Geld zu hohen Zinsen aufzunehmen, indess in den niedern Kassen viele Millionen lagen, die aber, von den Einnehmern zurückgehalten und auf Zinsen ausgegeben wurden. — Auch in England ereignen sich solche Fälle. Man wird sich des Prozesses erinnern, welcher dem Lord Melville wegen Benutzung öffentlicher Gelder gemacht wurde.

§. 235.

Bilanz der
Einnahme u.
Ausgabe.

Drittens, um Ausgabe und Einnahme mit einander in Verhältniß zu bringen, muß beim Anfange eines jeden Jahres eine Bilanz zwischen beiden gezogen werden.

§. 236.

Häufige
Revisionen

Viertens endlich, um den bey der Finanzadministration so häufigen Unterschlei-

fen und anderen Unordnungen vorzubeugen, ist es vortheilhaft, eine durch's ganze Reich gleichförmige höchst einfache Methode im Rechnungswesen einzuführen, und manchmal Revisionen, ohne daß die Finanzbediente darauf vorbereitet sind, anzustellen.

d. Rechnungen und der Kassen.

§. 237.

Alles, was sich auf die Administration der Finanzen bezieht, muß sich unter der Direktion des Oberfinanzkollegiums befinden, an dessen Spitze der Finanzminister als Präsident steht *).

Oberfinanzkollegium.

*) Mehrere Politiker (unter diesen Bielefeld: *institutions politiques*) haben noch eine besondere Revisionskammer zur Untersuchung der vom Finanzkollegium geführten Rechnungen vorgeschlagen. Da ich nicht praktischer Finanzier bin; so kann ich über den Werth dieses Vorschlags nicht urtheilen, indem praktische Kenntnisse schlechterdings erfordert werden, um dasjenige, was das Mechanische der Finanzadministration betrifft, richtig zu beurtheilen.

§. 238.

Zur Richtschnur der Handlungen dieses Oberfinanzkollegiums, so wie überhaupt aller beim Finanzwesen angestellten Personen, dient eine Sammlung aller auf's Finanzwesen sich beziehenden Gesetze, welche die Benennung eines Gesetzbuches der Finanzen (Finanzkodex) führen kann.

Sammlungen der Finanzgesetze.

Zusatz zu der Anmerkung des 23 §. im ersten
Theile.

Freilich, wenn wir in den frühesten Zustand der menschlichen Gesellschaft zurückgehen; so bleibt uns weiter nichts übrig, als anzunehmen, daß in jener Periode Arbeit die einzige Quelle aller Güter war. Auch konnten Kapitale selbst, nur durch eine überflüssige Arbeit entstehen, d. i. durch eine Arbeit, die über die Befriedigung des bloßen Bedürfnisses hinausging. War einmal der erste Schritt gethan; so folgte der zweite und dritte sehr leicht. Schon erworbene Kapitale wurden in den Händen der Menschen Mittel, noch neue zu erwerben.

Z. B. ehe der Wilde Bogen und Pfeil hatte und ein Messer, sich solche zu schnitzen, war er genöthigt, bloß durch eine geschickte Anwendung seiner Gliedmaßen sich Wildprät zu verschaffen. So lange die Herbeischaffung dieses letztern, zur Befriedigung seines unumgänglichen Bedürfnisses seine ganze Zeit wegnahm, konnte er nicht auf Erwerbung von Bogen und Pfeil bedacht seyn. Traf es sich aber einmal, daß ein glücklicher Fang ihm eine größere Menge Wildprät verschaffte, als das Bedürfnis des Augenblickes erheischte; so ward dieser Vorrath für ihn ein Kapital durch überflüssige Arbeit (§. 18. 19.) erzeugt. Der Besitz derselben setzte ihn in den Stand, seine Arbeit auf die Erwerbung anderer Kapitale zu verwenden, die ihm wiederum die Befriedigung seiner Bedürfnisse ungemein erleichterten.

Gerade so sehen wir, daß unter uns in den Händen des sparsamen Fabrikunternehmers, des Kaufmanns u. s. w. die Kapitale sich schnell anhäufen, sobald nur das erste kleine Kapital gewonnen ist.

Anmerkung, welche dem 54 §. im ersten Theile
hinzuzufügen ist.

Wie ich schon oben bemerkt habe: nur in dem rohesten Zustande der Gesellschaft; da nämlich, wo der Wilde ohne Beihülfe aller Werkzeuge, sich die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen, gezwungen

sah, konnte Arbeit allein, für den Maassstab des Tauschwerthes der Güter gelten (§. 23). Auch allenfalls damals noch, als ein Messer, ein Bogen, mit einem Worte die einfachsten Werkzeuge bey der Gütererzeugung konkurirten, liess sich der Tauschwerth desselben auf Arbeit reduciren. Man musste nämlich unter den erwähnten Umständen aufser derjenigen Arbeit, welche die Hervorbringung eines Gutes unmittelbar erforderte, noch verhältnissmässig auch diejenige in Anschlag bringen, welche zur Hervorbringung der dabey angewandten Hilfswerkzeuge erfordert wurde.

War es z. B. in jenem rohen Zustande um die Schätzung des Tauschwerthes von einem Bogen zu thun, zu dessen Hervorbringung, aufser der ohnehin nöthigen natürlichen Arbeit, noch ein Messer erfordert wurde; so musste man nicht bloß die erwähnte natürliche Arbeit in Anschlag bringen, sondern auch die, welche die Hervorbringung des Messers erforderte. Man musste zugleich untersuchen, wie viel Bogen ungefähr durch Hülfe eines Messers bis zu seiner Zerstörung geschnitzt werden könnten. Die Summe der zur Hervorbringung des Messers erforderlichen Arbeit, dividirt durch die Summe der Bogen, die mit seiner Beihülfe geschnitzt werden können, und addirt zu der natürlichen Arbeit, gab alsdann den wahren Tauschwerth des Bogens.

Man setze: jener Bogen erfordere vier und zwanzig Stunden Arbeit, das Messer zwölf Stunder; ferner ein Messer reiche zur Verfertigung von vier Bogen hin; so wäre unter diesen Bedingungen der Tauschwerth des Bogens die Arbeit von $24 + \frac{1}{4} \cdot 12$ Stunden.

Jedoch, ohne daß ich nöthig hätte, solches zu bemerken, muß Jedermann einsehen, wie vielen Schwierigkeiten eine solche Berechnung unterworfen seyn würde. Der Wilde bleibt nicht bey der Hervorbringung des Messers und des Bogens stehen. Die Anwendung dieser Kapitale hilft ihm neue erwerben. In Ansehung der letzteren würde die Berechnung des Tauschwerths schon um Vieles complicirter werden; denn in diesem Falle müßte Messer, Bogen u. s. w., mit einem Worte, jedes solches Werkzeug einer besonderen Analyse unterworfen werden, um den Werth des durch sie erzeugten Produkts auf bloße Arbeit

reduciren zu können. Für den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft ist der Begriff von Arbeit, als der einzigen ursprünglichen Quelle aller Güter, vollends ein bloß abstrakter Begriff, der schon seit Jahrtausenden nicht mehr in der Wirklichkeit existirt. Denn bey uns sind alle Güter schon zum Theil Produkte anderer sehr complicirter Güter. Wollten wir den Tauschwerth eines solchen Gutes auf Arbeit reduciren; so müßten wir die Rechnung durch bloße Abstraktion bis ins Unendliche fortsetzen. Daher sehen wir uns genöthigt, uns an solche Dinge zu halten, die uns näher liegen, nämlich an die Kapitale selbst und ihren ungefähren Tauschwerth, wie ihn die öffentliche Meinung bestimmt.

Dem bisher Gesagten zufolge, darf ich wohl behaupten, daß Canard (*Principes d'économie politique*, pag. 45.) irrt, wenn er bey der Berechnung vom Tauschwerthe eines Guts, außer dem Bedürfnisse und der Konkurrenz, die bloße natürliche Arbeit in Anschlag bringt. Gewiß darf der Kapitalaufwand in der Rechnung nicht übersehen werden. Auch hat vielleicht Smith (Band I. Kap. 5.) den Begriff von Arbeit, als produktive Kraft betrachtet, in Rücksicht unseres gegenwärtigen Zustandes zu weit ausgedehnt.

Sachregister.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung.

Urzustand des Menschen §. 2. Erste Schritte zur Civilisation §. 3. Erste Gesellschaften §. 4. Güterbesitz §. 5. Bürgerliche Gesellschaft, Eigenthum §. 6. Herrscher §. 7. Begriff §. 8. Staat §. 9. Wirkungen der Verwandlung der bürgerlichen Gesellschaft in einen Staat §. 10. Staatsgelehrsamkeit §. 11. Staatswirthschaft §. 12. Metapolitischer Theil derselben §. 13. Eigentlich politischer Theil derselben §. 14.

I. Metapolitischer Theil der Staatswirthschaft.

Erster Abschnitt. Entstehung von Gütern §. 15 — 46.

Begriff von Gütern §. 15. Quellen und verschiedene Arten derselben §. 16. Erste Quelle der Güter — Arbeit §. 17. Unterschied zwischen der Arbeit des Menschen und der des Thiers §. 18. Zweite Quelle der Güter — Kapital §. 19. Begriff §. 20. 21. Begriff von Kapitalaufwand und von hervorbringenden Kräften §. 22. 23. Eintheilung der Kapitale: Kunstkapitale, Grundkapitale §. 24. Verschiedene Gattungen von Arbeit: Künstliche Arbeit. Natürliche Arbeit §. 25. Angestrenzte Arbeit §. 26. Arbeits- und Kapitalprodukt §. 27. Schätzung des Kapitalaufwandes §. 28. Roher und reiner Kapitalgewinn §. 29. Absoluter und relativer Kapitalgewinn §. 30. Formel über beide §. 31. Ursachen des größeren oder geringeren Betrags §. 32. Folgen daraus §. 33. 34. Begriff vom rohen und reinen Arbeitsgewinn §. 35. Absoluter und relativer Arbeitsgewinn §. 36. Folgen, die aus Vorigem gezogen werden §. 37. 38. Schätzung vom Gewinne des Kunstkapitals §. 39. Absoluter und relativer Gewinn desselben §. 40. Gewinn der ange-

strengten Arbeit §. 41. Begriff vom reinen Gewinne überhaupt §. 42. Folgen hiervon §. 43. Absoluter und relativer Gewinn in einem Produkte überhaupt §. 44. Begriff vom Gewinne in den Produkten einer ganzen Gesellschaft §. 45. Absoluter und relativer Gewinn dieser Produkte §. 46.

Zweiter Abschnitt. Vertheilung der Güter §. 47—133.

a) Vor Erfindung eines allgemeinen Werthzeichens

§. 47—82.

Mittel dieser Vertheilung §. 47. Begriff von Tausch §. 48. Bedingungen desselben §. 49. Entstehung des Begriffes von Werth §. 50. Tauschwerth und Gebrauchwerth §. 51. Nähere Untersuchungen des Tauschwerthes §. 52. Maassstab des Tauschwerthes §. 53. Nähere Bestimmung desselben §. 54. Kapitalaufwand, eine von den Ursachen, worauf er sich gründet §. 55. Natürlicher und zufälliger Tauschwerth. Bedürfniss und Konkurrenz §. 56. 57. Begriff vom Darlehn §. 58. Verschiedene Arten desselben. Darlehn von Real und Kunstkapital §. 59. Verlust des Eigenthümers im Falle des Darlehns von einem Realkapital §. 60. Ersatz, den er erwartet §. 61. Begriff von der Rente §. 62. Gründe der Bestimmung derselben. Relative Kapitalgewinne §. 63. Arbeit des Kapitalborgers §. 64. Risiko §. 65. Niedrigste Kapitalrente §. 66. Höchste Kapitalrente §. 67. Natürliche und zufällige Rente §. 68. Vermietbung des Kunstkapitals §. 69. Gründe der Bestimmung der Kunstkapitalrente. Relative Kapitalgewinne §. 70. Angestrenzte Arbeit des Künstlers, und Realkapital des Kunstkapitalborgers §. 71. Natürliche und zufällige Kunstkapitalrente §. 72. Vermietbung von Arbeit, oder Arbeitsgedinge §. 73. Bestandtheile der Arbeitsrente. Nothwendiger Unterhalt. Theil des reinen Gewinnes §. 74. Gründe des grösseren oder geringeren Betrags desselben. Relative Arbeitsgewinne §. 75. Angestrenzte Arbeit des Arbeiters. Realkapital des Arbeitspächters §. 76. Natürliche und zufällige Arbeitsrente §. 77. Ursachen dieser letzteren §. 78. Niedrigste Arbeitsrente §. 79. Von den Quellen des Einkommens oder der Rente §. 80. Eigentliche und uneigentliche Kapitale §. 81. Grundkapital zum Theil ein uneigentliches Kapital §. 82.

b) Nach Erfindung eines Werthzeichens §. 83—133.

Allgemeine Mängel des blossen Gütertausches §. 83. Einführung des Geldes §. 84. Erfordernisse desselben §. 85.

Verschiedene Arten von Gütern, die statt des Geldes dienen §. 86. Folgen der Erfindung des Geldes §. 87. Begriff vom Kaufe §. 88. Begriff vom Preise. Nominal- und realer Preis §. 89. Ursachen der Verschiedenheit zwischen Nominalpreise und reellem Preise §. 90. Tauschwerth der edlen Metalle §. 91. 92. Geldumlauf §. 93. Lebhafter Geldumlauf §. 94. Verhältniß zwischen den verschiedenen Gattungen des Preises §. 95. Wahrer Preis und Marktpreis §. 96. Begriff vom wahren Preise, vom Markt- und vom Mittelpreise §. 97. Verschiedene Grade vom Bedürfnis zu kaufen §. 98. Wirkungen dieser verschiedenen Grade §. 99. Begriff vom Gelddarlehn §. 100. Weitere Erörterung dieses Begriffs §. 101. Veränderungen beim Gelddarlehn in Ansehung der Rente §. 102. Allgemeiner Begriff vom Zins §. 103. Verschiedenheit des Zinses von Geld und von natürlichen Kapitalen §. 104. 105. Bestimmung des Zinses §. 106. Natürlicher Zins §. 107. Ursachen, worauf sich der natürliche Zins gründet §. 108. Begriff vom zufälligen Zins §. 109. Ursachen. Risiko §. 110. Bedürfnis und Konkurrenz §. 111. Eingebildetes Bedürfnis §. 112. Vorgeblicher Einfluß der Menge des umlaufenden Geldes auf den Zins §. 113. Ausnahme von obigen Regeln §. 114. Beweis, daß Geldkapitale keine Quelle des Einkommens seien §. 115. Mittelzins §. 116. Nutzen des Zinses in Betreff der festeren Bestimmung der Kapitalnutzung §. 117. Gleichförmigkeit des Zinses von Geldkapitalen §. 118. Einfluß des Zinses auf den Preis von Geldkapitalen, in einer und ebenderseiben Gesellschaft §. 119. Marktpreis der Kapitalen §. 120. Ursachen, warum solcher oft unter den wahren Preis sinkt §. 121. Ursachen der Erhöhung des Marktpreises von Kapitalen §. 122. Ausnahmen von obigen Regeln §. 123. Kurze Wiederholung der Hauptsätze vom Vorhergehenden §. 124. Streben des Marktpreises der Kapitalen, sich dem wahren Preise zu nähern §. 125. Wirkungen des Geldes in Ansehung von Kunstkapitalen §. 126. Sichere Schätzung der Renten §. 127. Sichere Bestimmung vom Arbeitsgedinge §. 128. Lohn der natürlichen Arbeit §. 129. Arbeitslohn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche §. 130. Ursachen der Schwankungen im Preise, die auch beim Arbeitslohn Statt finden §. 131. Bestimmung der Gründe, wornach sich der höhere oder niedere Arbeitslohn richtet §. 132. Metapolitische Analyse der Bestandtheile, in welche sich nach Einführung des Geldes und des Zinses der Preis eines jeden Guts auflösen läßt §. 133 — 135.

Dritter Abschnitt. Ueber den Begriff von Verzehung der Güter und das Verhältniß zwischen Verzezung und Erzeugung von Gütern §. 136 — 154.

Begriff von Verzezung §. 136. Verschiedene Arten von Verzezungen §. 137. Begriff vom rohen Einkommen einer Gesellschaft §. 138. Begriff vom reinen Einkommen einer Gesellschaft §. 139. Begriff vom Reichthume einer Nation §. 140. Ursachen, die unmittelbar auf Vermehrung desselben wirken. Beschaffenheit der Gegenstände für den Aufwand hervorbringender Kräfte §. 141. Physische Beschaffenheit des Landes §. 142. Geschickte Anwendung der hervorbringenden Kräfte §. 143. Vortheilhafte Lage des Landes zum Waarenabsatze §. 144. Ursachen, die mittelbar auf Vermehrung des Nationalreichthums wirken §. 145. Vom Kredite und dem sich darauf gründenden Papiergelde, als einem vorzüglichsten Mittel, den Reichthum einer Nation zu vermehren. Uebergang zum Folgenden §. 146. Kredit. Begriff §. 147. Wirkungen desselben §. 148. 149. Begriff vom Papiergelde §. 150. Grund, worauf der Tauschwerth des Papiergeldes beruht §. 151. Wirkungen des Papiergeldes für die Gesellschaft. Nachtheilige Wirkungen §. 152. Vortheilhafte Wirkungen §. 153. Wiederholung der wichtigsten Sätze über den Nutzen des Papiergeldes §. 154.

* * *

Inhalt des zweiten Bandes.

II. Politischer Theil der Staatswirthschaft — oder eigentliche Staatswirthschaft.

Begriff und Eintheilung der Staatswirthschaft §. 1.

A. Industriepolitik §. 2 — 140.

Begriff §. 2. Maassstab des Nationalreichthums §. 3. Absoluter und relativer Nationalreichthum §. 4. Folgesätze aus dieser Eintheilung §. 5. Eintheilung der Industriepolitik §. 6. Verschiedene Zwecke bey Anwendung der Grundsätze der Industriepolitik §. 7. Wichtigster Grundsatz derselben §. 8.

1. Landbaupolitik §. 9 — 35.

Wichtigkeit dieser Lehre §. 9. Sicherer Grund, auf welchem der Reichthum des Landbaues beruht §. 10. Folge

hieraus §. 11. Natürliches Streben der hervorbringenden Kräfte zum Ackerbaue §. 12. Maafsregeln zur Erweiterung desselben §. 13. Negative Maafsregeln. Hinwegräumung der Hindernisse des Landbaues §. 14. Linderung anderer nachtheiliger Zufälle §. 15. Leibeigenschaft §. 16. Mangel an Eigenthum des Landmannes §. 17. Feudalrechte §. 18. Menge von Festtagen §. 19. Ungünstige Lage der Wohnungen des Landmannes §. 20. Brandschäden §. 21. Nationalvorurtheile §. 22. Mißwachs §. 23. Viehseuchen §. 24. Positive Maafsregeln. Freiheit des Getraidehandels §. 25. Anlegung von Kolonien §. 26. Beförderung der Urbarmachung unfruchtbarer Ländereien §. 27. Begünstigung des Anbaues nützlicher Gewächse des Auslandes §. 28. Verbesserung des Viehstandes durch ausländische Geschlechter §. 29. Ackerbauprämien und ökonomische Gesellschaften u. s. w. §. 30. Individuelle Maafsregeln zur Beförderung des Ackerbaues §. 31. Gartenbau §. 32. Wichtigkeit desselben §. 33. Maafsregeln zur Beförderung des Gartenbaues §. 34.

2. Forstpolitik §. 35—43.

Uebergang zum Folgenden §. 35. Verschiedenheit der Grundsätze der Forstpolitik von der des Ackerbaues §. 36. 37. Begriff und Umfang der Forstpolitik §. 38. Eintheilung der Forsten in Schläge §. 39. Verwahrung derselben gegen Waldbrände §. 40. Individuelle Grundsätze der Forstpolitik. Forstordnung §. 41. Forstbeamte §. 42. Beförderung der Anpflanzung junger Wälder in sehr volkreichen Gesellschaften §. 43.

3. Manufaktur- oder Gewerbepolitik §. 44—85.

Uebergang zum Folgenden §. 44. Wichtigkeit der Gewerbe §. 45. Bedeutende Wirkung der Vorsorge der Regierung für die Emporbringung derselben §. 46. Begriff der Gewerbepolitik §. 47. Allgemeine Grundsätze derselben in aufblühenden Gesellschaften §. 48. 49. 50. 51. Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen §. 52. 53. 54. 55. Modifikationen, welche überhaupt in Ansehung jener allgemeinen Grundsätze Statt finden §. 56. Allgemeiner Grundsatz der Gewerbepolitik in stillstehenden Gesellschaften §. 57. In Ansehung der ersteren Klasse von Gewerben, welche die Aufmerksamkeit der Regierung erfordern §. 58. Der zweiten Klasse §. 59. Der dritten Klasse §. 60. Weitere Bemerkungen über diese letzte Klasse §. 61. Bemerkungen über die Anwendung der Grundsätze, die zur Beförderung

der Gewerbe dienen, überhaupt §. 62. 63. Maafsregeln zur Emporbringung der Gewerbe. Allgemeine Eintheilung derselben §. 64. Erste Klasse. Einschränkung der Leibeigenschaft §. 65. Vermehrung der Städte §. 66. Zweckmäßige Zunft Einrichtung §. 67. Zunftordnungen §. 68. Zweite Klasse. Herabsetzung des Zinses §. 69. 70. 71. 72. Rekapitulation §. 73. Herabsetzung der Preise roher Materialien §. 74. Herabsetzung des Arbeitslohns §. 75. Beförderung der Theilung der Arbeiten §. 76. Aufmunterung thätiger und erfinderischer Künstler §. 77. Herbeiziehung ausländischer Künstler §. 78. Unterstützung geschickter Künstler §. 79. Schaugerichte §. 80. Rückzölle §. 81. Ausfuhrprämien §. 82. Auflagen auf die Produkte des ausländischen Kunstfleisses §. 83. Völlige Einfuhrverbote §. 84. Vom Manufakturkollegium §. 85.

4. Handelspolitik §. 86 — 140.

Begriff des Handels §. 86. Verschiedene Gattungen desselben §. 87. Nutzen des Handels §. 88. Begriff der Handelspolitik §. 89. Allgemeine Eintheilung der Maafsregeln, die zur Beförderung des Handels dienen §. 90. Maafsregeln, die zur Beförderung des innern Handels dienen §. 91. Marktordnungen §. 92. Gleichförmiges Maafs und Gewicht §. 93. Anlegung von Heerstraßen und Kanälen §. 94. Schiffbarmachung von Flüssen §. 95. 96. Sicherheit der Landstraßen §. 97. Posten §. 98. Messen §. 99. Maafsregeln, den äußeren Handel zu beleben: 1) Den Kommissionshandel §. 100. 2) Propre- und Aktivhandel §. 101. Verbesserung der Handelshäfen §. 102. Assekuranzgesellschaften §. 103. Handelsgesellschaften §. 104. Einschränkung des Aktivhandels fremder Völker §. 105. Handelsverträge §. 106. Von der Handelsbilanz §. 107. 108. Falscher damit verbundener Begriff von Nationalkapital §. 109. 110. Verbotne Geldausfuhr, als Mittel betrachtet, eine vortheilhafte Handelsbilanz zu erhalten §. 111. Berechnungsart der Vortheile des auswärtigen Handels §. 112. Folgesätze aus dem Vorigen §. 113. 3) Mittel, den Zwischenhandel zu befördern. Freihäfen §. 114. Vortheile des Zwischenhandels §. 115. 4) Mittel, den Durchfuhrhandel zu befördern §. 116. Falsche Maafsregeln in Ansehung desselben §. 117. Wichtigkeit des Kolonialhandels §. 118. 5) Maafsregeln, denselben zu befördern §. 119. Regeln in Ansehung der Gründung von Kolonien §. 120. Beförderung des Gedeihens neuer Kolonien §. 121. Allein-

handel des Mutterhandels nach denselben §. 122. Allgemeine Grundsätze in Betreff der Anwendung obiger Maafsregeln §. 123. 124. Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen §. 125. Maafsregeln, die nicht zur Beförderung einzelner Handelszweige, sondern zur Beförderung des Handels überhaupt dienen §. 126. Einführung einer guten Landesmünze §. 127. Nutzen und erforderliche Eigenschaften derselben §. 128. Vermehrung des Privatkredits §. 129. Beförderter Geldumlauf. 1) Girobanken §. 130. Erfordernisse einer Girobank §. 131. Papiergeld §. 132. 2) Zettelbanken §. 133. Erfordernisse desselben §. 134. Verfahren in Ansehung falscher Bankozettel §. 135. Heiligkeit eines einmal eingeführten Papiergeldes §. 136. Sorge für einen hinlänglichen Vorrath baaren Geldes §. 137. Ueber das Kommerzkollegium §. 138. Personen, die bey und unter demselben angestellt sind §. 139. Kommerzkodex §. 140.

B. Finanzpolitik §. 141—238.

Erhebung der Staatseinkünfte.

Begriff der Finanzpolitik §. 141. Folgesätze §. 142. Verschiedene Gattungen von Staatseinkünften. I. Domainen §. 143. Benutzung derselben §. 144. II. Andere Staatskapitale §. 145. III. Regale §. 146. Verschiedenheit eigentlicher von uneigentlicher Regalen §. 147. Bergwerkregal §. 148. Bergkollegium §. 149. Edelsteinregal §. 150. Postregal §. 151. Münzregal §. 152. Waldregal §. 153. Jagd- und Fischregal §. 154. Uneigentliche Regale §. 155. Allgemeiner Grundsatz in Ansehung der Benutzung der Regale §. 156. IV. Geldstrafen und Güterkonfiskationen §. 157. V. Steuern. Begriff derselben §. 158. Wirkungen derselben §. 159. Mittel, die nachtheiligen Wirkungen der Steuern zu lindern §. 160—162. Verschiedene Gattungen der Steuern §. 163. Regelmässige Steuern §. 164. 1) Direkte Steuern §. 165. 166. α) Von Kapitalen. a. Grundsteuer §. 167. 168. Vortheile und Nachtheile derselben §. 169. 170. Grundsteuer, welche nach dem Pachtzinse erhoben wird §. 171. Resultat, welches aus den vorhergehenden Untersuchungen gezogen wird §. 172. Oekonomistisches System §. 173. Gartensteuer §. 174. b. Häusertaxe §. 175. Erhebung dieser Steuer 1) nach dem Miethzinse §. 176. 2) Nach dem Werthe der Häuser §. 177. 3) Nach der Ausdehnung von Grund und Boden §. 178. 4) Nach der Ausdehnung der Gebäude §. 179. Regeln in

Ansehung des Gebrauchs der Häusertaxe §. 180. c. Auflagen auf Fabriken, Mühlen §. 181. d. Auflagen auf Geldkapitale §. 182. e. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren, Abzugsgelder, Darlehnsteuer u. s. w. §. 183 — 186. β) Auflagen auf Arbeit §. 187. a. Gewerbesteuer §. 188. b. Auflagen auf den Arbeitslohn §. 189. γ) Auflagen, die ohne Unterschied alle Gattungen des Erwerbs treffen. Vermögensteuer §. 190. 191. 2) Indirekte Steuern. Begriff und allgemeine Vorzüge derselben §. 192. 193. Nachtheile §. 194. α) Steuern von der inländischen Verzehrung. a. Akcise §. 195. 196. Akcisediente §. 197. b. Luxussteuern §. 198. Allgemeine Regeln über dieselben §. 199. Einzelne Gegenstände derselben 200. β) Auflagen auf die äußere Verzehrung §. 201. a. Zölle von Luxusartikeln und Gegenständen der nothwendigen Verzehrung §. 202. 203. γ) Ausfuhr- und Durchfuhrzölle §. 204 — 206. Zolltarif §. 207. 3) Völlig unregelmäßige Taxen §. 208. a. Kopfsteuer §. 209. b. Rangsteuer §. 210. Folgen aus dem Vorigen §. 211. Steuerkollegium §. 212. VI. Außerordentliche Mittel, den Staatsbedürfnissen zu Hülfe zu kommen §. 213. a. Öffentlicher Schatz §. 214. b. Außerordentliche Steuern §. 215. c. Anticipationen §. 216. d. Öffentliche Anleihen. §. 217. Regeln in Ansehung ihrer Erhebung §. 218. 219. 220. Fundirte und unfundirte Schulden §. 221. Verpfändung von Staatseinkünften, ein Mittel, Schulden zu fundiren §. 22. Mittel, die Staatsschulden zu tilgen §. 223. Annuitäten §. 224. Leibrenten §. 225. Tontinen §. 226. Sinkender Fond §. 227. Papiergeld §. 228. 229. Staatsbankrott §. 230. Anwendung der Staatseinkünfte §. 231 — 238. Öffentliche Ausgaben §. 232. Sammlung eines Schatzes §. 233. Ablieferung der Staatseinkünfte aus einer niederen Kasse in eine höhere §. 234. Bilanz der Einnahme und Ausgabe §. 235. Rechnungs- und Kassenrevision §. 236. Oberfinanzkollegium §. 237. Finanzkodex §. 238.

Alphabetisches Register.

A.

- A**bsoluter Arbeitsgewinn I. §. 36.
 Absoluter Gewinn eines Produkts überhaupt I. §. 41.
 Absoluter Gewinn in den Produkten einer ganzen Gesellschaft I. §. 45.
 Absoluter Kapitalgewinn I. §. 31. Formel darüber I. §. 31.
 Absoluter Nationalreichthum II. §. 4.
 Abzugsgelder II. §. 185.
 Ackerbauprämien II. §. 30.
 Akcise II. §. 195. und folg.
 Akcisbediente II. §. 197.
 Alleinhandel nach Kolonien II. §. 123.
 Analyse der Bestandtheile vom Waarenpreise I. §. 133 — 135.
 Anbau nützlicher Pflanzen d. Auslandes II. §. 28.
 Angestrengte Arbeit I. §. 26.
 Anleihen II. §. 217 u. folg.
 Annuitäten II. §. 224.
 Anpflanzung von Wäldern II. §. 43.
 Anticipationen II. §. 216.
 Anwendung d. Staatseinkünfte II. §. 231 und folg.
 Arbeit I. §. 17. Unterschied der Arbeit des Menschen u. der d. Thiers I. §. 18. Verschiedene Gattungen I. §. 25.
 Arbeitsgedinge I. §. 73. 128.
 Arbeitsgewinn I. §. 35.
 Arbeitslohn I. §. 128 u. folg.
 Arbeitsprodukt I. §. 27.
 Arbeitsrente I. §. 74. Bestimmung derselben I. §. 75 u. folg.
 Arbeitssteuer II. §. 187 u. folg.
 Steuer vom Arbeitslohn II. §. 189.
 Assekuranzgesellschaften II. §. 103.
 Ausfuhrprämien II. §. 82.
 Ausfuhrzoll II. §. 204 u. folg.
 Außerordentliche Steuern II. §. 215.
 Außere Verzehrung — Auflagen darauf II. §. 201.
 Außere Handel. Mittel ihn zu befördern II. §. 100.

B.

- Bedürfnis I. §. 56. 57.
 Berechnung d. Vortheile des auswärtigen Handels II. §. 112 u. folg.
 Bergkollegium II. §. 149.
 Bergwerkregal II. §. 148.
 Beschaffenheit — physische — eines Landes, eine Ursache von dessen größerem oder

geringerem Reichthume I.
§. 142.

Bilanz in den Staatseinkünften u. Ausgaben II. §. 235.

Brandschäden II. §. 21.

Bürgerliche Gesellschaft I. §. 6.

C.

Civilisation — erste Schritte dazu I. §. 3.

D.

Darlehn I. §. 58. Verschiedne Arten I. §. 59.

Direkte Steuern II. §. 165.

Domainen II. §. 143.

E.

Edelsteinregal II. §. 150.

Eigentliche Kapitale I. §. 51.

Eigentliche Regale II. §. 147.

Einfuhr. Einschränkung derselben II. §. 83.

Einfuhrverbote II. §. 84.

Eingebildetes Bedürfnis I. §. 112.

Eintheilung der Forsten in Schläge II. §. 39.

Erbschaftssteuer II. §. 184.

Ersatz beim Darlehn eines Realkapitals I. §. 61.

Erwerb- u. Vermögensteuer überhaupt II. §. 190 u. folg.

F.

Fabriksteuer II. §. 181.

Festtage II. §. 19.

Feudalrechte II. §. 18.

Finanzkodex II. §. 238.

Finanzpolitik II. §. 141 u. fgg.

Fischregal II. §. 154.

Forstbeamte II. §. 42.

Forstordnung II. §. 41.

Forstpolitik II. §. 35 u. folg.

Freihäfen II. §. 114.

Freiheit des Getraidehandels II. §. 25.

Fundirte Schulden II. §. 221.

G.

Gartenbau II. §. 32.

Gartensteuer II. §. 174.

Gebrauchwerth I. §. 51.

Geld I. §. 84. 85 u. folg.

Geldausfuhrverbote II. §. 111.

Gelddarlehn I. §. 100.

Geldkapitale I. §. 101. Sind keine Quellen der Rente I. §. 115.

Geldkapitalsteuer II. §. 182.

Geldstrafen II. §. 157.

Geldumlauf I. §. 93. 94. Beförderung desselben II. §. 130 u. folg.

Gesellschaften — erste I. §. 4.

Gewerbepolitik II. §. 44 und folg.

Gewerbsteuer II. §. 188.

Gewinn einer ganzen Gesellschaft I. §. 45.

Girobanken II. §. 130 u. folg.

Grundkapitale I. §. 24.

Grundsteuer II. §. 167 u. fgg.

Gut. Begriff I. §. 15. Quellen der Güter I. §. 16.

Güterbesitz I. §. 5.

Güterkonfiskationen II. §. 157.

H.

Handelsbilanz II. §. 107.

Handelsgesellschaften II. §. 104.

Handelshäfen. Verbesserung derselben II. §. 102.

Handelspolitik II. §. 86 u. fgg.

Handelstraktaten II. §. 106.

Häusertaxe II. §. 175.

Heerstraßen II. §. 94. Sicherheit derselben, ein Mittel zur Beförderung des Handels II. §. 97.
Herabsetzung der Preise roher Materialien II. §. 74. des Arbeitslohns II. §. 75.
Herrscher I. §. 7. Begriff I. §. 8.
Hervorbringende Kräfte I. §. 25. Geschickte Anwendung derselben I. §. 143.
Hindernisse des Landbaues II. §. 14.

I.

Jagdregal II. §. 154.
Indirekte Steuern II. §. 165. 192 u. folg.
Industriepolitik II. §. 2. u. fgg.
Eintheilung II. §. 6. Wichtigster Grundsatz II. §. 8.
Innerer Handel. Mittel zu dessen Beförderung II. §. 91.

K.

Kanäle — Anlegung derselben II. §. 94.
Kapital I. §. 19. Begriff I. §. 20. Eintheilung I. §. 24.
Kapitalaufwand I. §. 22.
Kapitalgewinn, roher I. §. 29. absoluter und relativer I. §. 30. Formel darüber I. §. 31. Ursachen des grösseren und kleineren relativen K. G. I. §. 32.
Kapitalprodukt I. §. 27.
Kapitalsteuer II. §. 166 u. fgg.
Kauf I. §. 88.
Kolonialhandel II. §. 118.
Kolonien für den Ackerbau II. §. 26. für den Handel II. §. 120 u. folg.
Kommerzkodex II. §. 140.

Kommerzkollegium II. §. 139.
Kommissionshandel II. §. 100.
Konkurrenz I. §. 57.
Kopfsteuer II. §. 209.
Kredit I. §. 146 u. folg.
Kunstkapital I. §. 24.
Kunstkapitalrente I. §. 69. 70. 126. Gründe der Bestimmung derselben I. §. 69. 70.
Künstler — Herbeiziehung ausländischer II. §. 78.
Unterstützung geschickter Künstler II. §. 79.
Künstliche Arbeit I. §. 25.

L.

Lage — ungünstige der Wohnungen des Landmanns II. §. 20.
Landbau. Seine Vorzüge vor den übrigen Gewerben II. §. 10.
Landbaupolitik II. §. 9 u. fgg.
Landesmünze — Regeln in Ansehung derselben II. §. 127 u. folg.
Leibeigenschaft II. §. 16. 65.
Leibrente II. §. 225.
Luxussteuern II. §. 198—200.

M.

Maafs und Gewicht — gleichförmiges II. §. 93.
Maafsregeln zur Beförderung des innern Handels II. §. 90. des äusseren Handels II. §. 100. des Kommissionshandels II. §. 100. des Proprehandels II. §. 101. des Zwischenhandels II. §. 114. des Durchfuhrhandels II. §. 116. des Kolonialhandels II. §. 119. d. Handels überhaupt II. §. 126.

Manufakturkollegium II. §. 85.
 Marktordnungen II. §. 92.
 Marktpreis I. §. 96.
 Marktpreis von Kapitalen I.
 §. 120 u. folg.
 Messen II. §. 99.
 Metapolitik I. §. 11. 13.
 Mißwachs II. §. 23.
 Mittelpreis I. §. 97.
 Mittelzins I. §. 116.
 Münzregal II. §. 152.

N.

Nationalkapital. Falscher
 Begriff II. §. 109.
 Nationalreichthum. Maass-
 stab desselben II. §. 3.
 Nationalvorurtheile II. §. 22.
 Natürliche Arbeit I. §. 25.
 Natürliche Kunstkapitalrente
 I. §. 72.
 Natürliche Rente I. §. 68.
 Natürlicher Zins I. §. 107.
 Negative Maassregeln zur Be-
 förderung des Ackerbaues
 II. §. 14 u. folg. der Ge-
 werbe II. §. 64.
 Nominalpreis I. §. 89.
 Nothwendiger Unterhalt I.
 §. 74.

O.

Oberfinanzkollegium II. §.
 237.
 Oeffentliche Ausgaben II. §.
 232.
 Oekonomische Gesellschaften
 II. §. 30.
 Oekonomistisches System II.
 §. 173.

P.

Papiergeld I. §. 150. Wir-
 kungen desselben I. §. 152
 u. fgg. II. §. 228 u. fgg.

Physiokratisches System II.
 §. 173.

Positive Maassregeln zur Be-
 förderung des Ackerbaues
 II. §. 25. der Gewerbe II.
 §. 71 u. folg.

Posten II. §. 98.

Postregal II. §. 151.

Preis I. §. 89.

Privatkredit. Beförderung
 desselben II. §. 129.

Proprehandel. Mittel, ihn zu
 befördern II. §. 101.

Q.

Quellen der Güter I. §. 16.

R.

Rangsteuer II. §. 210.

Realkapitale I. §. 24.

Rechnungsrevisionen II. §.
 236.

Reeller Preis I. §. 89 u. folg.
 Regale II. §. 146.

Regelmässige Steuern II. §.
 164.

Reichthum einer Nation I.
 §. 140. Ursachen von des-
 sen Vermehrung I. §. 141
 u. folg.

Reiner Arbeitsgewinn I. §. 35.
 Reiner Gewinn eines Produk-
 tes überhaupt I. §. 42.

Reiner Kapitalgewinn I. §. 29.
 Relativer Arbeitsgewinn I.
 §. 36.

Relativer Gewinn eines Pro-
 dukts überhaupt I. §. 40.

Relativer Gewinn in den Pro-
 dukten einer ganzen Ge-
 sellschaft überhaupt I. §. 45.

Relativer Kapitalgewinn I.
 §. 30.

Relativer Nationalreichthum

II. §. 4.

Rente I. §. 62. Gründe ihrer Bestimmung I. §. 63. 64.

Niedrigste I. §. 66. Höchste I. §. 67.

Risiko I. §. 65.

Rohes Einkommen der Gesellschaft I. §. 139.

Rückzölle II. §. 81.

S.

Schatz, öffentlicher II. §. 214. Sammlung desselben II. §. 233.

Schätzung der Gewinne des Kunstkapitales I. §. 39.

Schaugerichte II. §. 80.

Schiffbarmachung von Flüssen II. §. 95. 96.

Sinkender Fond II. §. 227.

Staat I. §. 9.

Staatsbankrott II. §. 230.

Staatsgelehrsamkeit I. §. 11.

Staatskapitale II. §. 145.

Staatsschulden II. §. 221.

Staatswirthschaft I. §. 12.

Eintheilung II. §. 1.

Städte — Vermehrung derselben II. §. 66.

Stempelgebühren II. §. 186.

Steuern II. §. 158. Wirkungen

derselben II. §. 159. Ver-

schiedene Gattungen II.

§. 163.

Steuerkollegium II. §. 212.

T.

Tausch I. §. 48. Bedingungen desselben I. §. 49.

Tauschwerth I. §. 51. Maassstab desselben I. §. 53.

Nähere Bestimmung I. §.

54. 55.

Theilung der Arbeiten II. §. 76.

Tontinen II. §. 226.

U.

Uneigentliche Kapitale I. §. 81.

Uneigentliche Regale II. §. 147.

Unfundirte Staatsschulden II. §. 221.

Unregelmässige Taxen II. §. 208.

Urbarmachung wüster Ländereien II. §. 27.

Urzustand d. Menschen I. §. 2.

V.

Veredlung der Thiergattungen II. §. 29.

Verlust beim Darlehn eines Realkapitals I. §. 60.

Vertheilung der Güter I. §. 47 u. folg. Mittel dazu I.

§. 47.

Verzehrung. Begriff I. §. 136.

Verschiedene Arten I. §.

137.

Viehseuchen II. §. 24.

W.

Wahrer Preis I. §. 96.

Waldbrände II. §. 40.

Waldregal II. §. 153.

Weinbau II. §. 32.

Werth I. §. 50.

Z.

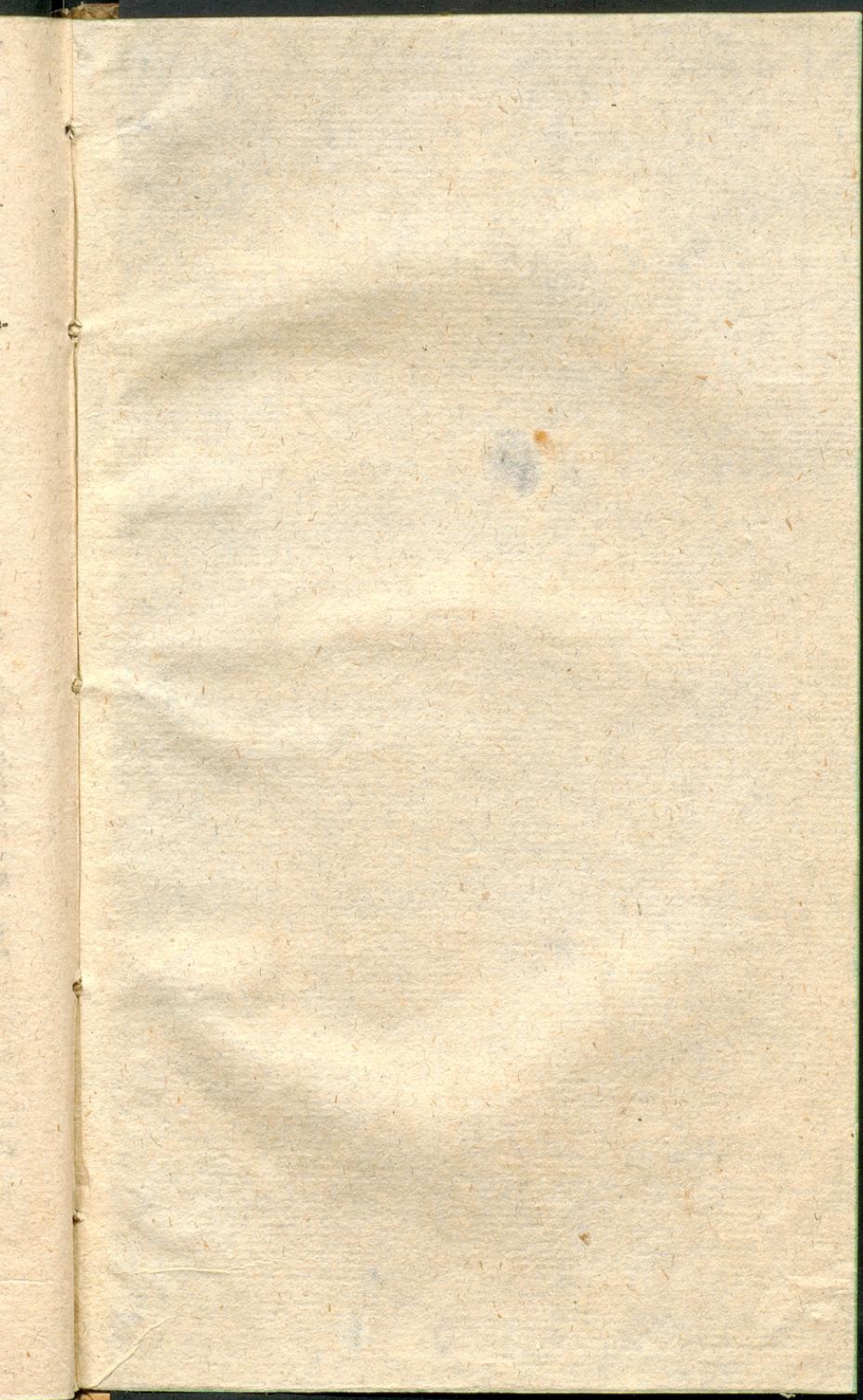
Zettelbanken II. §. 133 u. folg.

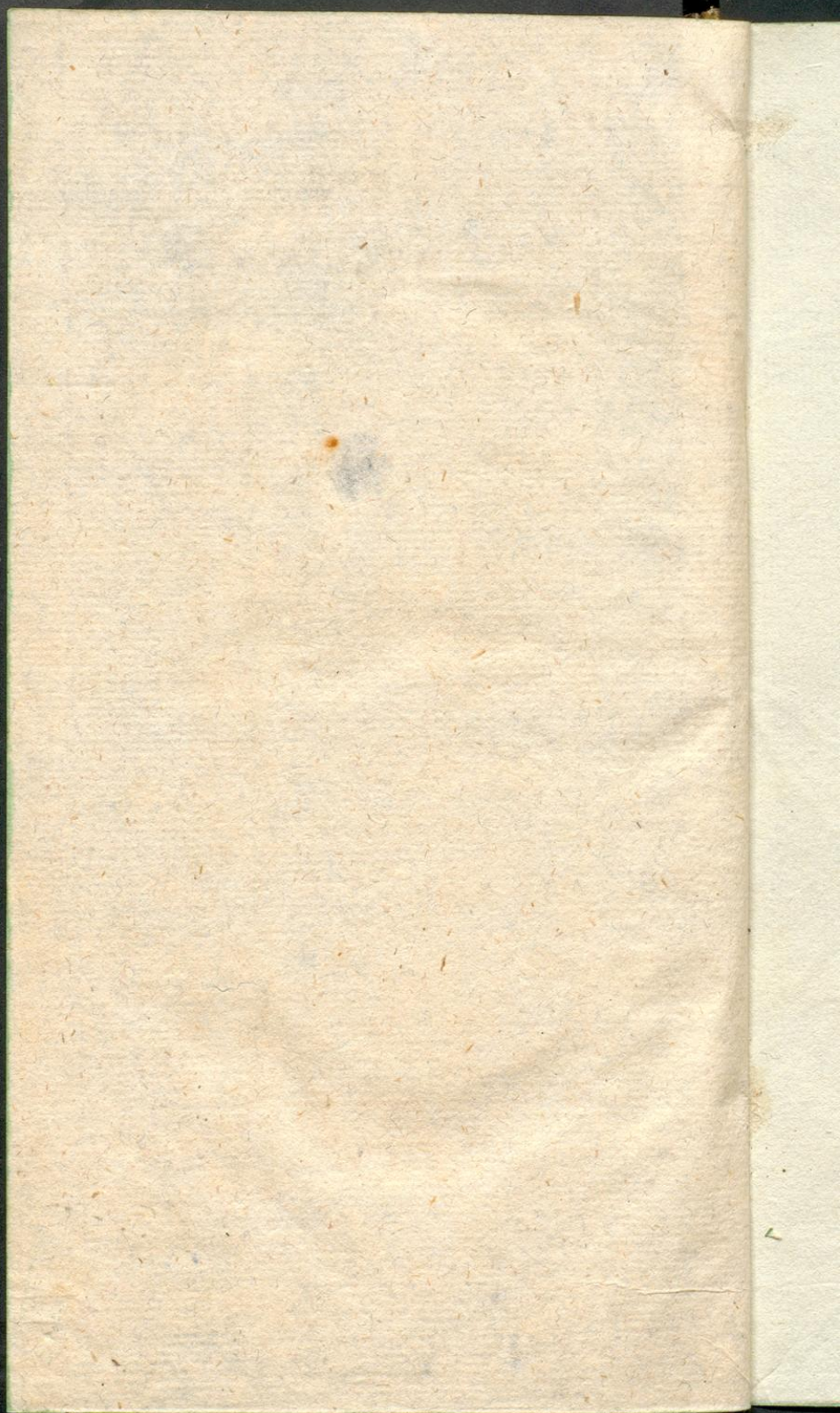
Zins I. §. 103. hängt nicht von der Menge des einlau-

fenden Geldes ab I. §. 113
 u. folg. Nutzen §. 117.
 Einfluß auf den Preis von
 Realkapitalen I. §. 119.
 Herabsetzung derselben II.
 §. 70 u. folg.
 Zoll II. §. 201.
 Zolltarif II. §. 207.

Zufällige Rente I. §. 68.
 Zufälliger Tauschwerth I. §.
 56. 57.
 Zufälliger Zins I. §. 109.
 Zufuhrordnung II. §. 67.
 Zufuhrordnung II. §. 68.
 Zwischenhandel — Beförde-
 rung desselben II. §. 115.

Ende des zweiten und letzten Bandes.





ETH Zürich
Bibliothek

9

Abt. T

9689

Nummer

U

Band

2 = *

Teil

Aufl.

E

S

BUCHKARTE
Bitte nicht herausnehmen!



34256

12/72

